



universität
wien

Magisterarbeit

Titel der Magisterarbeit

„Die Entstehung des modernen Staates in Preußen“

Verfasser

Matthias Spindler

Angestrebter akademischer Titel

Magister der Philosophie (Mag. Phil)

Wien, im Dezember 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A300
Matrikelnummer: 0548044
Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft
Betreuer: Herr Univ.-Doz. Dr. Johann (Hannes) Wimmer

Inhaltverzeichnis

1	Die Einleitung.....	4
2	Methoden/Theorien für die Forschung.....	5
2.1	Die Theorie des vormodernen Staates und die mittelalterliche Feudalhierarchie.....	6
2.2	Die Theorie des modernen Staates.....	8
2.3	Die Forschungsmethoden des Politikwissenschaftlers.....	13
2.4	Die Forschungsmethoden des Historikers.....	14
2.5	Das Konzept der Pfadabhängigkeit.....	15
3	Geschichte und Institutionen im Mittelalter in Brandenburg und Preußen.....	18
3.1	Die Mark Brandenburg.....	18
3.1.1	Die Geschichte Brandenburgs.....	18
3.1.2	Die Hohenzollern in Brandenburg.....	19
3.1.3	Die Institutionen Brandenburgs.....	20
3.1.4	Schlussfolgerung.....	26
3.2	Das Deutschordensland.....	27
3.2.1	Die Geschichte des Deutschordenslandes.....	27
3.2.2	Die Institutionen des Deutschordenslandes.....	30
3.2.3	Schlussfolgerung.....	34
4	Die militärische Revolution.....	35
4.1	Theoretische Konzepte.....	35
4.2	Veränderungen im Heereswesen durch die militärische Revolution.....	36
4.2.1	Gunpowder Revolution.....	36
4.2.2	Revolution in Tactics – Siege Warfare – Maritime Warfare.....	38
4.2.3	Men under Arms – exponentielles Wachstum der Armeen.....	39
4.2.4	Standing Armies – Logistics (stehende Heere, Organisation der Heeresversorgung)....	40
5	Die lutheranische Reformation und der Calvinismus in Brandenburg.....	42
6	Der 30-jährige Krieg und die Entstehung der Staatlichkeit in Brandenburg-Preußen....	43
6.1	Vorgeschichte.....	43
6.2	Der 30-jährige Krieg in Brandenburg-Preußen.....	44
6.3	Friedrich Wilhelm I., der Große Kurfürst.....	47
6.3.1	Vom Kurfürsten zum Großen Kurfürsten.....	49
6.3.2	Der Einfluss des Calvinismus beim Staatsaufbau Brandenburgs unter dem Großen Kurfürsten.....	50
6.3.2.1	Die Toleranzpolitik der Hohenzollern unter dem Großen Kurfürsten.....	50
6.3.2.2	Der Calvinismus im modernen Staatsaufbau der Hohenzollern unter dem Großen Kurfürsten.....	51
6.4	Die Reformen des Großen Kurfürsten und die Entstehung der vier Institutionen des modernen Staates in Brandenburg.....	53
6.4.1	Reformen und Ausprägungen Institution des modernen Staates I: Militär und Polizei .	53
6.4.2	Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates II: Steuern und Finanzen.....	56
6.4.3	Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates III: Bürokratische Verwaltung.....	59
6.4.4	Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates IV: Staatsleitung..	61
6.4.5	Weitere Elemente des modernen Staates: Gesellschaft, Verfassungsstaat und Landesgrenzen.....	62
6.4.6	Schlussfolgerung.....	63
7	Der Staat des Soldatenkönigs.....	64
7.1	Die Vorgeschichte.....	65
7.2	Friedrich Wilhelm I., der Soldatenkönig.....	66
7.2.1	Der Einfluss des Pietismus im Staate König Friedrich Wilhelms I.....	68
7.3	Die Reformen des Soldatenkönigs.....	69

7.3.1	Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates I: Militär und Polizei	70
7.3.2	Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates II: Steuern und Finanzen.....	74
7.3.3	Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates III: Bürokratische Verwaltung	77
7.3.4	Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates IV: Staatsleitung..	80
7.3.5	Weitere Elemente des modernen Staates: Gesellschaft, Verfassungsstaat und Landesgrenzen	81
7.3.6	Schlussfolgerung.....	83
8	Der Staat Preußen und sein Erster Diener	84
8.1	König Friedrich II.....	85
8.1.1	Friedrich II., der Große, König von Preußen.....	85
8.1.2	Der Einfluss der Freimaurer im Staate Friedrichs II.....	87
8.2	Der Staat Friedrichs des Großen.....	90
8.2.1	Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates I: Militär und Polizei	91
8.2.2	Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates II: Steuern und Finanzen.....	93
8.2.3	Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates III: Bürokratische Verwaltung	97
8.2.4	Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates IV: Die Staatsleitung.....	100
8.2.5	Weitere Elemente des modernen Staates: Gesellschaft, Verfassungsstaat und Landesgrenzen	102
8.2.6	Schlussfolgerung.....	105
9	Der Staat des Friedrich Wilhelm II.....	106
9.1	Friedrich Wilhelm II.....	106
9.2	Der Einfluss der Gold- und Rosenkreuzer im Staate Friedrich Wilhelms II.....	107
9.3	Preußen 1786 bis 1797 – Preußen in der Krise.....	110
9.3.1	Krise und Reform der Institution des modernen Staates I: Militär und Polizei.....	110
9.3.2	Krise und Reform der Institution des modernen Staates II: Steuern und Finanzen.....	113
9.3.3	Krise und Reform der Institution des modernen Staates III: Bürokratische Verwaltung	114
9.3.4	Krise und Reform der Institution des modernen Staates IV: Staatsleitung	115
9.3.5	Weitere Elemente des modernen Staates zwischen Reform und Krise: Gesellschaft, Verfassungsstaat und Landesgrenzen	116
9.3.6	Schlussfolgerung.....	117
10	Zusammenfassung und Staatstheoretisch-historischer Ausblick.....	119
10.1	Ausblick.....	119
10.1.1	Die Stein-Hardenbergschen Reformen	119
10.1.2	Zwischen Revolution und Verfassung.....	121
10.1.3	Von Preußen zum Reich	122
10.1.4	Preußen im Reich.....	123
10.1.5	Preußen und die Weimarer Republik.....	123
10.1.6	Preußen zwischen Adolf Hitler und Alliiertem Kontrollrat – die Auflösung Preußens	124
10.2	Zusammenfassung	125
11	Literaturverzeichnis	127
12	Anhang.....	135

1 Die Einleitung

„Wenn unser großer Friedrich kömmt und klopft nur auf die Hosen, so läuft die ganze Reichsarmee, Panduren und Franzosen.“¹ Jedoch mussten bis diese Liedstrophe gesungen wurde, noch einige Jahrhunderte vergehen. Preußens Armee sollte zur Zeit Friedrichs II., des Großen, zum ersten Mal ihre Stärke beweisen. Durch Errichtung einer straffen und gut funktionierenden Verwaltung und Armee unter seinen Vorgängern, dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I., wurde dem „schöngeistigen² Friedrich (II.)“ ein Staat vermacht, welcher sich in zahlreichen Kriegen auszeichnen sollte. Die preußische Armee war eng mit dem Bestand des Staates verknüpft. Oftmals wurde sogar bei Preußen davon gesprochen, dass *die Armee einen Staat besitzt*³. Das intensive Zusammenwirken von Staat und Armee drückt sich dadurch aus, dass „80 % aller Staatseinkünfte [in Preußen] wurden ins Heer gesteckt, verglichen mit 60 % in Frankreich und 50 % in Österreich; dagegen wurden unter Friedrich Wilhelm und seinem Sohn nur 2 % für den Unterhalt des Hofes verwendet, im Vergleich zu ungefähr 6 % in Österreich unter Maria Theresia und möglicherweise 20 % in Bayern.“⁴ Dies zeigt wohl sehr deutlich, dass die Entstehung des modernen Staates in Brandenburg-Preußen mit seiner straffen Verwaltung eng mit dem Aufstieg der Armee verbunden ist.

Wenn wir uns jedoch die Ausgangsbedingungen beider Herrschaftskomplexe – Brandenburg und Preußen – ansehen, ist es nicht von Anfang an augenscheinlich, dass sich diese Herrschaftskomplexe zu jener Macht entwickeln werden, nämlich (neben Österreich/Haus Österreich) zum dominierenden Staat im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Deutschen Bund und auch später im Deutschen Reich wird

Ich wende mich in meiner Arbeit der Staatswerdung dieses Herrschaftskomplexes zu. Es ist zu allererst zu konstatieren, dass es für Brandenburg-Preußen eine sehr beachtliche Leistung war, da es sich weder durch mildes Klima, noch durch guten Boden begünstigt war – es gab große Gebiete mit Sandböden⁵ („*Erzstreusandbüchse des Heiligen Römischen*

¹ Friedrich II. sollte durch seine zahlreichen gewonnenen Schlachten ein Held des deutschen Bürgertums werden. Dies ist ein Auszug eines Liedes, welche über Friedrich II. (den Großen) gesungen wurde. Zitat aus: Venohr Wolfgang 1982: Friedrich der Zweite. In: Haffner, Sebastian/Venohr Wolfgang 1982: Preußische Profile. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 45.

² Friedrich II. spielte Querflöte und komponierte selbst: Literatur hierzu siehe: Volz, Berthold 1913: Die Werke Friedrichs des Großen. Berlin.

Er korrespondierte mit Voltaire und auf seinen zahlreichen Feldzügen nahm er sogar eine Feldbibliothek mit.

³ Vgl: Engelmann, Bernt 1980: Preußen. Land der unbegrenzten Möglichkeiten. München.

⁴ Feuchtwanger, Edgar 1972: Preußen. Mythos und Realität. Frankfurt am Main, S. 48.

Zum Zusammenspiel von Armee und Verwaltung, siehe auch: Rosenberg, Hans 1958: Bureaucracy, Aristocracy and Autocracy. The Prussian Experience 1660-1815. Cambridge Massachusetts, S. 89 f.

⁵ Darum auch sandige märkische Heide.

Reiches“)⁶ –, und trotzdem eine Herrschaft hervorging, die Europa und die deutschen Lande in einem erheblichen Maße beeinflusste.

Ich werde die Entwicklung beginnend mit den mittelalterlichen Herrschaftsstrukturen bei der Begründung der Mark Brandenburg⁷ und des Landes des Deutschritterordens⁸, bis zum Jahre 1806⁹ darstellen. Zuerst müssen jedoch beide Herrschaftskomplexe –, die Mark Brandenburg und das Deutschordensland – aus welchem dann der „Staat Preußen“ hervorging getrennt untersucht werden, da diese Territorien erst ab dem Jahre 1618¹⁰ langsam zu verschmelzen beginnen.

Im nächsten Kapitel werde ich die Methoden, die die theoretischen Grundlagen dieser Diplomarbeit bilden, aufführen.

2 Methoden/Theorien für die Forschung

Bevor wir jedoch in medias res gehen müssen wir jene Methoden (Theorien) erläutern, welche uns während der Forschung begleiten werden. Hier bediene ich mich einerseits des Konzeptes der *vormodernen Staatlichkeit*¹¹ von Wimmer (1995), um zu untersuchen, wie viel Staat in den beiden Herrschaftskomplexen schon vorhanden war und weiters der Theorie des *modernen Staates*¹² von Wimmer (2000), um schließlich auf das eigentliche Thema dieser Diplomarbeit zu kommen.

Das Konzept der militärischen Revolution muss in meiner Arbeit auch Beachtung finden, denn: „*Die Geschichte des Heerwesens, der Marine und der Kriegsführung ist von größter Bedeutung für den Werdeprozeß des frühneuzeitlichen Staates im allgemeinen und für das Verhältnis zwischen Fürst und Ständen und die politisch-soziale Realität des konfessionellen Zeitalters im besonderen.*“¹³ Der moderne Staat entsteht aus der militärischen Revolution heraus. Der militärischen Revolution widme ich mich nach der Beschreibung der mittelalterlichen Herrschaftsformen in Brandenburg und Preußen umfangreicher.

⁶ Engelmann, Bernt 1980: Preußen. Land der unbegrenzten Möglichkeiten. München, S. 16.

⁷ ca. 940 unter Otto I. Errichtung von Marken für die Ostexpansion.

⁸ Beginn der Heidenmission ca. 1231.

⁹ Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation durch Franz II. (seit 1804 Franz I., Kaiser von Österreich, man spricht auch vom Kaisertum Österreich).

¹⁰ Zu dieser Zeit wird das Herzogtum Preußen von den brandenburgischen Hohenzollern erworben. Jedoch schon 1511 herrschte ein Hohenzollerngeschlecht über das Herzogtum Preußen. 1511 ließ sich Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach zum Hochmeister des Deutschritterordens wählen.

¹¹ Hierzu siehe: Wimmer, Hannes 1995: Evolution der Politik. Von der Stammesgesellschaft zur modernen Demokratie. Wien.

¹² Vgl: Wimmer, Hannes 2000: Die Modernisierung politischer Systeme. – Staat – Parteien – Öffentlichkeit. Wien/Köln/Weimar.

¹³ Lutz, Heinrich 2002: Reformation und Gegenreformation. Auflage 5, München, S. 130.

Weiters soll in diesem Methodenteil auch auf den Unterschied zwischen politikwissenschaftlicher und geschichtlicher (historischer) Forschung eingegangen werden.

2.1 Die Theorie des vormodernen Staates und die mittelalterliche Feudalhierarchie

Wenn wir nun die Entwicklung der Mark Brandenburg und des Herrschaftsgebietes des Deutschen Ritterordens betrachten und feststellen wollen, wann diese Gebiete, welche später als Staatsbezeichnung „Preußen“ subsumiert werden, den Status des „modernen Staates“ erreicht haben, drängt sich die Frage auf, ob es im Mittelalter einen Staat im heutigen Sinn gegeben hat? Hier besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Historikern und Politikwissenschaftlern. Oftmals werden die mittelalterlichen Herrschaftsstrukturen als Staat bezeichnet.¹⁴ Andere sprechen von „Personenverbandsstaaten“¹⁵ oder dem „Feudalstaat“¹⁶. Dies entsteht dadurch, weil man die Bezeichnung „Staat“ auch aus der zeitlichen Komponente heraus betrachten kann – denn oft bezeichneten die Bewohner einer Region ihre Herrschaft bereits als Staat!¹⁷ Jedoch haben wird durch diese Begriffe mit der Staatstheorie im politikwissenschaftlichen Sinne ein Problem. Wir müssen auf diese Herrschaftskomplexe entweder die Maßstäbe/Charakteristika/Institutionen des vormodernen Staates oder des modernen Staates anwenden. Den modernen Staat können wir ausschließen, da er sich erst langsam nach dem Westfälischen Frieden¹⁸ entwickelte. Also müssen wir die Charakteristika/Institutionen des vormodernen Staates auf die Herrschaft in Brandenburg und die Gebiete des Deutschen Ritterordens anwenden. Der vormoderne Staat, zB die römische Republik oder die attische Demokratie, weist folgende Merkmale auf:

1. *„Politische Führungsspitze mit der Kompetenz, im Zweifelsfall letztverbindlich zu entscheiden*

¹⁴ Literatur hierzu siehe: Below, Georg 1914: Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte. Leipzig.

Airlie, Stuart 2006: Staat im frühen Mittelalter. Wien.

¹⁵ Literatur hierzu siehe: Schulze, Winfried 2002: Einführung in die Neuere Geschichte. Auflage 4, Regensburg. Althoff, Gerd 1990: Verwandte, Freunde und Getreue. Darmstadt.

¹⁶ Literatur hierzu siehe: Sander, Paul 1906: Feudalstaat und bürgerliche Verfassung. Berlin.

Müller-Mertens, Eckhard 1980: Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen. Mit historiographischen Prolegomena zur Frage Feudalstaat auf deutschem Boden, seit wann deutscher Feudalstaat? Berlin.

¹⁷ Wobei hier darauf geachtet werden muss, dass oftmals das Wort „Staat“ nicht vorhanden war oder einfach aus einer anderen Sprache ins Deutsche übersetzt wurde. Status, polis oder res publica werden oftmals mit dem Begriff des „Staates“ gleich gesetzt. Zur Betrachtung des Begriffes „Staat“ in der jeweiligen Zeit siehe: Demandt, Alexander 1995: Antike Staatsformen. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt. Berlin.

¹⁸ Literatur hierzu siehe: Croxton, Derek 1999: Peacemaking in early modern Europe. Selinsgrove, Pa.

2. **Bürokratische Verwaltung:** *Dokumente für Entscheidungen, Archive (Gedächtnis des Systems), Regulierung des Alltagslebens*
3. **Gerichtbarkeit:** *das Recht auf gewalttätige Selbsthilfe wird eingezogen; Streitschlichtung, Rechtskonflikte friedlich lösen*
4. **Steuerwesen:** *Verpflichtung zu regelmäßigen Abgaben in exakt festgelegter Höhe, Ressourcenbasis des Staates, Finanzierung eines kontinuierlichen Amtsbetriebes.*
5. **Heereswesen:** *Stehendes Heeres oder Milizsystem, Landesverteidigung, innere Pazifizierung eines Landes*¹⁹

Wir finden diese Merkmale auch im modernen Staat. Jedoch gibt es hier einige Punkte, warum wir diesen Staat als „vormodern“ bezeichnen. Er hat gewisse Züge einer patrimonialen Herrschaft. Dies zeigt sich speziell an der Spitze des Staates. Die Herrschaft ist sehr problematisch. Wenn der Herrscher stirbt oder einem Anschlag zum Opfer fällt, kann es Erbstreitigkeiten geben, welche den gesamten vormodernen Staat destabilisieren. Weiters ist dieser Staat oftmals von religiösen Kulturen abhängig. Einerseits kann die Priesterkaste eine große Macht ausüben oder der Herrscher sieht sich selbst als gottgleich, wie es im antiken Ägypten der Fall war. Und schließlich besteht dieser vormoderne Staat aus einer hierarchisch-stratifizierten Gesellschaft.

Wenn wir nun vom römischen Reich ausgehen, welches ein vormoderner Staat war, müssten wir konstatieren, dass nach dem Zerfall des Weströmischen Reichs²⁰ keine Staaten in Europa zurückgeblieben sind. Es entstand eine Feudalherrschaft, welche dem Wesen nach eher einer Häuptlingsgesellschaft (Chiefdom-Society) entspricht, einer Grundherrschaft. An der Spitze der Feudalpyramide steht der Lehensherr, der „sein“ Land weiter verteilt und bewirtschaften lässt. Dafür erhält er Abgaben²¹ in Naturalien (Getreide) oder Geld. Es ist ein System, welches auf Schutz und Schirm „nach unten“ (der Lehensherr für seine Untertanen/Vasallen) und Rat und Hilfe „nach oben“ (die Untertanen/Vasallen für ihren Lehensherr) zB Robot/Frondienst. Es ist schließlich ein Prinzip der Reziprozität. Der Häuptling oder Lehensherr sorgt für seine Untertanen/Vasallen, dafür leisten sie ihm Abgaben in Naturalien, welche er wieder dafür verwendet, um sich zu versorgen, die Untertanen zu schützen und in Zeiten von Hungersnöten Getreide zu verteilen. Die Vasallen leisten natürlich auch Kriegsdienst.

Wir finden also während eines Zeitrahmens von ungefähr 410/455²² bis ins Jahr 1495²³ in Europa keinen Staat im heutigen Sinn, sondern nur vielleicht vereinzelt Elemente

¹⁹ Vgl: Wimmer, Hannes 1995: Evolution der Politik. Von der Stammesgesellschaft zur modernen Demokratie. Wien.

²⁰ Verfall des Reichs zwischen 300 und 600 n. Chr., Plünderungen Roms durch Westgoten (410) und Vandalen (455).

²¹ Es gibt keine Steuern im modernen Sinn, siehe „Die Theorie des modernen Staates“ unter „Steuern“.

²² Plünderung Roms durch die Westgoten und Vandalen

vormoderner staatlicher Institutionen oder Strukturen. Bei der Betrachtung des Landes des Deutschritterordens und der Mark Brandenburg soll versucht werden, die oben genannten Merkmale zu identifizieren.

2.2 Die Theorie des modernen Staates

Laut der Theorie von Hannes Wimmer besteht der moderne Staat aus folgenden Institutionen:

1. *„Die Institution des Staates I: Militär und Polizei - die gewaltbasierten Institutionen/Infrastrukturen des modernen Staates*
2. *Die Institution des Staates II: Steuern: die Ressourcenbasis des Staates*
3. *Die Institution des Staates III: Bürokratische Verwaltung*
4. *Die Institution des Staates IV: Staatsleitung*²⁴

Diese Institutionen gilt es dann auch im weiteren Verlauf am Beispiel des Staates Preußen zu analysieren. Hierzu möchte ich zu den jeweiligen Institutionen eine kurze Beschreibung geben.

Bei der Beschreibung der Institution „*Militär und Polizei*“ sei vorausgeschickt, dass sich **die Polizei** erst später aus dem Heer herausentwickelte. Bis ins 18. Jahrhundert hinein bestand nur eine vormoderne Institution der Nachtwächter. Erst gegen Ende des 18. und dann im 19. Jahrhundert hatte sich eine Polizei entwickelt. Die Polizei wird, wie die Armee, uniformiert, hält sich an „Polizeigesetze“ und löst die polizeilichen Tätigkeiten der Gutsherren ab. Sie dient dem Staat im Inneren zur Durchsetzung seines legitimen Gewaltmonopols, da die Staatsleitung bemerkt hatte, dass die Armee im Inneren zu brutal gegen die eigenen Bürger vorgegangen ist, da sie für solche Tätigkeiten nicht ausgebildet worden ist. Die Polizei trainiert den Einsatz im Inneren des Staates bei Demonstrationen oder Unruhen. Weiter löst sich die Polizei immer mehr von ihrem Ausgangspunkt – der Armee – ab. Es setzt ein Prozess der Entmilitarisierung ein, da der bewaffnete Kampf gegen die eigenen Staatsbürger nicht nötig ist und die Polizei de-eskalierend wirken soll.

²³ Reichsreform von Kaiser Maximilian I., mit welcher eigentlich aus dem Reich, dass aus verschiedenen Herrschaften bestand, ein Staat entstehen sollte. Literatur zur Reichsreform, hierzu siehe: Burgdorf, Wolfgang 1998: Reichskonstitution und Nation, Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648 bis 1806. Mainz.

²⁴ Zitat und nachstehender Teil, vgl.: Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien/Zürich, S. 187 - 225.

Vgl.: Wimmer, Hannes 2000: Die Modernisierung politischer Systeme. – Staat – Parteien – Öffentlichkeit. Wien/Köln/Weimar.

Eine moderne Armee zeichnet sich in ihrem Wesen als ein stehendes²⁵, dreigliedriges²⁶ Heer aus. Sie wird als erste Institution bezeichnet, da sie mit dem modernen Staat zuerst entsteht. Erst mit der Armee kann ein Gewaltmonopol nach Innen, speziell gegen den Adel, durchgesetzt werden, da eine Überlegenheit gegenüber anderen Gewalten (Armee von anderen Adeligen) in einem Gebiet herrscht. Der Adel wird befriedet. Es gibt auch keine Kriegerunternehmer mehr, welchen die einzelnen Regimenter gehören. Der Staat übernimmt die Ausbildung und Versorgung der Soldaten. Die moderne Armee besteht weiters aus Menschen, welche aus allen Teilen der Bevölkerungsschichten herangezogen werden und dient der Staatsleitung zur Drohung gegen andere Staaten oder zum Einsatz im Kriegsfall gegen andere Armeen. Ein weiteres Merkmal dieser Institution ist das Tragen einer Uniform. Dies hat schon rein praktische Gründe, weil dadurch vermieden wird, dass die kämpfenden Truppen Freund und Feind verwechseln. Weiters wird die moderne Armee in Kasernen untergebracht. Die Kasernen wurden meistens in der Nähe von Städten angelegt, damit die Soldaten bei Revolten relativ schnell einschreiten konnten. Jedoch wurden auch oftmals Soldaten aus Kostengründen oder weil es keine Kasernen gab bei Bürgern einquartiert. Die täglichen Pflichten der Soldaten in der Kaserne bestehen aus dem Drill und dem Wache schieben. Es setzt somit eine „*Professionalisierung und Disziplinierung*“²⁷ ein. Die Soldaten werden in den Tätigkeiten des Ladens, des Schießens und des Exerzierens so unterrichtet, dass sie diese im Falle einer Gefahr blind beherrschen. Mit neuen Techniken, wie Kanonen und Festungsbau, wird auch die technische Schulung der Soldaten immer wichtiger. Es werden Militäarakademien gegründet, um somit die Ausbildung der Soldaten zu verbessern und zu vereinheitlichen.

„*Steuern*“²⁸ müssen als wichtige Basis des Staates gesehen werden. Sie werden zuerst beim Entstehen des modernen Staates und dem damit verbundenen stehenden, dreigliedrigen Heer gebraucht, um die Armee und auch die Verwaltung zu versorgen. Bei der Einführung von Steuern stellt sich jedoch das Problem, dass die Stände²⁹ das Recht haben über die

²⁵ **Stehend:** Die Armee in Friedenszeiten nicht entlassen.

²⁶ **Dreigliedrig:** sie besteht aus Infanterie, Kavallerie und Artillerie. Bei Seemächten kommt noch eine Schiffsflotte hinzu und in der heutigen Zeit auch die Luftstreitkräfte.

²⁷ Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien/Zürich, S. 201 f.

²⁸ **Steuern:** „*Steuern sind eine einseitige, also hoheitlich verfügte, regelmäßige Abgabe an den Staat in gesetzlich festgelegter Höhe, ohne dass daran die Erwartung einer bestimmten Gegenleistung geknüpft werden darf.*“ Zitat aus: Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien/Zürich, S. 205. Dies ist ein Gegensatz zu Steuern im mittelalterlichen Sinn, welche nur auf eine bestimmte Zeit bewilligt wurden und dann wieder erloschen.

²⁹ **Stand:** Sie haben einen gewissen Grad an Institutionalisierung, treten in einer ständischen Versammlung in einer Regelmäßigkeit zusammen und sprechen Recht. Sie nehmen auch das Recht für sich in Anspruch, bei Landesangelegenheiten von den Landesfürsten gefragt zu werden. Weiters steht ihnen das wichtige Instrument der Abgabebewilligung zu. Hierzu vgl: Boockmann, Hartmut 1992: Die Anfänge der ständischen Vertretung in Preußen und seinen Nachbarländern. München, S. 11.

„Steuerforderungen“ des Landesfürsten zu beraten, um diese dann zu bewilligen, abzulehnen oder einen andere Höhe der Forderung festzusetzen.³⁰ Dies muss erst gebrochen werden. Wenn die Stände einmal Steuern im modernen Sinn bewilligen, verlieren sie schrittweise ihre Macht, da sie ihr Steuerbewilligungsrecht aus der Hand geben. Mit dem überlegenen Mittel physischer Gewalt durch das stehende Heer können nun auch Steuern als regelmäßig zu zahlender Betrag umgesetzt werden. Hierzu bedarf es der Festlegung einer Bemessungsgrundlage und eines Prozentsatzes, um die Höhe der Steuern errechnen zu können. In diesem Punkt ist weiters das Steuerrecht anzuführen. Dies gibt den Bürgern eine Rechtsgrundlage, inwieweit und in welcher Höhe Steuern abzuführen sind. Im Falle eines Bruches des Steuerrechts von Seiten des Staates kann sich der Bürger an ein Gericht wenden. Der Staat greift nicht mehr willkürlich auf das Vermögen der Staatsbürger zu. Weiters ist noch anzumerken, dass (direkte/indirekte) Steuern allgemein gültig sind dh. es sollte keine Ausnahmen mehr für Kirchen oder Adelige geben. Im Bereich der Steuern macht sich auch wieder das legitime Gewaltmonopol bemerkbar. Der Staat regelt die Einziehung von Steuern mit Hilfe von Finanzämtern. Es gibt nicht mehr, wie früher, das Mittel der Steuerpacht³¹. Die moderne Form der Steuern richtet sich nach dem Einkommen der Bürger. Niemand muss, wie in früheren Zeiten, als es eine Kopfsteuer³² gab, arbeiten, um Steuern zu bezahlen. Obwohl durch die Bezahlung von Steuern keine genau spezifizierte Gegenleistung erwartet werden darf, gibt es trotzdem das Konzept der Steuergerechtigkeit, sprich auch der gerechten Mittelverteilung. Im vormodernen Staat finden wir einen Zustand vor, in dem die Steuern ins Zentrum abgezogen werden. Der moderne Staat versucht eine gerechte Verteilung der Steuermittel auf alle Regionen und Bürger seines Einflussbereiches zu gestalten.

Der Begriff der „**Bürokratischen Verwaltung**“ ist nicht einfach zu definieren.³³ Es gibt hier zahlreiche Einheiten, die sich zu einem Verwaltungskörper zusammenfügen. Dieser Bereich hängt ursprünglich auch wieder mit der modernen stehenden dreigliedrigen Armee zusammen. Für die nun staatlichen Armeen wird die Versorgung übernommen. So müssen Organe aufgebaut werden, welche sich mit dieser Logistik auseinandersetzen und auch Entscheidungen treffen. Eine wichtige Tendenz bei der Herausbildung der modernen

³⁰ Dies wird auch als „Steuerbewilligungsrecht“ bezeichnet.

³¹ **Steuerpacht:** Die Einhebung von Steuern in bestimmten Regionen wurde weiterverkauft. Steuerpacht besteht aus der „*Verpachtung von Zöllen und Akzisen*“. Zitat aus: Hackenberg, Martin 2002: Die Verpachtung von Zöllen und Steuern. Ein Rechtsgeschäft territorialer Finanzverwaltung im Alten Reich, dargestellt am Beispiel des Kurfürstentums Köln. Frankfurt am Main, S. 17.

³² **Kopfsteuer:** „*einfachste Form einer Personensteuer; jede (erwachsene) Person hat ohne Rücksicht auf die individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse denselben Betrag zu entrichten.*“ Zitat aus: Brockhaus 2006: Enzyklopädie in 30 Bänden. Kind – Krus. Auflage 21, Leipzig/Mannheim, S. 527.

³³ **Verwaltung:** Dies ist ein Versuch einer Definition der Verwaltung von Hannes Wimmer: „*[Sie ist] zum Zwecke der Herstellung unendlich vieler Einzelentscheidungen.*“ Zitat aus: Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, Wien/Zürich, S. 214.

Verwaltung ist die Veränderung der Funktion des Verwaltungsbediensteten. Hier wird von einer Entwicklung „vom Fürstendiener zum Staatsdiener“³⁴ gesprochen. Von Max Webers Definition der Verwaltung (Verwaltungsstab) seien hier von zehn die drei – meiner Meinung nach – wichtigsten Punkte aufgeführt:

1. *„Den Status eines Beamten kann man sich nicht kaufen und er ist auch nicht weiter vererbbar. Auch eine „Wahl zum Beamten“ steht außer Frage. Der Beamte wird nach Kompetenz ernannt.*
2. *Der Beamte verfügt über einen Beamtenethos und eine -disziplin. Es sollte hier weder zu Korruption noch zur Missachtung der Dienstzeiten und -pflichten kommen.*
3. *Der Beamte ist in eine Hierarchie eingebunden. Es werden Entscheidungen von oben nach unten weiter gegeben. Es gibt keine Abstimmungen innerhalb der Verwaltung über Verwaltungsabläufe.“*³⁵

Hier ist auch zu beachten, dass die Verwaltung Schriftlichkeit braucht. Es muss ein System gefunden werden, wie Aufzeichnungen archiviert und wieder bei Bedarf auffindbar sind.

Als vierte Institution des modernen Staates fungiert die „**Staatsleitung**“³⁶. Diese Leitung setzt sich aus der Regierung, dem Parlament und in manchen Staaten auch aus einem Präsidenten zusammen. Die Regierung (Minister, Regierungschef) an sich steht der Verwaltung vor, spricht den einzelnen Ministerien. Von ihnen gehen die Entscheidungen aus. Zum Regieren wird ein Parlament benötigt, da im modernen Staat nur im Parlament Gesetze beschlossen werden können. Durch das Zusammenspiel von Regierung und Parlament ergibt sich eine geringere Häufigkeit von falschen Entscheidungen, als wenn ein Fürst die Staatsleitung alleine inne hat.

Außerhalb dieser Institutionsdefinitionen muss hier festgestellt werden, dass der **moderne Staat ein Verfassungsstaat** ist. Die Verfassung bindet die Staatsleitung (Regierung und Parlament) an übergeordnete Grundrechte, welche durch einfache Gesetze³⁷ nicht

³⁴ Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, Wien/Zürich, S. 219.

Friedrich II. sprach immer davon, dass er der erste Diener seines Staates sei. „*Unsere größte Sorge soll darauf gerichtet sein, einen Jeden Unserer Untertanen vergnügt und glücklich zu machen!*“ Zitat nach: Venohr Wolfgang 1982: S. 19. In: Haffner, Sebastian/Venohr, Wolfgang 1982: Preußische Profile. Frankfurt am Main/Berlin/Wien,.

³⁵ Vgl.: Weber, Max 2005: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Frankfurt am Main, S. 162 f.

³⁶ **Staatsleitung:** Wie die Verwaltung muss sie verbindliche Entscheidungen herstellen. Der Unterschied ist, dass die Staatsleitung für die „*Herstellung von kollektiv verbindlicher Entscheidungen*“ zuständig ist. Hierzu vgl: Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, Wien/Zürich, S. 225.

³⁷ Sollte der Nationalrat mit 2/3 Mehrheit der Aufhebung von Grundrechten zustimmen und dies würde dann einer positiven Volksabstimmung unterzogen, dann können Grundrechte auch aufgehoben werden.

aufgehoben werden können. Bei einem Verstoß gegen die Grundrechte kann ein oberster Gerichtshof angerufen werden. Somit entsteht auch eine Kontrolle für die Spitze des Staates. Sie ist im modernen Staat dem Gesetz unterworfen. Im Fürstenstaat war es oftmals so, dass der Fürst durch kein Gesetz zur Rechenschaft gezogen werden konnte.

Als vorletzter Punkt muss die Gesellschaft des modernen Staates beschrieben werden. Hier kann es sich nur um eine **funktional differenzierte Gesellschaft**³⁸ handeln. Diese ist weder hierarchisch-stratifiziert, noch eine Häuptlingsgesellschaft. Sie besteht aus Funktionssystemen³⁹, die alle gleichberechtigt sind und weder Spitze noch Zentrum kennen. Die Systeme reproduzieren sich selbst.⁴⁰ Weiters gibt es keine Einmischung eines Systems in ein anderes, da sie einen absoluten Anspruch auf ihr System haben. Manche Systeme sind mit strukturellen Koppelungen⁴¹ miteinander verbunden. Jedes System hat auch einen eigenen Code mit dem es im System kommunizieren kann.⁴²

Zuletzt ist zu sagen, dass sich der moderne Staat durch fest definierte, territoriale Grenzen auszeichnet, die seinen Herrschaftsbereich jeweils sowohl nach Innen als auch nach Außen gegenüber anderen Staaten abgrenzen.

Leider ist es mir hier auf diesen wenigen Seiten nicht möglich, die komplexe Theorie der funktional differenzierten Gesellschaft weiter auszuführen. Ich verweise hiermit auf die Literatur unter der *Fußnote für „funktional differenzierte Gesellschaft“*.

In den nächsten Unterpunkten werden wir uns einerseits mit den Methoden des Politikwissenschaftlers und andererseits auch mit den Methoden des Historikers beschäftigen.

³⁸ Literatur hierzu:

Luhmann, Niklas 2002: Einführung in die Systemtheorie, herausgegeben von Baecker, Dirk. Heidelberg.

Luhmann, Niklas 2005: Einführung in die Theorie der Gesellschaft, herausgegeben von Baecker, Dirk. Darmstadt.

Luhmann, Niklas 2002: Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt am Main.

³⁹ **Funktionssysteme:** zB Politik, Recht, Wirtschaft oder Familie.

⁴⁰ dh. das Funktionssystem des Rechts produziert nur Recht und keine Kunst.

⁴¹ Die ist der Fall, wenn ein System in ein anderes System hineinwirkt. Das System „Politik“ kann im System „Wirtschaft“ bestimmen, welche Währungen als Zahlungsmittel anerkannt sind. Literatur hierzu siehe: Luhmann, Niklas 2005: Die Politik der Gesellschaft. Frankfurt am Main.

⁴² Das System der Wirtschaft hat den Code „*Geld (Eigentum) haben/Geld (Eigentum) nicht haben*“. Dies wird nur im System der Wirtschaft angewandt. Sollte es zu einer Anwendung im System der Politik kommen, entsteht Korruption.

2.3 Die Forschungsmethoden des Politikwissenschaftlers

„Social researchers seek to identify order and regularity in the complexity of social life; [...]“⁴³ Um nun eine Ordnung in ein System zu bringen, benötigt der Politikwissenschaftler Arbeitsmittel. Er arbeitet mit Begriffen⁴⁴ und Theorien⁴⁵. Wir wenden also eine Theorie auf ein spezifisches Aufgabengebiet (Deduktion) an. Der Politikwissenschaftler ist durch die Anwendung einer Theorie nicht gänzlich unabhängig, da er sich ja dem Blickwinkel einer Theorie unterwirft. In unserem Fall untersuchen wir die Entstehung des modernen Staates in Brandenburg-Preußen an Hand der Staatstheorie⁴⁶ von Hannes Wimmer, welcher einen neuen Staatsbegriff formulierte.

Ältere Staatsbegriffe, wie von Georg Jellinek⁴⁷ in seinem Werk *„Allgemeine Staatslehre“*⁴⁸ sind zwar noch gebräuchlich, jedoch mittlerweile aufgrund des Entstehungsdatums wohl schon obsolet, nämlich Anfang des 20. Jahrhunderts seines Staatsbegriffes.

Weiters setzen wir uns hier auch mit einem klassischen geschichtlichen Thema auseinander, welches wir jedoch sozialwissenschaftlich erforschen. *„Altogether, seven major goals of social research are examined in this chapter. They include: [...] 4. interpreting culturally or historically significant phenomena [...]“*⁴⁹ Wir werden in unserem Fall ein historisches Phänomen untersuchen, da es natürlich interessant ist, wie es Brandenburg-Preußen, eine Herrschaft und im weiteren Sinne ein Staat, geschafft hat, von sehr ungünstigen

⁴³ Ragin, Charles C. 1994: Constructing Social Research. The Unity and Diversity of Method. Auflage 4, Thousand Oaks, Calif., S. 31.

⁴⁴ **Begriff:** Unter einem Begriff werden mehrere Merkmale eines Gegenstandes subsumiert. Wir kennen drei verschiedene Sorten von Begriffen: **1. rein** (hier mischen sich keine Empfindungen zur Definition des Begriffes.), **2. empirisch** (wenn in ihnen auch Empfindungen vorhanden sind, zB die Sonne ist warm oder der Himmel ist blau.) und **3. theoretisch** (Der Empirismus meint, dass Begriffe nur durch Beobachtung definiert werden sollten, nicht durch eine Theorie. Sie können im Endeffekt nicht verifiziert werden, sondern durch eine Beobachtung nur falsifiziert werden.), Hierzu vgl.: Ruß, Hans Günther 2004: Wissenschaftstheorie, Erkenntnistheorie und die Suche nach Wahrheit. Eine Einführung. Stuttgart, S. 13, S. 52 f, S. 68 f, S. 100 f.

⁴⁵ **Theorie:** Eine Theorie besteht aus Hypothesen, die zusammenhängen. Hypothesen an sich sind *„Aussagen mit Gesetzescharakter“* (Ruß 2004, S. 82). Die Bezeichnung des „Gesetzescharakter“ ist zwar eine veraltete Bezeichnung, jedoch noch immer anwendbar. Jene bilden ein System, das Theorie genannt wird. Wissenschaftliches Arbeiten mit Theorien funktioniert durch Induktion (durch die Forschung zu einer Theorie gelangen) oder durch Deduktion (es wird eine Theorie zu einem Phänomen ausgearbeitet und dann geprüft), Hierzu vgl.: Ruß, Hans Günther 2004: Wissenschaftstheorie, Erkenntnistheorie und die Suche nach Wahrheit. Eine Einführung. Stuttgart, S. 13, S. 52 f, S. 68 f, S. 100 f.

⁴⁶ Sowohl für den modernen als auch für den vormodernen Staat.

⁴⁷ Georg Jellinek (1851 – 1911), Staatsrechtler in Österreich.

⁴⁸ Jellinek, Georg 1914: Allgemeine Staatslehre. Berlin.

⁴⁹ Ragin, Charles C. 1994: Constructing Social Research. The Unity and Diversity of Method. Auflage 4, Thousand Oaks, Calif., S. 31.

Startbedingungen aus zur dominierenden Macht in den deutschen Landen und Europa zu werden.

Da dies ein gemischtes, sprich politikwissenschaftliches und historisches Thema ist, wird im nächsten Teil die wissenschaftliche Arbeit des Historikers analysiert.

2.4 Die Forschungsmethoden des Historikers

Der Historiker verwendet auch Begriffe, jedoch ist es immer wieder strittig, ob sich der Historiker bei der Analyse von historischen Ereignissen auch bestimmter Theorien bedienen darf. Eine Theorie schränkt natürlich das Blickfeld auf ein Thema ein. Der Historiker sollte stets unabhängig sein und historische Fakten so betrachten, wie sie waren, ohne einen Blickwinkel anzunehmen.⁵⁰ Winfried Schulze⁵¹ setzt sich mit diesem Thema in seinem Buch „Einführung in die Neuere Geschichte“ auseinander. *„Historiker – und damit auch Studenten dieses Faches [Geschichte] – stehen immer noch unter dem Eindruck jener Aufgabenbestimmung, die Ranke ihnen gestellt hat, nämlich ‚zu zeigen, wie es eigentlich gewesen ist‘ [...]“*⁵² Somit darf sich der Historiker eigentlich an keine Theorie binden, da sie ihn dazu zwingt, historische Ereignisse auf eine oder auf die andere Art und Weise zu sehen. Jedoch ist auch dieses Bild langsam im Wandel. *„Sie [die Geschichte] integriert Nachbarwissenschaften [...]“*⁵³ So kann sich nun auch der Historiker Theorien bedienen, da jede geschichtliche Entwicklung auch gesellschaftliche Ursprünge hat. Infolgedessen muss auch eine Gesellschaft gedeutet werden, und für diese Interpretation von Gesellschaften braucht der Wissenschaftler eine Theorie um zB die Dynamik von Gruppen zu erklären oder den Ausbruch von Kriegen/Bürgerkriegen.

Bei der historischen Betrachtung von Ereignissen könnte der Historiker durch seine ex-post Rolle dazu geneigt sein, von einem Einzelereignis auf eine Situation 300 Jahre später zu schließen.⁵⁴ Diese Art der Schlüsse wird als Pfadabhängigkeit bezeichnet, mit welcher wir uns im nächsten Unterpunkt beschäftigen werden.

⁵⁰ Frei nach Tacitus: *sine ira et studio*.

⁵¹ Winfried Schulze (geboren 1942), Arbeitsgebiete: Deutsche und Europäische Geschichte der Frühen Neuzeit, Historiographie- und Wissenschaftsgeschichte.

⁵² Schulze, Winfried 2002: Einführung in die Neuere Geschichte. Auflage 4, Regensburg, S. 16.

⁵³ Schulze, Winfried 2002: Einführung in die Neuere Geschichte. Auflage 4, Regensburg, S. 17.

⁵⁴ Durch die Eroberung England durch die Normannen konnte ein starkes zentralistisches System eingerichtet werden. Dies ist jedoch nicht richtig, weil andere zB gesellschaftliche oder geographische Umstände nicht berücksichtigt werden. Hierzu vgl: Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, Wien/Zürich, S. 110.

2.5 Das Konzept der Pfadabhängigkeit

Ursprünglich stammt das Konzept der Pfadabhängigkeit aus der Wirtschaftswissenschaft⁵⁵, es findet jedoch auch in den Sozialwissenschaften Anwendung. Mit diesem Konzept lässt sich der Wandel von Institutionen gut zeigen, nämlich auf welchen Institutionen neuere aufbauen. Vereinfacht wird das Konzept auch darauf angewandt, jene Entwicklungen bei Institutionen zu zeigen, „*die sich aus dem Einfluss der Vergangenheit auf die Zukunft ergeben*“.⁵⁶

Pfadabhängige Prozesse verlaufen nicht linear, dh. es gibt in der Geschichte keine Entwicklung hin zu einem vorbestimmten Punkt. Ereignisse können den Pfad eines in Gang gesetzten Prozesses beeinflussen und ändern, im Gegensatz zu einer linearen Entwicklung. *Jedoch stellt sich während der Untersuchung von Pfadabhängigkeit trotzdem die Frage, ob ein einmal eingeschlagener Weg weiter verfolgt wird, oder ob er während der Entwicklung, noch aufhaltbar ist bzw. ein anderer Weg eingeschlagen werden kann?* Hier ist festzuhalten, wenn wir heute einen Prozess betrachten, dass dies eine ex-post Betrachtung ist, und die Menschen in der Vergangenheit nicht wissen konnten, wie sich ein institutioneller Wandel auswirken wird. Bei der Betrachtung der Pfadabhängigkeit stellt sich uns das Problem des „*lock-in*“⁵⁷. Dies bedeutet, dass ein eingeschlagener Weg oftmals nur schwer verlassen werden kann, da sich die Menschen bzw. bestimmte staatstragende Gruppen an eine institutionelle Lösung gewöhnt haben oder ihren staatlichen Einfluss nicht aufgeben wollen.

Im Konzept der Pfadabhängigkeit finden wir auch den Begriff der Institutionen. Jedoch sind diese Institutionen nicht gleich bedeutend mit jenen, welche wir bei der Analyse des vormodernen und des modernen Staates anwenden. Sie werden auch als „[...] *die Spielregeln einer Gesellschaft* [...]“⁵⁸ bezeichnet. Was wir genau darunter verstehen, bleibt unklar. In unserem Fall stellt sich dieses Problem nicht, da wir die Theorie des modernen Staates (und auch die des vormodernen Staates) verwenden. Uns sind klar definierte Institutionen (nämlich jenes des vormodernen und modernen Staates) vorgegeben. Sie

⁵⁵ Literatur hierzu siehe:

Arthur, W. Brian 1994: Increasing Returns and Path Dependence in the Economy. Ann Arbor.

Hierzu auch ein Auszug aus der Wirtschaftsgeschichte: Von der Kohleförderung, über die Dampfmaschine zur Industriellen Revolution. Hierzu vgl: Beyer, Jürgen 2006: Pfadabhängigkeit. Über institutionelle Kontinuität, anfällige Stabilität und fundamentalen Wandel. Frankfurt am Main, S. 25 f.

⁵⁶ Beyer, Jürgen 2006: Pfadabhängigkeit. Über institutionelle Kontinuität, anfällige Stabilität und fundamentalen Wandel. Frankfurt am Main, S. 12.

⁵⁷ Wetzel, Anne 2005: Das Konzept der Pfadabhängigkeit und seine Anwendungsmöglichkeiten in der Transformationsforschung. In: Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin, 52 Jg., S. 9.

⁵⁸ North, Douglass C. (1992): Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung. Tübingen, S. 3.

Zitat nach: Wetzel, Anne 2005: Das Konzept der Pfadabhängigkeit und seine Anwendungsmöglichkeiten in der Transformationsforschung. In: Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin, 52 Jg., S. 11.

beschreiben nach Paul David⁵⁹ weiters einen Prozess, wie es zum Verharren (*lock-in*) in einer bestimmten institutionellen Form kommen kann, also wie Menschen einen einmal eingeschlagenen Pfad weiter verfolgen. Hier ist festzuhalten, dass Menschen durch Institutionen konditioniert werden können. Sie haben eine gewisse Erwartung in eine Institution und je besser eine Institution funktioniert, desto höher sind die Erwartungen (*positive Rückkopplungen*)⁶⁰ eines dauerhaften guten Funktionierens.⁶¹ Bei den positiven Rückkoppelungen erweist sich eine Pfadabhängigkeit in eine gewisse Richtung dadurch, dass Menschen immer eine Entscheidungsvariante vorziehen, dh. wenn ein Mensch/Staat eine positive Erfahrung durch eine Art einer Handlung erfahren hat, wird er öfters zur gleichen Art der Handlung greifen.⁶² Ein weiterer wichtiger Punkt, in dem der neu eingeschlagene Weg stabil verfolgt wird, heißt „Komplementaritäten“⁶³. Dies soll heißen, dass ein neu geschaffenes System keinen vollständigen Bruch zum alten System darstellen darf, um stabil weiter zu bestehen.⁶⁴ Als letzter Punkt ist hier anzuführen, dass auch die Vorstellungen der Menschen vom „richtigen“ Verhalten den Pfad einer Institution beeinflussen können.⁶⁵ Sollte sich eine bestimmte Form von Institution bei den Menschen mental verhaftet haben, ist es oft schwer – und nur durch erheblichen Widerstand – mögliche Reformen einzuleiten.

Dies zeigt sich hier, wenn staatliche bzw. vorstaatliche Gruppierungen (Stände) am status quo festhalten. Hier liegt es dann am „Reformer“, diesen Gruppierungen auch Zugeständnisse zu machen, um eine vielleicht notwendige institutionelle Veränderung herbei zu führen.⁶⁶

Große Brüche, zB. Kriege, können nicht nur eine leichte Änderung bzw. „Reform“ eines Pfades herbeiführen, sondern auch zu einem System(zusammen)bruch führen.⁶⁷

⁵⁹ Wetzel, Anne 2005: Das Konzept der Pfadabhängigkeit und seine Anwendungsmöglichkeiten in der Transformationsforschung. In: Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin, 52 Jg., S. 14.

⁶⁰ Diese entsteht dann, wenn ich aus der Befolgung einer Regel einen Nutzen ziehe. Hierzu vgl.: Wetzel, Anne 2005: Das Konzept der Pfadabhängigkeit und seine Anwendungsmöglichkeiten in der Transformationsforschung. In: Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin, 52 Jg., S. 17.

⁶¹ zB der regelmäßige Amtsbetrieb der bürokratischen Verwaltung oder Schutz durch das stehende dreigliedrige Heer vor äußeren Feinden.

⁶² zB Landgewinn durch Krieg anstatt durch Diplomatie oder dynastische Heiraten.

⁶³ Neue Regeln gliedern sich besser in ein System ein, wenn sie keinen vollständigen Bruch zu den alten Regeln darstellen. Wetzel, Anne 2005: Das Konzept der Pfadabhängigkeit und seine Anwendungsmöglichkeiten in der Transformationsforschung. In: Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin, 52 Jg., S. 19.

⁶⁴ zB vollständiger Bruch mit der Rechtstradition eines Landes und Einsetzung eines neuen Rechtssystems: das römische Recht wird abgeschafft und das englische „common law“ eingeführt.

⁶⁵ Wenn Menschen die Entscheidungen einer Institution für konform mit ihren eigenen Vorstellungen erachten, dann kann sich daraus für die Institution eine Legitimation und dadurch ein weiteres Verharren in einer bestimmten Form von Institution ergeben.

⁶⁶ Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm musste zuerst den Widerstand des Adels überwinden, um Steuern bewilligt zu bekommen. Dafür gestand er dem Adel mehr Rechte gegenüber den Bauern zu.

⁶⁷ Vgl.: Wetzel, Anne 2005: Das Konzept der Pfadabhängigkeit und seine Anwendungsmöglichkeiten in der Transformationsforschung. In: Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin, 52 Jg., S. 32.

Der Vorteil⁶⁸ des Konzeptes der Pfadabhängigkeit besteht darin, dass das oft verwendete funktionalistische⁶⁹ Konzept in der Politikwissenschaft ersetzt oder erweitert wird. Auf Entwicklungen, die in der Historie begründet sind, kann das funktionalistische Konzept keine Aussagen machen. Jedoch können Institutionen auch durch „gesellschaftliche“ Umstände aus der Vergangenheit heraus noch immer bestehen, obwohl sie eigentlich ihre Funktion nicht mehr erfüllen.

Als Nachteil des Konzeptes wird die „Vielzahl“⁷⁰ der Institutionen angeführt, die ein Forscher untersuchen könnte, um einen gewissen Pfad ausfindig zu machen. Jedoch stellt sich in unserem Fall dieses Problem nicht, da wir mit einer Theorie arbeiten, welche vier Institutionen des modernen Staates anführt. Des Weiteren finden wir das Problem⁷¹, dass zu viel Wert auf den Verlauf der Geschichte und zu wenig Interesse auf die Menschen (Akteure) gelegt wird, welche noch in alten Institutionen verharren und die die Reform berührt, gelegt wird. Dies kann jedoch nur zum Teil richtig sein, da wir bei der Institutionenentwicklung zwar natürlich nicht die gesamte Bevölkerung betrachten können jedoch den Widerstand gewisser Gruppen analysieren können.

Die Pfadabhängigkeit an sich beschäftigt sich also mit der Betrachtung einer gewissen Ausgangsbedingung – zB Schaffung eines stehenden Heeres oder Stärkung der Rechte der Grundherren –, welche sich dann auf die weitere Entwicklung der Institutionen auswirkt und einen Staat bis zu dessen Ende (Zusammenbruch oder Auflösung) begleiten kann.⁷²

⁶⁸ Nachfolgender Text, vgl: Wetzel, Anne 2005: Das Konzept der Pfadabhängigkeit und seine Anwendungsmöglichkeiten in der Transformationsforschung. In: Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin, 52 Jg., S. 27.

⁶⁹ **Institutionen bestehen, weil sie eine wichtige Funktion erfüllen.** Die funktionalistischen Konzepte werden oftmals in der internationalen Politik (Teil der Politikwissenschaft) verwendet. Literatur hierzu siehe: Gabriel, Jürg M. 2000: Die Renaissance des Funktionalismus. Zürich.

⁷⁰ Vgl.: Wetzel, Anne 2005: Das Konzept der Pfadabhängigkeit und seine Anwendungsmöglichkeiten in der Transformationsforschung. In: Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin, 52 Jg., S. 31.

⁷¹ Wetzel, Anne 2005: Das Konzept der Pfadabhängigkeit und seine Anwendungsmöglichkeiten in der Transformationsforschung. In: Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin, 52 Jg., S. 31.

⁷² Hier ist im Fall Brandenburg-Preußens speziell die Stärkung der Junkerkaste unter dem Großen Kurfürsten zu verstehen, deren Macht erst mit Ende des 1. Weltkrieges zurückgedrängt wird und mit der Auflösung Preußens 1947 endet.

3 Geschichte und Institutionen im Mittelalter in Brandenburg und Preußen

3.1 Die Mark Brandenburg

Hier wird ein kurzer Abriss über die Geschichte und das Institutionengefüge der Mark Brandenburg von ihren Anfängen bis zum 16. Jahrhundert beschrieben werden. Dies ist jedoch nur ein Überblick und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

3.1.1 Die Geschichte Brandenburgs

Die ursprüngliche Aufgabe der Marken bestand in der Sicherung des Grenzlandes. Hier werden Wehrbauern unter einem Markgrafen angesiedelt. Dies sind freie Bauern und sie verteidigen das Land, welches sie bewohnen auch selbst.⁷³ In der märkischen Heide lebten im 7. Jahrhundert germanische Stämme⁷⁴. Erst 1157, unter Albrecht von Ballenstedt⁷⁵ aus dem Haus der Askanier, erhielt Brandenburg einen Markgrafen (1157 – 1170) und einen Hauptsitz in der Stadt Brandenburg. Nun begann eine intensive Besiedlung des Landes. Die Markgrafen ließen neue Siedlungen anlegen und nutzten auch die Arbeitskraft von Klosterorden zB Zisterzienser, um das Land zu bestellen. Jedoch war die Herrschaft der Askanier in diesem Gebiet nicht ganz gefestigt. Wie es oftmals in einer Feudalherrschaft passiert, gab es auch Erbstreitigkeiten, die die Herrschaft destabilisierten.

Nach Aussterben der Askanier 1320 wurde die Mark als erledigtes Reichslehen eingezogen. Während eines Interregnums der Wittelsbacher (1323 bis 1373) und der Luxemburger (1373 bis 1415) wurde die landesherrschaftliche Gewalt zu stärken versucht. Vom herrschenden König/Kaiser wurde die Mark Brandenburg immer als wichtig erachtet. So belehnte auch Kaiser Ludwig (1328 – 1347), der Bayer, seinen jüngsten Sohn 1323 mit der Mark. Während der Regierungszeit von Ludwig, dem Bayern, entwickelte sich durch

⁷³ Der Markgraf steht der Mark vor. Er ist der Herrscher der Mark. Vgl.: Volkert, Wilhelm 1991: Adel bis Zunft. Ein Lexikon des Mittelalters. München, S. 158.

⁷⁴ Semnonen, Burgunder und Langobarden. Aus dieser Zeit sind uns bis heute Namen von Orten, Flüssen und Landschaften erhalten geblieben. Aus dem Fürstensitz der Heveller „Brennabor“ leitet sich der Name Brandenburg ab. Der Name Heveller besteht im Fluss Havel weiter, der durch die Stadt Brandenburg und Berlin fließt. Aus dem Stamm der Sprewanen leitet sich der Flussname Spree ab.

⁷⁵ Albrecht von Ballenstedt: 1100 – 1170.

Heiratsstreitigkeiten⁷⁶ eine Feindschaft zu den Luxemburgern, welche in Böhmen die Königswürde inne hatten. Unter Verpfändung eines Teils der Mark Brandenburg hielten sich die Wittelsbacher noch in der Mark, jedoch wechselte 1373 endgültig das Herrschergeschlecht. Kaiser Karl IV.⁷⁷ belehnte seine minderjährigen Söhne⁷⁸ mit der Mark und kümmerte sich auch selbst sehr stark um Brandenburg. Er wollte ein Böhmen schaffen, dass bis zur Ostsee gehen sollte.⁷⁹ Dieser Plan scheiterte.

Während des Interregnums wurde Brandenburg primär als Einnahmequelle gesehen und die Markgrafen, ob Wittelsbacher oder Luxemburger, kümmerten sich nicht sehr intensiv um die Mark. So entwickelte sich ein intensives Raubrittertum, mit welchem der erste hohenzollernsche Markgraf bei seinem Herrschaftsantritt zu kämpfen hatte.

3.1.2 Die Hohenzollern in Brandenburg

Der erste Hohenzollern – Friedrich IV.⁸⁰, Burggraf von Nürnberg – wurde deswegen mit der Mark belehnt, weil er sich immer kaisertreu zeigte und auch die Wahl Sigismunds aus dem Haus der Luxemburger⁸¹ zum deutschen König 1410 unterstützte. Friedrich IV. verwaltete Sigismunds Kurstimme (der König von Böhmen war einer der sieben Kurfürsten), als jener in Ungarn weilte (seit dem Jahr 1387 war Sigismund auch König von Ungarn) und im Kurkolleg nicht mitstimmen konnte.⁸² Bei der Wahl zum deutschen König stimmte der Burggraf von Nürnberg für Sigismund. Wegen seiner Treue wurde er dann mit der Mark Brandenburg belehnt. Er hatte also ein persönliches Treueverhältnis zum deutschen König.

Ab 1411 etablierte sich eine starke Herrschaft unter dem Hohenzollernfürsten Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg, welcher Markgraf Friedrich I. von Brandenburg werden

⁷⁶ Hierzu siehe: Assing, Helmut: Die Landesherrschaft der Askanier, Wittelsbacher und Luxemburger (Mitte des 12. bis Anfang des 15. Jahrhunderts. In: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang 1995 (Hrsg.): Brandenburgische Geschichte. Berlin, S. 141.

⁷⁷ Kaiser Karl IV.: Ab 1347 römisch-deutscher König und römisch-deutscher Kaiser von 1355–1378.

⁷⁸ Hierzu siehe: Assing, Helmut: Die Landesherrschaft der Askanier, Wittelsbacher und Luxemburger (Mitte des 12. bis Anfang des 15. Jahrhunderts. In: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang 1995 (Hrsg.): Brandenburgische Geschichte. Berlin, S. 147.

⁷⁹ Vereinigungsvertrag zwischen Böhmen und Brandenburg, dass sie „ewig“ zusammenbleiben sollen. Vgl.: Hierzu siehe: Assing, Helmut: Die Landesherrschaft der Askanier, Wittelsbacher und Luxemburger (Mitte des 12. bis Anfang des 15. Jahrhunderts. In: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang 1995 (Hrsg.): Brandenburgische Geschichte. Berlin, S. 146.

⁸⁰ Friedrich IV.: Geboren 1371, gestorben 1437. Er war von 1415 bis 1440 Markgraf von Brandenburg.

⁸¹ Sigismund: Sohn von Karl IV. und selbst zehn Jahre – von 1378 bis 1388 – Markgraf und Kurfürst von Brandenburg. Römisch-deutscher Kaiser von 1433 bis 1437.

⁸² Vgl.: Böcker, Heidelore 1995: Die Festigung der Landesherrschaft durch die hohenzollernschen Kurfürsten und der Ausbau der Mark zum fürstlichen Territorialstaat während des 15. Jahrhunderts. In: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang 1995 (Hrsg.): Brandenburgische Geschichte. Berlin, S. 169 f.

sollte. Zu dieser Zeit war er nur *Landeshauptmann* und *Verweser* Brandenburgs.⁸³ In der Zeit als Landeshauptmann hatte er schon Konflikte mit dem Adel zu überwinden und sich somit bewährt. Friedrich IV. wurde erst 1415 offiziell mit der Mark belehnt.

Friedrich I. konnte die Herrschaft über die Mark Brandenburg wieder zurück erringen und wollte der Mark Brandenburg durch eine Landfriedensordnung Frieden verschaffen.⁸⁴ Dies gelang jedoch nicht. Die Hohenzollern drängten unter seinem Sohn, Friedrich II.⁸⁵ (1413 – 1471), die Autonomie der Städte zurück, zB „*Brechung des Berliner Unwillens*“⁸⁶ (1441) und griffen die Burgen⁸⁷ der Raubritter⁸⁸ an.

3.1.3 Die Institutionen Brandenburgs

Ich konzentriere mich hier mit meiner Untersuchung der brandenburgischen Institutionen auf die Mitte des 15. Jahrhunderts und das 16. Jahrhundert, da dies dem Beginn unseres eigentlichen Untersuchungsausganges – Ende des 30-jährigen Krieges – am nächsten liegt. Jedoch darf, um ein Verständnis für die Gestaltung der Institutionen der Mark Brandenburg zu erhalten, ein kurzer Abriss der Institutionengeschichte vom Beginn der Mark bis hin zur Mitte des 15. Jahrhunderts nicht fehlen. Die Analyse wird durch jene – in den Methoden umrissene – Institutionenbeschreibung des vormodernen Staates stattfinden, um zu sehen, ob es schon eine vormoderne Staatlichkeit gegeben hat, aus welcher sich dann der moderne Staat herausentwickeln konnte.

⁸³ Vgl.: ebenda.

Für Adelsstreitigkeit in der Zeit als Landeshauptmann vgl.: Hintze, Otto 1916: Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländische Geschichte. Auflage 8, Berlin, S. 72 – 74.

⁸⁴ Vgl.: Böcker, Heidelore 1995: Die Festigung der Landesherrschaft durch die hohenzollernschen Kurfürsten und der Ausbau der Mark zum fürstlichen Territorialstaat während des 15. Jahrhunderts. In: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang 1995 (Hrsg.): Brandenburgische Geschichte. Berlin, S. 172 f.

⁸⁵ Friedrich II. versuchte 1438 die Landesherrschaft in den Grenzräumen zu festigen. Vgl.: Böcker, Heidelore 1995: Die Festigung der Landesherrschaft durch die hohenzollernschen Kurfürsten und der Ausbau der Mark zum fürstlichen Territorialstaat während des 15. Jahrhunderts. In: Materna, Ingo/ Ribbe Wolfgang 1995: Brandenburgische Geschichte. Berlin, S. 199.

⁸⁶ Vgl.: Böcker, Heidelore 1995: Die Festigung der Landesherrschaft durch die hohenzollernschen Kurfürsten und der Ausbau der Mark zum fürstlichen Territorialstaat während des 15. Jahrhunderts. In: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang 1995: Brandenburgische Geschichte. Berlin, S. 184 – 188.

⁸⁷ Dies geschah mit neuen großen Pulvergeschützen. Hier zeigt sich zum ersten Mal die militärische Überlegenheit der Pulverwaffen gegenüber der mittelalterlichen Kriegsführung, in dessen Mittelpunkt der Verteidigung die Burg stand. zB unterstützte der Deutsche Ritterorden die Brechung des Adelsaufstandes mit Geschützen. Hierzu vgl.: Böcker, Heidelore 1995: Die Festigung der Landesherrschaft durch die hohenzollernschen Kurfürsten und der Ausbau der Mark zum fürstlichen Territorialstaat während des 15. Jahrhunderts. In: Materna, Ingo/ Ribbe Wolfgang 1995: Brandenburgische Geschichte. Berlin, S. 172.

⁸⁸ Von Quitzow, Von Rochow oder die Herzöge von Pommern-Stettin. Vgl.: Böcker, Heidelore 1995: Die Festigung der Landesherrschaft durch die hohenzollernschen Kurfürsten und der Ausbau der Mark zum fürstlichen Territorialstaat während des 15. Jahrhunderts. In: Materna, Ingo/ Ribbe Wolfgang 1995: Brandenburgische Geschichte. Berlin, S. 172 und S. 173.

An der **politischen Führungsspitze** der Mark finden wir den Markgrafen⁸⁹, welcher eigentlich als Herrscher der Mark die letztverbindlichen Entscheidungen treffen sollte⁹⁰. Ihn umgeben Räte, welche den Markgrafen bei der Entscheidungsfindung unterstützen. Jedoch dürfen wir uns diese Räte⁹¹ nicht als fixes Kollegium vorstellen, wie wir es heutzutage im Ministerrat vorfinden. Jene Räte begleiten den Landesfürsten auf seinen Reisen durch das Land oder werden nur für kurze Ratstätigkeit zu ihm berufen. Das Amt des Rates wurde auch vom Markgrafen dazu benutzt, aufständische Ritter⁹² und Adelige⁹³ näher an den Kurfürsten zu binden⁹⁴.

Erst im 16. Jahrhundert finden wir die Räte als festes Kollegium vor, im Gegensatz zu den vorher bestehenden „Räten auf Abruf“. Um dies zu regeln, erließ Kurfürst Joachim II. eine Hausordnung⁹⁵. Als Kontrolle für dieses Kollegium dienten dem Markgrafen der (Hof-)Marschall und der Kanzler. Wie schon vorher gesagt, hatten alle Adligen/Ritter die Pflicht, sobald sie gerufen wurden, als Räte zu dienen. Jedoch bediente sich der Kurfürst oftmals jener Männer und Familien, die er gut kannte und die schon lange in seinem Dienste

⁸⁹ Seit der Goldenen Bulle 1356 von Karl IV. ist er auch einer der sieben Kurfürsten – er wählte somit den römisch-deutschen König mit – und Erzkämmerer und hatte somit bei der Königskrönung wichtige zeremonielle Aufgaben. Die Rangerhöhung zum Kaiser erfolgte dann mit der Salbung durch den Papst.

⁹⁰ Entscheidungen können aber nicht immer umgesetzt werden. Es gab massive Probleme bei der Umsetzung eines Landfriedens „*Dispositio Achillea*“ 1473. Hierzu vgl.: Böcker, Heideleore 1995: Die Festigung der Landesherrschaft durch die hohenzollernschen Kurfürsten und der Ausbau der Mark zum fürstlichen Territorialstaat während des 15. Jahrhunderts. In: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang 1995 (Hrsg.): Brandenburgische Geschichte. Berlin, S. 224 bis 226.

⁹¹ Rekrutiert aus Nobilität, hohen Geistlichen und später Ministerialen. Rat war jeder, der zum Hofe zwecks dieser Dienste berufen wurde. Vgl.: Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 89.

Nobilität: auch *nobiles* genannt oder **Ritter/Adeliger in Brandenburg:** Bei den Rittern unterscheidet man in Brandenburg ungefähr im 14. Jahrhundert zwischen **schlossgesessenem** und **unbeschlossenem Adel**. Der schlossgesessene sitzt auf Burgen und Schlössern mit starken Wehranlagen. Er ist der hohe Adel. Die Vielzahl der Ritter sitzt jedoch nur in besser befestigten Bauerndörfern. Weiters gibt es noch eine große Zahl von kleineren adeligen Familien. Jene werden in den Dorfbüchern als „*milites*“, „*famulus*“ oder „*vasalli*“ bezeichnet. Hierzu vgl.: Engel, Evamaria/Zientara Benedykt 1967: Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg. Weimar, S. 112 ff.

Weiters gab es im 14. Jahrhundert auch einen „*edelfreien Hochadel*“. Jener wurde als „*barones*“ bezeichnet. Hierzu vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 38.

Ministerialen: „*Dienstmann eines geistlichen oder weltlichen Herrn eigentlich unfreier Herkunft*“. Zitat aus: Hintze, Otto 1916: Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländische Geschichte. Auflage 8, Berlin S. 57. Ministeriale konnten auch unfreie Ritter sein, sprich niederer oder unbeschlossener Adel.

⁹² **Ritter:** siehe Definition von Nobilität.

⁹³ **Adeliger:** siehe Definition von Nobilität.

⁹⁴ Dies gelang speziell Friedrich I. von Hohenzollern gut. Er setzte jedoch, da es zu wenige gut gebildete Märker gab, oftmals fränkische Räte ein.

⁹⁵ Sie befasst sich mit den Dienstzeiten und auch mit den Tätigkeiten des Rates. Vgl.: Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 127.

standen. Die Entlohnung der kurfürstlichen „Beamten“ erfolgte sehr unterschiedlich.⁹⁶ Schon ab dem 15. Jahrhundert wurde die Arbeit der Räte direkt auf Berlin konzentriert.

Weiters finden wir von der Frühzeit der Mark bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts **keine stabile Ämterhierarchie**. Als erste Ämter sind wohl „*die Ämter des Kämmerers oder Kammermeisters, des Truchsessens, des Schenken, des Küchenmeisters und des Marschalls entstanden*“⁹⁷.

Als **bürokratische Verwaltung** ist bei der Entwicklung der Mark Brandenburg die Kanzlei aufzuführen. Unter der Herrschaft der Askanier und der Wittelsbacher werden zwar schon erste Schritte in Richtung Kanzleiwesen unternommen⁹⁸, jedoch findet erst unter Friedrich I. ein regelmäßiger Betrieb im Kanzleiwesen statt. Zur Verwaltung muss auch das Archiv, als „*Gedächtnis eines Staates*“ gerechnet werden. Dies ist faktisch bis zum 15. Jahrhundert nicht existent.⁹⁹ Erst Friedrich I. lässt ein zentrales Archiv in Tangermünde¹⁰⁰ anlegen. Eine wichtige Position in der bürokratischen Verwaltung entwickelte sich erst im 15. Jahrhundert: der Kanzler. Ursprünglich beaufsichtigte er nur die Tätigkeiten der Kanzlei, jedoch sollte der Kanzler den Kurfürsten bei den Amtsgeschäften entlasten. Er kontrollierte die gesamte Hof- und Landesverwaltung.¹⁰¹ Weiters zeichnet sich der Kanzler, wie die Räte, durch einen Eid aus. Jenen schwor er und auch die Räte jedoch nicht auf den „Staat“, sondern auf den Fürsten. Dem Kanzler zur Seite steht der Kammermeister¹⁰². Er beriet mit dem Kanzler über die Hof- und Landesverwaltung.

Die Kanzlei in Berlin verfestigt sich erst unter Friedrich II. im 15. Jahrhundert. Ihren kontinuierlichen Dienst regelte eine Kanzleiordnung, welche schon Dienstzeiten und Gründe

⁹⁶ Kost und Unterkunft, einmal im Jahr neue Kleidung oder Amts- und Landpfründe.

⁹⁷ Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft, Studien zu Herrschaftsorganisation. Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 94.

⁹⁸ Einlauf- und Auslaufregister unter den Askaniern. Unter den Wittelsbachern Lehen- und Rechnungsbücher. Es gibt Kanzleien in Spandau und Berlin, dh. keinen festen Kanzleiort, da man immer wieder fürchten musste, dass beim Einfall von Feinden die Akten verloren gingen. Hierzu vgl.: Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation. Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 100.

⁹⁹ Akten werden in Klöstern, Kirchen, Rathäusern und Burgen gelagert. Hierzu vgl.: Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 103.

¹⁰⁰ Bereits ein kleines Archiv unter den wittelsbachschen Markgrafen. Bei Tangermünde zählte der Sicherheitsaspekt, da es in der Mitte der Neuen Mark lag. Jedoch wurden Akten auch noch immer an anderen Stellen aufbewahrt. Vgl.: Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 105.

¹⁰¹ Tätigkeit des Kanzlers, vgl.: Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 134.

¹⁰² Seine eigentliche Tätigkeit war die Versorgung des Hofes. Dieser Aufgabenbereich ging jedoch auf den Küchenmeister über.

für eine sofortige Entlassung enthielt.¹⁰³ Ein einheitliches Archiv finden wir im 16. Jahrhundert noch immer nicht. Zwar gibt es Tendenzen zur Verfestigung eines Hauptarchives im Cöllner Schloss bei Berlin, jedoch werden Akten immer auch noch an anderen Orten untergebracht.

Allgemein sei bei der **Gerichtsbarkeit** darauf hingewiesen, dass wir keinen abgegrenzten Zuständigkeitsbereich der Gerichte finden. Es gibt Überschneidungen und oftmals keine Eindeutigkeit der Zuordnung von Gerichtsfällen, somit keinen festen Instanzenzug.

In der **Gerichtsbarkeit** finden wir im 12. Jahrhundert die Einrichtungen des Schulzen¹⁰⁴ und einer Landesversammlung¹⁰⁵, in der der Markgraf Recht sprach.¹⁰⁶ Weiters gab es für den brandenburgischen Herrschaftskomplex keine einheitliche Gerichtsbarkeit für die gesamte Mark.¹⁰⁷ Die Rechtssprechung wurde des Weiteren im 12. und 13. Jahrhundert von den Vögten¹⁰⁸ übernommen. Im 14. Jahrhundert bildet sich dann langsam die Einrichtung des obersten Hofgerichtes heraus. Dieser Name täuscht jedoch, da es keine weiteren Hofgerichte im Land Brandenburg gab. Hier finden wir auch schon einen Hofrichter, der anstelle des Markgrafen Recht spricht, in der Rechtslehre ausgebildet ist und bereits über einen „Dienstvertrag“ verfügt.¹⁰⁹ Auf lokaler Ebene finden wir Distrikthofgerichte. Jene sollten die Vielzahl der Prozesse, welche am Hofgericht verhandelt wurden, verkleinern und

¹⁰³ Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 149.

¹⁰⁴ **Schulze:** Er hatte richterliche, polizeiliche und Verwaltungsaufgaben in der Dorfverwaltung. Hierzu vgl.: Engel, Evamaria/Zientara Benedykt 1967: Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg. Weimar, S. 97.

¹⁰⁵ Sie war für alle Fälle zuständig, bei denen der Schulze nicht Recht sprechen durfte. Hier wurden Fälle von größerer Wichtigkeit abgehandelt und keine kleinen Kriminalhandlungen, zB Diebstahl, welche der Schulze aburteilte.

¹⁰⁶ Vgl.: Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 106.

¹⁰⁷ Vgl.: Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 107 und „*Ein einheitliches Hofgericht für die gesamte Mark Brandenburg hat 1448 nicht mehr existiert*“ (Ahrens, Karl-Heinz 1990: S. 113.).

¹⁰⁸ **Vogt in Brandenburg:** Sie waren im markgräflichen Dienst und konnten jederzeit abgesetzt werden. Sie waren dem Markgrafen direkt unterstellt. Erblich war das Amt nicht. Vgl.: Hintze, Otto 1916: Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländische Geschichte. Auflage 8, Berlin, S. 58. Seine Zuständigkeiten waren: *obrigkeitlichen Pflichten und Rechte, in Kriegsführung und Friedenswahrung, in Gerichts- und Finanzverwaltung, [...]* (ebenda).

¹⁰⁹ Aufgaben des obersten Hofgerichtes: Lehenskonflikte und Streitigkeiten über finanzielle und militärische Leistungsverpflichtungen. Vgl.: Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 109.

auf die lokale Ebene verlegen.¹¹⁰ Diese sind jedoch nicht in der gesamten Mark Brandenburg eingerichtet worden. Die Einrichtung erfolgte im „Bedarfsfall“.¹¹¹ In der weiteren Entwicklung der Gerichtsbarkeit der Mark entstand im 15. und 16. Jahrhundert ein Kammergericht, das mit den markgräflichen Räten besetzt wurde. Wie das Hofgericht hatte auch das Kammergericht einen fixen Zuständigkeitsbereich, welcher sich jedoch manchmal mit denen des Hofgerichtes überschneidet zB. in Kriminalsachen.¹¹²

Weiters hatten die Grundherren über ihre Bauern eine Patrimonialgerichtsbarkeit, dh. der Grundbesitzer konnte über seine leibeigenen Bauern Recht sprechen.

Karl-Heinz Ahrens versucht die einzelnen Kompetenzüberschneidungen in einen vernünftigen Instanzenzug zu ordnen. Er führt vom „[...] althergebrachten Rechtszug von der Klinke über Kreppe und Linde zur markgräflichen Kammer [...]“¹¹³. Im 14. Jahrhundert finden wir einen Schöppenstuhl – „zweite“ Instanz – und das Kammergericht des Markgrafen.¹¹⁴

Für das **Heerwesen** stand dem Kurfürsten ein Marschall zur Verfügung. Der Marschall hatte die Aufgabe Buch zu führen und auch den Pferdeankauf für das Heerwesen zu regeln. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert entwickelte sich der Marschall von einem Amt in Krisenzeiten zu einem festen Hofamt (darum auch Hofmarschall). Dem Hofmarschall unterstand auch der Hausvogt¹¹⁵, welcher weisungsgebunden war.

„Das Heeresaufgebot entwich kaum der privaten Sphäre: [...]“¹¹⁶ Der Markgraf verfügte über seinen eignen Ritter, welche zum Markgrafen im Verhältnis eines Vasallen¹¹⁷

¹¹⁰ Vgl.: Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 111.

¹¹¹ Vgl.: Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 111.

¹¹² Zuständigkeiten des Kammergerichts: Rechtsstreitigkeiten zwischen Personengruppen, Rechtsbelehrungen, Schuldsachen und Kriminalfälle, vgl.: Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 118.

¹¹³ Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 117.

¹¹⁴ vgl.: ebenda.

¹¹⁵ siehe **Definition von Vogt in Brandenburg** auf der vorigen Seite.

¹¹⁶ Assing, Helmut 1995: Die Landesherrschaft der Askanier, Wittelsbacher und Luxemburger (Mitte des 12. bis Anfang des 15. Jahrhunderts). Die allmähliche Herausbildung staatlicher Strukturen in der Mark Brandenburg. In: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang 1995 (Hrsg.): Brandenburgische Geschichte. Berlin, S. 124.

¹¹⁷ Das Wort stammt aus dem *Keltischen*: „*gwas*“ für Diener. Der Diener steht gegenüber dem Herr unter Gehorsam, was meistens mit einem Eid verbunden ist. Dafür leistet ihm der Herr Unterhalt und kann auch Land leihen, um es zu bewirtschaften. Einen Teil des Ertrages muss er an den Herrn abliefern. Es ist ein Verhältnis von „*Schutz und Schirm*“ durch den Herrn und „*Rat und Hilfe*“ durch den Vasallen. Die Vasallen haben die „*Pflicht zur Hof- und Heerfahrt*“. Aus ihnen setzt sich auch das Feudalaufgebot zusammen. Hierzu vgl.: Reinle, Ch. 1997: „*Vasall, Vasallität*.“ In: Angermann, Norbert 1997 (Hrsg.): Lexikon des Mittelalters. Band 8, München/Zürich, S. 1418.

standen. Im 13. Jahrhundert stellten die Städte auch einen Teil des Feudalaufgebots¹¹⁸. Einen weiteren Teil der landesherrlichen Gewalt und des Kriegswesens bildeten die Burgen.¹¹⁹ Sie dienten einerseits zur Machtausübung im Land und andererseits auch der Verteidigung, da Brandenburg über keine natürlichen Grenzen verfügte und somit von allen Seiten angreifbar war.

In das **Steuerwesen** könnte man den Hofmeister einordnen. Er war nicht nur für die Ausstattung, sondern auch für den Hofhaushalt zuständig. Er legte in regelmäßigen Zeitabständen¹²⁰ Rechnung über die Ausgaben und die Einnahmen des gesamten Hofes. Der Hof des Fürsten und die Verwaltung des Landes sind noch nicht getrennt. So muss der Hofmeister, als Zuständiger für die Einnahmen und Ausgaben des Hofes, auch die Lehen¹²¹ für den Kurfürsten wieder einziehen.

Im Bereich der Finanzen und des Steuerwesens bestanden die Institutionen der Kammer¹²² und der Rentei¹²³. Kollegial agierten in diesem Bereich der Kammerschreiber und der Rentmeister. Letzterer steht dem Landesfürsten als „Finanzbeamter“ zur Verfügung. Er muss für den Kurfürsten zB **Zölle oder Biergeld**¹²⁴ einheben und an den Fürsten abliefern. Der Kammerschreiber arbeitete einerseits in der Kanzlei mit und tätigte kleinere Finanzgeschäfte zB Begleichung kleinerer Ausgaben am Fürstenhof. Jedoch finden wir im 16. Jahrhundert eine Veränderung im Amtsverständnis. Der Kammerschreiber stand nun dem Landesfürsten als Schreiber zur Verfügung und der Rentmeister hatte nun die Aufsicht über Kammer und Rentei.

¹¹⁸ Besteht aus denen zur Heerfahrt Verpflichteten. Dies ist kein stehendes Heer. Es wird nur im Bedarfsfall aufgeboden.

¹¹⁹ Assing, Helmut 1995: Die Landesherrschaft der Askanier, Wittelsbacher und Luxemburger (Mitte des 12. bis Anfang des 15. Jahrhunderts). Die allmähliche Herausbildung staatlicher Strukturen in der Mark Brandenburg. In: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang 1995 (Hrsg.): Brandenburgische Geschichte. Berlin, S. 124.

¹²⁰ wöchentlich und vierteljährlich, hierzu vgl.: Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 141.

¹²¹ **Definition von Lehen:** Bereits ab dem frühen Mittelalter gibt es eine Art Lehenssystem. Ein Freier sucht sich einen Schutzherrn. Dem ist er zur Treue verpflichtet (Kriegsdienst), dafür wird der Freie am Hofe versorgt. Die Spitze der feudalen Pyramide bildete der König. Jedoch konnten auch Adelige und kirchliche Würdenträger Lehen vergeben. Vgl.: Volkert, Wilhelm 1991: Adel bis Zunft. Ein Lexikon des Mittelalters. München, S. 156.

¹²² Stand dem Kurfürsten persönlich zur Verfügung. Hierzu vgl.: Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main, S. 153.

¹²³ Diente für die Hof- und Landesverwaltung. Hierzu vgl.: ebenda.

¹²⁴ siehe auch Bierziese: Böcker, Heideleore 1995: Die Festigung der Landesherrschaft durch die hohenzollernschen Kurfürsten und der Ausbau der Mark zum fürstlichen Territorialstaat während des 15. Jahrhunderts. In: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang 1995 (Hrsg.): Brandenburgische Geschichte. Berlin, S. 213 f. Der märkische Adel war von dieser Biersteuer/-abgabe befreit. Dies galt jedoch nur für das Bierbrauen für den privaten Konsum. Jedoch verkauften die Adelige ihr abgabenfreies Bier auch weiter und machten somit den Städten, die für das Bierbrauchen eine Abgabe entrichten mussten, schwere Konkurrenz. Vgl.: Oestreich, Gerhard 1971: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst. Zürich/Frankfurt, S. 26.

Einkünfte für die Hofhaltung und die Landesherrschaft kamen aus der Verpfändung und Verpachtung von persönlichem Besitz der Landesfürsten¹²⁵. Diese Einnahmen waren jedoch nicht regelmäßig und führten auch dazu, dass der Grundbesitz des Markgrafen immer kleiner wurde. Im 13. Jahrhundert existierte in Brandenburg eine als „Steuer“ bezeichnete Abgabe: *die Bede*¹²⁶. Sie konnte vom Markgrafen beliebig eingehoben werden. Erst als Markgraf Otto IV. 1278 bei Kampfhandlungen gegen Magdeburg in Gefangenschaft geriet und für ihn ein hohes Lösegeld erpresst wurde, drängten die Stände darauf, dass die unregelmäßige und willkürlich verfügte Bede nur mehr eingehoben werden darf, wenn es eine wirkliche Krise gibt. Dies musste der Markgraf sogar per Eid schwören. Bei einem Verstoß wurde seinen Vasallen ein Widerstandsrecht zugestanden.

3.1.4 Schlussfolgerung

Die Herrschaft Brandenburg ist definitiv nicht als vormoderner Staat zu bezeichnen, da hier die wichtigsten Elemente in ihrer Ausprägung des vormodernen Staates fehlen. Der Markgraf steht zwar an der **politischen Führungsspitze**, jedoch hat er nicht die überlegenen Mittel physischer Gewalt, um sich gegen den brandenburgischen Adel durchzusetzen und eine zentralistische Landesherrschaft aufzubauen.

In der **Verwaltung** finden wir unter Friedrich I. (1411/1415) schon einen regelmäßigen Amtsbetrieb. Die bürokratische Verwaltung ist vielleicht als einzige Institution des vormodernen Staates zu identifizieren. Sie half dem Landesfürsten bei Entscheidungen (Archiv) und stellte Urkunden aus. Es bestand auch schon ein Archiv, um dem Herrschaftskomplex als „Gedächtnis“ zu dienen.

Im Bereich des **Heereswesens** ist noch immer das Feudalaufgebot vorhanden, das im Bedarfsfall auch durch Söldner verstärkt wird. Es existiert noch keine stehende Armee, die den feudalen Adel pazifizieren konnte.

Als **Einnahmequelle** steht dem Landesfürsten keine Steuer zur Verfügung, die einen kontinuierlichen Amtsbetrieb auf Dauer ermöglicht. Die Bede könnte man vielleicht als Ansatz einer Steuer sehen, da sie im 13. Jahrhundert noch vom Landesfürsten selbst eingehoben werden durfte. Ansonsten verfügte Brandenburg noch über landesherrliche

¹²⁵ Der Kurfürst hatte zB Einkünfte aus zwei Dörfern in der Altmark: Andorf und Schelldorf. Weiters gibt es auch landesherrliche oder grundherrliche Steuern, welche aber auch zu einem guten Teil in Naturalien abgeliefert wurden. Hierzu vgl.: Engel, Evamaria/Zientara Benedykt 1967: Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg. Weimar, S 115 f.

¹²⁶ Hierzu und zum nachfolgenden Text vgl.: Hintze, Otto 1916: Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländische Geschichte. Auflage 8, Berlin, S. 67 - 69.

Abgaben, zB das Biergeld. Das Recht über Abgabeforderungen des Landesfürsten zu beraten, liegt in den Händen der Stände..

Im **Gerichtswesen** wird den Untertanen zwar die Möglichkeit eingeräumt, ihre Konflikte friedlich zu lösen, jedoch verfügte der Herrschaftskomplex nicht über die nötigen Mittel überlegener Gewalt, um die Untertanen an Selbstjustiz zu hindern. Weiters bestand noch die grundherrliche Gerichtsbarkeit.

3.2 Das Deutschordensland

Hier soll ein Überblick einerseits über die Geschichte des Deutschordenslandes in Preußen vom Beginn seiner Entstehung bis hin zur Umwandlung in ein weltliches Fürstentum gegeben werden. Danach analysiere ich wiederum das Institutionengefüge des „Ritterstaates“.

3.2.1 Die Geschichte des Deutschordenslandes

Der Ursprung des deutschen Ritterordens lässt sich einerseits auf die Gründung eines deutschen Spitals in Akkon 1189/90 zurückführen und andererseits auf die urkundliche Gründung des Ritterordens 1198/99¹²⁷. Wie die beiden anderen Ritterorden¹²⁸ bestand die Aufgabe des deutschen Ritterordens im Schutze der Pilger und es fand sich im deutschen Ritterorden sogar einen Besonderheit für diese Zeit: die Standesgleichheit. Auch wenn sie unterhalb der Ordensbrüder nicht immer erreicht wurde, so zeigt sich doch die angestrebte Richtung¹²⁹. In ihren Spitälern erhielt der Pilger Hilfe bei Krankheit oder Ruhe nach einer langen Reise. Zuerst übten die deutschen Ritter ihre Tätigkeit im Heiligen Land bis zum Fall

¹²⁷ Im Jahre 1199 zum Ritterorden ernannte Gemeinschaft. Hierzu vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 32.

Deutscher Ritterorden: Vollständige Name laut Lexikon: „*Deutscher Ritterorden oder Deutschherren (Ordo Fratrum Domus Hospitalis Sanctae Mariae Teutonicorum in Jerusalem)*“, **Beschreibung und Definition in:** Gaede, Peter-Matthias 2007: Geo Themenlexikon. Geschichte. Band 17, Mannheim, S. 172.

¹²⁸ **Templer: vollständiger Name laut Lexikon:** „*Arme Ritter Christi vom Tempel Salomonis (Pauperes Commilitones Christi templique Salomonis)*“, **Beschreibung und Definition in:** Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co. KG 2006: Die Zeit. Welt und Welt- und Kulturgeschichte. Epochen, Fakten, Hintergründe in 20 Bänden. Band 19, Mannheim, S. 372.

Johanniter: Vollständiger Name laut Lexikon: „*Ritterlicher Orden Sankt Johannes vom Spital zu Jerusalem*“, **Beschreibung und Definition in:** Gaede, Peter-Matthias 2007: Geo Themenlexikon. Geschichte. Band 18, Mannheim, S. 571.

¹²⁹ Die „Ritter“ des Ordens zeichnete sich nicht durch Geburt aus, sondern durch die Ritterweihe. So auch der erste Hochmeister des Ordens, Hermann von Salza (1162 bis 1239), welcher aus der Ministerialität kam und somit eigentlich ein niederer Adeliger. Vgl: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 56 - S. 65.

Die Ritter durften auch ihr Hauswappen nicht tragen. Sie hatten alle nur ihr Ordensgewand. Vgl.: Lindenblatt, Bernhard 2002: Alt-Preußenland. Geschichte Ost- und Westpreußens von der Urzeit bis 1701. Kiel, S. 219.

Akkons 1291 aus. Jedoch erhielt der Orden auch in Europa immer wieder Schenkungen und konnte somit sein Einflussgebiet ausdehnen. So versuchte der Orden nach dem Fall Akkons sich in Europa zu etablieren. Dies wurde schon vorher versucht. So erlaubte der König von Ungarn (1205 – 1225), Andreas II., dem deutschen Ritterorden, sich im ungarischen Grenzraum anzusiedeln, um die Ungarn im Kampf gegen die „Heiden“ jenseits des Bruzenlands zu unterstützen. Hier versuchte der Orden 1224 ein Herrschaftsgebiet mit Burgen zu errichten und suchte sogar die Hilfe des Papstes. Jedoch wollte König Andreas II. von Ungarn keinen „*Staat im Staat*“ und somit wurde der Orden ein Jahr später mit Gewalt vertrieben.¹³⁰

Ein Jahr darauf, 1226, wurde der Orden vom polnischen Herzog Konrad I. von Masowien (1202 – 1247) zur Hilfe gerufen, um die „heidnischen“ Pruzzen im Kulmerland zu bekämpfen. Der Orden folgte zwar dem Ruf, jedoch waren die Besitzungen im Heiligen Land auch von Wichtigkeit und wurden nicht aufgegeben. Es bestand nämlich die Gefahr, dass sie nach dem erfolgreichen Kampf ebenso wie in Ungarn vertrieben werden würden. Vom deutschen Kaiser Friedrich II. aus dem Geschlecht der Staufer¹³¹ wurde in der Goldenen Bulle von Rimini 1226 dem Orden das eroberte Gebiet zugesichert und jener Adelsstand, der einem Reichsfürsten glich, dh. er war kein Reichsfürst, sondern stand außerhalb des Reichs. Sonst hätte er auch dem Kaiser Heerfolge leisten müssen.¹³² Papst Gregor IX. (1227 – 1241) stellte jedoch in der päpstlichen Bulle von Riete 1234 fest, dass das neu eroberte und christianisierte Land Eigentum des Heiligen Stuhls sein sollte.¹³³ Das eroberte christianisierte Gebiet durfte der Orden beherrschen. Hier versuchte der Papst den Orden an den Heiligen Stuhl zu binden, da es einen offenen Konflikt zwischen dem Papsttum und Friedrich II. gab.¹³⁴

Nachdem 1283¹³⁵ der Deutsche Ritterorden sein neues preußisches Gebiet erfolgreich in Besitz nehmen konnte, versuchte er einerseits seine Landesherrschaft durch Burgenbau zu festigen und andererseits weiteres Gebiet hinzuzugewinnen. Dies geschah einerseits durch den Kauf von Land oder die Eroberung weiteren Landes von den „Heiden“.

¹³⁰ Vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 68.

¹³¹ römisch-deutscher Kaiser von 1220 bis 1250.

¹³² Vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 85.

¹³³ Vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 92.

¹³⁴ Literatur hierzu: Köhler, Thomas 2000: Friedrich II. Kaiser und König zwischen Tradition und Moderne. Wien.

¹³⁵ Vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 94.

Während der sog. „Litauen-Kämpfe“¹³⁶ versammelten sich Adelige aus ganz Europa, um auf diesen Kreuzzügen mitzukämpfen.¹³⁷ Jedoch wandelte sich die Mentalität – oder wurde gewandelt – durch einen historischen Einschnitt. 1385 lässt sich der Litauerfürst Jagiello taufen, heiratet christlich und wird König von Polen (1385 – 1434).¹³⁸

Wenn der Deutsche Ritterorden die Taufe akzeptiert hätte, wäre die Heidenmission und somit die Grundlage des Ordens entfallen. Jedoch sogar der Papst¹³⁹ erkannte an, dass der Litauerfürst christlich wurde und sprach 1404 ein Verbot aus, den Kampf gegen Litauen weiterzuführen. Schon 1395 beendete der deutsche König¹⁴⁰ den Heidenkampf gegen Litauen/Litauen-Polen. Der Orden versuchte ununterbrochen, den Kampf weiter zu führen.¹⁴¹ Das Ordensheer und das polnisch-litauische Heer standen sich in der Schlacht bei Tannenberg (1410) gegenüber. Der Ritterorden verlor diesen Kampf, und das Unionsheer rückte ins Deutschordensland ein. Viele Burgen und Städte ergaben sich. Nur die Marienburg wurde erfolgreich verteidigt, und so zog auch das polnisch-litauische Heer wieder ab. Dem „Ordensstaat“ wurden zwar im Frieden von Thorn „hohe Kontributionen“¹⁴² auferlegt, jedoch war dies nicht der ausschlaggebende Grund für den langsamen Verfall des Ordens im Preußenland. Hartmut Boockmann meint, dass dieser langsame Verfall eigentlich mit dem Jahr 1385 anzusetzen ist, als der Orden seine Hauptaufgabe – den Heidenkampf – verlor.¹⁴³

1525 riet Martin Luther dem Hochmeister Albrecht I. sein Ordensland in ein weltliches Gebiet umzuwandeln. Dies geschah auch, und der neue Herzog Albrecht I. (1525 – 1568) von Preußen unterstellte sich dem König von Polen, Sigismund I., aus dem Geschlecht der Jagiellonen (1506 – 1548). Hier entstand die preußische Linie der Hohenzollern. Vielleicht mag es nun etwas eigentümlich wirken, dass es soweit in die Frühe Neuzeit herauf zwei Territorien gab, aus welcher sich der preußische Staat herausentwickelte. Jedoch erst

¹³⁶ Vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 151.

¹³⁷ Dieser Kampf war aber nicht unbedingt ideologisch bestimmt oder von religiösen Überlegungen geleitet. „Diese Ziele [Spanien, Türkei oder Preußen] aufzusuchen, ist ritterliche Lebensnorm im 14. Jahrhundert“ (Boockmann, Hartmut 1981: S. 158.) Es war auch ein *Modetrend* (ebenda)

¹³⁸ Vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 172.

¹³⁹ Vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 173.

¹⁴⁰ Vgl.: ebenda.

¹⁴¹ Es tauchte sogar auf beiden Seiten (Orden und Litauen-Polen) Propaganda auf, um den Kampf zu rechtfertigen. Vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 176.

¹⁴² Kriegsentschädigung: 260 000 Gulden. Jedoch war der Orden vermögend und er konnte auch auf Auslandshilfe vertrauen. König Siegmund bot 300 000 Gulden Hilfgelder und Truppen für den Kampf gegen Polen. Vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 179.

¹⁴³ Vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 180.

1618 starb die preußische Linie der Hohenzollern (entstanden durch dynastische Verbindungen¹⁴⁴) des Herzogtums Preußen aus. Von diesem Zeitpunkt an regierten die brandenburgischen Hohenzollern sowohl Kurbrandenburg als auch Preußen in Personalunion. Einerseits waren sie dem polnischen König Sigismund¹⁴⁵ aus dem schwedischen Geschlecht der Wasa für die preußischen Territorien lehenuntertänig, für die kurbrandenburgischen dem römisch-deutschen Kaiser Matthias I.¹⁴⁶ lehensabhängig.

3.2.2 Die Institutionen des Deutschordenslandes

Wie bereits im Kapitel über die Institutionen in Brandenburg, wird auch hier das Institutionengefüge des Deutschordenslandes an der Theorie des vormodernen Staates gemessen. Der Zeitrahmen der Institutionenbetrachtung reicht von der Entstehung des Ordenslandes 1226 bis zu seiner Umwandlung in ein weltliches Fürstentum im 16. Jahrhundert.

An der **politischen Führungsspitze** des Deutschen Ritterordens stand der Hochmeister.¹⁴⁷ Jeder Besitzung des Deutschen Ordens stand als regionales Leitungsorgan ein Landmeister vor¹⁴⁸. Den Landmeistern war es jedoch möglich, den Hochmeister abzusetzen.

Ab dem Jahr 1309 bekleidete der Hochmeister des Deutschen Ordens gleichzeitig die Funktion des Landmeisters von Preußen.¹⁴⁹ ¹⁵⁰Die Herrschaftsausübung im Deutschordensland, wurde jedoch durch das Vorhandensein weiterer lokaler Herrscher, nämlich Bischöfen und Domkapiteln, erschwert.¹⁵¹ Jedoch waren die Bischöfe und die Domkapitel vom Orden militärisch abhängig und sowohl Bischöfe als auch Domkapitel waren oftmals mit Ordensbrüdern besetzt, sodass der Orden auch in diesen Gebieten die Macht ausüben konnte. Die politische Gewalt und die Verwaltungsmacht konzentrierten sich

¹⁴⁴ Kurprinz Johann von Hohenzollern (Brandenburg) heiratet 1594 Anna von Hohenzollern (Brandenburg-Ansbach, Tochter Albrechts I., Herrscher über das Herzogtum Preußen).

¹⁴⁵ König Sigismund: polnischer König von 1587–1632.

¹⁴⁶ Kaiser Matthias I.: römisch-deutscher König und Kaiser (1612–1619).

¹⁴⁷ Für den folgenden Text, vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden: Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 181 – S. 196.

¹⁴⁸ Verwalteten die Gebiete (Großkomture) des Deutschen Ritterordens. zB Landmeister von den Deutschen Landen, Österreich, Apulien, Armenien etc. Vgl.: ebenda.

¹⁴⁹ Vgl.: Hofmann, Hanns Hubert 1964: Der Staat des Deutschmeisters. Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. München, S. 51.

¹⁵⁰ nachstehender Satz, vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden: Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 183 f.

¹⁵¹ „Denn die Bischöfe teilten die Landesherrschaft mit ihren Domkapiteln, so daß Preußen tatsächlich aus neun Territorien bestand: vier bischöflichen, vier domkapitularen und dem des Ordens, das allerdings das größte war. Es umfaßte zwei Drittel des Landes.“ (Boockmann, Hartmut 1981: S. 183.)

seit 1309¹⁵² auf Marienburg¹⁵³. Sie wurde sozusagen zur Hauptstadt des Deutschordenslandes und somit auch Sitz des Hochmeisters. Dem deutschen Ritterorden gelang es auf seinem Gebiet „eine weiträumige Flächenherrschaft [...]“¹⁵⁴ aufzubauen. Es gab keine Streitigkeiten zwischen Landständen und Landesherren und auch nicht mit der Kirche.¹⁵⁵

Der Hochmeister wurde zwar auf Lebenszeit bestimmt, jedoch hatte er keine unbeschränkte Machtbefugnis. Seine Wahl erfolgte durch die Großgebietiger und die Landkomture.¹⁵⁶ Aus dem Amt schied er durch freiwilligen Verzicht oder durch Tod im Amt.¹⁵⁷ Er kann vom Generalkapitel¹⁵⁸ abgesetzt werden bzw. zum Rücktritt gezwungen werden.¹⁵⁹

Weiters bestand eine feste Ämterhierarchie im Orden. Wir finden an dieser Führungsspitze die sog. „**Großgebietiger**“¹⁶⁰, die dem Hochmeister zur Erfüllung seiner Aufgaben¹⁶¹ weisungsgebunden¹⁶² zur Verfügung stehen: Großkomtur¹⁶³, der (Ordens-)Marschall¹⁶⁴, (Ordens-)Spitler¹⁶⁵, (Ordens-)Tressler¹⁶⁶ und ein (Ordens-)Trapier¹⁶⁷. Die Ämter wurden jedoch nicht auf Lebenszeit verliehen. Jedes Jahr wurden die Amtsträger

¹⁵² Jener Zeitpunkt, an dem der Hochmeister nicht mehr in Venedig, in Marienburg, residierte. Vgl.: Thielen, Peter Gerrit 1965: Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen. Vornehmlich im 15. Jahrhundert. Köln/Graz, S. 24.

¹⁵³ Verwaltungsmittelpunkt Marienburg, vgl.: Thielen, Peter Gerrit 1965: Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen. Vornehmlich im 15. Jahrhundert. Köln/Graz, S. 25.

¹⁵⁴ Thielen, Peter Gerrit 1965: Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen. Vornehmlich im 15. Jahrhundert. Köln/Graz, S. 22.

¹⁵⁵ Vgl.: Thielen, Peter Gerrit 1965: Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen. Vornehmlich im 15. Jahrhundert. Köln/Graz, S. 23.

¹⁵⁶ Vgl.: Hofmann, Hanns Hubert 1964: Der Staat des Deutschmeisters. Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. München, S. 50.

¹⁵⁷ ebenda.

¹⁵⁸ Vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 186.

¹⁵⁹ Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 186 f.

¹⁶⁰ Vgl.: Hofmann, Hanns Hubert 1964: Der Staat des Deutschmeisters. Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. München, S. 47.

Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden: Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 188.

¹⁶¹ Landesverwaltung, Kriegswesen, Abgabenwesen, Landesausbau und Besiedelung etc.

¹⁶² Hierzu siehe: Hofmann, Hanns Hubert 1964: Der Staat des Deutschmeisters. Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. München, S. 52.

¹⁶³ Er fungierte als Stellvertreter des Hochmeisters. Vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 189.

¹⁶⁴ Der Marschall war für die Kriegs- und Verteidigungsvorbereitungen zuständig. Vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 189.

¹⁶⁵ Er hatte die Oberaufsicht für die Spitäler, welche der Orden unterhielt. Vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 188.

¹⁶⁶ Zuständigkeitsbereich Finanz- und Steuerwesen. Vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 188.

¹⁶⁷ Er war für die Verteilung von Kleidung bzw. die Besorgung von Kriegskleidung zuständig. Vgl.: Lindenblatt, Bernhard 2002: Alt-Preußenland. Geschichte Ost- und Westpreußens von der Urzeit bis 1701. Kiel, S. 219.

durch die „*Versammlung aller Ordensbrüder*“¹⁶⁸ – dem Generalkapitel – neu gewählt. Im Gebietigerat wurde dann weiters über die Besetzung der Komture beraten.¹⁶⁹

In der **bürokratischen Verwaltung** finden wir im Deutschordensland eine für das Mittelalter und die frühe Neuzeit moderne Struktur vor.¹⁷⁰ Es ist „[...] *eine Art Vorgriff auf Zustände, wie sie in solcher Ausprägung und Vollendung in Deutschland erst wieder zu Zeiten des Absolutismus im 17. Jahrhundert errichtet und erreicht worden sind.*“¹⁷¹ Dies zeigte sich vor allem durch die straffe Gliederung des Deutschordenslandes in Komtureien¹⁷². Organisatorisches Verwaltungszentrum einer Komturei war das „Haus“¹⁷³. Jedoch steht über den regionalen „Distrikten“ noch immer das Zentrum Marienburg

Hier befindet sich die Zentralverwaltung und auch eine „Hauptkanzlei“, die sog. Hochmeisterkanzlei¹⁷⁴. In den übrigen Verwaltungseinheiten bestehen Ordenskanzleien¹⁷⁵. Die Kanzleien der Komtureien waren bereits durch ein ausgefeiltes Kuriersystem¹⁷⁶ verbunden. Dokumente der Hauptkanzlei wurden ab 1351 unter dem neuen Hochmeister Winrich von Kniprode (1351-1382) anstatt auf Latein nur mehr auf Deutsch herausgegeben.¹⁷⁷ Die Kanzlei- und Schreibkräfte¹⁷⁸ des Deutschordenlandes arbeiteten äußerst effizient, da sie, allesamt zumindest Laienbrüder, schon über eine Amtsauffassung¹⁷⁹ verfügten. Diese leitete sich von den Ordensregeln ab und umfasste neben dem Armutsgelübde vor allem den Dienst an der (Ordens-)Gemeinschaft.

Selbst nach der verheerenden Niederlage des Deutschordensheeres bei Tannenberg 1410 blieb die Verwaltung auf der unteren Ebene noch aufrecht, sodass nach dem „Zusammenbruch“ Verwaltung und Herrschaft schnell wieder aufgebaut werden konnten.¹⁸⁰

¹⁶⁸ Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 186.

¹⁶⁹ Vgl.: Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 189.

¹⁷⁰ Wolfgang Wippermann bezeichnet den Deutschen Orden sogar als „*Beamtenstaat*“. Zitat nach: Wippermann, Wolfgang 1979: Der Ordensstaat als Ideologie. Berlin, S. 30.

¹⁷¹ Löwener, Marc 1998: Die Einrichtung von Verwaltungsstrukturen in Preußen durch den Deutschen Orden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Wiesbaden, S. 1.

¹⁷² Diese sind mit den heutigen Bezirken oder Bundesländern vergleichbar.

¹⁷³ Thielen, Peter Gerrit 1965: Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen. Vornehmlich im 15. Jahrhundert. Köln/Graz, S. 26.

¹⁷⁴ Vgl.: Thielen, Peter Gerrit 1965: Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen. Vornehmlich im 15. Jahrhundert. Köln/Graz, S. 26.

¹⁷⁵ Vgl.: ebenda.

¹⁷⁶ Vgl.: Thielen, Peter Gerrit 1965: Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen. Vornehmlich im 15. Jahrhundert. Köln/Graz, S. 28.

¹⁷⁷ Vgl.: Thielen, Peter Gerrit 1965: Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen. Vornehmlich im 15. Jahrhundert. Köln/Graz, S. 26.

¹⁷⁸ Oftmals wurden auch Laien – dienende Halbbrüder – oder anders gesagt „*eingeborene Hilfskräfte*“ (Thielen 1965: S. 113) – in die Verwaltung eingebunden.

¹⁷⁹ ebenda.

¹⁸⁰ Thielen, Peter Gerrit 1965: Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen. Vornehmlich im 15. Jahrhundert. Köln/Graz, S. 30.

Im Bereich der **Gerichtsbarkeit**¹⁸¹ können wir für das gesamte Land und seine Bewohner kein wirklich einheitliches Recht finden. Die Ordensbrüder wurden bei einer Straftat durch ein „*geheimes Kapitel*“¹⁸² abgeurteilt. Im Land finden wir des Weiteren eine kleine¹⁸³ und eine große¹⁸⁴ Gerichtsbarkeit.¹⁸⁵ Für die deutschen Untertanen des Ordensstaates bestand bei Rechtsstreitigkeiten die Möglichkeit, sich an ein Landgericht oder direkt an den Hochmeister zu wenden. Das Landgericht setzte sich aus einem Richter und 12 Schöffen zusammen.¹⁸⁶

Für die eroberten Pruzzen (Prußen, Prussen) war der Gutsherr/Grundbesitzer als oberster Richter zuständig, obwohl wir hier im Allgemeinen einen sehr rechtlosen Zustand finden. Auch die Komture konnten Urteile verhängen, welche jedoch nicht immer objektiv waren.¹⁸⁷

Im Bereich des **Heereswesens** stand dem Deutschen Ritterorden in Preußen „*ein etwa 5.000 Mann starkes Heer [zusammengesetzt aus Ordensbrüdern] [...], das jederzeit durch Ritter, Bürger und Söldner verstärkt werden kann*“¹⁸⁸, zur Verfügung. Die militärische Organisation – dieses „stehenden Heeres“ – existiert aus der Grundeinstellung des Ordens heraus. „*Ihre Aufgabe [die der Orden] war der militärische Kampf gegen die Heiden.*“¹⁸⁹ Und um somit für diese Hauptaufgabe immer gerüstet zu sein, bestand auch ein immer stehendes Heer. Über Krieg und Frieden berieten der Hochmeister und seine Großgebietiger.¹⁹⁰ Es bestand des Weiteren ein Wehrdienst (in der Landesordnung festgesetzt), von dem nur die Bauern ausgenommen waren.¹⁹¹

Im **Steuerwesen** – jenes war auch in der Landesordnung geregelt – ist festzustellen, dass der „Staat“ des deutschen Ordens geregelte Finanzen hatte und so gut wirtschaftete, dass

¹⁸¹ Zur Gerichtsbarkeit, vgl.: Lindenblatt, Bernhard 2002: Alt-Preußenland. Geschichte Ost- und Westpreußens von der Urzeit bis 1701. Kiel, S. 219.

¹⁸² Vgl.: Lindenblatt, Bernhard 2002: Alt-Preußenland. Geschichte Ost- und Westpreußens von der Urzeit bis 1701. Kiel, S. 219.

¹⁸³ Kleine Delikte, welche mit Geldstrafe abgeurteilt wurden.

Für kleine Delikte im Dorf existierte auch ein Schulze. Vgl.: Thielen, Peter Gerrit 1965: Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen. Vornehmlich im 15. Jahrhundert. Köln/Graz, S. 115.

¹⁸⁴ Diebstahl.

¹⁸⁵ Vgl.: Lindenblatt, Bernhard 2002: Alt-Preußenland. Geschichte Ost- und Westpreußens von der Urzeit bis 1701. Kiel, S. 221.

¹⁸⁶ Vgl.: Lindenblatt, Bernhard 2002: Alt-Preußenland. Geschichte Ost- und Westpreußens von der Urzeit bis 1701. Kiel, S. 222.

¹⁸⁷ ebenda.

¹⁸⁸ Lindenblatt, Bernhard 2002: Alt-Preußenland. Geschichte Ost- und Westpreußens von der Urzeit bis 1701. Kiel, S. 219.

¹⁸⁹ Für den folgenden Text, vgl.: Boockmann, Hartmut: Der Deutsche Orden: Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte, Auflage 4, Verlag C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, S 26, 1981.

¹⁹⁰ Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden: Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München, S. 184.

¹⁹¹ Vgl.: Lindenblatt, Bernhard 2002: Alt-Preußenland. Geschichte Ost- und Westpreußens von der Urzeit bis 1701. Kiel, S. 219.

„bis zu Katastrophe von Tannenberg keine allgemeine Landessteuer“¹⁹² eingehoben werden musste. Um den regelmäßigen Verwaltungsbetrieb zu finanzieren und auch die Ordensbrüder, welche ihrer militärischen Tätigkeit nachgingen, zu versorgen, standen dem Orden vier Einnahmequellen zur Verfügung: Einkünfte aus eigenen Wirtschaftsbetrieben, die anfallenden Abgaben der Untertanen, Gebühren bzw. Bußgelder bei Gerichtsurteilen und bei Gerichtshaltung und Einkünfte aus Regalien zB aus Forsten, Fischereien und Bernstein.¹⁹³

3.2.3 Schlussfolgerung

Während der Betrachtung der fünf Institutionen des **vormodernen Staates** stellen wir fest, dass diese im Deutschordensland **vorhanden sind**. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Wir finden an der Spitze des Staates eine Zentralmacht. Die Verwaltung und die Herrschaftsgewalt sind in Marienburg konzentriert und werden über das ganze Land ausgeübt. Der Hochmeister untersteht sogar der Kontrolle seiner Ordensbrüder. Dies könnte sogar als Zeichen „demokratischer Kontrolle“ des Herrschers gesehen werden.

Die bürokratische Verwaltung (ebenfalls zentralisiert) war flächendeckend. Das Ordensland war in Verwaltungsdistrikte eingeteilt, welche von Beamten verwaltet wurden. Sie regulierten durch Verordnungen den Alltag der Menschen und hoben Abgaben für die Zentrale ein. Weiters bestand durch die Ordensregel auch eine „moderne“ Amtsauffassung.

Die Punkte Gerichtsbarkeit und Heeresverfassung nehme ich hier zusammen. Den Untertanen wird die Möglichkeit einer friedlichen Konfliktlösung offeriert. Die Ordensbrüder unterstehen ihrer Ordensgerichtsbarkeit. Damit nun das Land nach innen befriedet bleibt, existiert ein stehendes Ordensheer.

Wir finden zwar im Deutschordensland bis zur Niederlage bei Tannenberg keine einheitliche Landessteuer, jedoch finanzierte sich das Ordensland durch Abgaben der Untertanen und durch eigene Regalien.¹⁹⁴ Somit konnte auch ein regelmäßiger Amtsbetrieb aufrecht erhalten werden. Dies ist vielleicht der einzige Punkt, der etwas strittig ist. Einerseits finden wir keine landesherrliche Steuer und andererseits finanziert sich der Orden doch durch seine ordenseigenen Einnahmen.

¹⁹² Vgl.: Lindenblatt, Bernhard 2002: Alt-Preußenland. Geschichte Ost- und Westpreußens von der Urzeit bis 1701. Kiel, S. 224.

¹⁹³ Vgl.: Lindenblatt, Bernhard 2002: Alt-Preußenland. Geschichte Ost- und Westpreußens von der Urzeit bis 1701. Kiel, S. 222.

¹⁹⁴ Der Orden war Grundherr, sprich das gesamte Gebiet gehörte ihm und er konnte Abgaben einheben.

4 Die militärische Revolution

Ein entscheidender Moment in der Entstehung des modernen Staates ist die militärische Revolution. Hier finden wir zahlreiche Brüche und Änderungen im Kriegshandwerk im Gegensatz zum europäischen Mittelalter. Ich gehe in den Unterkapiteln zuerst auf die theoretischen Konzepte ein und danach veranschauliche ich die zentralen Entwicklungen während der militärischen Revolution. Dieses Konzept ist deshalb so wichtig, weil der moderne Staat aus der militärischen Revolution heraus entstanden ist – so auch in Brandenburg-Preußen. Bei der militärischen Revolution betrachten wir einen Zeitraum, der sich vom 15. bis ins 17. Jahrhundert erstreckt.

4.1 Theoretische Konzepte

Wenn wir uns mit diesem Konzept beschäftigen, stoßen wir auf **drei Konzepte**: Einerseits finden wir im **Konzept von Michael Roberts**¹⁹⁵ einen Zeitrahmen von 1560 bis 1660 und das Hauptaugenmerk auf die stehende, dreigliedrige Armee gerichtet. Hier ist - wie bei allen Konzepten - das „Schießpulver“ die bedeutendste Neuerung. Roberts stellt eine Entwicklung von mittelalterlichen Herrschaftskomplexen zu einem Zentralstaat dar. Dabei schafft es der Landesfürst, den Adel zu befrieden und über sein gesamtes Gebiet die Herrschaft auszuüben.

Geoffrey Parker Konzept¹⁹⁶ erweitert die Theorie der militärischen Revolution von Roberts. Parker legt zum Ersten einen anderen Zeitraum fest: 1500 bis 1800¹⁹⁷ und spricht auch von Revolutionsperioden. Weiters ist an Parkers Konzept auch verständlich, warum er besonderes Augenmerk auf die Seekriegsführung¹⁹⁸ legt.

Als letztes der hier dargestellten Konzepte sei an dieser Stelle das **Konzept von Jeremy Black**¹⁹⁹ präsentiert²⁰⁰. Er geht in seiner Forschung auf die Zeit nach 1660 ein. Hier legt er

¹⁹⁵ Michael Roberts: Geboren 1907, Gestorben 1997, Arbeitsgebiete: Frühe Neuzeit und Schwedische Geschichte.

¹⁹⁶ Geoffrey Parker (Geboren 1943), Militärhistoriker.

¹⁹⁷ laut seinem Titel: Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York.

¹⁹⁸ „In der frühen Neuzeit fand nämlich eine Revolution der Seekriegsführung statt, [...] sie begründete für fast die gesamte Moderne Europas Hegemonie über den größten Teil der Weltmeere.“ Zitat in: Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York, S. 108.

¹⁹⁹ Jeremy Black: Geboren 1955, Experte für britische Geschichte im 18. Jahrhundert und internationale Beziehungen.

²⁰⁰ nachstehender Teil, vgl: Black, Jeremy 1991: A Military Revolution? Military change and European society 1550 – 1800. Basingstoke.

sein Augenmerk auf die neuen Steinschlossmusketen und die strenge Ausbildung (Drill) der Truppen. Jene wird bereits „staatlich“ organisiert. Besonders wichtig erscheint mir am Konzept von Black die Funktion der „Steuern“. Um ein stehendes Heer überhaupt zu versorgen, bedarf es eines großen finanziellen Aufwandes. Söldnerheere konnten nach einem Krieg entlassen werden, jedoch bestanden nach dem 30-jährigen Krieg Heere häufig dauerhaft, da es oftmals nur kurze Friedensperioden gab. So muss der Funktion von andauernd fließenden Steuern zur Versorgung der Armee eine besondere Bedeutung beigemessen werden.

4.2 Veränderungen im Heereswesen durch die militärische Revolution

Bei der Betrachtung der militärischen Revolution in Europa, im Umbruch vom Mittelalter in die Neuzeit, ziehe ich jene vier Entwicklungsstränge von Hannes Wimmer heran, welche er aus den unterschiedlichen Konzepten zu diesem Thema bereits herausgearbeitet hat.

4.2.1 Gunpowder Revolution²⁰¹

Ein wohl wichtiger Schritt in der Veränderung des Heereswesens ist der Einsatz von Schießpulverwaffen. Die ersten Musketen hatten noch eine sehr langsame Ladegeschwindigkeit und so war es auch nicht möglich, alleine auf Musketiere in einer Schlacht zu setzen. Es wurden weiterhin die Gewalthaufen²⁰² sogar bis in den 30-jährigen Krieg hinein eingesetzt. Die Musketiere fanden ihre frühe Verwendung und ihren Schutz in deren Mitte der Gewalthaufen.²⁰³ Nach einem abgegebenen Schuss zogen sie sich wieder in das sichere Karree aus Lanzen zurück. Diesem Problem der langsamen Ladegeschwindigkeit wirkten die Nassauschen Reformen²⁰⁴ entgegen. Diese Reformen hatten in den Niederlanden eine grundlegende Änderung der Taktik mitgebracht. Die Soldaten wurden nicht mehr in

²⁰¹ Begriff vgl.: Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien/Zürich, S. 163.

²⁰² Ein Gewalthaufen bestand aus einer Vielzahl von Pikenieren, die in einem dichten Karree marschierten und somit für die Kavallerie nahezu unangreifbar wurde. Den Gewalthaufen konnte erst durch die Entwicklung von Feldgeschützen entgegen gewirkt werden.

²⁰³ Vgl.: Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York, S. 39.

²⁰⁴ „In den 90er Jahren des 15. Jahrhunderts [sic!!! Gemeint ist hier wohl das 16. Jahrhundert. Es handelt sich hier um einen schweren Übersetzungsfehler] erkannten die Befehlshaber der holländischen Armee, die Grafen Moritz und Wilhelm Ludwig von Nassau, daß sich die Feuergeschwindigkeit der Musketiere erhöhen ließ: [Es mussten ...] mehrere lange[n] Reihen hintereinander aufgestellt werden.“ (Parker, Geoffrey 1990: S. 39.)

dichten Karrees aufgestellt, sondern in Linien. Sobald eine Linie einen Schuss abgegeben hatte, trat sie zurück und die nächste rückte nach. Die Geburtsstunde der „*Salven-Technik*“²⁰⁵ wird auf den 8. Dezember 1594 datiert.²⁰⁶ Die Karre der Gewalthaufen an sich verloren ihre Bedeutung durch den Einsatz von Feldartillerie. Jene hatte eine verheerende Wirkung auf die dicht geschlossenen Reihen der Pikenträger in den Gewalthaufen. Die Linienformation schwächte die Wirkung der Feldgeschütze ab, da die Soldaten nicht mehr in einer derart massierten Form aufgestellt waren wie in den Gewalthaufen.

Der Musketier hatte einen großen Vorteil gegenüber dem Bogenschützen: die schnelle Ausbildung. Obwohl der Bogenschütze seine Pfeile mit einer höheren Frequenz abfeuern konnte als der Musketier, war die „Einschulung“ des Musketenschützen nicht so aufwendig wie die Ausbildung des Bogenschützen. Als Bogenschütze musste man auch das Leben eines Bogenschützen führen und oft auch ein Leben lang trainieren.²⁰⁷ Die Exerzierreglements²⁰⁸ zeigten in wenigen Schritten, wie der Soldat eine Muskete zu bedienen hatte. Dies wurde dann durch Drill geübt, bis die Handgriffe während Kampfhandlungen ohne lange zu überlegen beherrscht wurden. In Brandenburg beschäftigte man sich um 1610 mit den Reglements als holländische Militärinstruktoren nach Brandenburg kamen, um das neue Exerzierreglement auch dort zu verbreiten.²⁰⁹

Durch die Schießpulverrevolution entwickelten sich auch neue Belagerungstechniken. Es wurden schwere Belagerungskanonen²¹⁰ eingesetzt, welche schließlich die Burgenherrschaft beendeten. Als markantes Jahr scheint in der Literatur²¹¹ immer wieder 1494 auf. Hier rückte Karl VIII. von Frankreich (1483 – 1498)²¹² mit einer modernen²¹³ Armee in der Region Oberitalien ein. Mit Leichtigkeit wurden durch die schweren

²⁰⁵ Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York, S. 40.

²⁰⁶ Vgl.: ebenda.

²⁰⁷ Vgl.: Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York, S. 38.

²⁰⁸ „*Moritz von Nassau beschaffte 1599 [...] [für die] gesamte Feldarmee der Republik [der Generalstaaten] [...] Waffen derselben Größe und desselben Kalibers [...]. Ungefähr zur selben Zeit begann sein Cousin Johann mit der Arbeit an einem neuen Hilfsmittel der modernen militärischen Ausbildung: dem illustrierten Exerzierhandbuch.*“ (Parker, Geoffrey 1990: S. 41.)

²⁰⁹ Kurfürst Johann Sigismund hatte um diese Unterstützung ersucht. Vgl.: Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York, S. 42.

²¹⁰ Hierzu siehe „*Mons Meg*“. Dies war eine schwere Belagerungskanone des Herzogs von Burgund ungefähr im Jahr 1440. Vgl.: Vgl.: Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York, S. 29.

²¹¹ Hierzu siehe:

Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, Wien/Zürich, S. 168.

Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York, S. 28.

²¹² Karl VIII: Geboren 1470, gestorben 1498, Beiname „der Höfische“, König von Frankreich.

²¹³ dreigliedrig und stehend.

Belagerungsgeschütze Städte eingenommen, die vorher jeder Belagerung stand hielten²¹⁴. Die Belagerungs- und Feldgeschütze verlangten natürlich nach professionell trainierten Kanonieren, die ihr „Handwerk“ erlernt hatten und auch verstanden. Auch hier wurde eine ständige Übung der Kanoniere verlangt, genauso wie der ständige Drill der Musketiere.

4.2.2 Revolution in Tactics – Siege Warfare – Maritime Warfare²¹⁵

Ich beschreibe dieses Unterkapitel in der Reihenfolge früher als Hannes Wimmer, da die Städte und Festungen durch die neuartigen Belagerungskanonen ihre Bauweise der Mauern ändern mussten. Die Befestigungsingenieure schufen die „trace italienne“.²¹⁶ Die sternförmigen Ausrichtungen, Kasematten²¹⁷, vorgelagerte Basteien²¹⁸ und Wassergräben der „trace italienne“ ließen Belagerungen zu langwierigen Einsätzen werden. Belagerungsingenieure in den Armeen fanden ihre Zuständigkeit darin, den besten Weg zur Eroberung einer Stadt „auszurechnen“ und zu „vermessen“.

Die neuen Befestigungsanlagen mit ihren nicht mehr hohen, sondern dicken Mauern – welche den Belagerungsgeschützen stand hielten – waren so teuer, dass sich die Belagerten oft kein Entsatzheer leisten konnten und somit „ausgehungert“ wurden.²¹⁹

Die Errichtung von schwer befestigten Plätzen durch die „trace italienne“ bedingte eine wichtige Entwicklung zum modernen Staat hin. Es begannen sich feste Grenzen heraus zu entwickeln, die klar den Herrschaftsbereich zwischen den Staaten abgrenzten.²²⁰

Um nun diesen Teil über die neuen Formen der Belagerung und der Befestigung von Städte und Plätzen abzuschließen muss noch erwähnt werden, dass sich das Gewicht der Kriegsführung zur Belagerung hin verschob. Nach der Durchsetzung der „trace italienne“, also nachdem Karl VIII. in Italien zahlreiche Städte erobert hatte, welche noch nicht stark genug befestigt waren, um den neuen schweren Belagerungskanonen stand zu halten, wurde

²¹⁴ Vgl.: Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York, S. 30.

Es wurden Städte wie Rom (1494) und Neapel (1495) eingenommen.

²¹⁵ Begriff vgl.: Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien/Zürich, S. 170.

²¹⁶ Vgl.: Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York, S. 30 f.

²¹⁷ „Gepanzerte“ Schießunterstände. Sie boten einen guten Schutz gegen die schweren Belagerungsgeschütze und erlaubten es den Feind unter Beschuss zu nehmen.

²¹⁸ Um den heranrückenden Feind auch von der Seite unter Beschuss zu nehmen.

²¹⁹ Hierzu siehe den Fall der Republik Siena: Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York, S. 32.

²²⁰ „Im Jahr 1544 waren 15 Festungen entlang der Grenze zu den Niederlanden mit Befestigungsanlagen des neuen Stils [also „trace italienne“] ausgerüstet, [...]“ (Parker, Geoffrey 1990: S. 32)

verstärkt auf schwere Befestigungen neuen Stils gesetzt, und somit dauerten Belagerungen nun immer länger. Es gab mehr Belagerungen als Feldschlachten.²²¹

Mit der Entdeckung der Neuen Welt und ihrer Reichtümer, welche sich die europäischen Staaten sichern wollten, bekam das Seekriegswesen von immer größerer Bedeutung.²²² Die Galeeren, welche von hunderten Ruderern betrieben wurden, fanden ihre Ablösung durch Galeonen, also Segelschiffe. Da dadurch die Ruderbänke weggefallen waren, hatten die Galeonen genug Raum für Kanonen und Fracht zur Verfügung. Oftmals trug ein einzelnes Schiff mehr Kanonen mit sich als eine Landarmee.²²³ Mit der Breitseite konnte nunmehr die Welt erobert werden. Auch für Belagerungen war der Einsatz von Seestreitkräften von Bedeutung. Eine Stadt wie Venedig könnte ohne den Einsatz von Schiffen niemals erfolgreich belagert werden, da sie sich über den Seeweg weiterhin versorgen hätten können.

4.2.3 Men under Arms – exponentielles Wachstum der Armeen²²⁴

Ein wohl markanter Punkt der militärischen Revolution ist das „Wachstum“ der Heere²²⁵. Im Zuge der militärischen Revolution kämpften nun Armeen mit 30 000 bis 50 000 Soldaten gegeneinander. Weiters nahm auch die Zahl der Kavalleristen immer mehr ab. Die Infanterie erlangte immer größere Bedeutung und nahm an Mannstärke stets zu.²²⁶ Dies ergab sich daraus, dass Reiterheere gegenüber den Musketieren im Nachteil waren, welche in Linien standen. Durch das Dauerfeuer der Infanterie konnte die Kavallerie nicht mehr nahe genug an den Feind heranrücken, um auf ihn einzuwirken. Die Kavallerie wurde nur mehr dazu verwendet, um flüchtenden Soldaten nachzujagen, auf die Infanterie loszureiten, wenn durch

²²¹ Vgl.: Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York, S. 36 f.

²²² Vgl.: Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York, S. 108.

²²³ „Die **34 Schiffe** der Royal Navy [um 1588] mit einer Gesamttonnage von 12 000 Tonnen und einer Mannschaft von 6 225 Männern waren mit **678 Geschützen** bestückt.“ (Parker, Geoffrey 1990: S. 118)

Vergleich dazu: „Während die **holländische Armee** bei Turnhout 1597 nur **vier Feldgeschütze** aufstellte und in Nieuwpoort drei Jahre später **nur acht**, brachte **Gustav Adolf**, als er 1630 nach Deutschland übersetzte, **80 Geschütze** mit.“ (Parker, Geoffrey 1990: S. 44.)

²²⁴ Begriff vgl.: Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien/Zürich, S. 168.

²²⁵ Hier ist wieder die Armee Karls VIII. zu nennen: „1494 wurden wahrscheinlich bereits 25.000 Mann aufgeboden [...]“ (Wimmer, Hannes 2009: S. 168.)

Zur Entwicklung der Heereszahl siehe: Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York, S. 68 f.

²²⁶ Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York, S. 38.

Feldgeschütze große Lücken entstanden sind und für den kleinen Krieg²²⁷. Die Kavallerie büßte ihre Bedeutung jedoch bis zum Ersten Weltkrieg nicht ganz ein. Sie galt trotz ihrer schwindenden Bedeutung mehr denn je als eine Domäne des Geburts- und des Geldadels.²²⁸

Durch die Vergrößerung der Armee entstanden Probleme für die Fürsten, die eine Armee in ihren Diensten hatte:

1. Wie konnten diese großen Heere versorgt werden?
2. Wie sollten am besten Truppen rekrutiert werden, um anderen großen Heeren zu begegnen?
3. Auf welche Weise konnte Geld für die großen Armeen requiriert werden?
4. Wie sollte die Ausbildung der Soldaten reglementiert werden oder wer konnte sich diesem Unternehmen annehmen?

4.2.4 Standing Armies – Logistics (stehende Heere, Organisation der Heeresversorgung)²²⁹

Als die Heeresgröße anwuchs, machten sich die herrschenden Fürsten nur sehr zögerlich Gedanken über **die Versorgung**. Die Soldaten sollten aus dem Land heraus – in welchem sie kämpften oder im Winterquartier saßen – ihren Unterhalt requirieren. Dies führte jedoch zu verheerenden Verwüstungen, welche im 30-jährigen Krieg in ihrem gesamten Ausmaß sichtbar wurden.²³⁰ Da im 17. Jahrhundert Krieg zu einem „Dauerzustand“ wurde²³¹, wollten die herrschenden Häuser ihre Armeen auch in den kurzen Friedensperioden nicht entlassen und somit wurden Heere in Zeiten des Friedens auch vom Land heraus versorgt. Die Heere verlangten von nahe gelegenen Städten Kontributionen und Nahrungsmittellieferungen.²³² Jedoch wurden auch oftmals Güter einfach beschlagnahmt.

²²⁷ Der kleine Krieg wird auch als Guerilla-Krieg bezeichnet. Die Versorgungswege des Feindes sollen geschwächt und Truppen gebunden werden. Sabotage und Anschläge fallen auch in den Bereich des kleinen Krieges.

„Weiters brauchte man die Kavallerie zur Aufklärung des Geländes [...], die Kavallerie ist unabdingbar gewesen für die Absicherung der Marschrouten [...] auch zum Zwecke der Unterdrückung der immer präsenten Desertion oder von Übergriffen der Soldaten auf die Zivilbevölkerung.“ (Wimmer, Hannes 2009: S. 171.)

²²⁸ Hierzu siehe. Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, Wien/Zürich, S. 172.

²²⁹ Begriff vgl.: Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien/Zürich, S. 176.

²³⁰ „Auf die Eroberung Magdeburgs [durch die Truppen des Kaisers unter Tilly am 20. Mai 1631] folgte nicht nur die bei solchen Gelegenheiten übliche Plünderung der Stadt, sondern ein Massaker unter der Stadtbevölkerung, das im literarischen Gedächtnis der Deutschen einen dauerhaften Platz einnehmen sollte.“ (Clark, Christopher 2008: S. 46.)

²³¹ „Im 16. Jahrhundert herrschte weniger als zehn Jahre Friede und im 17. Jahrhundert waren es nur vier.“ (Parker, Geoffrey 1990: S. 19.)

²³² zB die Brandschatzung: „Die Soldaten drohten, einen Ort in Brand zu setzen oder zu plündern, wenn die Bewohner kein (de facto) Lösegeld in Form von Bargeld oder Gütern bezahlten, die von den Soldaten benötigt wurden.“ (Parker, Geoffrey 1990: S. 91.)

Dies zerstörte die Wirtschaftsgrundlage der als Quartier und Schlachtfeld dienenden Gebiete. Um diesen Umstand zu vermeiden, sollten die Soldaten in Kasernen²³³ einquartiert werden. Dies begann sich jedoch nur äußerst langsam zu entwickeln. Weiters wurden Heeresmagazine (meist dazu auch Heeresstraßen) angelegt, um die Soldaten während Kriegshandlungen ausreichend zu versorgen und auch im Frieden die Ausplünderung ganzer Gebiete zu vermeiden. Der sich entwickelnde moderne Staat trat an die Stelle der Kriegsunternehmer²³⁴ und organisierte die Versorgung, die Aufstellung und auch die Ausbildung der Soldaten.

Die Rekrutierung erfolgte, als die „*Wehrfreiwilligkeit*“ nachließ, durch Gewalt. Entweder wurde besiegten Soldaten „angeboten“, das Heer zu wechseln oder Männer wurden mit Leib und Leben bedroht, sodass sie sich schließlich einer Armee anschlossen.²³⁵ Oftmals konnten auch einfach Männer in ein Heer eingezogen werden, welche einer Region unangenehm waren bzw. welche, die nicht gebraucht wurden.²³⁶

Diese Menschen unterwarf der entstehende moderne Staat dann in den Heeren einem harten Drill, um sie zu disziplinieren und an den Umgang mit der Waffe zu gewöhnen, damit im Kampfeinsatz die Lade- und Schießbewegungen automatisch beherrscht wurden. Zur Ausbildung wurden die schon oben genannten Exerzierreglements herausgegeben.

Um nun die modernen großen Armeen zu versorgen, reichte die finanzielle Kraft der europäischen Staaten nicht mehr aus. Kredite wurden zur Finanzierung von Kriegen herangezogen.²³⁷ Weiters sollte die Einführung von regelmäßig fließenden Steuern dazu dienen, Kriege zu finanzieren, obwohl auch diese nicht immer reichten.²³⁸

²³³ Siehe hierzu: „Kasernierung der Gewalt“ bei Max Weber nach: Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, Wien/Zürich, S. 193.

²³⁴ „Die Regierungen bezahlten private Unternehmer dafür, daß sie die Waffengattung ausrüsteten, weil sie das nicht mehr selbst organisieren konnten. Im Dreißigjährigen Krieg erreichte dieses System einen Höhepunkt. Rund 1500 [!] einzelne Unternehmen stellten in Europa für einen oder mehrere Kriegsherren Truppen auf. Zwischen 1630 und 1635 waren vielleicht 400 solcher ‚Militärunternehmer‘ tätig.“ (Parker, Geoffrey 1990: S. 89.)

²³⁵ Vgl.: Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York, S. 72.

²³⁶ „Im Jahr 1627 war der Lord Spynie bevollmächtigt, bestimmte Männer zum Dienst in seinem Regiment [...] zu pressen – so z. B. alle kräftigen, fähigen und falschen Schurken mit Namen Ägypter [d. h. Zigeuner]“ ebenso, wie all, kräftigen und stämmigen Bettler und Vagabunden, herrenlosen Männer [...]“ (Parker, Geoffrey 1990: S. 89.)

²³⁷ „Karl V. verschiffte regelmäßig Gold- und Silberbarren aus Mexiko und Peru und konnte dadurch in den Finanzhochburgen Europas Kredite von nie dagewesener Höhe aufnehmen.“ (Parker, Geoffrey 1990: S. 87)

²³⁸ „Um 1630 z. B. wurden die Steuereinkünfte [bereits regelmäßig fließende Steuern] Hollands (der bei weitem reichsten Provinz) auf jährlich 11 Millionen Dukaten [...] geschätzt, während der Krieg ungefähr 12 Millionen kostete und Zinsbelastungen weitere 7 Millionen verschlangen. [...] Dieses Defizit wurde durch Anleihen finanziert.“ (Parker, Geoffrey 1990: S. 89)

5 Die lutheranische Reformation und der Calvinismus in Brandenburg

Die von Martin Luther²³⁹ 1517 ausgelöste Reformation hatte auch Einfluss auf die Mark Brandenburg. Sie wurde in Brandenburg jedoch nicht mit Gewalt umgesetzt, so wie in anderen Gebieten des Reichs. Ihr Vorgang war friedlich.²⁴⁰ Die Hohenzollern begannen unter Kurfürst Joachim II. (1535 – 1571) 1539 zum Luthertum²⁴¹ zu konvertieren.²⁴² Es war ein Konvertierungsprozess. 1539 nahm Kurfürst Joachim II. zum ersten Mal an einer evangelischen Messe teil und erst 1563 legte er öffentlich sein Glaubensbekenntnis ab.

Diese erste Reformation, welche noch friedlich ablief, sollte von einer „zweiten Reformation“²⁴³ abgelöst werden, welche weniger friedlich ablief. 1613 konvertierte der schon lange dem Calvinismus²⁴⁴ nachhängende Kurfürst Johann Sigismund (1608 – 1619). Die Bevölkerung jedoch blieb, bis auf eine Minderheit, Lutheraner.²⁴⁵ Joachim II. gehörte wohl dem Kreis der radikalen Reformatoren an. Er wollte auch seine Untertanen zum Calvinismus bekehren. Hierzu wurde ein Dekret erlassen, welche den Gebrauch der wichtigsten lutheranischen Glaubensdokumente verbot.²⁴⁶ Danach kam es zu städtischen Unruhen und auch der lutheranische Landadel wollte sich die aufoktroierte Reformation nicht gefallen lassen. Da das kurfürstliche Haus hoch verschuldet war, knüpften die lutheranischen Stände ihre Zustimmung zu neuen Abgaben an Glaubensfreiheit für ihre evangelische Religion.²⁴⁷

Aufgrund dieses großen Widerstandes gab Kurfürst Joachim II. die Reformation seiner Untertanen auf. Jedoch begann Joachim II. nun mit einer „Hofreformation“²⁴⁸.

²³⁹ Martin Luther: Geboren 1483, gestorben 1546, Mönch des Augustinerordens, kirchlicher Reformator.

²⁴⁰ „Weil sie [die brandenburgischen Kurfürsten] es sich mit dem Kaiser nicht verscherzen wollten, wandten sie sich nur zögernd dem lutherischen Glauben zu. Nachdem sie offiziell übergetreten waren, führten sie die Reformation in ihrem Territorium so langsam und vorsichtig ein, dass sie erst Ende des 16. Jahrhunderts abgeschlossen waren.“ (Clark, Christopher 2008: S. 27)

²⁴¹ Zur Beschreibung des lutherischen evangelischen Glaubensbekenntnisses siehe: Grane, Leif 2006: Die Confessio Augustana. Einführung in die Gedanken der lutherischen Reformation. Auflage 6, Göttingen.

²⁴² „Er hing nach wie vor an der alten Liturgie und den prunkvollen katholischen Ritualen.“ (Clark, Christopher 2008: S. 28)

²⁴³ Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 145.

²⁴⁴ Zur Beschreibung des calvinistischen Glaubensbekenntnisses siehe: Calvin, Jean/Weber, Otto (Bearb.) 1984: Unterricht in der christlichen Religion. Institutio Christianae religionis. Auflage 3, Neukirchen-Vluyn.

²⁴⁵ „Gleichzeitig riss die Konversion des Kurfürsten einen tiefen Graben zwischen Dynastie und Volk.“ (Clark, Christopher 2008: S. 144)

²⁴⁶ Confessio Augustana (Glaubensbekenntnis der Lutheraner) und Konkordienformel (Verdammung des Calvinismus). Hierzu siehe: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 144.

²⁴⁷ Vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 1475.

²⁴⁸ Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 149.

Beamtenposten wurden mit Calvinisten besetzt, was jedoch gegen das „*ius indigenatus*“²⁴⁹ verstieß. Nach dem Tod von Joachim II., im Jahre 1625, ging der Glaubenskonflikt zwischen Lutheranern und Calvinisten nur langsam zurück. Als erster wahrer Friedensstifter zwischen der Konfession des Kurfürstenhauses und der Konfession der Untertanen erwies sich erst Friedrich Wilhelm I., der Große Kurfürst.

Den weiteren Einfluss des Calvinismus im modernen Staatsaufbau des Großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm, beschreibe ich im Kapitel „6.2.2 *Der Einfluss des Calvinismus beim Staatsaufbau Brandenburgs unter dem Großen Kurfürsten*“.

6 Der 30-jährige Krieg und die Entstehung der Staatlichkeit in Brandenburg-Preußen

In diesem Kapitel widmen wir uns dem 30-jährigen Krieg und seinen Auswirkungen auf Brandenburg-Preußen. Hier wird auch mit den Reformen des Großen Kurfürsten die militärische Revolution im Zusammenhang mit der Entstehung der Staatlichkeit in Brandenburg-Preußen besprochen. Weiters beschreibe ich die Auswirkungen des Calvinismus auf den modernen Staatsaufbau in Brandenburg-Preußen.

6.1 Vorgeschichte

Seit dem Beginn der Reformation durch Martin Luther begannen sich die konfessionellen Bruchlinien zwischen Protestanten und Katholiken zu verstärken. Im Augsburger Reichstag von 1555 wurde zwar ein Religionsfrieden zwischen den Konfessionen geschaffen, jedoch hielt dieser nicht dauerhaft und die katholischen und die protestantischen Reichsstände mit dem Kaiser zeigten sich zu schwach, um das Friedensübereinkommen wirkungsvoll durchzusetzen. Zwischen den Konfliktparteien gab es unterschiedliche Auslegungen betreffs des Augsburger Religionsfriedens. Protestanten und Katholiken (auch Calvinisten) stritten um den „geistlichen Vorbehalt“²⁵⁰, den „Stichtag 1552“²⁵¹, das „ius

²⁴⁹ „[...], [...] höhere Ämter [waren] dem im Land ansässigen Adel vorbehalten [...]“ (Clark, Christopher 2008: S. 149.)

²⁵⁰ „Der Kaiser und die katholische Reichstagsmehrheit beschlossen, daß Inhaber geistlicher Ämter diese aufzugeben haben, wenn sie zum Luthertum überwechseln.“ (Willoweit, Dietmar 1990: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands. München, S.118.)

²⁵¹ „Die Einziehung von Kirchengütern hat der Religionsfrieden sanktioniert, soweit sie bis zum Zeitpunkt des Passauer Vertrages 1552 vollzogen war und nicht andere Reichsstände Ansprüche erheben konnten (§ 19).“ (ebenda)

emigrandi²⁵², die Konversion der des Pfalzgrafen zu Rhein zum Calvinismus und um die „*declaratio ferdinanda*“²⁵³.

Diese strittigen Punkte und die beid- bzw. dreiseitige Provokation führten zu einer immer größer werdenden Bruchlinien zwischen den Konfessionen. So wurden 1609, nach dem gescheiterten Reichstag 1608, zwei konfessionelle Bündnisse begründet: die katholische Liga unter der Führung von Herzog Maximilian I. von Bayern (1597 – 1651) und die protestantische Union unter dem Befehl des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz (1610 – 1632).

Jedoch kam es noch nicht zu Kampfhandlungen zwischen den Bündnissen. Die Situation eskalierte erst am 23. Mai 1618.

6.2 Der 30-jährige Krieg in Brandenburg-Preußen

Das Kurfürstentum Brandenburg war der Katastrophe des 30-jährigen Krieges in zweierlei Hinsicht fatal ausgeliefert. Einerseits war es ein Herrschaftskomplex ohne natürliche Grenzen und somit ungeschützt den Angriffen und Zugriffen der Verbündeten und der Feinde ausgeliefert. Andererseits war Brandenburg institutionell zu wenig gefestigt²⁵⁴, um den harten Kriegsbedingungen des 30-jährigen Krieges stand zu halten. Es bestanden keine ständig fließenden Steuern, um ein stehendes Heer auf Dauer aufrecht zu erhalten, um den Krieg an allen Fronten mitzuführen. Das Land Brandenburg war den Konfliktparteien ausgeliefert. Während der vier Phasen des Krieges wurde das Land Brandenburg von feindlichen²⁵⁵, alliierten²⁵⁶ und eigenen²⁵⁷ Truppen immer wieder zur Truppenunterhaltung herangezogen.

²⁵² „Können sich Untertanen mit der Religionsentscheidung ihres Landesherrn nicht einverstanden erklären, dann dürfen sie das Territorium nach Verkauf von Hab und Gut verlassen. Dieses Abzugs- und Emigrationsrecht mußte in einer Welt, der die Idee der Toleranz noch fremd war, als Maximum individueller Freiheit gelten.“ (Willoweit, Dietmar 1990: S. 119.)

²⁵³ „In geistlichen Fürstentümern, die der Geistliche Vorbehalt auf den katholischen Glauben verpflichtet hatte, sollte das Augsburgische Bekenntnis landsässiger Ritter und Städte Schutz genießen [es war jedoch nur mündlich von Kaiser Ferdinand I. gegeben und im Augsburger Religionsfrieden nicht verankert. Deswegen wurde es von katholischer Seite immer wieder bestritten].“ (Willoweit, Dietmar 1990: S. 120.)

²⁵⁴ „Georg Wilhelm hatte keinen Verwaltungsapparat zur Verfügung, mit dessen Hilfe er militärische Kontributionen, Getreide oder andere Vorräte hätte einsammeln können – all das musste über die Stände organisiert werden.“ (Clark, Christopher 2008: S. 50 f.)

²⁵⁵ Einnahme und Zerstörung der Stadt Magdeburg durch kaiserliche Truppen am 20. Mai 1631. Hierzu vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 46.

²⁵⁶ „Im Jahre 1631 schloss Georg Wilhelm widerwillig einen Vertrag mit den Schweden, in dem er sich bereit erklärte, [... eine] monatlich[e] Kontribution in der Höhe von 30.000 Taler zu leisten. (Roberts, Michel 1958: Gustavus Adolphus, A History of Sweden 1611-1632. London, Band 2, S. 508 – 513. Zitat nach: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 46.)

²⁵⁷ „Schwarzenberg [Leiter des Geheimen Rates des brandenburgischen Kurfürsten] ging schließlich den gleichen Weg [wie Freund und Feind], erhob Kontributionen und Steuern ohne Bewilligung durch die Stände

Weiters stellte sich für Brandenburg noch ein „rechtliches“ Problem. 1613 war der Kurfürst Johann Sigismund zum Calvinismus konvertiert. Das Herrscherhaus der brandenburgischen Hohenzollern stand nun außerhalb des Augsburger Religionsfriedens, welcher nur Lutheraner und Katholiken umfasste. Dies war jedoch nicht für die schlechte militärische Situation der Mark während des 30-jährigen Krieges ausschlaggebend. In die Regierungszeit von Johann Sigismund fällt jedoch ein entscheidender Moment in der brandenburgischen Geschichte: 1618 verstirbt der Herzog von Preußen und auch somit entstehen nun Erbansprüche auf ein Gebiet, welches außerhalb des Reiches liegt und für die spätere Rangerhöhung des brandenburgischen Kurfürsten von elementarer Bedeutung ist. Ab diesem **Zeitpunkt 1618** können wir von einer „**Herrschaft Brandenburg-Preußen**“ sprechen.

Der 30-jährige Krieg an sich bestand aus vier Teilkriegen. Von **1619 bis 1623** tobte zwischen Katholiken und Protestanten der **böhmisch-pfälzische Krieg**. Dieser, sowie der Beginn des 30-jährigen Krieges, ist der 23. Mai 1618. Der 30-jährige Krieg wurde durch den Prager Fenstersturz ausgelöst, als die kaiserlichen Räte aus dem Hradschin geworfen wurden, weil die böhmischen Stände ihr Recht, ihren König selbst zu wählen, wieder für sich beanspruchten. Im Jahre 1619 wurde somit Kaiser Ferdinand II. (1619 – 1637) als böhmischer König abgesetzt und durch Pfalzgraf Friedrich V. ersetzt. Friedrich V. konnte seine Herrschaft jedoch nicht lange aufrecht erhalten. In der Schlacht am Weißen Berg, am 8. November 1620 unterlagen die Truppen Friedrichs dem katholischen Ligaheer und dem kaiserlichen Heer unter dem Feldherren Tilly²⁵⁸. Friedrich V. musste aus Böhmen fliehen. Über ihn wurde die Reichsacht ausgesprochen und die Kurwürde der Pfalz wurde auf Bayern übertragen. Weiters wurde die Pfalz vom Ligaheer und kaiserlichen Soldaten besetzt. Der während dieses ersten Teilkrieges des 30-jährigen Krieges, regierende Kurfürst Georg Wilhelm (1619 – 1640) stellte sich als schwache Führungspersonlichkeit heraus. Die „Staatsgeschäfte“ leitete der katholische „Vorsitzende“ des geheimen Rates: Graf Adam zu Schwarzenberg²⁵⁹. Während der Anfänge des konfessionellen Krieges verhielten sich die Mark und ihr Kurfürst durchgehend neutral. Dies brachte jedoch keinen Vorteil, da durch das Land ziehende Truppen Nahrung und Geldleistungen aus dem Land herauspressten.

Nach der verheerenden Niederlage der protestantischen Reichsstände griff Christian IV. König von Dänemark und Norwegen (1588 – 1648), in den Konfessionskrieg ein. Von

*und ließ die **Gelder mit Waffengewalt einziehen.***“ (Oestreich, Gerhard 1971: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst. Zürich/Frankfurt, S. 15.)

²⁵⁸ Johann Graf von Tilly: Geboren 1559, gestorben 1632, Anführer der katholischen Liga.

²⁵⁹ Graf Adam zu (von) Schwarzenberg: Geboren 1583, gestorben 1641, wichtiger Berater des Kurfürsten Georg Wilhelm.

1623 bis zum Jahr 1629/30 herrschte im Reich der **niedersächsisch-dänische Krieg**. Als Landesherr von Schleswig und Holstein war er ebenfalls ein Reichsfürst und wollte deshalb das Geschick der protestantischen Stände wenden. Er ließ sich zum Obristen des niedersächsischen Reichskreises²⁶⁰ wählen und begann mit einem Feldzug gegen das Ligaheer und des Kaisers Armee unter Wallenstein²⁶¹. Dabei musste Christian IV. jedoch eine erhebliche Niederlage in der Schlacht bei Lutter am Barenberge am 27. August 1626 hinnehmen. Den Protestanten wurde also nochmals eine erhebliche Niederlage zugefügt. Da nun Kaiser Ferdinand II. am Zenit der Macht stand, erließ er das Restitutionsedikt. Dadurch wollte er den Calvinismus weiterhin vom Religionsfrieden ausschließen und jener geistliche Besitz, der nach 1552 säkularisiert wurde, sollte zurückgegeben werden. Dies betraf auch Brandenburg-Preußen, dessen Kurfürst Calvinist war und somit weiterhin außerhalb des Religionsfriedens stand.

Um sich als Hegemonialmacht im Nordosten des Reiches zu installieren, begann Gustav II. Adolf, König von Schweden (1511 – 1632), den nächsten Krieg: **den schwedischen Krieg von 1630 bis 1635**. Durch französische Subsidienzahlungen unterstützt drang der Schwedenkönig bei Usedom ins Reich ein. Verbündet mit protestantischen Reichsständen²⁶², fügte er dem Ligaheer unter Tilly bei Breitenfeld am 17. September 1631 eine beachtliche Niederlage zu. Durch die große Not gezwungen, setzte Kaiser Ferdinand II. Wallenstein wieder als Befehlshaber der kaiserlichen Truppen ein. Wallenstein baute das kaiserliche Heer wieder auf und schaffte einen Sieg gegen die Schweden bei Lützen 1632. Der Schwedenkönig Gustav II. Adolf fiel in dieser Schlacht. 1634 gelang dem kaiserlichen Heer nun ein bedeutender Sieg über die Schweden bei Nördlingen und mit ihnen verbündeten protestantischen Reichsständen. Die mit Schweden alliierten Fürsten lösten sich von ihrem Bündnis: allen voran Kursachsen. Im Frieden von Prag legten die ehemals kriegsführenden Reichsstände mit dem Kaiser fest, dass sie nun nicht mehr gegeneinander kämpfen würden, sondern gegen die äußeren Feinde des Reichs. Im schwedischen Krieg ab 1630 wurde Brandenburg zum Hauptkriegsschauplatz. Zuerst alliierte sich Georg Wilhelm mit dem Kaiser, auf Anraten des katholischen Grafen zu Schwarzenberg. Als die kaiserlichen Heere nach dem Sieg der Schweden bei Breitenfeld jedoch nach Süden zurückgedrängt wurden, ging der Kurfürst ein Zwangsbündnis mit dem Schwedenkönig. Im Heilbronner Bund 1633 gab

²⁶⁰ Das Reich sollte durch die Reichskreisordnung 1512 zentralisiert werden. Die Reichskreise dienten der Reichsverteidigung. Vgl.: Angermeier, Heinz 1984: Die Reichsreform 1410 – 1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart. München, S. 209.

²⁶¹ Albrecht von Wallenstein: Geboren 1583, gestorben 1634, Anführer der kaiserlichen Armee im 30-jährigen Krieg.

²⁶² zB Brandenburg, Mecklenburg und Kursachsen.

Brandenburg seine militärische und außenpolitische Souveränität zur Gänze auf. Brandenburg unterstellte sich einem schwedischen Kriegsdirektorium und trug nur mehr die Kosten der Feldzüge Gustav Adolfs. Nach der Niederlage bei Nördlingen 1634, schloss sich der brandenburgische Kurfürst im Prager Frieden wieder dem Kaiser an. Dafür wurde über den Kurfürsten wegen seiner calvinistischen Religion nicht die Reichsacht²⁶³ ausgesprochen und seine Erbansprüche für das Herzogtum Pommern wurden bestätigt.

Da nun das Reich gegenüber der äußeren Feinde geeint schien, alliierte sich Frankreich mit Schweden. Die letzte große Phase des 30-jährigen Krieges brach los: **der französisch-schwedische Krieg** gegen das Reich **während der Jahre 1635 bis 1648**. Hier gab es jedoch keinen entscheidenden Sieg in einer Schlacht, und somit endete diese Phase durch die Erschöpfung der Konfliktparteien im Westfälischen Frieden²⁶⁴. Während der französisch-schwedische Krieg gegen das Reich tobte verstarb Georg Wilhelm im Jahre 1640 und hinterließ bei seinen Nachfahren einen schlechten und äußerst mangelhaften Eindruck über seine Regierungszeit.²⁶⁵ Ihm folgte sein Sohn Friedrich Wilhelm nach, welcher sich durch sein geschicktes Regieren und sein Kriegsglück den Beinamen „der Große Kurfürst“ verdienen wird. Jedoch standen ihm zu Beginn seiner Regierungszeit wenige Mittel zur Verfügung und so ging er, wie schon sein Vater, den Weg der Neutralität, um nach dem Krieg sein Land wieder aufzurichten.

6.3 Friedrich Wilhelm I., der Große Kurfürst

Als Friedrich Wilhelm am 16. Februar 1620 geboren wurde, tobte in den deutschen Landen bereits der 30-jährige Krieg. Seine ersten Lebensjahre waren vom Krieg und dem Verstecken in brandenburgischen Festungen geprägt. Jedoch erhielt der junge Kurprinz eine respektable Ausbildung.²⁶⁶ Kurze Zeit verbrachte er auch in der Obhut seines Onkels, des

²⁶³ Durch die Reichsacht verlor man sein Eigentum und Rechtsschutz. Aller seiner Lehen war man für verlustigt erklärt. Vgl.: Kampmann, Christoph 1992: Reichsrebellion und kaiserliche Acht. Politische Strafjustiz im Dreißigjährigen Krieg und das Verfahren gegen Wallenstein 1634. Münster, S. 34.

„Andererseits ziele die Achterklärung darauf, den Ächter [jener, über den die Acht ausgesprochen wurde] politisch, sozial und wirtschaftlich zu isolieren.“ (ebenda)

²⁶⁴ Wichtigste Neuerungen im Westfälischen Frieden: 1. der Calvinismus wird in den Religionsfrieden einbezogen. 2. Bei religiösen Angelegenheiten versammeln sich Katholiken und Protestanten in ihren konfessionellen copora und beraten. 3. Neuer Stichtag 1624. 4. Niemand muss auswandern, wenn der Glaube des Untertanen mit dem Glauben des Landesfürsten übereinstimmt. Vgl.: Duchhardt, Heinz 1991: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495 – 1806. Stuttgart/Berlin/Köln, S. 143 – 199.

²⁶⁵ „Friedrich der Große beschrieb Georg Wilhelm später als ‚unfähigen Fürsten‘, und eine Geschichte Preußens kommt zu wenig schmeichelnden Schluss, der schlimmste Fehler dieses Kurfürsten sei nicht seine mangelnde Entschlussfreudigkeit gewesen, sondern der Mangel eines Kopfes, den er sich hätte zerbrechen können.“ (Clark, Christopher 2008: S. 48.)

²⁶⁶ Vgl.: Oestreich, Gerhard 1971: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst. Zürich/Frankfurt, S. 17.

Schwedenkönigs Gustav Adolfs. Dieser prägte und beeindruckte ihn. Es stand sogar eine Ausbildung in Schweden für den jungen Kurprinzen zur Diskussion.

Während des Überganges vom schwedischen Krieg zum schwedisch-französischen Krieg 1634, wurde Friedrich Wilhelm zur Ausbildung in die Generalstaaten (Niederlande) geschickt. Dort – in der Stadt Leiden, welche berühmt für ihr Wirtschaftsleben und ihre Universität ist – lernte er das Staatswesen der Niederländer kennen. Diese vier Jahre, welche er in den Generalstaaten verbrachte prägten ihn wohl am intensivsten, jedoch nicht nur diese alleine. In seiner Regierungszeit mischte er Grundsätze, *„von allen europäischen Leitbildern in Wirtschaft und Kultur, in Militärfragen und Staatsfinanzierung: von Schweden und später von Frankreich wie eben **beständig von den Niederlanden**“*.²⁶⁷ Jedoch wurde nicht nur sein späterer Führungsstil durch den Aufenthalt in den Niederlanden geprägt, sondern auch seine religiöse calvinistische Anschauung sowie seine Antipathie gegen den habsburgischen Kaiser.²⁶⁸

Im Jahre 1640 war der junge Kurfürst mit immensen Zerstörungen in seinen Ländereien konfrontiert.²⁶⁹ Jedoch konnte er auch 1640, als der schwedisch-französische Krieg gegen das Reich herrschte, noch wenig für den Staatsaufbau beitragen. Zuerst ging er einen Waffenstillstand mit Schweden ein. Diesen versuchte er zusätzlich mit einer Hochzeit zwischen ihm und der schwedischen Königin Christine (1632 – 1654) zu festigen und auch um seine Erbansprüche im Ostseeraum zu erhalten. Dies scheiterte jedoch am Unwillen der schwedischen Königin.²⁷⁰ So heiratete der junge Kurfürst 1646 Luise Henriette von Oranien (1627 – 1667). Diese Hochzeit stellte sich als höchst „profitabel“ heraus, als die Kurfürst-Gemahlin ihr Geschick in wirtschaftlichen Angelegenheiten zeigte.²⁷¹

In den folgenden Jahren seiner Regentschaft bis zu seinem Tod 1688 schuf er die Grundlage für ein wirtschaftlich aufstrebendes und militärisch starkes Brandenburg(-Preußen).

²⁶⁷ Oestreich, Gerhard 1971: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst. Zürich/Frankfurt, S. 19.

²⁶⁸ ebenda.

²⁶⁹ „Die Mark Brandenburg gehört zu den im Dreißigjährigen Krieg am schlimmsten heimgesuchten Gebieten Deutschlands. Sehr groß war der Bevölkerungsverlust. Während die neun Provinzen im Westen und Osten relativ verschont blieben, rechnet man in Brandenburg mit einer Einbuße von weit über fünfzig Prozent der Bevölkerung.“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 20.)

²⁷⁰ Vgl.: Oestreich, Gerhard 1971: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst. Zürich/Frankfurt, S. 22 f.

²⁷¹ „Die ihr gehörenden Wirtschaften baute sie zu Musterbetrieben aus und erzielte schließlich hohe Überschüsse, mit denen sie verpfändete kurfürstliche Domänen [Einkunftsquellen] auslöste.“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 23.)

„Mit niederländischen Kolonisten schuf sie Gartenanlagen zur Gemüse-, Obst- und Blumenzucht; sie brachte Kartoffel und Spargel nach Brandenburg.“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 24.)

6.3.1 Vom Kurfürsten zum Großen Kurfürsten

Der größte militärische Triumph Friedrich Wilhelms sollte die Schlacht bei Fehrbellin 1675 sein.

Im niederländischen Krieg, während der Jahre 1672 bis 1679 wollte sich Ludwig XIV. (1638 – 1715) einen Teil des spanischen Erbes sichern und griff die Niederlande an. Brandenburg, welches gegen Subsidienzahlungen für den Unterhalt seiner Armee mit den Generalstaaten alliiert war, schritt in diesen Konflikt ein. In diesen Krieg griff auch das Reich ein. Jedoch wurde niemals ein Reichskrieg gegen Frankreich ausgesprochen. Auch Friedrich Wilhelm wollte seine Armee für den Bündnispartner nicht opfern.²⁷² 1673 – ohne dass der Feldzug im Westen des Reichs – fortschritt, unterhielt Friedrich Wilhelm mit Frankreich Friedensgespräche.²⁷³ Ein Jahr darauf wechselte der Kurfürst wieder die Fronten. Mittlerweile wurde der Reichskrieg gegen Frankreich erklärt und Kurbrandenburg hatte sich diesem angeschlossen.²⁷⁴ Zu erfolgreichen militärischen Operationen im Westen des Reiches kam es jedoch nicht.

Als sich der Kurfürst im Feldzug gegen Frankreich befand, fielen im Winter 1674 die „*Schweden mit einem Heer von 14.000 Mann*“²⁷⁵ – wie schon im 30-jährigen Krieg – in die Mark ein. In einem Gewaltmarsch²⁷⁶ verlegte Friedrich Wilhelm seine an der Westgrenze des Reichs stationierten Truppen zurück in die Mark Brandenburg. Am 25. Juni 1675 griff der brandenburgische Kurfürst die zahlenmäßig überlegenen schwedischen Verbände an.²⁷⁷ Mit der Eroberung der von den Schweden besetzten, Stadt Rathenow, brachen die schwedischen Linien langsam zusammen. Mit der Entscheidungsschlacht beim kleinen Ort Fehrbellin brachen die starken schwedischen Verbände nun endgültig zusammen.

„*Zu einer Zeit, in der erfolgreiche Kriegsherren regelrecht verherrlicht wurden, mehrten die Siege des brandenburgischen Heeres das Prestige und das Ansehen des Landesherrn.*“²⁷⁸ Das „Prestige aus der Schlacht“ und die erfolgreiche Zurückschlagung der Schweden aus Brandenburg brachten Friedrich Wilhelm nun den Beinamen „der Große Kurfürst“.²⁷⁹

²⁷² Vgl.: Oestreich, Gerhard 1971: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst. Zürich/Frankfurt, S. 74 f.

²⁷³ „*Die holländischen Subsidienzahlungen übernahm Frankreich und legte noch eine stattliche Summe dazu.*“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 74.)

²⁷⁴ „*In diesen Jahren 1672-1674 stand der Stern des Kurfürsten so tief wie nie. [...], in Flugblättern für unzuverlässig verschrien [...]: Kurbrandenburg leidet am Wechselfieber!*“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 75.)

²⁷⁵ Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 68.

²⁷⁶ „*Seine Truppen legten mehr als 100 Kilometer pro Woche zurück [...].*“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 69.)

²⁷⁷ Vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 69.

²⁷⁸ Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 71.

²⁷⁹ „*Aber im Gegensatz zu vielen anderen ‚Großen‘ der Frühen Neuzeit hat sich ‚der Große Kurfürst‘ eingebürgert. (Beim Sonnenkönig Ludwig XIV. setzte sich das von speichelleckenden Pamphletschreibern*

6.3.2 Der Einfluss des Calvinismus beim Staatsaufbau Brandenburgs unter dem Großen Kurfürsten

In diesem Kapitel wird die Auswirkung und Verbindung des Calvinismus mit dem modernen Staatsaufbau unter Kurfürst Friedrich Wilhelm I. beschrieben.

6.3.2.1 Die Toleranzpolitik der Hohenzollern unter dem Großen Kurfürsten

„Der Konflikt zwischen dem Zentrum und der Peripherie, den wir mit dem ‚Zeitalter des Absolutismus‘ assoziieren, besaß in Brandenburg-Preußen also einen spezifisch konfessionellen Beigeschmack.“²⁸⁰ Joachim II. agierte in diesem Streit noch als Brandstifter. Der Große Kurfürst hingegen zeigte sich in seiner Glaubensauffassung durchaus liberal. Obwohl er selbst aus einer zutiefst calvinistischen Familie²⁸¹ stammte, verlautbarte er 1664, dass weder Lutheraner noch Calvinisten in ihren Predigten gegeneinander hetzen dürfen.²⁸² Als Ludwig der XIV. (1643 – 1715) 1685 das Toleranzedikt von Nantes²⁸³ aufhob, erklärte sich der Große Kurfürst sofort bereit, die Glaubensflüchtlinge aufzunehmen. Sie sollten dem Kurfürstentum auch wirtschaftlich helfen, da sich unter den Calvinisten zahlreiche Kaufleute und fähige Handwerker befanden. Ganz allgemein ist der brandenburgisch-preußischen Herrschaft eine äußerst liberale Religionspolitik zu attestieren.²⁸⁴ Diese Toleranzpolitik setzte sich dann auch bei Friedrich dem Großen fort, bei dem jeder nach seiner eigenen Façon selig werden sollte.

propagiert ‚der Große‘ ebenso wenig durch wie bei Leopold von Österreich, und der Name ‚Maximilian der Große‘ wird heute eigentlich nur noch von bayerischen Monarchisten verwendet.“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 71 f.)

²⁸⁰ Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 152.

²⁸¹ Vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 150.

²⁸² „Reformierte und lutherische Geistliche wurden in einem im September 1664 erlassenen Toleranzedikt angewiesen, gegenseitige Kanzelpolemik zu unterlassen, und alle Prediger aufgefordert, diese Anweisung durch die Unterzeichnung und Rücksendung einer vorformulierten Antwort anzuerkennen.“ (Clark, Christopher 2008: S. 151.)

²⁸³ Von Heinrich IV. (Geboren 1553, gestorben 1610) von Frankreich 1598 erlassen. Darin wird festgeschrieben, dass den Hugenotten (Calvinisten) befestigte Plätze in Frankreich zustanden, wo sie ihren Glauben ausüben dürften.

²⁸⁴ „1671, als Kaiser Leopold die Juden aus den meisten habsburgischen Territorien auswies, bot Friedrich Wilhelm [... ihnen] ein Domizil in Brandenburg an und stand ihnen in den folgenden Jahren gegen die erbitterten Beschwerden der Stände und anderer lokaler Interessengruppen zur Seite.“ (Clark, Christopher 2008: S. 153.)

6.3.2.2 Der Calvinismus im modernen Staatsaufbau der Hohenzollern unter dem Großen Kurfürsten

Bei der Betrachtung des Werdungsprozesses des modernen Staates in Brandenburg-Preußen fällt uns die Religion als wichtiges Element dieses Prozesses auf. Seit der Konvertierung des Kurfürsten Johann Sigismund zum Calvinismus, setzte sich der Calvinismus in den oberen Schichten der Gesellschaft immer mehr durch. Zur Zeit des Großen Kurfürsten waren ungefähr 2/3 des Beamtenstandes²⁸⁵ Calvinisten, und jene brachten in ihre Arbeit für Brandenburg ein „*modernes politisches Denken*“²⁸⁶. Dieses moderne staatliche Denken wurde durch die Rationalität in Gesellschafts- und Staatsangelegenheiten der hugenottischen (calvinistischen) Flüchtlinge aus Frankreich in den hohenzollernschen Staat hineingetragen.²⁸⁷ Auch Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, agierte in diesem Sinne anders als seine Vorgänger.²⁸⁸ Seine harte Arbeit kann im calvinistischen Sinne verstanden werden, da er aus einer Familie stammt, welche nur mehr der reformierten Konfession angehörte und er auch seine entscheidenden Kindheitsjahre in den calvinistischen Niederlanden verbracht hatte.²⁸⁹ Hier bestand ein erheblicher Vorteil gegenüber den Katholiken, bei denen die Arbeit einen geringeren Stellenwert besaß als bei den Calvinisten.²⁹⁰ Der hohe Stellenwert des Calvinismus im Kurfürstenhaus und das Scheitern

²⁸⁵ Vgl.: Oestreich, Gerhard 1971: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst. Zürich/Frankfurt, S. 32.

²⁸⁶ „In zahlreichen und weitverbreiteten Werken hatte der niederländische Späthumanismus die politischen und moralischen Gedanken der Antike wiederbelebt. Er schuf aktuelle Theorien für den Aufbau eines gesunden, gut verwalteten, auf eigenen militärischen und finanziellen Kräften ruhenden Gemeinwesens – **des frühmodernen Staates**.“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 32)

²⁸⁷ „Die rationale Betrachtung der Dinge dieser Welt gerade auch des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens, wie sie mit der frühen Aufklärung in Gang kam, hatte unter den Réfugiés viel Anhänger. Für die Entwicklung des geistigen Lebens in Brandenburg-Preußen, vor allem für das politische Denken, brachten diese Männer eine Fülle von Anstößen, [...]“ (Oestreich, Gerhard 1969: Fundamente preußischer Geistesgeschichte. Religion und Weltanschauung in Brandenburg im 17. Jahrhundert. Jahrbuch preußischer Kulturbeisitz 7. Spannheim, S. 33 – 107. Zitat nach: Opgenoorth, Ernst 1978: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg. Frankfurt/Zürich, S. 313.)

²⁸⁸ „Friedrich Wilhelm hat das Amt des Kurfürsten sozusagen neu erfunden. Während sich Johan Sigismund und Georg Wilhelm nur sporadisch den Regierungsgeschäften gewidmet hatten, arbeitete Friedrich Wilhelm härter als ein Sekretär.“ (Clark, Christopher 2008: S. 64.)

²⁸⁹ „Die soziale [hier einfach die Betätigung in einer Gemeinschaft/Staat] Arbeit des Calvinisten in der Welt ist lediglich Arbeit, in majorem gloriam Dei“ (Weber, Max 2007: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Erfstadt, S. 91.)

„[...] die Arbeit im Dienst dieses unpersönlichen gesellschaftlichen Nutzens [kann man] als Gottes Ruhm fördernd und also gottgewollt erkennen.“ (ebenda)

²⁹⁰ „Das Entscheidende aber war, daß der im religiösen Sinn methodisch lebende Mensch par excellence eben doch allein der Mönch war und blieb, daß also die Askese, je intensiver sie den einzelnen erfaßte, desto mehr ihn aus dem Alltagsleben herausdrängte, weil eben in der Überbietung der innerweltlichen Sittlichkeit das spezifisch heilige Leben lag [...] Der Calvinismus fügte aber im Verlauf seiner Entwicklung etwas Positives: den Gedanken der Notwendigkeit der **Bewährung des Glaubens im weltlichen Berufsleben**.“ (Weber, Max 2007: S. 103.)

Ein weiterer Punkt warum Arbeit einen so hohen Stellenwert einnimmt wird hierunter aufgeführt:

„[...] um die Gnadenwahl – die Aufnahme in den Himmel zu sichern] treten namentlich zwei miteinander verknüpfte Typen seelsorgerischer Ratschläge als charakteristisch hervor: [...] einerseits schlechthin zu Pflicht

der „zweiten Reformation“ in Brandenburg führten zu einer Förderung calvinistischer Beamter. In seinem politischen Testament sprach der Große Kurfürst von der Förderung des Calvinismus und von Stipendien für zukünftige Beamte dieser reformierten Konfession. Jedoch wollte er auch den Glaubensfrieden bewahren. Die Förderung einer Religion im Staatsapparat zeigt wohl sehr deutlich, dass der Große Kurfürst der reformierten Religion im Staatswesen eine größere Bedeutung beigemessen hat als anderen.

Auch im kurfürstlichen Heer wurden wichtige Stellen mit Calvinisten besetzt. An die Spitze seines Heeres setzte der Große Kurfürst den hugenottischen Einwanderer – ursprünglich aus der Pfalz stammenden – Grafen Friedrich von Schomberg. Er war 1685 als Ludwig XIV. das Toleranzedikt von Nantes aufhob, in den brandenburgischen Dienst als Generalfeldmarschall getreten.²⁹¹ Auch hugenottische Adelige, welche nach ihrer Immigration nach Brandenburg in den Armeedienst des Kurfürsten traten, wurden begünstigt.²⁹²

Während seiner Herrschaft gestaltete Friedrich Wilhelm sein Land weiterhin nach niederländischem calvinistischem Vorbild um. Speziell in der Flottenpolitik folgte der Kurfürst dem niederländischen Beispiel. Die brandenburgische Flotte sollte die Prosperität des Landes fördern.²⁹³ Ein weiteres Mittel um die leeren brandenburgischen Kassen zu füllen war, ein „*modi generales*“²⁹⁴ nach Vorbild der Generalstaaten. Auch im kulturellen²⁹⁵ und baulichen²⁹⁶ Bereich setzte der Große Kurfürst ganz auf das Vorbild der Niederlande.

Durch die Betrachtung des religiösen Aspektes der Transformation vom Herrschaftskomplex zum modernen Staat in Brandenburg-Preußen fällt uns eine Eigenart auf, die es im modernen Staate nicht geben dürfte. Über dem modernen Staat besteht eine funktional-differenzierte Gesellschaft. Es gibt keine Schichtungen mehr und diese Gesellschaft ist in Funktionssysteme unterteilt. Politik und Religion sind zwei unterschiedliche Funktionssysteme, welche im modernen Staat nicht miteinander verbunden

gemacht, sich für erwählt zu halten [...] [...] Und andererseits wurde, um jene Selbstgewißheit zu erlangen, als hervorragendstes Mittel rastlose Berufsarbeit eingeschärft.“ (Weber, Max 2007: S. 94.)

²⁹¹ Vgl.: Opgenoorth, Ernst 1978: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg. Frankfurt/Zürich, S. 277.

²⁹² „*Sie erhielten höheren Sold als die anderen Truppen [...]*.“ (ebenda)

²⁹³ *Hierzu schrieb Friedrich Wilhelm, dass „[...] Seefahrt und Handlung die fürnehmsten Säulen eines Etats sind, und der gewisseste Reichtum und das Aufnehmen eines Landes aus dem Commercium herkommen.“* (Oestreich, Gerhard 1971: S. 18)

²⁹⁴ eine Verbrauchssteuer, auch Akzise genannt. Hierzu siehe: Oestreich, Gerhard 1971: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst. Zürich/Frankfurt, S. 61.

²⁹⁵ „*Auch im kulturellen Sektor war es über den Calvinismus von Herrscherhaus, Hofadel und führender Beamtschaft zunächst das niederländische Vorbild: so gelangten die mehr humanistisch als calvinistisch [jedoch auch] fundierte Lebens- und Staatsphilosophie des Neustoizismus und das Naturrechtsdenken nach Brandenburg.*“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 93)

²⁹⁶ „*Statt für das höfische Leben hat Friedrich Wilhelm Berlin Cölln zu einer Festung nach holländischem Vorbild ausgebaut.*“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 60)

sein dürfen – bis auf strukturelle Koppelungen. Hier finden wir also eine strukturelle Koppelung zwischen dem Funktionssystem Politik und Religion. Im Protestantismus finden wir eine Situation vor, dass der Landesfürst auch kirchliches Oberhaupt ist, da der Papst in Rom abgelehnt wird – Politik und Religion sind also mit einander verbunden. Den Kurfürsten ist es zwar nicht gelungen auch ihre Untertanen zur reformierten Religion zu bekehren, jedoch hatte die Förderung des Calvinismus²⁹⁷ im Staatsdienst Erfolg. Der werdende moderne brandenburgisch-preußische Staat agierte mit dem rationalen Denken der Calvinisten und setzte auch seine bereits in den Niederlanden bewährten Reformen um. Mit einem bis zu 2/3 konfessionell-reformierten Beamtenstand und einer calvinistischen Staatsleitung ist in Brandenburg-Preußen der Weg zur modernen Staatlichkeit durch die Religion vorgezeichnet.

6.4 Die Reformen des Großen Kurfürsten und die Entstehung der vier Institutionen des modernen Staates in Brandenburg

In diesem Kapitel beschäftigen wir uns mit den Auswirkungen der Reformen des Großen Kurfürsten auf die einzelnen Institutionen des modernen Staates.

6.4.1 Reformen und Ausprägungen Institution des modernen Staates I: Militär und Polizei

„Alliancen seind zwahr gutt“, schrieb Friedrich Wilhelm 1667, „aber eigene Krefte noch besser, [...]“. ²⁹⁸ Getreu diesem Leitsatz handelte der Große Kurfürst auch beim Aufbau seines modernen – weil stehenden²⁹⁹ und dreigliedrigen³⁰⁰ – Heeres und vergrößerte stetig seine Truppen. Dem Wesen des stehenden Heeres entsprechend, bestand auch in Friedenszeiten eine immer einsatzbereite Truppe, welche im Kriegsfall leicht vergrößert werden konnte.³⁰¹

²⁹⁷ „[...] Calvinisten [wurden] in die wichtigsten Stellen des Staatsdienstes berufen.“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 64.)

²⁹⁸ Dietrich, Richard 1986: Die politischen Testamente der Hohenzollern. Köln, S. 179 – 204. Zitat nach: Oestreich, Gerhard 1971: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst. Zürich/Frankfurt, S. 72.

²⁹⁹ Das Heer soll auch in Friedenszeiten bestehen und nicht entlassen werden.

³⁰⁰ Es besteht aus Infanterie, Kavallerie und Artillerie.

³⁰¹ 1655 bestand das brandenburgische Heer aus 8000 Soldaten. 1667 war die Armee so weit aufgebaut, dass sie aus 8200 Mann bestand, die durch Werbung jederzeit ausgebaut werden konnte. Vgl.: Neugebauer, Wolfgang 1995: Brandenburg im absolutistischen Staat. Das 17. und 18. Jahrhundert. In: Materna, Ingo/Ribbe Wolfgang 1995: Brandenburgische Geschichte. Berlin, S. 322.

„1680 waren 25 000 Mann und 1688 knapp 30 000 Mann bei den Waffen.“ (ebenda)

Jedoch reichen die Anfänge des stehenden brandenburgischen Heeres vor die Zeit Friedrich Wilhelms zurück. Begünstigt durch die Regierungsschwäche des Kurfürsten Georg Wilhelm baute der „Vorsitzende“ des Geheimen Rates (1619 – 1641) Graf Adam zu Schwarzenberg³⁰², eine eigene stehende Armee auf, um in den 30-jährigen Krieg eingreifen zu können. Als Friedrich Wilhelm die Regierung antrat musste er jedoch zuerst einer Truppenreduzierung³⁰³ zustimmen, da das stehende Heer aufgrund seiner Kosten nicht finanzierbar war.

Die eigentliche Geburtsstunde des stehenden brandenburgisch-preußischen Heeres ist 1644.³⁰⁴ Kurt Bertram von Pful³⁰⁵ beschäftigte sich als erster mit einer neuen Heeresverfassung.³⁰⁶ Der spätere „Geheime Rat“ Pful des Kurfürsten Friedrich Wilhelm entwarf einen Plan zur Gestaltung und Versorgung eines 11 500 Mann³⁰⁷ starken Heeres. Die Rekrutierung sollte aus dem Land heraus geschehen. Dazu war noch eine Volkszählung nötig, die jedoch scheiterte, wie das ganze visionäre Projekt Pfuls.³⁰⁸

Zu Beginn der Reformierung des Heeres standen Neuerungen, die unerlässlich waren, um eine effiziente Truppe aufzubauen. Diese erfassten die Waffentechnik der Armee. Unter dem Großen Kurfürsten wurden die Piken aus der Armee entfernt und durch neue Steinschlossmusketen für die **Infanterie** ausgetauscht. Im Bereich der **Feldartillerie** wurde ein einheitliches Kaliber geschaffen, was die massenhafte Erzeugung von Munition vereinfachte. Im Bereich der **Kavallerie** fand eine starke Verminderung statt. Jedoch versuchte der Große Kurfürst seine Reiterei mit Begünstigungen parat zu halten, um sie in der Not schnell wieder aufbauen zu können.³⁰⁹

Ein Seekriegswesen existierte in Brandenburg-Preußen nur relativ kurz. Vom Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm ins Leben gerufen, existierte die Flotte und die von ihm

³⁰² Graf Adam zu Schwarzenberg: 1583 – 1641, Gegner des Kurfürsten Friedrich Wilhelms, der Kurfürst setzt in ab.

³⁰³ 1641/42 verfügte Kurfürst Friedrich Wilhelm über 3000 Soldaten. Vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 66.

³⁰⁴ Vgl.: Hüttl, Ludwig 1981: Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Der Große Kurfürst 1620 – 1688. Eine politische Biographie. München, S. 105.

³⁰⁵ Kurt Bertram von Pful: Geboren 1590, gestorben 1649, kein offizieller Geheimer Rat des Kurfürsten.

³⁰⁶ Zur Heeresverfassung vgl.: Hüttl, Ludwig 1981: Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Der Große Kurfürst 1620 – 1688. Eine politische Biographie. München, S. 105 - 108.

³⁰⁷ 9000 Mann Infanterie und 2500 Reiter. Vgl.: Hüttl, Ludwig 1981: Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Der Große Kurfürst 1620 – 1688. Eine politische Biographie. München, S. 106.

³⁰⁸ „Würde man den Vorschlag Pfuls verwirklichen, so wäre das ganze System, auf dem der damalige Ständestaat ruhte, selbst in Frage gestellt worden.“ (Hüttl, Ludwig 1981: S. 107 f.)

³⁰⁹ „[...] vor allem die abgedankten Reiter suchte man im Lande zu halten, indem man sie bevorzugt bei der Neubesetzung wüstgewordener Höfe auf den Domänen berücksichtigte und ihnen dafür sechs Jahre Steuerfreiheit und andere Vergünstigungen einräumte.“ (Opgenoorth, Ernst 1978: S. 43 f.)

gegründete „*brandenburgisch-ostafrikanische Compagnie*“³¹⁰ von 1675 bis 1717/21 (Aufgabe der Compagnie). Im 7-jährigen Krieg (1756 – 1763) wurde nochmals eine kleine Flotte aufgeboten, die jedoch schnell von schwedischen und russischen Schiffen vernichtet wurde.³¹¹

Die Ausbildung der Truppen und Offiziere ab 1654 „[...] *basierte auf dem Exerzierreglement von Prinz Moritz von Oranien*“³¹². Ab 1689 verfügte Brandenburg-Preußen über ein eigenes ausgearbeitetes Exerzierreglement. Die Ausbildung der Offiziere übergab der Kurfürst einer Kadettenschule. Um Offiziere auch in Friedenszeiten in der Armee zu behalten, wurde ihnen ein „*Wartegeld*“³¹³ ausbezahlt. Weiters versuchte der Große Kurfürst die Militärunternehmer (Offiziere) zu binden.³¹⁴ Zur Vereinheitlichung der Ausbildung von Soldaten und Offizieren gehörte auch die einheitliche Uniformierung. Diese setzte um 1632 ein und wurde unter dem Großen Kurfürsten komplettiert.³¹⁵

Um die Versorgung und den Aufbau der Armee zu gewährleisten, wurde 1655 ein „*Generalkriegskommissariat*“³¹⁶ für die Mark Brandenburg eingesetzt. Dieses Kommissariat war eine Verbindung aus Armee- und Steuerbehörde und sollte die Keimzelle der Zentralverwaltung des brandenburgisch-preußischen Staates werden. Die Verbindung von Armee- und Steuerbehörde erwies sich als wichtig, „*solange häufig Steuern mit militärischem Druck eingetrieben werden mußten [...]*“³¹⁷. Die Einhebung von Steuern für den Erhalt seiner Truppen lieferte ihm der Reichsabschied (Abschlusserklärung eines Reichstages) von 1654.³¹⁸ Weiters hatte das Generalkriegskommissariat für die Unterbringung der Truppen zu sorgen. Es gab jedoch noch keine Kasernen im modernen Sinn. Teile der Truppen wurden in

³¹⁰ Literatur hierzu siehe: Wollschläger, Thomas 2002: Die „Military Revolution“ und der deutsche Territorialstaat unter besonderer Berücksichtigung Brandenburg-Preußens und Sachsens. Determination der Staatenkonsolidierung im europäischen Kontext 1670 – 1740. Norderstedt, S. 31.

³¹¹ Vgl.: Wollschläger, Thomas 2002: Die „Military Revolution“ und der deutsche Territorialstaat unter besonderer Berücksichtigung Brandenburg-Preußens und Sachsens. Determination der Staatenkonsolidierung im europäischen Kontext 1670 – 1740. Norderstedt, S. 32.

³¹² McKay, Gerek 2001: The Great Elector, Frederick William of Brandenburg-Prussia. Harlow, S. 170 f. Zitat nach: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 64.

³¹³ Opgenoorth, Ernst 1978: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg. Frankfurt/Zürich, S. 43.

³¹⁴ „*Seit 1660 enthielten die Verträge mit solchen Männern einen Abschnitt, wonach die Offiziere der Regimenter kriegserfahren und dem Kurfürsten ‚anständig‘ sein sollten; dieser hatte also grundsätzlich ein Mitspracherecht für die Besetzung aller Offiziersstellen.*“ (Opgenoorth, Ernst 1978: S. 44.)

³¹⁵ „*Schon im Jahr 1632 hatten die brandenburgischen Soldaten erstmals blaue Röcke getragen. 1634 wurde je ein blaues und ein graues Regiment gebildet, nach der Reduktion von 1641 die gesamte Infanterie blau gekleidet.*“ (Hüttl, Ludwig 1981: S. 103.)

³¹⁶ Hierzu siehe: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 67.

³¹⁷ Opgenoorth, Ernst 1978: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg. Frankfurt/Zürich, S. 46.

³¹⁸ „*Begünstigt wurde die Ausgrenzung der Stände aus der militärischen Sphäre im Übrigen auch durch eine Klausel im Jüngsten Reichsabschied [jüngster, weil es der letzte war] von 1654 (§ 180), die den Ständen und Untertanen ausdrücklich auftrug, den Landesfürsten zur Besetzung und Unterhaltung der nötigen Festungen und Garnisonen zu steuern [Steuern an ihn zu bezahlen ...].*“ (Duchhardt, Heinz 2007: Barock und Aufklärung. München, S. 28.)

Festungen untergebracht – sprich Festungsbesatzung – oder bei Bauern und in Städten. Bei der Einquartierung bei Bauern und in Städten stellte sich das Problem der „*Servitien*“³¹⁹. Es ging sogar soweit, dass die einquartierten Soldaten, wie zu Zeiten des 30-jährigen Krieges, Geld- und Sachleistungen aus ihren Wirten herauspressten. Falls es hier zu eklatanten Verstößen kam, konnte das Generalkriegskommissariat Recht sprechen, da es über die Militärgerichtsbarkeit verfügte. Die Versorgung der ausgemusterten, kampfunfähigen Soldaten wurde auch vom Staat Brandenburg organisiert.³²⁰

Obwohl das Generalkriegskommissariat selbstständig Steuern in der Mark Brandenburg einhob, reichten diese nicht, um das stehende Heer des Kurfürsten ausreichend zu versorgen. So wurde eine „*Schaukelpolitik*“³²¹ verfolgt. Dies zeichnete sich durch andauernd wechselnde Bündnispartner aus. Die Bündnisse wechselten³²² von pro-französischer Haltung (wenn es Subsidien für seine Armee gab) bis zu anti-französischer Haltung (Aufhebung des Toleranzediktes von Nantes 1685), je nachdem von welcher Seite die Subsidien für den Erhalt der brandenburgisch-preußischen Armee kamen.

Eine Polizei bestand in Brandenburg-Preußen noch nicht. Die Armee fungierte als „Polizei“ und übernahm somit auch in den Städten, wo Soldaten einquartiert waren, polizeiliche Aufgaben.³²³

6.4.2 Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates II: Steuern und Finanzen

Nach Ende des 30-jährigen Krieges setzte in Europa die Herausbildung des *modernen Steuerstaates*³²⁴ ein. In den deutschen Landen ist diese Entwicklung mit dem *Kameralismus* verbunden. „*Der Begriff ‚Kameralismus‘ wird häufig als deutsche Variante*

³¹⁹ „[...] Leistungen, welche der einquartierte Soldat gewohnheitsrechtlich von seinem Wirt fordern konnte.“ Opgenoorth, Ernst 1978: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg. Frankfurt/Zürich, S. 275.

³²⁰ „[...] Es existierten schon] seit 1679 zwei ‚Blessierten-Companien‘ [die] alte und durch Verletzung dauernd beschädigte Soldaten aufnahmen, so daß sie nicht aufs Betteln angewiesen waren wie die meisten ihrer Kameraden.“ (Opgenoorth, Ernst 1978: S. 276.)

³²¹ Opgenoorth, Ernst 1978: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg. Frankfurt/Zürich, S. 47.

³²² „*Kurbrandenburg leidet am Wechseljieber.*“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 75)

³²³ „*Da es noch keine Polizei gab, wurden Soldaten zum Schutz der ungebetenen neuen Nachbarn [den eingewanderten Calvinisten] eingesetzt.*“ (Clark, Christopher 2008: S. 66.)

³²⁴ „*Der deutsche Steuerstaat entstand im 16. Jahrhundert; seit dem 18. Jahrhundert wurde kräftig ausgebaut.*“ Ullmann, Hans-Peter 2005: Der Deutsche Steuerstaat. Geschichte der öffentlichen Finanzen vom 18. Jahrhundert bis heute. München, S. 13.

„*Begleitend zum Steuerstaat entwickelten sich im Staat ‚Kassen-, Rechnungs- und Kontrollwesen [...]‘*“ (Ullmann, Hans-Peter 2005: S. 17.)

des Merkantilismus bezeichnet.“³²⁵ Durch die Anwendung des Konzepts des Kameralismus soll es dem Fürsten gelingen, seine eigenen (Domänen-)Einnahmen zu steigern, um von der Steuerbewilligung der Stände unabhängig zu werden. Speziell die Einwanderung der aus Frankreich vertriebenen Hugenotten schuf neue Berufe und steigerte somit die ökonomische Produktion Brandenburgs, welche sich wieder positiv auf das Steuereinkommen auswirkte.³²⁶ Dies war natürlich mit erheblichen Konflikten mit den Ständen verbunden.

Oftmals weigerten sich die Stände ihren Unterhalt für das Heer zu leisten.³²⁷ Somit mussten die Kontributionen für die Truppenfinanzierung mit Gewalt eingetrieben werden. Dieses Recht hatte das Generalkriegskommissariat. „Die Militärausgaben des Großen Kurfürsten beliefen sich zwischen 1655 und 1688 auf insgesamt 54 Millionen Taler.“³²⁸ Ein Teil davon wurde durch Auslandssubsidien, Zölle und Entgelte aus der Postzustellung³²⁹ gedeckt. Laut Clark brachte dies jedoch „höchstens zehn Millionen Taler“³³⁰ in die fürstlichen Kassen. Um nun das neue stehende Heer ausreichend finanzieren zu können, wurde 1667 eine Akzise eingeführt. Dies war die erste moderne Steuer – sie war allgemein für jeden Untertanen in einer Region, wo sie eingeführt wurde, gültig.³³¹ Zuerst wurde die Akzise nur in den Städten (zB Berlin) eingeführt. Dies brachte den Unternehmen am Land einen

³²⁵ „Camera ist ursprünglich das fürstliche Gemach für die Geldaufbewahrung.“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 87.)

„Der Begriff ‚Kameralismus‘ wird häufig als deutsche Variante des Merkantilismus bezeichnet.“ (Grömmel, Rainer 1998: Die Entwicklung der Wirtschaft im Zeitalter des Merkantilismus 1620 – 1800. München, S. 42.) Jedoch im Gegensatz zum Merkantilismus widmet sich der Kameralismus dem gesamten Staat und dessen Wiederaufbau nach den Zerstörungen des 30-jährigen Krieges. Der Wirtschafts- und Steueraspekt ist hier nur ein Teil davon. Der Kameralist beschäftigt sich auch mit dem Verwaltungsausbau und dessen optimale Versorgung mit Ressourcen. Vgl.: ebenda.

Um das „Oberziel ‚Erhöhung der Staatseinnahmen‘“ (Grömmel, Rainer 1998: S. 44.) zu erreichen, bedient sich der werdende moderne Staat der *Bevölkerungspolitik* (Einwanderung fördern, Anreize für Geburtenwachstum), der *Handels- und Zollpolitik* (Schutz der eigenen jungen „Industrie“ durch Importverbote), *Ordnungspolitik* (Regelungen für Monopole und Wettbewerbsregelungen), *Gewerbepolitik* (Bau von Transportwegen, Subventionen für landeseigenes Gewerbe) und *Geld- und Währungspolitik* (zB „Im August 1667 legten die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen im Kloster Zinna vertraglich einen neuen Münzfuß fest, der 10 ½ Taler statt 9 Taler auf eine feine Mark Silber vorsah.“ (Grömmel, Rainer 1998: S. 44.).

³²⁶ „Erst durch die Zuwanderung der Hugenotten ab 1685 wurden vielfältige Berufe eingeführt [und es gelang nun auch die Herstellung von Luxusprodukten (z.B. Tuchmacher, Juweliere und Seidenhersteller). Die neuen Gewerbe waren vor allem für die Versorgung des Hofes zuständig und befriedigten den gehobenen Bedarf.“ (Grömmel, Rainer 1998: S. 27)

³²⁷ „Im Jahr 1649 weigerten sich die brandenburgischen Stände, die Mittel für den gegen Schweden gerichteten Feldzug in Pommern zu bewilligen.“ (Clark, Christopher 2008: S. 82.)

³²⁸ Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 82.

³²⁹ Wie schon beim Deutschen Ritterorden verfügte Brandenburg-Preußen über ein „mustergültiges Postwesen“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 62.). „Am Ende seines Lebens bestanden im gesamten Staatsgebiet 70 Postämter und 16 regelmäßig befahrene große Postkutschen, deren Einnahmen in die Staatskasse flossen.“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 63.)

³³⁰ ebenda.

³³¹ „Aber erst die Einführung der ‚modi generales‘ 1667, der Verbrauchssteuer nach niederländischem Vorbild, die außer Lebensmitteln auch auswärtige Kaufmannswaren einbezogen und die Steuerfreiheit der Angehörigen des Hofes, des Adels und der Beamenschaft aufhoben, wurde ein Erfolg.“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 61.)

Vorteil, da ihre Produkte günstiger waren. Die Akzise hatte gegenüber den Kontributionen – welche als Grundlage Haus- und Grundbesitz hatte – zwei Vorteile: *Wachsender Unternehmergeist*³³² und *Städtesanierung*³³³.

Die Einhebung der Akzise leitete das schon erwähnte Generalkriegskommissariat. Dieses konnte durch die Verbindung von „Heeres- und Finanzministerium“ die Steuern auch mit militärischer Gewalt einheben. Die Einhebung der Steuern in den Städten wurde durch „Steuerbeamte/-räte“ – die „*commissarii loci*“³³⁴ – bewältigt.

Die eigene Hoffinanzierung wurde jedoch nicht so systematisch durchgeführt wie die Einhebung der Steuern für die Armee. Mit der Gründung einer „*Hofstaatskasse 1673*“³³⁵ sollte ein Schritt gesetzt werden, um die kurfürstlichen Einkünfte genau feststellen und um den Hof versorgen zu können. Dies gelang jedoch nicht.³³⁶

Ein weiteres Mittel, um die kurfürstlichen Finanzprobleme in den Griff zu bekommen, war die Zulassung von „*Hofjuden*“³³⁷. Die Juden wurden zu wichtigen Hof- und Münz-/Edelmetalllieferanten und statteten sogar die Armee aus. Mit der Privilegierung der Juden sollte in Brandenburg-Preußen ein wirtschaftlicher Aufschwung einsetzen.³³⁸ Im Gegensatz zu deutschen Händlern³³⁹ und Bankiers gaben sich die Juden mit Monopolen auf Armeelieferung völlig zufrieden und sie verfügten über gute europäische Netzwerke.³⁴⁰ Weiters steigerte der Landesfürst durch die Privilegierung der Juden seine eigene Macht

³³² „Als die Akzise in den Städten die Kontributionen ablöste, war ein wesentliches Hemmnis, das den Unternehmergeist gelähmt hatte, beseitigt.“ (Hüttl, Ludwig 1981: S. 296.)

³³³ „Bisher hatte sich die Kontribution nach dem Grund- und Hausbesitz gerichtet. Deshalb war kaum jemand ernstlich daran interessiert gewesen, verfallene Gebäude wieder bewohnbar zu machen, stieg doch dadurch die Steuerlast.“ (ebenda)

³³⁴ Oestreich, Gerhard 1971: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst. Zürich/Frankfurt, S. 86.

³³⁵ Opgenoorth, Ernst 1978: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg. Frankfurt/Zürich, S. 47.

³³⁶ „Noch zu dieser Zeit [1673] war also eine einheitliche Verwaltung oder auch nur die Kontrolle der Domänen- und Regalieneinkünfte nicht erreicht; im Grund sicherlich deshalb, weil Friedrich Wilhelm in seiner impulsiven Art und Abneigung gegen büromäßiges Arbeiten diesem Problem nicht das nötige stetige Interesse entgegenbrachte [wie dem Heer und seiner Versorgung].“ (Opgenoorth, Ernst 1978: S. 47.)

³³⁷ Opgenoorth, Ernst 1978: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg. Frankfurt/Zürich, S. 49.

³³⁸ „Indem der Staat begann, die Juden als wichtigen Faktor seiner Handelspolitik zu betrachten, sie zur Finanzierung von Handelskompanien und Kolonien heranzog, ihnen Fabriken, Banken, Monopole und Agentenschaften anvertraute und mit ihrer Hilfe den Import und Export belebte, machte er sie zu bedeutenden Trägern der aufstrebenden Wirtschaft.“ (Stern, Selma 2001: Der Hofjude im Zeitalter des Absolutismus. Ein Beitrag zur europäischen Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert, herausgegeben von Sassenberg, Marina. Tübingen, S. 8.)

Der Große Kurfürst privilegierte den jüdischen Kaufmann Moses Jacobson de Jonge und gewährte ihm sich in Memel niederzulassen. Durch seine Handelstätigkeit in diesem Gebiet stiegen die Zolleinnahmen in 20 Jahren (1670 – 1697) um 26.789 Taler. Vgl.: Stern, Selma 2001: Der Hofjude im Zeitalter des Absolutismus. Ein Beitrag zur europäischen Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert, herausgegeben von Sassenberg, Marina. Tübingen, S. 124 f.

³³⁹ Die Fugger verlangten als Gegenleistung für ihren Kreditdienst Monopole auf Quecksilber-, Silber und Kupferbergwerke. Vgl.: Stern, Selma 2001: Der Hofjude im Zeitalter des Absolutismus. Ein Beitrag zur europäischen Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert, herausgegeben von Sassenberg, Marina. Tübingen, S. 11.

³⁴⁰ Vgl.: Stern, Selma 2001: Der Hofjude im Zeitalter des Absolutismus. Ein Beitrag zur europäischen Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert, herausgegeben von Sassenberg, Marina. Tübingen, S. 11 und S. 19.

gegenüber lokalen Machteliten.³⁴¹ Schon 1666 bevollmächtigte der Große Kurfürst Elias Gumperz/Gumperts die holländischen Guldensubsidien in Reichstaler umzuwechseln³⁴² und auch seine Armee zu beliefern³⁴³. 1671 avancierte der jüdische Händler Israel Aaron zum wichtigsten jüdischen Hoffaktor im kurfürstlichen Auftrag. Sein Tätigkeitsbereich erstreckte sich von der Versorgung der Armee, als *Münzlieferant*³⁴⁴ über die Belieferung der Küche des Kurfürsten, bis hin zum Leihen von Bargeld.³⁴⁵

6.4.3 Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates III: Bürokratische Verwaltung

Im Werdeprozess des modernen Staates finden wir im Bereich der Verwaltung die Tendenz des Überganges vom „Fürstendiener zum Staatsdiener“³⁴⁶. Im Bereich der Schuldentilgung – welche ursprünglich von den Ständen verwaltet wurde - konnte der Große Kurfürst einen Vorteil erringen. Die ständischen Beamten, welche die Schuldentilgung verwalteten, wurden unter die Oberaufsicht des Kurfürsten Friedrich Wilhelm gestellt.³⁴⁷ Ein weiter Schritt bestand darin, die schon unter kurfürstlicher Oberaufsicht stehenden Ständevertreter zu „seinen Beamten“ zu machen. „Das Landschaftsreglement vom 11. April 1680 verwandelte die ständischen Vertreter in kurfürstliche ‚Bediente‘.“³⁴⁸ Sechs Jahre später wurde der noch ausstehende Betrag vom Kurfürsten übernommen. Das gesamte ständische Kredit- und Schuldenwesen ging in kurfürstliche Obhut über.³⁴⁹ Und zu jenem Zeitpunkt – Einführung einer dauerhaft fließenden Akzise 1667 als wichtige Einnahmequelle für den

³⁴¹ „Indem die deutschen Fürsten Hugenotten, Flamen, Niederländer, Schweizer und Juden in ihren Staat aufnahmen, suchten sie nicht nur den Handel zu beleben, sondern auch die alten Privilegien der Zünfte und die wirtschaftliche Dominanz der Gilden zu brechen.“ (Stern, Selma/Sassenberg, Marina (Hrsg.) 2001: S. 123.)

³⁴² Vgl.: Opgenoorth, Ernst 1978: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg. Frankfurt/Zürich, S. 49.

³⁴³ „Der Bankier Elias Gumberts aus Kleve setzte für denselben Fürsten [Kurfürst Friedrich Wilhelm] die lange vernachlässigten Festungsplätze am Rhein instand [...] und schaffte für die brandenburgischen Truppen Montur, Munition, Beköstigung und Sold herbei.“ (Kaufmann, David/Freudenthal, Max 1907: Die Familie Gumperz. Frankfurt am Main. Zitat nach: Stern, Selma 2001: S. 31.)

³⁴⁴ Stern, Selma 2001: Der Hofjude im Zeitalter des Absolutismus. Ein Beitrag zur europäischen Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert, herausgegeben von Sassenberg, Marina. Tübingen, S. 149.

³⁴⁵ Vgl.: Opgenoorth, Ernst 1978: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg. Frankfurt/Zürich, S. 301.

³⁴⁶ Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, Wien/Zürich, S. 219.

³⁴⁷ Vgl.: Hüttl, Ludwig 1981: Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Der Große Kurfürst 1620 – 1688. Eine politische Biographie. München, S. 295.

³⁴⁸ Hüttl, Ludwig 1981: Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Der Große Kurfürst 1620 – 1688. Eine politische Biographie. München, S. 295.

Die Ständevertreter mussten somit zuerst kurfürstliche Diener werden, bevor sie sich in den weiteren Jahrzehnten zu Staatsdienern entwickeln konnten.

³⁴⁹ „Damit war jede ständische Mitwirkung in Fragen des Kreditwerkes ausgeschaltet und die Unabhängigkeit des Landesherrn in dieser wichtigen finanziellen Frage gestärkt.“ (Hüttl, Ludwig 1981: S. 295 f.)

Kurfürsten und nun die Ausschaltung der Stände im Schuldenwesen –, an welchem die Stände in Finanzfragen keine entscheidende Mitwirkung hatten, verloren sie auf Dauer ihre Bedeutung, und die kurfürstliche Verwaltung und Zentralmacht gewonnen die Oberhand.

Ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung moderne bürokratische Verwaltung war der Versuch der Bildung von 19 Spezialressorts 1651. Drei zentrale Gliederungen hatten Bestand.³⁵⁰ Vorher waren die Räte des Kurfürsten für alle Angelegenheiten zuständig.³⁵¹ Diese Ressortbildung³⁵² gab Brandenburg-Preußen einen Vorteil gegenüber anderen europäischen Mächten.³⁵³ In diesen neu gebildeten Ressorts arbeiteten spezialisierte Beamte.³⁵⁴ Der einfache brandenburgische Adel vom Land zog sich zum Teil aus diesen Ämtern zurück. Er setzte seine Tätigkeit in den Rängen der Offiziere der kurfürstlichen und später königlichen Armee fort.³⁵⁵ Ämterverpachtung gab es jedoch auch weiterhin in Brandenburg-Preußen.

Das wohl modernste Element der neuen Ressortgliederung und Schaffung von Spezialbehörden war wohl das Generalkriegskommissariat. Durch die Vereinigung von „Finanz- und Kriegsministerium“ wurde eine Behörde geschaffen, die den kurfürstlichen Zugriff auf brandenburgisch-hohenzollernsche Gebiete intensivierte.³⁵⁶ Die Stände wirkten in der Steuereinhebung zwar mit, jedoch – wie wir bereits festgestellt haben – unter der Aufsicht des Kurfürsten.

³⁵⁰ „Von Wichtigkeit aber wurde die versuchte Ausgliederung von gesamtstaatlichen Fach- und Zentralbehörden aus dem Geheimen Rat: des Militärreferats, der Kommission für die Finanzen und des Ressorts für die Domänen.“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 42.)

³⁵¹ „Jeder Geheime Rat war im Grund für alles zuständig. So behandelte ein und derselbe Rat gleichzeitig oder abwechselnd Rechtsfragen ebenso wie Almosenvergabe an eine milde Stiftung [... etc].“ (Hüttl, Ludwig 1981: S. 185.)

³⁵² dh ein kurfürstlicher „Beamter“/Geheimer Rat spezialisiert sich auf ein Thema, um dieses zu bearbeiten. Er ist nur für einen Bereich zuständig und nicht mehr für alle, wie vor der Reform.

³⁵³ „[...] Durch die Herausbildung von] Fach- und Zentralbehörden aus dem Geheimen Rat wurde aber eine Richtung beschritten, in der sich schließlich die preußische Behördenorganisation anders als z. B. die österreichische Verwaltung entwickelt hat, und hier liegt auch einer der Ansätze zum Aufstieg Brandenburg-Preußens, der mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm beginnt und bis zur preußischen Großmacht führt.“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 42.)

³⁵⁴ „Alle fünf Leiter des Generalkriegskommissariats im 17. Jahrhundert hatten studiert, darunter der Begründer von Platen u.a. an den niederländischen Universitäten Leiden und Groningen, wo er zum Dr. jur. promoviert wurde.“ (Oestreich, Gerhard 1971: S. 86.)

³⁵⁵ „Der Rückzug dieser Gruppe schuf Platz für einen neuen Typus des Staatsdieners, der sich zunehmend dem Monarchen und seiner Verwaltung verpflichtet fühlte.“ (Clark, Christopher 2008: S. 88.)

³⁵⁶ „Von der Abgabenverwaltung her dringen langsam Elemente des ‚Bürokratismus‘ ein.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 116.)

„Die Statistik bemächtigte sich des Landes. Städte konnten sich nicht dem Recht der Zentralgewalt auf Stadt- und Bevölkerungsuntersuchungen widersetzen, wenn über Quotierungen und Kriegslasten unter Gesichtspunkten des ‚allgemeinen Wohls‘ [nicht mehr nur das Wohl zB der Stände von Pommern] entschieden werden mußte.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 117.)

6.4.4 Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates IV: Staatsleitung

Im Bereich der Staatsleitung finden wir in Brandenburg-Preußen kein Parlament, in dem Gesetze beschlossen werden und auch kein Wechselspiel zwischen Regierung und Parlament. Jedoch bekam die Staatsleitung durch die Ressortgliederung unter Friedrich Wilhelm erste moderne Züge und es gab das Wechselspiel Stände – Landesfürst da, wie wir festgestellt haben, der Kurfürst niemals die Stände abschaffen wollte.³⁵⁷ Der Geheime Rat wurde zu einer Zentralinstanz der Herrschaft mit den einzelnen Räten als Ressortvorstehende – Minister – gemacht. Damit konnte der Große Kurfürst sein Land besser regieren. Die Geheimen Räte arbeiteten an getrennten Bereichen und auch Entscheidungen kollidierten nicht mehr miteinander.³⁵⁸ Jedoch das wirksamste Mittel dieses neuen entstehenden Staates war das Generalkriegsdirektorium, mit welchem die Staatsleitung direkten Zugriff auf Finanzmittel und „Kriegsvolk“ hatte. Im Heereswesen wurden nun entscheidende Schritte getätigt, um die Staatsleitung zu stärken, damit Brandenburg-Preußen nicht mehr als Zuschauer im Mächtenspiel und Kräfteressen Europas agieren musste. Jedoch ging diese Umstrukturierung nicht ohne den „*Widerstand der Stände*“³⁵⁹ vor sich. Für die Stände war es ungewohnt und jenseits allen Verständnisses, dass der Kurfürst auch in Friedenszeiten ein Heer brauchte und die Stände dieses durch Finanzleistungen und Verpflegung auch noch erhalten sollten.³⁶⁰ Die Armee hatte für den Zentralstaat einen weiteren positiven Effekt, weil durch sie die „Provinzmilizen“ der Stände immer weiter zurückgedrängt wurden.³⁶¹

Während der Regierungszeit des Großen Kurfürsten wuchs das Herrschaftskonglomerat Brandenburg-Preußen zu einem ganzen Staat zusammen.³⁶² Durch den Aufbau eines stehenden Heeres konnte der Große Kurfürst leicht den Widerstand gegen seinen neuen, entstehenden Zentralstaat brechen.³⁶³ Der Widerstand des Adels gegen einen

³⁵⁷ Vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 82.

³⁵⁸ „[...] aus seiner ursprünglich brandenburgischen Funktion [wurde der Geheime Rat] zu einr Zentralinstanz des zu bildenden Gesamt- und Einzelstaates.“ Hans, Jessen 1971: Der Dreißigjährige Krieg in Augenzeugenberichten. Auflage 2, Düsseldorf, S. 200. Zitat nach: Hüttl, Ludwig 1981: Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Der Große Kurfürst 1620 – 1688. Eine politische Biographie. München, S. 187.

³⁵⁹ Zum Widerstand der Stände vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 80 – 82.

³⁶⁰ „Die Kriege Friedrich Wilhelms um Pommern waren nach derselben Logik [der Stände] rein private ‚Fehden‘ des Fürsten, für die er – ihrer Meinung nach - kein Recht hatte, das Geld seiner hart arbeitenden Untertanen zu konfiszieren [sprich Steuern einzuheben].“ (Clark, Christopher 2008: S. 80.)

³⁶¹ Vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 81.

³⁶² Als Kurfürst Friedrich Wilhelm die Stände 1649 um Steuern für den Krieg gegen die in Pommern eingefallenen Schweden bat, meinte er, dass „alle seine Gebiete [...] membra unius capitis (,Gliedes eines Hauptes‘) [seien ...].“ (Clark, Christopher 2008: S. 82.)

³⁶³ „In Königsberg verweigerten Rat und Zünfte dem Kurfürsten die Huldigung nach dem Erwerb der Souveränität. Der Kurfürst segelte Ende Oktober 1662 mit zweitausend Mann an den Pregel, versammelte

Zentralstaat war leichter erloschen, als man denken möchte. Der Adel integrierte sich schnell in das neue stehende Heer, da es dort Posten, Ansehen und gutes Einkommen gab. Trotz aller Zentralisierungsmaßnahmen des Großen Kurfürsten muss hier nochmals festgestellt werden, dass Friedrich Wilhelm die Stände niemals beseitigen wollte. Obwohl die Stände erhalten blieben, entstand eine zentralisierte Staatsleitung. Diese zentralisierte Staatsleitung, in der Person des Kurfürstens zeigte, dass „ *der [Kurfürst] unbestritten der Erste über allen anderen, den Ständen und Untertanen [auch Adeligen, durch ihre Eingliederung in das Heer] war.*“³⁶⁴

6.4.5 Weitere Elemente des modernen Staates: Gesellschaft, Verfassungsstaat und Landesgrenzen

Über dem modernen Staat steht die funktional-differenzierte Gesellschaft. Eine solche Gesellschaft ist jedoch erst langsam im Entstehen und Friedrich Wilhelm leistet zur Herausbildung einen Beitrag, indem er die Gesellschaftsordnung etwas durchlässiger gestaltet.³⁶⁵ Jedoch bestand noch immer eine Gesellschaftspyramide mit dem Adel an der Spitze. Neben der reformierten (calvinistischen Religion) im Staatsdienst, dominierte der Adel das Heer, welches eine Grundfeste des Staates Brandenburg-Preußen war. Auch Politik und Religion waren noch keine von einander getrennten Funktionssysteme und wirkten somit ineinander.

In Brandenburg-Preußen gab es zur Zeit Friedrich Wilhelm I., weder einen Grundrechtskatalog noch einen Verfassungsgerichtshof. Der Große Kurfürst hatte trotz seiner zukunftsweisenden Pläne und Staatsreformen eine durchaus mittelalterliche³⁶⁶ Ansicht, woraus sich ergab, dass der Landesherr als oberster Richter fungiert.³⁶⁷ Der Kurfürst an sich war keiner Gerichtsbarkeit unterstellt. Ihn kontrollierte keine Institution, wie ein Gericht. Auf lokaler Ebene existierte die Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels weiter. Die Untertanen

dreitausend im Schlosshofs, ließ Kanonen stadteinwärts richten und Schöpffenmeister Roth [Der Aufstandsanhänger] verhaften [...].“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 117.)

³⁶⁴ Hüttl, Ludwig 1981: Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Der Große Kurfürst 1620 – 1688. Eine politische Biographie. München, S. 459.

³⁶⁵ „Eine gewisse Toleranz übte Friedrich Wilhelm auch in Fragen der Gesellschaftsordnung. Deren hierarchischen Aufbau hat er im Grund nie angetastet, doch bestand, [...] für tüchtige Beamte aus dem Bürgertum die Möglichkeit, als Diplomaten oder als Geheime Räte, Juristen und Beamte tätig zu werden.“ (Hüttl, Ludwig 1981: S. 458.)

³⁶⁶ Mittelalterlich ist hier im geschichtlichen Sinne gemeint und soll hier nicht als Wertung verstanden werden.

³⁶⁷ „Seine Ansicht zur Funktion der Justiz wird am besten durch ein Gemälde illustriert, das er im Berliner Kammergericht hatte aufhängen lassen. Es stellte dar, wie der persische König Kambyses einen Richter häuten ließ, den er eines ungerechten Urteils für schuldig befunden hatte.“ (Koch, Hannsjoachim W. 1981: Geschichte Preußens. Auflage 2, München, S. 76.)

konnten sich an das oberste Reichsgericht – das (Reichs-)Kammergericht³⁶⁸ – zu wenden. Weiterhin existent war das kurfürstliche Kammergericht in Brandenburg, welches wir schon in den mittelalterlichen Herrschaftsstrukturen in Brandenburg beschrieben haben. Für die Heeresgerichtsbarkeit war das Generalkriegskommissariat zuständig.

Als weiteres Merkmal des modernen Staates bedarf es Landesgrenzen, die eine innere und äußere Souveränität herstellen. Die Tendenz zur Wahrnehmung aller brandenburgisch-hohenzollernschen Besitzungen als Ganzes setzt sich in der Zeit von Friedrich Wilhelm durch. Ein Beispiel hierfür war die Anfrage des Kurfürsten an die Stände der Mark Brandenburg – wegen der Gewährung von Steuern infolge des Einfalls der Schweden in Pommern (Pommern war kein Teil Brandenburgs). Die Stände betrachteten jedoch eine Invasion in Pommern noch nicht als Invasion auf das Staatsgebiet, da die Mark Brandenburg davon nicht betroffen war. Das Bild des Gesamtstaates setzt sich erst bei der Person des Großen Kurfürsten durch. Ein Staatsbewusstsein, dass sich alle brandenburgisch-hohenzollernschen Gebiete als Einheit sehen. war noch nicht vorhanden. Weiters lässt sich die Herausbildung von Landesgrenzen durch das Schleifen von Festungen im Landesinneren beobachten. Die neue stehende Armee übernahm auch die Sicherung der inneren Souveränität und Festungen im Landesinneren zur Durchsetzung der Landesherrschaft wurden immer weniger benötigt. Thomas Wollschläger betrachtet in seinem Buch „*Die Military Revolution und der deutsche Territorialstaat [...]*“³⁶⁹ die Entwicklung des Festungswesens und das Schleifen von obsolet gewordenen Festungen. Von 27 Festungen, welche Thomas Wollschläger bis zum Jahr 1688 betrachtete, wurden 6 Festungen geschleift oder verfallen lassen.³⁷⁰

6.4.6 Schlussfolgerung

Bei der Betrachtung der vier Institutionen können wir bei Brandenburg-Preußen eine klare Tendenz zum modernen Staat sehen. Trotz der Verwüstungen des 30-jährigen Krieges, den enormen Bevölkerungsverlusten, der am Boden liegenden Wirtschaft und eines unbedeutenden Heeres, gelang es dem Großen Kurfürsten, den Herrschaftskomplex Brandenburg-Preußen durch Reformen in Richtung moderner Staatlichkeit zu lenken.

³⁶⁸ Literatur zum Kammergericht siehe: Willoweit, Dietmar 1990: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands. München.

³⁶⁹ Nachstehender Teil vgl.: Wollschläger, Thomas 2002: Die Military Revolution und der deutscher Territorialstaat unter besonderer Berücksichtigung Brandenburg-Preußens und Sachsens. Determinanten der Staatskonsolidierung im europäischen Kontext 1640 – 1740, Norderstedt, S. 51 f.

³⁷⁰ zB: Herford (Verfall 1666), Kalkar (Geschleift 1679) oder Ravensberg (Aufgegeben 1661). Vgl: ebenda.

Im Heereswesen finden wir ein modernes – weil stehendes und dreigliedriges – Heer vor. Die Ausbildung der Truppen und deren Versorgung wurde zentralstaatlich organisiert. Es gab jedoch noch keine Kasernierung der Truppen und somit eine Abgrenzung zur Zivilbevölkerung. Eine Polizei, welche für den Erhalt der inneren Souveränität des modernen Staates nötig ist, existierte in Brandenburg-Preußen noch nicht.

Im Bereich der Steuern und Finanzen wurde mit der Akzise die Grundlage für den modernen Steuerstaat gelegt. Auch im Bereich der Schulden des Kurfürsten bei den Ständen gelang dem Großen Kurfürsten eine Emanzipation.

Durch die Ressorttrennung im Geheimen Rat und die Errichtung eines Generalkriegskommissariates verfügte Brandenburg-Preußen – für seine Zeit – über eine durchaus moderne Verwaltungsstruktur. Weiters ist eine Tendenz hin zum Beamten als Staatsdiener zu erkennen.

Durch die Schaffung eines stehenden Heeres und eines damit verbundenen überlegenen Mittels der physischen Gewalt, entstand eine durchsetzungsfähige Staatsleitung, welche zur „*Herstellung von kollektiv verbindlicher[n] Entscheidungen*“³⁷¹ in der Lage war. Dies zeigte sich vor allem in der rigorosen Durchsetzung der Steuerhoheit und der Einziehung der Steuern im Zentralstaat durch das Generalkriegskommissariat. Ein Verstoß gegen die staatlich beanspruchte Steuerhoheit bzw. ein Widerstand gegen den neuen Zentralstaat an sich wurde mit einer Exekution durch das Heer geahndet.³⁷²

7 Der Staat des Soldatenkönigs

Im folgenden Kapitel beschreibe ich die weitere Entwicklung des modernen Staates unter König Friedrich Wilhelm I., des Soldatenkönigs. Wie schon im vorigen Kapitel gehen wir auch hier auf die Rolle der Religion – bei König Friedrich Wilhelm war der Pietismus entscheidend – im Staatsaufbau ein. Weiters betrachten wir wieder alle vier modernen Institutionen des Staates.

³⁷¹ Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, Wien/Zürich, S. 225.

³⁷² Vgl. hierzu den Fall „Brechung des Widerstandes in Königsberg durch Einmarsch von kurfürstlichen Truppen“: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 116.

7.1 Die Vorgeschichte

Kurfürst Friedrich Wilhelm I. schuf die Grundlage für ein neues Preußen. Unter seinem Nachfolger Friedrich III. (1688 – 1713) schaffte es Preußen, durch geschicktes Taktieren des Kaisers Leopold I. (1658 – 1705), die Erlaubnis zur Rangerhöhung zu erhalten: *das Krontraktat*³⁷³. Hiermit versuchte Kurfürst Friedrich III. mit anderen deutschen Landen des Reiches gleich zu ziehen: Hannover bewarb sich (1713 erfolgreich) um den englischen Thron, Sachsens Kurfürst, August der Starke, wurde zum König von Polen gewählt (1697) und die Habsburger hatten durch die Siege gegen die Türken erhebliche Landgewinne zu verzeichnen zB Ungarn oder Kroatien.³⁷⁴

Nun versuchte auch der Kurfürst von Brandenburg in die Riege der gekrönten Häupter Europas aufzusteigen. Dem Kaiser und dem Reich stand ein Konflikt mit Ludwig XIV. um das spanische Erbe bevor. Kaiser und Kurfürst schlossen einen *Bündnisvertrag*³⁷⁵. Kurz nach dem Abschluss verstarb der letzte spanische Habsburger König Karl II. (1665 – 1700) und Ludwig XIV. wollte Spanien mit Frankreich in einer Bourbonischen Personalunion vereinigen. Dagegen wehrten sich die Seemächte (England und die Generalstaaten), der römisch-deutsche Kaiser und das Reich. Es kam zum Spanischen Erbfolgekrieg (1701 – 1714), in dem „[...] *die märkischen Musketiere [8000 Mann] über Nacht im Kurs gestiegen [waren]*“. ³⁷⁶

Somit begünstigte der spanische Erbfolgekrieg die Königwerdung Friedrich III. Als Gebiet, welches die Rangerhöhung erfahren sollte, wurde das Herzogtum Preußen ausgesucht, das nicht zum Heiligen Römischen Reiche deutscher Nation gehörte und somit für die Rangerhöhung geeignet war. Der Titel des neuen Königs lautete jedoch nicht „König von Preußen“, sondern „*König in Preußen*“³⁷⁷, weil Westpreußen ein Teil Polens war. Im Reich trat Friedrich weiterhin als Kurfürst auf, da der Titel für ein Territorium außerhalb des Reiches galt. So fuhr er am 18. Januar 1701³⁷⁸ zur Krönung nach Königsberg. Speziell bei der

³⁷³ „Im Krontraktat vom 16. November 1700 gab der Kaiser sein Einverständnis gegen die kurfürstliche Verpflichtung, ihm im Kriegsfall ein Truppenkontingent von 8000 Mann zu stellen und bei der nächsten Kaiserwahl für den habsburgischen Kandidaten zu stimmen.“ (Ranke, Winfried/Korff, Gottfried (Hrsg.) 1981: Preußen. Versuch einer Bilanz. Reinbek bei Hamburg, S. 114.)

³⁷⁴ Vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/ Wien, S. 129 f.

³⁷⁵ Zum Inhalt des Vertrages vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 130.

³⁷⁶ Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 131.

³⁷⁷ Zur weiteren Erläuterung siehe: „*Titel der Hohenzollern*“ in: Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co. KG 2006: Die Zeit. Welt und Welt- und Kulturgeschichte. Epochen, Fakten, Hintergründe in 20 Bänden. Band 09, Mannheim, S. 415.

³⁷⁸ Anmerkung: Genau 170 Jahre später erfolgte die nächste Rangerhöhung. Wilhelm I. wird in Versailles zum Kaiser des Deutschen Reiches proklamiert.

Namensgebung innerhalb des brandenburgisch-preußischen Staates gab es eine Änderung: das Attribut „*königlich*“³⁷⁹ kam dazu und der Name „Preußen“ überdeckte bald den Namen „Brandenburg“ – aus den Brandenburgern wurden Preußen.³⁸⁰

Das neue Königtum erforderte jedoch einen immensen repräsentativen Aufwand. Allein für die Krönung wurde eine eigene „*Kronsteuer*“³⁸¹ eingeführt, die jedoch nicht genug Einnahmen in die Kassen brachte.³⁸² Ein bedeutender Einschnitt in Repräsentationen, Pomp und Feierlichkeiten fand mit dem Regierungsantritt Königs Friedrich Wilhelm I. (1713 – 1740) statt.³⁸³

7.2 Friedrich Wilhelm I., der Soldatenkönig

Der Regierungsantritt des Soldatenkönigs³⁸⁴ Friedrich Wilhelm bedeutete einen gewaltigen Einschnitt. Christopher Clark bezeichnete seine Thronbesteigung als „*Kulturrevolution*“³⁸⁵. Sein Vater Friedrich III./I. liebte den Glanz des Hofzeremoniells, Feste und er war ein Freund der Künste. Sein Sohn, der zur Ehre seines Großvaters des Großen Kurfürsten, auch den Namen Friedrich Wilhelm erhalten hatte, war in seinem Wesen anders geartet als sein Vater. Trotz des großen Respekts, den der Sohn dem Vater immer zollte, konnten sie nicht unterschiedlicher sein.³⁸⁶

Schon in frühester Jugend erkannte der Hofstaat das „eigenartige“ Wesen des Kronprinzen. Er bekam Sprachunterricht in Französisch und Latein und wurde auch in Musik unterrichtet. Jedoch dies alles lief ihm zu wider. Der spätere Soldatenkönig interessierte sich

³⁷⁹ „Die Armee mit dem unmittelbaren Bezug zum ‚obersten Kriegsherrn‘ verstand sich zuerst als ‚königlich‘ preußische Armee. Die Behörden und Beamten wurden ‚königlich‘. Friedrich I. selbst sprach mitunter in der Kurzform von seinem ‚Königreich‘ zwischen Kleve und Memel.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 132.)

³⁸⁰ „Das Gebiet an der Ostsee, das früher als Herzogtum Preußen bezeichnet worden war, war jetzt nicht mehr eine Besitzung außerhalb des brandenburgischen Kernlandes, sondern ein wesentlicher Bestandteil [...]. Der Zusatz ‚Königreich Preußen‘ wurde Teil der offiziellen Bezeichnung sämtlicher Gebiete, die von den Hohenzollern beherrscht wurden.“ (Clark, Christopher 2008: S. 104 f.)

³⁸¹ Die Kronsteuer belief sich auf **500 000 Taler**. Vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 94.

³⁸² „Man schätzt, dass die Zeremonie und die damit verbundenen Feiern *summa summarum etwa sechs Millionen Taler* verschlungen haben, das Doppelte der jährlichen Einkommen der Hohenzollern.“ (ebenda)

³⁸³ Es war der sogenannte „*Strich durch den Etat*“, hierzu vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/ Wien, S. 151.

³⁸⁴ Weil er Uniformen und alles Militärische liebte, erhielt König Friedrich Wilhelm I den Beinamen „Soldatenkönig“. Besonders sein Faible für die „langen Kerls“ (Soldaten von stattlicher Körpergröße) ist berühmt.

³⁸⁵ Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 105.

³⁸⁶ „Seine Erzieher beobachteten die Vorliebe für das Soldatische und für die Jagd mit Sorge, mußten sie doch nach all ihren persönlichen Erlebnissen und Erfahrungen [der 30-jährige Krieg lag nach nicht so lange zurück und die Verwüstungen waren manchmal noch sichtbar] glauben, einer ausgesprochenen kriegerischen Neigung hilflos gegenüberzustehen.“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 25.)

Im Gegensatz dazu war sein Vater „[...] weltmännisch, offen, höflich, gesellig und umgänglich.“ (Clark, Christopher 2008: S. 105.)

schon seit Kindheitstagen für die Armee und das Exerzieren.³⁸⁷ Durch seinen Ausbilder Philippe Rebeur wurde der junge Kronprinz auch intensiv mit dem Calvinismus konfrontiert, dessen Prädestinationslehre er jedoch aufs Schärfste ablehnte.³⁸⁸ Dies mag wohl auch ein Grund sein, warum er in seinen Landen später den Pietismus förderte, um die radikalen Tendenzen sowohl auf lutheranischer Seite, als auch auf calvinistischer Seite zu mäßigen. Es gelang Rebeur, das Lerninteresse Friedrich Wilhelms zu wecken und zwar durch militärische Beispiele im Unterricht.³⁸⁹ Als nächster prägender Lehrer wurde Alexander Graf zu Dohna berufen. Mit Rebeur und Dohna reiste der junge Kronprinz mit 12 Jahren in die Generalstaaten. Genau wie sein Großvater, der Große Kurfürst, war er von den Niederlanden begeistert. Jedoch speziell der Rationalismus der Niederländer sollte ihn für sein Leben prägen. Er schuf sich dann auch während seiner Regierungszeit ein kleines *Abbild der Niederlande*³⁹⁰ in seinem *preußischen Sparta*³⁹¹.

Sein Talent zeigte sich jedoch nicht nur im Militärischen. Seine Interessen galten – wie schon erwähnt – allem Rationalen und Praktischen. *„Bald aber sollte sich zeigen, daß Friedrich Wilhelm auch Interessen auf ganz anderen Gebieten [außer auf militärischen] entwickeln konnte: für die Finanzen, für die Wirtschaft und für die Administration.“*³⁹² So nahm er an Regierungssitzungen teil und mit *„15 erhielt er Sitz und Stimme im Geheimen Kriegsrat [...]“*³⁹³. Schon mit zehn Jahren wurde ihm ein eigenes Gut zugeteilt: *Wusterhausen*. Hier baute er sein eigenes kleines Regiment auf. Er führte Buch über Einnahmen und Ausgaben, unternahm Kontrollreisen in die nahe gelegenen Dörfer und baute

³⁸⁷ *„Obwohl er über eine messerscharfe Intelligenz verfügte, bereitete ihm das Lesen und Schreiben schon seiner Muttersprache große Mühe [...]. Jegliche Form von kultureller oder intellektueller Betätigung, die keinen unmittelbaren **praktischen** ([...] **militärischen**) Nutzen hatte, betrachtete er mit großer Skepsis.“* (ebenda)

³⁸⁸ *„Gott ist ein Teufel“* (Venohr, Wolfgang 1988: Der Soldatenkönig. Revolutionär auf dem Thron. Frankfurt am Main/Berlin, S. 58.) Dies soll ein Ausspruch des späteren Soldatenkönigs gewesen sein, als ihm sein Erzieher Rebeur die Prädestinationslehre beibringen wollte. *„Und ein so frommer und protestantischer Christ Friedrich Wilhelm auch werden mag, die Prädestinationslehre, die in seiner Sicht den freien Willen des Menschen versklavt, verfolgt er von nun an mit Wut.“* (Venohr, Wolfgang 1988: S. 59.)

³⁸⁹ *„Rebeur suchte Nutzen daraus zu ziehen und schmückte seinen trockenen Wissensstoff mit militärischen Beispielen, verwandelte die ganze Grammatik in Armeen und ließ sie vorbeidefilieren [defilieren: Ein Wortspiel des Autors. Es heißt vorbeimarschieren oder paradieren].“* (Oestreich, Gerhard 1977: S. 17.)

³⁹⁰ *„In den Generalstaaten traf Friedrich Wilhelm auf eine starke Bürgerkultur und deren Architektur. Weiters war das Land von Kanälen durchzogen, die den Binnenhandel fördern sollten. Auch die Gottesfurcht der Niederländer beeindruckte ihn. Das liberale politische Gedankengut, nahm er weniger auf.“* Vgl.: (Oestreich, Gerhard 1977: Friedrich Wilhelm I. Preußischer Absolutismus, Merkantilismus und Militarismus. Göttingen/Zürich/Frankfurt am Main, S. 84.)

„Was ihn unmittelbar ansprach finden wir später in seinen Landen wieder: in Potsdam die Garnisonskirche mit dem berühmten Glockenspiel [...], Kanäle und Brücken, schlichte Backsteinhäuser für Brandenburg-Preußens Grenadiere.“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 21 f.)

³⁹¹ *„Nach dem Tod des Soldatenkönigs Friedrich Wilhelm „hoffte [alles] wieder auf ein Arkadien [quasi ein Paradies], doch der König [Friedrich II.] war nun überzeugt, daß ‚Sparta [das sein Vater aufgebaut hatte] fortbestehen würde.“* (Heinrich, Gerd 1984: S. 149.)

³⁹² Oestreich, Gerhard 1977: Friedrich Wilhelm I. Preußischer Absolutismus, Merkantilismus und Militarismus. Göttingen/Zürich/Frankfurt am Main, S. 25.

³⁹³ ebenda.

sich sogar eine eigene Miliz auf, die er durch die Einnahmen aus dem Gut „Wusterhausen“ erhalten konnte.

Bei seinem Regierungsantritt 1713 sollten sich die Qualitäten Friedrich Wilhelms zeigen, welche er in seinen Lehrjahren in Armee, während der Bildungsreise in die Niederlande und auf dem Gut „Wusterhausen“ sammeln konnte.

Bevor wir auf den modernen Staatsaufbau des Soldatenkönigs eingehen, wenden wir uns, wie beim Großen Kurfürsten, der Bedeutung der Religion im Staatsaufbau zu. Obwohl Friedrich Wilhelm niemals zum Luthertum konvertiert war, protegierte er eine Untergruppe der Lutheraner, welche seinen Staat mit Beamten, erfolgreichen Bürgern und Soldaten versorgt hatte: die Pietisten.

7.2.1 Der Einfluss des Pietismus im Staate König Friedrich Wilhelms I.

Beim Aufbau des modernen Staates in Brandenburg-Preußen zeichnete sich der *Pietismus*³⁹⁴ als weitere religiöse Strömung aus. Im Jahre 1691 wurden die Pietisten aus Kursachsen vertrieben, weil ihr Anführer –Philipp Jakob Spener – Kritik am anstößigen Hofleben von Johann Georg III. (1680 – 1691) geübt hatte. Aufnahme fanden diese – wie viele andere Glaubensflüchtlinge aus ganz Europa – in Brandenburg-Preußen unter dem Kurfürsten Friedrich III. (ab 1701 König in Preußen). Im Pietismus sah der Kurfürst und spätere König die Möglichkeit einer „*inneren Basis*“³⁹⁵ für den Gesamtstaat, da der Glaubenskonflikt zwischen Herrscherhaus und Bevölkerung noch immer nicht erloschen war.³⁹⁶ Der Pietismus hatte für den Staat Brandenburg-Preußen zwei erhebliche Vorteile. Einerseits waren die Pietisten im sozialen Bereich³⁹⁷ sehr engagiert und begründeten damit im Laufe ihrer Tätigkeit eine „*Solidargemeinschaft*“³⁹⁸ innerhalb des Staatsgebietes. Es gelang, den konfessionellen Gegensatz zwischen Herrscherhaus (Calvinisten) und Bevölkerung (Lutheraner) zu überwinden. Andererseits konnte das Herrscherhaus auch gegen die radikalen

³⁹⁴ Literatur zum Pietismus siehe: Aland, Kurt 1970: Pietismus und Bibel. Arbeiten zur Geschichte des Pietismus. Witten.

³⁹⁵ Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 157.

³⁹⁶ „*Die Gründe für die Kooperation mit dem Pietismus finden sich in der besonderen konfessionellen Zwangslage des calvinistischen Herrscherhauses. Die wiederholten Bemühungen zur Unterdrückung der lutherischen Kanzleipolemik waren kläglich gescheitert [...]*“ (Clark, Christopher 2008: S. 82.)

³⁹⁷ „*In Halle, wo sich die Pietisten ebenfalls im Kampf gegen Armut und Mittellosigkeit engagierten, entstand um den charismatischen August Hermann Francke herum eine außergewöhnlich lebendige christlich-voluntaristische Bewegung. 1695 eröffnete Francke eine allein durch Zuwendungen von Gläubigen finanzierte Armenschule.*“ (Clark, Christopher 2008: S. 159.)

³⁹⁸ Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 171.

Lutheraner mit Hilfe der Pietisten vorgehen. In der Stadt Halle, die eine Hochburg des radikalen Luthertums war, wurde eine pietistische Universität gegründet.³⁹⁹

Unter dem Soldatenkönig Friedrich Wilhelm intensiviert sich das Verhältnis zwischen dem Pietismus und dem Staat Brandenburg-Preußen. Friedrich Wilhelm machte sich das ausgezeichnete Schulwesen⁴⁰⁰ der Pietisten für seine Monarchie zunutze.⁴⁰¹ Es wurden Schulen (Kadettenanstalten und Waisenhäuser) nach pietistischem, hallensischem Vorbild eingeführt. Wer eine Beamtenlaufbahn anstrebte musste zwei/später vier Semester an der Universität in Halle studieren. Auch die lutheranische Geistlichkeit und die Offiziere wurden von Pietisten ausgebildet. Mit den Pietisten als Lehrer für Geistlichkeit, Bürgertum und Militär wurden ganz spezifische Werte in der brandenburgisch-preußischen Bevölkerung geprägt. Es waren jene Werte, welche man in den nächsten Jahrzehnten und Jahrhunderten als Grundlage des „Preußentums“⁴⁰² ansah.

7.3 Die Reformen des Soldatenkönigs

In diesem Kapitel betrachten wir den Reformprozess König Friedrich Wilhelms I. Bei der Analyse der vier Institutionen des modernen Staates werden wir wahrscheinlich einen pfadabhängigen Prozess erkennen. Unter dem Soldatenkönig setzt kein Bruch mit der Tradition des Staatsaufbaues ein. Jener Weg der modernen Staatlichkeit, welcher unter dem Großen Kurfürsten beschritten wurde, erfährt durch Kurfürst Friedrich III. (dem ersten König in Preußen) keine Veränderungen. Nur das gesamte Zeremoniell wird entsprechend der Rangerhöhung prächtiger. Erst unter dem Enkel des Großen Kurfürsten, König Friedrich Wilhelm I., werden die staatlichen Institutionen weiter ausgebaut, jedoch auf jenem Pfad, welchen der Große Kurfürst vorgegeben hatte. Gerade wegen dieser Konzentration der Kräfte des Königs auf den inneren Staatsaufbau bezeichnet ihn Christopher Clark mit folgenden

³⁹⁹ „Die Pietisten sollten als eine Art fünfte Kolonne agieren, deren Sinn und Zweck es war, die kulturelle Integration der ultraorthodoxen lutherischen Provinz zu befördern. [...] Der Grundpfeiler der Politik des Kurfürsten [Friedrich III.] in der Region war die Gründung der Universität Halle im Jahr 1691 [...]“ (Clark, Christopher 2008: S. 158.)

⁴⁰⁰ „Die Pietisten waren es, die eine Berufsausbildung und einheitliche Prüfungsordnungen für Lehrer und allgemein bildende Lehrbücher für Volksschulen einführten“. [...] ; in dieser Hinsicht [der Unterrichtsgestaltung] nahm die hallische Pädagogik die Polarisierung zwischen Arbeit und Freizeit der modernen Industriegesellschaft vorweg, [...]“ (Clark, Christopher 2008: S. 165.)

⁴⁰¹ Nachstehender Text vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 163.

⁴⁰² „Die vom Pietismus vermittelten Prinzipien der Sparsamkeit und strengen Arbeitsmoral wurden zum Bestandteil des Preußentums“. (Oestreich, Gerhard 1977: S. 84.)

Worten: „Friedrich Wilhelm [...] hat man als den **größten ‚inneren König‘** Preußens bezeichnet.“⁴⁰³

7.3.1 Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates I: Militär und Polizei

Die Herrschaft des Königs Friedrich Wilhelm markierte eine „*Kulturrevolution*“⁴⁰⁴. Er war ein gänzlich neuer „*Typ*“⁴⁰⁵ eines Herrschers. Durch seinen Regierungsantritt im Jahre 1713 verschwand die zivile Herrscherkleidung und wurde durch die Montur/Uniform⁴⁰⁶ ersetzt.

Im Alter von 23 Jahren übernahm er kurze Zeit die Regierungsgeschäfte, da sich sein Vater nicht im Lande befand. Es war die Zeit des Großen Nordischen Krieges (1700 – 1721) und des Spanischen Erbfolgekrieges (1701 – 1714). Die brandenburgisch-preußischen Truppen kämpften an der Seite der Seemächte⁴⁰⁷ gegen Frankreich, da das Heer von Auslandssubsidien abhängig war und ansonsten abgerüstet werden hätte müssen.⁴⁰⁸ Somit hatte der Kronprinz nicht genügend Truppen im Land, um Truppen anderer Mächte, zB Schweden oder Russland, daran zu hindern, Pommern als Aufmarschgebiet im Großen Nordischen Krieg zu nutzen. Dies prägte Friedrich Wilhelm.⁴⁰⁹ Er wollte ein Heer aufbauen, das unabhängig von ausländischen Subsidien bestehen – sprich aus dem Land heraus versorgt werden konnte.⁴¹⁰ Seine königlich-preußische Armee sollte nicht mehr für fremde Mächte kämpfen, sondern zur Sicherung der Souveränität der brandenburgisch-preußischen Lande eingesetzt werden.⁴¹¹ Friedrich Wilhelm fand bei seinem Regierungsantritt die von

⁴⁰³ Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 112.

⁴⁰⁴ Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 111.

⁴⁰⁵ Christopher Clark verwendet eine Typisierung der preußischen Herrscher: „[...] *Typ A: den leutseligen, pompösen Verschwender, in erster Linie auf sein Image bedacht und der täglichen Regierungsarbeit eher abgeneigt* [...] *Typ B: den asketischen und sparsamen Workaholic.*“ (ebenda) Sowohl Friedrich Wilhelm I. als auch sein Sohn Friedrich II. können als Typ B bezeichnet werden.

⁴⁰⁶ „*Die Angewohnheit Friedrich Wilhelms I., eine Militäruniform anstelle der teuren zivilen Alternative zu tragen, wurde von seinem Sohn übernommen und blieb bis zum Ende der preußischen Monarchie [...] ein auffälliges Merkmal dynastischer Repräsentation der Hohenzollern.*“ (Clark, Christopher 2008: S. 111.)

⁴⁰⁷ England und die Generalstaaten.

⁴⁰⁸ „*Im Spanischen Erbfolgekrieg kämpften die preußischen Truppen auf dem niederländischen, italienischen und süddeutschen Kriegsschauplatz [...].*“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 35 f.)

⁴⁰⁹ Vgl.: Oestreich, Gerhard 1977: Friedrich Wilhelm I. Preußischer Absolutismus, Merkantilismus und Militarismus. Göttingen/Zürich/Franfurt am Main, S. 41.

⁴¹⁰ „*Als Hauptproblem unter all denen, die er [König Friedrich Wilhelm I.] kennenlernte, stellte sich für ihn die Frage dar, auf welche Weise ein großes Heer auch ohne ausländische Subsidien zu unterhalten wäre, [...].*“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 27.)

⁴¹¹ „*Er [Friedrich Wilhelm] baute nicht am Angriff, sondern an der Verteidigung.*“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 36.)

seinem Großvater aufgebaute stehende Armee vor und vergrößerte diese zum Schutze des Königreichs Preußen – die Truppengröße wurde verdoppelt.⁴¹²

Um dieses riesige Heer ausreichend versorgen zu können, reformierte Friedrich Wilhelm die Verwaltung. Einerseits sollten die Einkünfte gesteigert werden – somit musste die Wirtschaftsleistung an sich gesteigert werden⁴¹³ – und andererseits sollte der Organisation und Versorgung ein im Jahre 1723 neu geschaffenes „*Superministerium*“⁴¹⁴ dienen: „*das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium*“⁴¹⁵ – kurz das **Generaldirektorium**. Dieses Direktorium setzte sich aus fünf Departements zusammen. „[...] dem II. Departement [wurden] die Provinzen Kurmark und Magdeburg sowie die Marsch-, Verpflegungs- und Einquartierungsangelegenheiten zugewiesen.“⁴¹⁶ Als Einkünfte für die Versorgung der stehenden Truppen dienten, die schon beim Großen Kurfürsten erwähnten Akzisen und Kontributionen. König Friedrich Wilhelm erweiterte auch noch die Getreidespeicher für die Versorgung der Armee, aber auch für die Preisregulierung in Krisenzeiten.⁴¹⁷ Für die einheitliche Ausstattung seiner Armee mit Uniformen erließ der Soldatenkönig im Jahre 1714 ein „*Montirungsreglement*“⁴¹⁸. Um eine optimale Durchdringung des Staatsgebietes durch die Zentralgewalt im Dienste des Heeres zu gewährleisten, wurden „*Kriegs- und Domänenkammern*“⁴¹⁹ für die neun brandenburgisch-preußischen Gebiete geschaffen. Darunter gab es in jedem Gebiet ein eigenes „*Kriegs-Departement*“⁴²⁰, welches für die Versorgung der Truppen zuständig war.⁴²¹

Gemeinsam mit Leopold von Anhalt-Dessau⁴²² entwickelte Friedrich Wilhelm in seinen Kronprinzenjahren das strenge preußische Exerzierreglement. Zusammen mit Leopold Fürst von Anhalt-Dessau arbeitete er „*Exerzierreglements für Ausbildung, aber auch*

⁴¹² „Als Friedrich Wilhelm den Thron bestieg, zählte das brandenburgische Heer 40.000 Mann. Als er im Mai 1740 starb, hatte er es auf über 80.000 Man vergrößert.“ (Clark, Christopher 2008: S. 123.)

⁴¹³ Dies wird ausführlich im Kapitel „Reformen und Ausprägung der Institution des modernen Staates II: Steuern und Finanzen“ unter dem Soldatenkönig Friedrich Wilhelm beschrieben.

⁴¹⁴ Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 116.

⁴¹⁵ ebenda.

⁴¹⁶ Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/ Wien, S. 165.

⁴¹⁷ Vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 120 f.

⁴¹⁸ Für die Uniformherstellung dürfen ausschließlich Stoffe von inländischen Herstellern verwendet werden. Es gab auch Importverbote zum Schutz des eigenen Textilgewerbes. Vgl.: Oestreich, Gerhard 1977: Friedrich Wilhelm I. Preußischer Absolutismus, Merkantilismus und Militarismus. Göttingen/Zürich/Frankfurt am Main, S. 64.

⁴¹⁹ Die Kriegs- und Domänenkammern hatten neben der Steuererhebung, auch andere Aufgaben zB: Aufsicht über die Landwirtschaft, Kolonisierungspolitik oder Wirtschaftsförderung. Vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/ Wien, S. 166.

⁴²⁰ ebenda.

⁴²¹ „Als besondere Abteilung bestand in jeder Kammer ein Kriegs-Departement ([verantwortlich für:] Durchmärsche, Einquartierungslasten, Verpflegungssachen, Vorspann, Magazin-Aufsicht).“ (ebenda)

⁴²² Leopold von Anhalt-Dessau: Geboren 1676, gestorben 1747. Er war der Reformier im brandenburgisch-preußischen Heer. Sein Spitzname war „der Alte Dessauer“.

*Rangreglements für die straffe Gliederung der Heereskörper und Offizierskorps [aus].*⁴²³
Das Regiment des Fürsten von Anhalt-Dessau war nicht zum ersten Mal führend in der Ausbildung seiner Soldaten. Es führte, auch als erstes brandenburgisch-preußisches Regiment, das aus der Zeit des Großen Kurfürsten stammende oranische Exerzierreglement ein.⁴²⁴

Wenn wir die große Steigerung der Heeresstärke betrachten, müssen wir die Frage aufstellen, wie eine so große Anzahl von neuen Soldaten für die Armee „gewonnen“ werden konnte? Mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms änderte sich die Rekrutierungsart der Soldaten. Den „Zivilbehörden“ wurde die Rekrutierungsaufgabe entzogen und den Regimentern zugewiesen, sodass die Regimentskommandanten eine „Jagd“ auf neue Soldaten veranstalteten.⁴²⁵ Da unter dieser Praxis die Wirtschaft zu leiden hatte und Friedrich Wilhelm sehr auf die Wirtschaftsleistung seines Landes bedacht war, führte er das „Kantonssystem“⁴²⁶ ein. Jedem Regiment wurde ein Bezirk (Kanton) zugeteilt, wo junge Männer auf ihre Tauglichkeit hin gemustert und in Listen eingetragen wurden (Mancher der jungen Männer wurden dann auch einberufen)⁴²⁷ – dieses Verfahren nennt man „Enrollement“⁴²⁸. Es gab auch Ausnahmen⁴²⁹ dieser „*allgemeinen Wehrpflicht*“⁴³⁰. Die Soldaten hatten eine Grundausbildung zu absolvieren und wurden dann wieder in ihr Berufsleben entlassen. Jedoch mussten sie jedes Jahr wieder zu weiteren Übungen

⁴²³ Oestreich, Gerhard 1977: Friedrich Wilhelm I. Preußischer Absolutismus, Merkantilismus und Militarismus. Göttingen/Zürich/Frankfurt am Main, S. 30.

⁴²⁴ Vgl.: Oestreich, Gerhard 1977: Friedrich Wilhelm I. Preußischer Absolutismus, Merkantilismus und Militarismus. Göttingen/Zürich/Frankfurt am Main, S. 55.

⁴²⁵ „Die Zuständigkeit für Aufstellung von Truppen wurde den Zivilbehörden entzogen und den Befehlshabern der einzelnen Regimenter übertragen. Da sie praktisch von niemanden kontrolliert wurden, war die Rekrutierungsoffiziere bald gehasst und gefürchtet, vor allem bei der Bevölkerung von Dörfern und Kleinstädten, wo sie nach hoch gewachsenen Bauern [als ‚lange Kerls‘] und stämmigen Handwerksgelesen Ausschau hielten.“ (Clark, Christopher 2008: S. 125.)

⁴²⁶ Literatur hierzu siehe: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 126 f.

Oestreich, Gerhard 1977: Friedrich Wilhelm I. Preußischer Absolutismus, Merkantilismus und Militarismus. Göttingen/Zürich/Frankfurt am Main, S. 72.

Wollschläger, Thomas 2002: Die „Military Revolution“ und der deutsche Territorialstaat unter besonderer Berücksichtigung Brandenburg-Preußens und Sachsens. Determination der Staatenkonsolidierung im europäischen Kontext 1670 – 1740. Norderstedt, S. 154 – 157.

⁴²⁷ Vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 129.

⁴²⁸ Enrollieren nennt man das Eintragen/Einschreiben in eine Liste. Zum Begriff „Enrollement“ vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 126 f.

⁴²⁹ **Zum Exemptionswesen** – sprich wer vom Heeresdienst befreit war – siehe: Wollschläger, Thomas 2002: Die „Military Revolution“ und der deutsche Territorialstaat unter besonderer Berücksichtigung Brandenburg-Preußens und Sachsens. Determination der Staatenkonsolidierung im europäischen Kontext 1670 – 1740. Norderstedt, S. 124 – 128 und 133 – 136.

⁴³⁰ „In der Theorie (wenn auch nicht in der Praxis) basierte das Kantonsreglement also auf dem Prinzip der *allgemeinen Wehrpflicht*.“ (Clark, Christopher 2008: S. 119.)

einrücken.⁴³¹ Somit konnte Friedrich Wilhelm auch Kosten sparen, weil die Soldaten nicht das gesamte Jahr ihren Dienst ausübten, berufstätig sein und somit für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen konnten. Während ihrer Ausbildung und ihres Militärdienstes wurden die Soldaten häufig in Städten bei Bürgern einquartiert. Besonders bemerkenswert ist hier die Stadt Berlin, in welcher Soldaten einen Großteil der Bevölkerung stellten.⁴³² Weiters existierte noch die Auslandswerbung von Rekruten.

Der Adel, dem Friedrich Wilhelm während seiner Lebzeiten immer misstraute, da dieser seine Zentralgewalt schwächen konnte⁴³³, wurde zum Dienst in der Armee verpflichtet.⁴³⁴ Jedoch gelang es nicht, den gesamten Adel in die Heeresstruktur zu integrieren.⁴³⁵ Um den Nachschub an Offizieren für seine königlich-preußische Armee sicher zu stellen, erlaubte der Soldatenkönig den Adelligen Auslandsreisen nur mit seiner Genehmigung.⁴³⁶ Jedoch hatte das Soldatentum für den brandenburgisch-preußischen Adel durchaus Vorteile. Einerseits stieg der Offizier im gesellschaftlichen Ansehen und andererseits erwies sich der Armeedienst als durchaus einträglich.⁴³⁷ Für die Promotion des „Soldatenprädikates“ sorgte der König persönlich. Am Hof hatten militärische Ränge eine höhere Bedeutung als rein adelige Würdenträger oder das Hofpersonal.⁴³⁸

Eine besondere Liebe hatte der Soldatenkönig zu seinem Potsdamer Regiment der „langen Kerls“. Obwohl der zweite König in Preußen ein sehr sparsamer Mensch war, versuchte er in ganz Europa große Männer zu rekrutieren, welche in seinem Regiment in Potsdam Dienst versehen konnten. Dafür war ihm keine Ausgabe zu hoch.⁴³⁹

⁴³¹ „Da die Soldaten außerdem bald jährlich eine neue Montur erhielten [da sie immer wieder zu Übungen einberufen wurden, wenn es keinen Krieg gab], stieg der Bedarf mit Anwachsen ihrer Zahl beträchtlich. Die nicht abgetragenen Kleidungsstücke wurden bei der Arbeit angezogen, [...]“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 64.)

⁴³² „Berlin wandelte sich zu einer Stadt der Soldaten, die bald den größten Teil der Bewohner der Residenz ausmachten.“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 61.)

⁴³³ „Er wollte den Adel untertan machen, indem er ihn zum Militärdienst heranzog, die Steuerlast gleichmäßiger verteilte, [und] Land aufkaufte, das ursprünglich im Besitz des Adels gewesen war, [...]“ (Clark, Christopher 2008: S. 141.)

⁴³⁴ „Mitte der 1720er Jahre gab es auf dem Territorium der Hohenzollern kaum mehr eine Adelsfamilie, aus der nicht mindestens ein Sohn dem Offizierskorps angehörte.“ (Craig, Gordon A. 1964: The Politics of the Prussian Army, 1640 – 1945. London/New York, S. 11. Zitat nach: Clark, Christopher 2008: S. 127.)

⁴³⁵ „Ohnehin diente nur ein Bruchteil im Heer. Man lebte auf den Gütern, baute Häuser, andere gingen ins Ausland.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 159.)

⁴³⁶ „Gleich zu Beginn seiner Regierung verbot Friedrich Wilhelm Mitgliedern des Landadels, in ausländische Dienste zu treten oder auch nur das Land zu verlassen, ohne vorher eine entsprechende Erlaubnis einzuholen.“ (Clark, Christopher 2008: S. 127.)

⁴³⁷ ebenda.

⁴³⁸ „Eine neue Rangordnung stülpte das gesellschaftliche ansehen und Sozialprestige völlig um, indem sie die militärischen Chargen über die höfischen und die zivilen stellte und zum Richtmaß aller Ränge machte.“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 50.)

⁴³⁹ „Um diese ungewöhnlich großen Männer in ganz Europa zu rekrutieren, wurden immense Summen verschleudert. Manche von ihnen waren aufgrund ihrer Körpergröße so behindert, dass sie für den Militärdienst eigentlich ungeeignet waren.“ (Clark, Christopher 2008: S. 124.)

Als Polizei fungierte in den Garnisonsstädten das Heer. Es gab noch keine Trennung zwischen Polizei und Heer. Beim Regierungsantritt schuf Friedrich Wilhelm das Amt des „*Poliz[c]ei[y]ausreiters*“⁴⁴⁰. Dieser hatte die Einhaltung von Verordnungen zu kontrollieren und wurde auch „*Policey*“⁴⁴¹ oder „*gute Policey*“⁴⁴² genannt. Diese diente der Steuerung eines Gemeinwesens durch Gesetze und Verordnungen.

7.3.2 Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates II: Steuern und Finanzen

Wie wir bereits im Kapitel „*Reformen und Ausprägung der Institution des modernen Staates II: Steuern und Finanzen*“ unter dem Großen Kurfürsten festgestellt haben, nahm die Wirtschaftspolitik eine entscheidende Position ein. Durch das Aufkommen des Merkantilismus/Kameralismus (in den deutschen Landen), sollte die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft gesteigert werden. Speziell in Brandenburg-Preußen dienten die Maßnahmen zur Steigerung der Ökonomie dem Erhalt des neuen stehenden Heeres, da die Bindung des Heeres an Auslandssubsidien durch den Soldatenkönig nicht mehr gewünscht wurde: die Armee sollte durch das Königreich Preußen, zu dessen Schutz, versorgt werden können.⁴⁴³ Einerseits sollte der gesamte Staat an sich wirtschaftlich leistungsfähiger werden und andererseits auch die Domänengüter der Krone an Wirtschaftskraft zulegen. In der Zeit des Soldatenkönigs gab es noch keine genaue Trennung zwischen Staatseinkünfte und Einnahmen des Hofes/der Krone.⁴⁴⁴ Die Armee wurde in den Garnisonsstädten zur Kontrolle der Verwaltung, Wirtschaft und des Amtsbetriebes herangezogen.⁴⁴⁵

Unter dem Soldatenkönig Friedrich Wilhelm standen dem Königreich Preußen für die Finanzierung eines kontinuierlichen Amtsbetriebes folgende Einnahmen zur Verfügung:

⁴⁴⁰ Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 169.

⁴⁴¹ Literatur hierzu siehe:

Holenstein, André 2002: *Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert.* Frankfurt am Main.

Härter, Karl 2000: *Polizei und frühneuzeitliche Gesellschaft.* Frankfurt am Main.

⁴⁴² Literatur hierzu siehe:

Simon, Thomas 2004: *Gute Policey. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit.* Frankfurt am Main.

⁴⁴³ „**Militarismus und Merkantilismus als Erscheinungsformen des europäischen Absolutismus wurden nun in Preußen tief verankert und fest verbunden.**“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 50.)

⁴⁴⁴ „*Der Prozeß der strikten Trennung von Hofhalt und Staatshaushalt war noch im Fluß.*“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 31.)

„*Noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein bildete der schließlich geordnete, behauptete und weiter vermehrte landesherrliche Domänenbesitz eine feste finanzielle Grundlage, die fast 50 % der Staatseinnahmen brachte.*“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 32.)

⁴⁴⁵ „*Mitunter hat ein tatkräftig-intelligenter Regimentskommandeur mehr für den Wohlstand und äußeren Zustand seiner Stadt getan als Steuerrat und Magistrat zusammen.*“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 169.)

die Akzise, die Kontributionen und die Kopfsteuer des Adels.⁴⁴⁶ Die Akzise blieb in ihrer ursprünglichen Form – nämlich als Verbrauchssteuer – bestehen. Bei den Kontributionen und bei der Besteuerung des Adels gab es Änderungen. In Ostpreußen wurde das so genannte „*Generalhufenschöß*“⁴⁴⁷ eingeführt. Da diese Provinz durch Katastrophen wie die Pest oder Hungersnöte schwer getroffen wurde, wollte der Soldatenkönig die niedrige Wirtschaftsleistung dieses Gebietes wieder steigern. Friedrich Wilhelm beauftragte Karl Heinrich Truchseß von Waldburg⁴⁴⁸ mit der Reform 1715⁴⁴⁹. Ursprünglich bestand eine feste Abgabe für den Grundbesitz – auch für den Adel.⁴⁵⁰ Bauern waren bei dieser Abgabe jedoch im Nachteil, da sie oftmals über schlechtes Land verfügten. Somit ließ der Truchseß von Waldburg das Land vermessen und klassifizieren. Die neue Grundsteuer wurde dann je nach Bodenqualität festgelegt. Zwei Jahre später versuchte der Soldatenkönig die Wirtschaftsleistung der adeligen Güter zu steigern. Die Rittergüter sollten nicht mehr als Lehen an die Junker gegeben werden, sondern direkt in ihr Eigentum übergehen. Dieser Prozess nannte man „*Allodifikation der Lehen*“⁴⁵¹. Einerseits sollten hier Investitionen in die Rittergüter gefördert werden und andererseits waren die Adeligen nun steuerpflichtig. Jedoch war dieser Prozess nicht ohne Widerstände des Adels möglich, da durch die Allodifikation nun ein weiteres Vorrecht des Adels eliminiert wurde: die Steuerfreiheit.⁴⁵²

Die Städte mussten bei ihren Freiheiten, zB im finanziellen Bereich⁴⁵³, auch Rückschläge hinnehmen. „*Die Finanzverwaltung der Städte wurde von 1713 bis 1740 auf das Magistrats- und Stadtvermögen beschränkt.*“⁴⁵⁴ Weiters mussten nun Jahresvoranschläge ausgearbeitet und von staatlicher Seite her genehmigt werden. Die regelmäßige Kontrolle, aber auch die Einhebung der Akzise, der Stadtfinanzen oblag dem Steuerrat – „*commissarius loci*“⁴⁵⁵ –, welcher „[...] das ‚*Auge des Königs*‘ in den Städten sein sollte“⁴⁵⁶.

⁴⁴⁶ Vgl.: Oestreich, Gerhard 1977: Friedrich Wilhelm I. Preußischer Absolutismus, Merkantilismus und Militarismus. Göttingen/Zürich/Frankfurt am Main, S. 78.

⁴⁴⁷ Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 119.

⁴⁴⁸ Geboren 1649, gestorben 1718.

⁴⁴⁹ Zur Reform vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 118 f.

⁴⁵⁰ „*In Ostpreußen jedoch waren die Junker schon seit der Ordenszeit nicht mehr steuerfrei, aber nicht gleichmäßig belastet.*“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 78.)

⁴⁵¹ Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 119.

⁴⁵² „*In vielen Provinzen bedurfte es jahrelanger Verhandlungen, ehe die neue Steuer eingeführt werden konnte. In Kleve und Mark kam überhaupt keine Einigung zustande, sodass die Steuer per ‚Zwangsexekution‘ eingetrieben werden musste.*“ (ebenda)

⁴⁵³ Zur Einschränkung der Finanzfreiheiten der Städte vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/ Wien, S. 168.

⁴⁵⁴ ebenda.

⁴⁵⁵ Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 168.

⁴⁵⁶ Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 169.

Ein gänzlich einheitliches Steuersystem wurde jedoch in (Brandenburg-)Preußen nicht eingerichtet, da es aus verschiedenen Landesteilen bestand, die jeweils eine andere Tradition besaßen.⁴⁵⁷ Jedoch war die Vielfalt der Steuerreglements ein Vorteil für den brandenburgisch-preußischen Staat, da dadurch auch ein wenig dem Widerstand der Stände ausgewichen werden konnte.

Im Königreich Preußen unter dem Soldatenkönig wurde eine effizient arbeitende und strukturierte Steuerverwaltung geschaffen. Auf der untersten Ebene war der bereits erwähnte Steuerrat in den Städten tätig. Die Institution des Steuerrates wurde unter dem Soldatenkönig auf die gesamten brandenburgisch-preußischen Ländereien ausgebaut.⁴⁵⁸ Auf Provinzebene wurden 1723 bereits die „*Kriegs- und Domänenkammern*“ für die Steuererhebung tätig. Diese beiden Kammern waren direkt dem Generaldirektorium unterstellt.⁴⁵⁹ Die Kammern führten die eingehobenen Steuern (Akzise und Kopfsteuer), Kontributionen und Domäneneinnahmen an zwei bzw. drei Kassen⁴⁶⁰ – *Kassa für „Kriegsgefälle“*, *Kassa für Domänengefälle* und an den „*Staatsschatz*“ des Königs – ab, obwohl man letzteren wohl nicht als Kasse bezeichnen sollte.⁴⁶¹ Trotz der starken Institutionalisierung des Steuerwesens mit seinen zahlreichen Hilfsorganen, scheiterte die Steuererfassung bis auf die Bezirksebene.⁴⁶²

Über den gesamten Etat wachten einerseits der König⁴⁶³ und „*die gefürchtete Generalrechnungskammer oder Oberrechnungskammer, der Vorläufer des Bundesrechnungshofes.*“⁴⁶⁴ Die Oberrechnungskammer war aber ein Teil des

⁴⁵⁷ „Es blieb bei den 33 verschiedenen Grundsteuersystemen in den 25 Regierungsbezirken der Monarchie, 23 allein in den sechs östlichen Provinzen, wo 114 verschiedene Arten von Grundsteuern erhoben wurden.“ (Ullmann, Hans-Peter 2005: S. 29.)

⁴⁵⁸ „Das Institut der Steuerkommissare beziehungsweise Steuerräte mit einem zwei Landkreise umfassenden Bezirk ist bis 1720 auf den gesamten Staat ausgedehnt worden.“ (ebenda)

⁴⁵⁹ „[...] das Generaldirektorium hatte als ursprüngliche Hauptaufgabe die Verwaltung der Finanzen.“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 148.)

⁴⁶⁰ Vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 166.

⁴⁶¹ „Es gab seit 1722 zwei allgemeine Kassen, eine für die ‚Kriegsgefälle‘ (Akzise und Kontribution), die andere für die Domänengefälle (sonstige reguläre Staatseinnahmen [wohl eher korrekt Kroneinnahmen]). Der Staatsschatz im Schloßkeller wurde vom König mit besonderen Amtsträgern verwaltet, [...]“ (ebenda)

⁴⁶² „Im Unterschied zu den süddeutschen Staaten, die ihre Steuerverwaltung bis auf die unterste Ebene ausdehnten, konnte Preußen die Macht des Fiskus auf dem Land nicht so weit vorschieben.“ (Ullmann, Hans-Peter 2005: S. 26 f.)

⁴⁶³ „Darüber hinausgehende [über den Voranschlag] Zahlungen mußten vom König persönlich bewilligt sein.“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 60.)

⁴⁶⁴ ebenda.

Bei Gerd Heinrich findet man auch den Begriff „Ober-Kriegs- und Domänen-Rechenkammer“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 166.)

Generaldirektoriums und nicht ganz unabhängig.⁴⁶⁵ Es wurde eine strikte Budgetdisziplin eingehalten.⁴⁶⁶

Der Vater des Soldatenkönigs, Friedrich I., protegierte die Juden als Financierkaste weiterhin. Er übergab Ester Liebmann die *Scheidemünzprägung*⁴⁶⁷. Als der König 1698 seine Schulden wegen hoher Edelsteinlieferungen nicht mehr bezahlen konnte, wurde Ruben Elia Gumperts zum Obersteuereinnahmer in Kleve bestimmt.⁴⁶⁸ Friedrich Wilhelm I. wollte seinen Staat ohne jüdische Hilfe gestalten. Er setzte preußische Beamte an deren Stelle in die Münzanstalten. Jedoch schafften sie es nicht, die vom König geforderten 300 000 Taler in Silber jährlich zu beschaffen.⁴⁶⁹ Somit musste der Soldatenkönig wieder jüdische Bankiers damit beschäftigen. Trotz restriktiver Judenpolitik von Seiten des Soldatenkönigs gestattete der ihnen „[...] ausdrücklich (per Generalprivileg 1730) den Handel mit Juwelen, Silber, teuren Stoffen und Bändern, das heißt mit Waren, die in den vom preußischen Staate privilegierten und geförderten Manufakturen verarbeitet wurden.“⁴⁷⁰

7.3.3 Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates III: Bürokratische Verwaltung

Die preußische Verwaltung zeichnete sich als die modernste ihrer Zeit aus und wurde auch von europäischen Staaten nachgeahmt.⁴⁷¹ Die Schaffung des Generaldirektoriums als Superministerium war richtungsweisend. Es vereinte Armee-, Finanz- und bürokratische Verwaltung. Weiters gab es auch noch eine Gliederung in Gebiete.⁴⁷² Im Generaldirektorium

⁴⁶⁵ Die Trennung erfolgt erst 1786. Hierzu Vgl.: Bissing, W. M. Frhr v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 144.

⁴⁶⁶ „Der praktizierte Grundsatz, daß die Ausgaben die Einnahmen nicht übersteigen durften, war für die Staatsfinanzen der europäischen Länder neu und umstürzend.“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 60 f.)

⁴⁶⁷ Stern, Selma 2001: Der Hofjude im Zeitalter des Absolutismus. Ein Beitrag zur europäischen Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert, herausgegeben von Sassenberg, Marina. Tübingen, S. 150.

⁴⁶⁸ Stern, Selma 2001: Der Hofjude im Zeitalter des Absolutismus. Ein Beitrag zur europäischen Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert, herausgegeben von Sassenberg, Marina. Tübingen, S. 45.

⁴⁶⁹ Stern, Selma 2001: Der Hofjude im Zeitalter des Absolutismus. Ein Beitrag zur europäischen Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert, herausgegeben von Sassenberg, Marina. Tübingen, S. 149.

⁴⁷⁰ Stern, Selma 2001: Der Hofjude im Zeitalter des Absolutismus. Ein Beitrag zur europäischen Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert, herausgegeben von Sassenberg, Marina. Tübingen, S. 126.

⁴⁷¹ „Am erfolgreichsten war Preußen, das durch die Verwaltungsreformen Friedrich Wilhelms I. zum vielfach nachgeahmten Vorbild avancierte. Auch Österreich übernahm unter Maria Theresia wichtige Elemente der preußischen Administration.“ (Ullmann, Hans-Peter 2005: S. 14.)

⁴⁷² „Dem I. Departement waren die Provinzen Preußen, Pommern, Neumark, dem II. Departement die Provinzen Kurmark und Magdeburg sowie Marsch-, Verpflegungs- und Einquartierungsangelegenheiten zugewiesen. Das III. Departement war zuständig für die Herrschaften Moers, Geldern, Kleve, Mark, Neuchatel und die Oranische Erbschaft, dazu für das Salz- und Postwesen. Dem IV. Departement oblag die Aufsicht über die Herrschaften beziehungsweise Kammerbezirke Minden-Ravensberg, Tecklenburg, Lingen und Halberstadt; dazu kam das Münzwesen und die Invalidenversorgung. Das V., das Justizdepartement, war für alle Landesteile zuständig.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 165 f.)

herrschte der Anspruch des Monarchen auf „*Ministerkollegialität*“⁴⁷³, sprich einer Zusammenarbeit und einer Akkordierung der Tätigkeiten untereinander, sodass jener Zustand eliminiert wurde, als die Räte noch gegeneinander arbeiteten. Außenpolitik betrieb Friedrich Wilhelm I. über ein Kabinettsministerium. Dieses stellte die Verbindung zwischen dem König, den Botschaftern und dem auswärtigen Minister her.⁴⁷⁴ Der Kabinettsminister war aber nur ausführendes Organ des Königs.⁴⁷⁵ Die Minister versammelten sich in Kollegien.⁴⁷⁶ Im Bereich der Beratung über Heer und Außenpolitik schuf Friedrich Wilhelm I. das „*Kabinettsconseil*“⁴⁷⁷. Hier hatte der Soldatenkönig uneingeschränkten Führungsanspruch. Überhaupt waren seine Minister nur ausführende Organe – in den Augen des Königs.⁴⁷⁸ Die Bewertung ihrer Leistungen legte der König in „*Conduitenlisten*“⁴⁷⁹ fest. So schuf Friedrich Wilhelm I. auch einen strengen Beamtenethos.⁴⁸⁰ Ausgediente Soldaten wurden unter dem Soldatenkönig auch in den Beamtenstatus erhoben und konnten somit weiterhin dem König dienen. Somit wurde auch das Ansehen des Heeres gefördert. Während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms drangen des Weiteren immer mehr Bürgerliche in die Verwaltung ein. Die Fatalität der Geburt wurde gemildert. Durch gute Ausbildung (durch die Schulen der Pietisten möglich gemacht) war es möglich, in der Beamtenlaufbahn aufzusteigen und sogar bei einer

Das Justizdepartement war auch für geistlich-kirchliche Angelegenheiten verantwortlich, getrennt vom Generaldirektorium. Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 194 und S. 222.

⁴⁷³ „*Er beschränkte sich darauf, sie zur Kollegialität untereinander zu ermahnen. Sollten sie aber nicht aufhören, gegeneinander zu intrigieren, so werde er dazwischenfahren, daß sie sich wundern.*“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 53.)

⁴⁷⁴ Kunisch, Johannes 2005: Friedrich der Große. Der König und seine Zeit. München, S. 137.

⁴⁷⁵ „*Denn zur tatsächlichen Führung der Geschäfte taugte dieses Gremium schon deshalb nicht, weil die Kabinettsminister so gut wie immer ganz unterschiedlicher Meinung waren [als die Räte und der König].*“ (Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 96.)

⁴⁷⁶ „*Drei Ministerkollegien bestanden nebeneinander: Das Justizdepartement tagte im Staatsrat, das Auswärtige Departement bildete unter der Direktive des Königs eine Behörde für sich und das Generaldirektorium hatte als ursprüngliche Hauptaufgabe die Verwaltung der Finanzen.*“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 148.)

Friedrich Wilhelm I. **regierte mit einem Staatsrat**, welcher sich aus allen Ministern zusammensetzte. Vgl.: Hintze, Otto/Oestreich, Gerhard (Hrsg.) 1967: Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts-, und Sozialgeschichte Preußens. Auflage 2, Göttingen, 531 f.

Man nennt den Staatsrat auch „*Geheimen Staatsrat*“ oder „*Geheimes Staatsministerium*“. Vgl.: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 255.

⁴⁷⁷ Kunisch, Johannes 2005: Friedrich der Große. Der König und seine Zeit. München, S. 137.

⁴⁷⁸ „*Friedrich Wilhelm sah sich als ‚König von [eigentlich ‚in‘] Preußen, der selber alles regieret und sich nicht durch die Ministri lasset bei der Nase führen.*“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 49.)

⁴⁷⁹ „*[... es] wurden regelmäßige Personalberichte der Regiments- und Behördenchefs über ihre Untergebenen in Armee und Verwaltung eingeführt. Doch nicht nur das, es sind sogar Conduitenlisten über Einwohner märkischer Städte erhalten geblieben, [...].*“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 58.)

⁴⁸⁰ „*Aber Pflichttreue und Sparsamkeit, Pünktlichkeit und Ordnung wurden weit über das europäische Maß hinaus, [...], zu Eigenschaften des preußischen Beamtentums.*“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 108.)

verdienstvollen Karriere geadelt zu werden.⁴⁸¹ Der Dienst der Beamten wurde nun immer mehr durch Zeitpläne reglementiert.⁴⁸²

Im Urkundenwesen setzte sich die zentrale bürokratische Verwaltung immer mehr durch. Als Beispiel ist hier das Ausstellen von Urkunden für Lehrlinge zu nennen, deren Geschäft sehr einbringlich war.⁴⁸³

In Bereich der Finanzverwaltung in der Stadt wurde zwar versucht, ein engmaschiges Netz, zB durch den „*commissarius loci*“, über das gesamte Herrschaftsgebiet zu legen, jedoch scheiterte – wie erwähnt – diese Reform – zwar nicht ganz, jedoch in manchen Teilen. Am Land setzte sich eine Kreisverfassung (entspricht einem Bezirk) mit dem Landesrat als obersten Staatsvertreter⁴⁸⁴ und einem gewählten Ständevertreter durch.⁴⁸⁵ Auf der heutigen Länderebene wurden die Kriegs- und Domänenkammern konstituiert, welche auf die regionalen Unterschiede Rücksicht nehmen sollten.⁴⁸⁶

Trotz des „*neue[n] preußischen Wesens*“⁴⁸⁷ in der Verwaltung waren alte Sitten, zB der Ämterkauf, nicht verschwunden. Der Soldatenkönig förderte dies auch noch in einer gewissen Art. Mit der Einrichtung der „*Rekrutenkassa*“⁴⁸⁸ wurde der Ämterkauf institutionalisiert. Diese Kassa diente zum Anwerben von ausländischen Rekruten (speziell die „langen Kerls“). Durch eine Zahlung an diese Kassa konnte eine Verbesserung der Conduitenliste einer Person erreicht werden und der schnellere Aufstieg als Beamter des Königs war möglich. Daran sehen wir schon, dass der Beamte noch kein Staatsdiener war, sondern ein Fürstendiener.

⁴⁸¹ Vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 170.

⁴⁸² Die Reglements enthielten die genaue Arbeitszeit (Beginn und Ende) und auch eine Art „Überstundenregelung“: bei Überschreitung der Dienstzeit sollten die Beamten eine Mahlzeit auf Staatskosten erhalten. Weiters wurden durch die Conduitenlisten Überwachungssysteme hergestellt. Dazu wurden auch schon Strafen für Dienstverfehlungen festgehalten. Vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 118 f.

⁴⁸³ Als der Soldatenkönig während eines Rechtsstreites von den hohen Kosten für Lehrbriefe und Bescheide der Meister erfuhr, legte er in einer Anweisung fest, dass diese nur mehr vom Staat bzw. staatlichen Behörden ausgestellt werden dürften. Vgl.: Oestreich, Gerhard 1977: Friedrich Wilhelm I. Preußischer Absolutismus, Merkantilismus und Militarismus. Göttingen/Zürich/Frankfurt am Main, S. 95.

⁴⁸⁴ Das Wahlrecht liegt bei den Ständen. Jedoch wählt der König die Kandidaten aus.

⁴⁸⁵ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 30.

⁴⁸⁶ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 28.

„*In diesem Sinne wurden etwa in Preußen die Kriegs- und Domänenkammern [...] zu wichtigen Provinzialbehörden des absoluten Staates.*“ (Ogris, Werner 2005: Verwaltungsreformen. In: Reinalter, Helmut 2005: Lexikon des Aufgeklärten Absolutismus in Europa. Herrscher – Denker – Sachbegriffe. Wien/Köln/Weimar, S. 627.

⁴⁸⁷ Hierzu siehe unter „*Das neue Preußen*“: Oestreich, Gerhard 1977: Friedrich Wilhelm I. Preußischer Absolutismus, Merkantilismus und Militarismus. Göttingen/Zürich/Frankfurt am Main, S. 56 f.

⁴⁸⁸ Oestreich, Gerhard 1977: Friedrich Wilhelm I. Preußischer Absolutismus, Merkantilismus und Militarismus. Göttingen/Zürich/Frankfurt am Main, S. 74.

„*Friedrich Wilhelm I. hat von Bewerbern für städtische Ämter zeitweilige Zahlungen an seine ‚Rekrutenkassa‘ (Werbungs-Gelder) verlang und deshalb wenig geeignete, aber zahlungskräftige Bewerber bevorzugt.*“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 168.)

7.3.4 Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates IV: Staatsleitung

Der Regierungsstil unter Friedrich Wilhelm I. zeichnete sich durch ein *Gottesgnadentum*⁴⁸⁹ und durch sein *persönliches Regiment*⁴⁹⁰ aus. Der Soldatenkönig sah sich an keine staatliche Instanz gebunden, sondern nur an einen christlichen Gott. Weiters versuchte er im ganzen Land tätig zu sein. Seine Inspektionsreisen führten ihn durch seine gesamten Lande, um den Aufbau der Verwaltung und der Wirtschaft selbst zu begutachten.⁴⁹¹ Sein Regierungsstil zeichnete sich des Weiteren durch seine immense Ungeduld aus. Unter seine Anweisungen schrieb er stets: „Cito, cito – schnell, schnell!“⁴⁹²

Den Widerstand des Adels versuchte der Soldatenkönig durch seine Einbindung in die Armee als Offiziere zu brechen. In den bereits beschriebenen Conduitenlisten führte der König Buch über die Leistungen seiner Beamten und Untertanen. Um die Bürger zusätzlich zu disziplinieren führte der Soldatenkönig die „*Kirchenbuße*“⁴⁹³ wieder ein.⁴⁹⁴

In den Städten griff die Zentralregierung durch Garnisonskommandanten und Steuerräte durch. Die städtischen Behörden waren deren Kontrolle unterworfen. Die Bürgermeister und die Autonomie der Städte wurden immer weiter eingeschränkt und einer staatlichen bzw. militärischen Aufsicht unterworfen.⁴⁹⁵

Wenn wir jedoch nun vermuten, dass es sich hier um einen umfassenden Absolutismus gehandelt hatte, welcher das ganze Land kontrollierte, trägt die Darstellung. Am Land, und hier besonders in Ostpreußen⁴⁹⁶, regte sich Widerstand im Adel. Sie konnten im Zuge des Machtzuwachses der Zentralverwaltung auch Rechte behaupten und dazu noch gewinnen, zB *das Wahlrecht für die Landesräte*⁴⁹⁷. Die Zustimmung des Königs für den Landesrat-Kandidaten war erforderlich. So ist der Landesrat teilweise ein staatliches Organ.

⁴⁸⁹ „Am Gottesgnadentum des erblichen Fürstenhauses, am Recht seiner herausragenden Machtstellung hat er nicht einen Moment gezweifelt.“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 46.)

⁴⁹⁰ „Zum absolutistischen Staat gehörte die Konzentration der Regierungsgewalt meist in Form der Selbstregierung [des persönlichen Regiments] des Monarchen, [...]. Der Wille des Herrschers galt als Gesetz, [...]“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 47.)

⁴⁹¹ „Er war in erster Linie ein Wirtschafts-König und Verwaltungs-König.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 189.)

⁴⁹² Vgl.: Oestreich, Gerhard 1977: Friedrich Wilhelm I. Preußischer Absolutismus, Merkantilismus und Militarismus. Göttingen/Zürich/Frankfurt am Main, S. 56.

⁴⁹³ zB mit einem Büßergewand an einem Sonntag vor der Kirche stehen.

⁴⁹⁴ „Berlin tanzte gewissermaßen weiter, während schöne Kindesmörderinnen enthauptet und Kirchenbußen verordnet wurden. ‚Ordnung‘ und ‚Gerechtigkeit‘ kamen von ‚oben‘.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 190.)

⁴⁹⁵ „Der Kommandant hatte in den Städten mehr zu sagen als der Bürgermeister, und es gab oft viele Querelen.“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 77.)

⁴⁹⁶ „Eine Studie über Ostpreußen hat beispielsweise gezeigt, dass der Adel dort einen regelrechten ‚Guerillakrieg‘ gegen Übergriffe der Zentralverwaltung führte.“ (Gothelf, Rodney Mische 1998: Absolutism in Action. Frederick William I. and the Government of East Prussia, 1709 – 1730. Diss., St. Andrews, S. 180. Zitat nach: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 142.)

⁴⁹⁷ Vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 143.

Hierbei ist auch die „*Machtkompromisstheorie*“⁴⁹⁸ zu erwähnen. Einerseits wurde die Macht der Zentrale in Berlin und Potsdam gestärkt und andererseits auch die Macht der Adeligen auf dem Land. Dies geschah durch aufgrund der Schwächung anderer Gesellschaftsschichten, zB der Bauern.

Trotz des Durchgriffs- und Kontrollrechtes der Steuerräte und der Garnisonskommandanten in den Städten sehen wir auch hier Schwächen der Staatsleitung. Am Beispiel des *Schulediktes von 1717*⁴⁹⁹ wird dies besonders deutlich. Das Schuledikt sollte die allgemeine Schulpflicht in Brandenburg-Preußen einführen, jedoch wurde es in manchen Städten nicht einmal verkündet.⁵⁰⁰

7.3.5 Weitere Elemente des modernen Staates: Gesellschaft, Verfassungsstaat und Landesgrenzen

Unter dem Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. wurde der Prozess der Auflösung der Geburtsfatalität weiter beschleunigt. Obwohl wir in Brandenburg-Preußen noch immer eine „*christlich-ständische Gesellschaft*“⁵⁰¹ finden, wurde die Ständepyramide, bestehend aus „[...] *Adel, Bürgertum und Bauerntum* [...]“⁵⁰², langsam durchlässig. Der „*blaue Rock*“⁵⁰³ des Königs nivellierte in der Armee die Unterschiede zwischen den Dienstleistenden. Von der Härte des Drills wurde niemand ausgenommen, auch die Adeligen nicht. Jedoch erhielten diese durch ihren Dienst als Offiziere des Königs bestimmte Privilegien, zB Abgabenbefreiung⁵⁰⁴ für ihre Gutshöfe.

Die Bildung der Bürger und auch der Bauern ermöglichte diesen einen sozialen Aufstieg. Der Soldatenkönig nahm in sein Rätekollegium auch immer wieder tüchtige Bürgerliche auf.⁵⁰⁵ Es fand durch die Schulförderung, hier speziell durch moderne pietistische Schulen ein Schritt – auch wenn es noch einer langen Entwicklung bedurfte – „[...] vom

⁴⁹⁸ ebenda.

⁴⁹⁹ Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 141.

⁵⁰⁰ „In Magdeburg und Halberstadt wurde dieses Edikt erst gar nicht veröffentlicht, weil die Regierung anerkannte, dass es in diesen Provinzen bereits Schulverordnungen gab.“ Clark, Christopher 2008: S. 142.)

⁵⁰¹ Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 190.

⁵⁰² Oestreich, Gerhard 1977: Friedrich Wilhelm I. Preußischer Absolutismus, Merkantilismus und Militarismus. Göttingen/Zürich/Frankfurt am Main, S. 105.

Hier ist zu bemerken, dass der Klerus in Brandenburg-Preußen kein Stand mehr ist, da seit der Reformation und Säkularisierung der katholischen Kirchengüter der Landesfürst gleichzeitig auch Vorstand der Kirchen ist.

⁵⁰³ „Uns mag sicher der kommende Bildersturm imponieren, die Art, wie Friedrich Wilhelm Schluß machte mit falscher Präsentation und Luxus, mit Schlamperei und Nichtstun, soziale Unterschiede auf seine Weise nivellierte, indem er Adel und Bauern in den gleichen blauen Rock steckte.“ (Oestreich, Gerhard 1977: S. 42.)

⁵⁰⁴ Hierzu siehe: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 188.

⁵⁰⁵ Vgl.: Oestreich, Gerhard 1977: Friedrich Wilhelm I. Preußischer Absolutismus, Merkantilismus und Militarismus. Göttingen/Zürich/Frankfurt am Main, S. 45.

*Untertan zum Mitglied einer modernen demokratischen Gemeinschaft [Gesellschaft statt]*⁵⁰⁶ – wenigstens die Anfänge wurden in jene Richtung getätigt. Bei der Betrachtung der Gesellschaftsordnung müssen wir auch feststellen, dass die Funktionssysteme Politik und Religion noch nicht getrennt waren. Dies wurde durch die Förderung des Protestantismus – Calvinisten und Pietisten – und durch den Eingriff des Landesfürsten in die „Kirchengerichtbarkeit“ – Einführung einer Kirchenbuße – augenscheinlich.

Als kleines Detail am Rande ist bei der Entwicklung von einer ständischen Gesellschaft zu einer funktional-differenzierten das königliche *Tabakskollegium*⁵⁰⁷ zu erwähnen. Der Soldatenkönig versammelte dort in allabendlichen Runden Vertreter aus allen Gesellschaftsschichten und pflegte dort bei Pfeifenrauch und Alkohol angeregte Gespräche zu führen. In diesen Runden gab es formell keinen Standesunterschied.

Im Bereich der Rechtsprechung, Verfassung und Grundrechte zeigt der „*Fall Katte*“⁵⁰⁸ genau, in welcher Rolle sich der Soldatenkönig hier verstand. Der junge Leutnant Hans Hermann von Katte wollte dem Kronprinzen Friedrich – dem späteren Friedrich II. – zur Flucht nach Frankreich verhelfen, weil Friedrich das tyrannische Wesen und den harten militärischen Drill nicht mehr aushalten wollte. Der Plan wurde jedoch verraten und Hans Hermann von Katte vor ein Militärgericht gestellt. Dieses sprach ihn des Landesverrates schuldig und verurteilte ihn zu lebenslanger Haft. Der Soldatenkönig wandelte den Rechtspruch jedoch in Todesstrafe um. So sehen wir, dass sich der Landesfürst noch immer als oberster Richter und Gesetzgeber verstand. Im Justizwesen finden wir jedoch schon eine Vereinheitlichung für die gesamten brandenburgisch-preußischen Lande. Im Zuge der Schaffung des Generaldirektoriums wurde ein Justizminister eingesetzt.

Im Bereich der Grenzen, welche einen Staat nach innen und außen abschließen, bedurfte es in Brandenburg-Preußen noch einer längeren Entwicklung. Dies zeigt sich am Beispiel des Adels, welcher sich dem Militärdienst durch Landesflucht entzog.⁵⁰⁹ Weiters ist zu bemerken, dass sich die hohenzollernschen Lande noch immer nicht als ein einheitlicher Staat sahen. Augenscheinlich wird dies an den Binnenzöllen⁵¹⁰.

⁵⁰⁶ Oestreich, Gerhard 1977: Friedrich Wilhelm I. Preußischer Absolutismus, Merkantilismus und Militarismus. Göttingen/Zürich/Franfurt am Main, S. 89.

⁵⁰⁷ Zum Tabakskollegium vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 107.

⁵⁰⁸ Zum Fall Katte vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 155 - 159.

⁵⁰⁹ „*Man [der Adel] lebte auf den Gütern, baute Häuser, andere gingen ins Ausland. Preußen hatte ‚offene Grenzen‘.*“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 159.)

⁵¹⁰ „*Selbst innerhalb Brandenburgs wurden an den Provinzgrenzen weiterhin Zölle erhoben, [...].*“ (Clark, Christopher 2008: S. 122.)

7.3.6 Schlussfolgerung

Bei der Betrachtung des Staates des Soldatenkönigs erkennen wir eine Pfadabhängigkeit und einen weiteren Schritt in Richtung moderner Staatlichkeit. Friedrich Wilhelm I. baut auf jenen Institutionen auf, welche sein Großvater – der Große Kurfürst – geschaffen hatte. Das Wesen der Pfadabhängigkeit drückt sich sowohl durch den Aufbau einmal geschaffener Institutionen aufeinander und die Prädestination eines Weges aus. Der Große Kurfürst schuf die Institution des stehenden Heeres, damit Brandenburg-Preußen nicht mehr als Zuschauer im Kräfteressen in Europa agieren musste. Die ungünstige geographische Situation Brandenburg-Preußens – ohne natürliche Grenzen – machte ein stehendes Heer noch sinnvoller. Der Enkel des Großen Kurfürsten baute nun diese Armee weiter aus, schuf eine neue – bereits als modern gesehene – Verwaltungsstruktur, förderte die Wirtschaft und baute das Steuerwesen aus. Somit stärkte er auch die Staatsleitung, welche in seiner Person konzentriert war, da sich Friedrich Wilhelm I. als absoluter Herrscher von Gottes Gnaden sah.

Die Institution des stehendes Heeres und der Polizei zeigte deutliche Änderungen gegenüber der Kurfürstenzeit auf. Die gesamte Armee verfügte nun über ein einheitliches Exerzierreglement. Es wurde auch schon eine „allgemeine Wehrpflicht“ durch das Kantonsreglement geschaffen. Um nun das vergrößerte Heer zu versorgen und die Versorgung richtig zu koordinieren, schuf Friedrich Wilhelm I. im Generaldirektorium ein eigenes Departement, welches für Heeresangelegenheiten verantwortlich war – nämlich das II. Departement. Die Kriegskammern in den einzelnen brandenburgisch-preußischen Landen waren mit der Steuererhebung für das stehende Heer betraut. Weiters ging der Soldatenkönig auch den Weg des Großen Kurfürsten, da er auch den Adel immer mehr in die Armee einzubinden versuchte.

Es gab jedoch noch keine exakte Trennung zwischen den Bereichen „zivil“ und „militärisch“. Die Soldaten des Königs waren weiterhin in Bürgerquartieren untergebracht, um auch Versorgungskosten zu sparen, jedoch auch um Kontrolle über die Städte auszuüben.

Eine Polizei im modernen Sinne war noch nicht vorhanden. Jedoch wurde der Bereich der „guten Policey“ – der Verordnungen, Dekrete und Gesetze – immer weiter ausgebaut, und auch ihre Durchsetzung beaufsichtigt – und sei es durch das Heer.

Der Bereich der Steuern und Finanzen erweist sich für seine Zeit als sehr modern. Durch die Ausbreitung der Funktion des „Steuerrates“ auf das gesamte Staatsgebiet wurde die Steuereinhebung verbessert und auch die Autonomie der Städte beschränkt. Durch die Allodifikation der Lehen wurde ein weiterer Schritt in Richtung modernes Steuerwesen

gesetzt, da hiermit die Abgabefreiheit des Adels beseitigt wurde. Durch die General- oder Oberrechnenkammer wurde sogar ein Instrument eingesetzt, um Kontrolle und Übersicht über den Staatshaushalt zu bekommen.

Die Institution der bürokratischen Verwaltung wird durch das Generaldirektorium dargestellt. Durch die Schaffung dieses Superministeriums mit Ressorttrennung und Ministerkollegialität, auf welche der König sogar höchst persönlich achtete, war Preußen der Zeit voraus. Das Beamtenethos wurde weiter gestärkt und durch die Disziplin der pietistischen Schule verbessert. Die Conduitenlisten dienten dem König zur Feststellung der Pflichterfüllung seiner Beamten. Jedoch zeigt sich, dass der Weg vom Fürstendiener zum Staatsdiener noch in relativ weiter Entfernung lag.

Als Staatsleitung an sich baute der Soldatenkönig seine Macht immer weiter aus. Die Freiheitsrechte – zB Reisefreiheit – des Adels wurden immer mehr eingeschränkt. Durch Steuerräte und Garnisonen in den Städten wurde auch deren Autonomie beschnitten.

Die Gesellschaft des Staates (Brandenburg-)Preußen war noch immer eine ständische (hierarchisch-stratifizierte) Gesellschaft, obwohl sie nun immer durchlässiger wurde. Die Grenzen schienen noch immer nicht klar geregelt zu sein, da es sogar innerhalb des Staatsgebietes Zölle gab und sich auch der Adel durch Flucht ins Ausland dem Militärdienst entziehen konnte. Im Bereich des Verfassungsstaates sah sich der König noch immer als unumschränkter Gesetzgeber und Richter.

8 Der Staat Preußen und sein Erster Diener⁵¹¹

Als Kronprinz Friedrich 1740 den Thron bestieg, änderte sich wiederum der Regierungsstil. Der Bruch war nicht so groß, wie unter dem Großen Kurfürsten oder dem Soldatenkönig, jedoch war Friedrich deutlich ein Kind seiner aufklärerischen Zeit.⁵¹²

⁵¹¹ „Die schwachen Herrscher, meint Friedrich mit deutlichem Blick auf seinen Bruder August Wilhelm weiter, würden mit ihrem Namen in der Geschichte allenfalls einen Anhalt für die Zeitgeschichte geben, und: ‚Ihre Pflichtvergessenheit gegen ihre Völker wird geradezu verbrecherisch. Ein Herrscher wird nicht zu seinem hohen Rang erhoben ..., damit er in Verweichlichung seine Tage zubringt, [...]. Der Herrscher ist der erste Diener seines Staates.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 231)

⁵¹² „In der Tat: Kaum hatte der junge Mann mit selbstsicherer Geste die Zügel der Regierungsmacht in die Hand genommen, da verblüffte er alle Welt mit einem fortschrittlichen, linksintellektuellen Reformprogramm. In wenigen Tagen des Monats Juni 1740 jagten sich die Erlasse und Edikte, die der junge König den atemlosen Schreibern im Schloß Charlottenburg diktierte.“ (Venohr, Wolfgang 1982: Friedrich der Zweite. In: Haffner, Sebastian/Venohr, Wolfgang 1982: Preußische Profile. Frankfurt am Main/ Berlin/Wien, S. 19.)

8.1 König Friedrich II.

In diesem Kapitel beschreibe ich die Person des Königs, wie er seinen Beinamen der „Große“ erhielt und wie sich sein Titel von „König in Preußen“ auf „König von Preußen“ wandelte. Des Weiteren betrachten wir jene Geistesströmung, welche Friedrich in seiner Politik stark beeinflusst hatte, nämlich die Aufklärung und die mit ihr einhergehende Freimaurerei. Als Herrschaftsform tritt die Aufklärung im *aufgeklärten Absolutismus* in Erscheinung.

8.1.1 Friedrich II., der Große, König von Preußen

Kronprinz Friedrich wurde 1712 in Berlin geboren und starb nach 46-jähriger Regentschaft 1786 in Potsdam. Sein Vater, der Soldatenkönig, wollte ihn immer zur Härte und Disziplin erziehen. Um dem Diktat des Vaters zu entkommen, versuchte Friedrich mit seinem Freund, Hans Hermann von Katte, 1730 von Preußen nach Frankreich zu fliehen. Diese Aktion scheiterte, von Katte wurde zum Tode verurteilt und Friedrich einer strengen Aufsicht übergeben. Während der Zeit nach seinem Fluchtversuch lernte er in der Küstiner Kammer die Verwaltung des Staates Preußen kennen, um ihn auf seine spätere Regentschaft vorzubereiten.⁵¹³

Nachdem er sich – nach Meinung seines Vaters – im Staat bewiesen hatte und nach seiner Heirat mit Elisabeth von Braunschweig-Bevern (1715 – 1797), durfte er 1733 seinen eigenen Hof im Schloss „*Rheinsberg*“ beziehen. Die *Rheinsberger Jahren*⁵¹⁴ bis zu seinem Regierungsantritt 1740 widmete er sich dem Studium der Staatswissenschaften und der Geschichte⁵¹⁵. Während seiner Rheinsberger Jahre beschrieb Friedrich in seinem Buch „*Antimachiavell*“⁵¹⁶ seine Vorstellung eines idealen Monarchen. Dieses sollte eine Antwort

⁵¹³ Vgl.: Ziechmann, Jürgen 2005: Friedrich II. (der Große) von Preußen. In: Reinalter, Helmut 2005: Lexikon des Aufgeklärten Absolutismus in Europa. Herrscher – Denker – Sachbegriffe. Wien/Köln/Weimar, S. 242.

⁵¹⁴ „*Friedrichs Leitmotiv in den vier Jahren Rheinsberg hieß (lange vor Lenin): lernen, lernen und nochmals lernen.*“ (Venohr, Wolfgang 1982: S. 24. In: Haffner, Sebastian/Venohr, Wolfgang 1982: Preußische Profile. Frankfurt am Main/Berlin/Wien.)

⁵¹⁵ „*Von kaum zu überschätzender Wirkung auf den Kronprinzen war überdies, daß er mit Charles Rollins Meisterwerk zur römischen Geschichte (Paris 1738-1741) und den nicht weniger berühmten, politisch hochbrisanten Betrachtungen Montesquieus über die Ursachen der Größe und des Niederganges der Römer (Amsterdam 1734) zwei Bücher in die Hand bekam, [...] und dieses entrückte Szenarium im Kontext eines zeitgenössischen Diskurses erörterte.*“ (Kunisch, Johannes 2005: S. 102.)

⁵¹⁶ Der *Antimachiavell* erschien „*[...] unter dem Titel: Anti-Machiavel ou Essay de critique sur le Prince de Machiavel, publié par Mr. de Voltaire [...].*“ (Kunisch, Johannes 2005: S. 125.)

auf Nicolo Machiavellis „*Il Principe*“⁵¹⁷ sein. Dem skrupellosen Herrscher Machiavellis wurde der tugendhafte Monarch Friedrichs entgegengesetzt.⁵¹⁸ In der Außenpolitik wandte er nicht das Ideal des Antimachiavells an. Die innere Politik – im Bereich des Rechtes⁵¹⁹ – richtete Friedrich nach Aufklärung und Tugend aus – getreu seinem „Antimachiavell“.⁵²⁰

Seinen Machteinfluss in Preußen versuchte König Friedrich II. durch die ständig wachsende Bewegung der Freimaurer⁵²¹ zu stärken, deren Mitglied er schon während seiner Kronprinzenzeit 1738 wurde.⁵²² Durch die Aufklärung und die freimaurerische Betätigung Friedrichs wurde in Preußen eine neue Art und Weise des Regierens geschaffen: der *aufgeklärte*⁵²³ (*friderizianische*)⁵²⁴ *Absolutismus*.

Durch zahlreiche – von ihm geführte – Kriege verdiente er sich den Beinamen „*der Große*“ – im völligen Gegensatz zu seinem „*Antimachiavell*“. Jene Kriege, welche er erfolgreich führte, waren die schlesischen Kriege (1740 – 1741 und 1744 – 1745)⁵²⁵, der 7-jährige Krieg (1756 – 1763)⁵²⁶ und der Bayerische Erbfolgekrieg (1777 – 1778)⁵²⁷.

⁵¹⁷ Kunisch berichtet, dass Friedrich II. „*Il Principe*“ folgendermaßen titulierte: „*Man müsse dieses Buch als eines der allgefährlichsten betrachten, die jemals in der Welt verbreitet worden sind.*“ (Kunisch, Johannes 2005: S. 126.)

⁵¹⁸ „*Mit der Monarchie setzte er sich wie die gesamte Staatslehre der Aufklärung immer unter der Prämisse auseinander, daß der durch die Erbfolge auf den Thron gelangte Herrscher ein guter und pflichtbewusster König, ein honnête homme sei.*“ (Kunisch, Johannes 2005: S. 129.)

⁵¹⁹ Siehe im Kapitel 8.2.5 „Weitere Elemente des modernen Staates. Gesellschaft, Verfassung und Landesgrenzen“.

⁵²⁰ „*Friedrich bekannte sich zeit seines Lebens zu der naturrechtlich aufklärerischen Idee der Strafrechtspflege, [...]*“ (Ziechmann, Jürgen 2005: S. 242. In: Reinalter, Helmut 2005: Lexikon des Aufgeklärten Absolutismus in Europa. Herrscher – Denker – Sachbegriffe. Wien/Köln/Weimar.)

⁵²¹ Die Bewegung der Freimaurer war „*[...] bis Ende des 18. Jahrhunderts auf 250 bis 300 deutsche Logen mit etwa 18.000 Mitgliedern angewachsen [...]*“ (Clark, Christopher 2008: S. 294.)

Literatur zur Freimaurerei allgemein und in Preußen siehe:

Oslo, Allan 2002: *Freimaurer: Humanisten? Häretiker? Hochverräter?*. Frankfurt am Main.

Gerlach, Karlheinz 1996: *Die Berliner Freimaurer 1783. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung*. In: Gerlach, Karlheinz/Reinalter, Helmut 1996: *Staat und Bürgertum im 18. und frühen 19. Jahrhundert*. Ingrid Mittenzwei zum 65. Geburtstag. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien, S. 191 – 246.

Maschmann, Hans 1960: *Der König Friedrich der Große als Freimaurer*. Hamburg.

Reinalter, Helmut 1993: *Freimaurer und Geheimgesellschaften*. In: Reinalter, Helmut 1993: *Aufklärungsgesellschaften*. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien, S. 83 – 87.

Lennhoff, Eugen/Posner, Oskar/Binder, Dieter A. 2006: *Internationales Freimaurer Lexikon*. Auflage 5, München.

⁵²² „*Das Logenmitglied war in erster Linie Untertan, dann Maurer. Der Eid auf den König band ihn an den Staat.*“ (Gerlach, Karlheinz 2009: *Die Freimaurer im Alten Preußen 1738 – 1806. Die Logen in Pommern, Preußen und Schlesien*. Innsbruck, S. 22.)

⁵²³ Die Zeit des aufgeklärten Absolutismus begann in Preußen mit dem Regierungsantritt Friedrichs 1740. Dieser aufgeklärte Absolutismus zeichnete sich durch die eigene Machtbeschränkung des Königs aus, welche sich an dem „Glück“ der Untertanen orientierte. Der König zeichnete sich als erster Diener des Staates und durch unermüdliche Verwaltungs- und Regierungstätigkeit aus. Vgl.: Baumgart, Peter 2005: *Absolutismus, Aufgeklärter (Preußen)*. In: Reinalter, Helmut 2005: *Lexikon des Aufgeklärten Absolutismus in Europa*. Herrscher – Denker – Sachbegriffe. Wien/Köln/Weimar.)

⁵²⁴ „*Das Besondere des friderizianischen Absolutismus bestand, gewissermaßen, in einem unregelmäßigen Dreieckssystem (König – Volk – Beamenschaft/Institutionen), dessen relative Balance allein von der moralischen Energie des Herrschers abhing.*“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 232.)

⁵²⁵ In den schlesischen Kriegen nutzte Friedrich seine starke stehende Armee und die Schwäche des Hauses Habsburg, um sich die reiche Provinz Schlesien anzueignen. Hier ist fraglich, warum Friedrich in Schlesien

Ab dem Jahr 1772 – erste polnische Teilung⁵²⁸ – begann jener Prozess, nach dessen Abschluss 1773⁵²⁹ sich Friedrich II. **König von Preußen** nennen durfte: Brandenburg-Preußen fiel das Gebiet Westpreußen (Polnisch-Preußen), außer der Städte Danzig⁵³⁰ und Thorn, zu.

8.1.2 Der Einfluss der Freimaurer im Staate Friedrichs II.

In den Kapiteln über Calvinismus und Pietismus im preußischen Staat konnten wir erkennen, dass sich die preußischen Herrscher auf gesellschaftliche Gruppen stützten, um ihren Staat auszubauen und ihre eigene Macht zu festigen. Während der Regierungszeit des Großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm (1640 – 1688), wurden Calvinisten aufgenommen und in den Staatsapparat integriert. Speziell das niederländische calvinistische Vorbild half beim Aufbau des Staates. Der Soldatenkönig, Friedrich Wilhelm I. (1713 – 1740) involvierte die protestantisch-lutheranische Gruppe der Pietisten in seinen Staatsaufbau.

eingefallen ist. Die unterschiedlichen Meinungen beginnen bei der wirtschaftlichen Kraft Schlesiens (die Schifffahrt auf der Oder und das Manufakturenwesen), welche für das Königreich Preußen nützlich war, über den Eifer seiner Jugend oder damit, dass Friedrich Ruhm für sich und sein Königreich erringen konnte. Hier errang er in Schlachten, wie Mollwitz (10. April 1741) oder Hohenfriedberg (4. Juni 1745), große Siege, dass „*A[als] der Preußenkönig am 28. Dezember 1745 in Berlin einzog, wurde er zum ersten Male, wie die ‚Berlinischen Nachrichten melden, von seinem Volk als **FRIEDRICH DER GROSSE** begrüßt.*“ (Venohr, Wolfgang 1982: S. 31. In: Haffner, Sebastian/Venohr, Wolfgang 1982: Preußische Profile. Frankfurt am Main/Berlin/Wien.)

Weiters vgl.: Venohr, Wolfgang 1982: Friedrich der Zweite. In: Haffner, Sebastian/Venohr, Wolfgang 1982: Preußische Profile. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 26.

Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 231.

⁵²⁶ Nachdem nun Friedrich II. Schlesien erobert hatte, entwickelte sich eine sehr instabile Friedenskonstellation. Das Haus Österreich, in der Person Maria Theresias, sinnte auf die Zurückeroberung Schlesiens. Im 7-jährigen Krieg, welcher auch als 3. Schlesischer Krieg bezeichnet wird, versuchte das Haus Österreich Preußen wieder zu einer mittleren Macht im Deutschen Reich zurück zu werfen. Preußen und sein Verbündeter, das Haus Hannover, sahen sich einer Koalition bestehend aus Russland, Frankreich und dem Haus Österreich gegenüber. Preußen konnte seinen Bestand durch die völlige Erschöpfung aller Seiten sichern und wurde nicht zerschlagen.

⁵²⁷ Kurfürst Maximilian III. von Bayern verstarb ohne direkten Nachfolger. Somit stand als nächster in der Erbfolge Kurfürst Karl Theodor, der Linie Pfalz-Sulzbach. Das Haus Österreich wollte mit ihm Bayern gegen die österreichischen Niederlande – Belgien – tauschen. 1788 marschierten die ersten österreichischen Kontingente in Bayern ein. Friedrich II. schlug zu, weil er einen Machtzuwachs Österreichs nicht gut heißen konnte. Er marschierte in Böhmen ein. Der Krieg endete mit einem Vertrauensverlust des Hauses Habsburg im Alten Reich und der Aufwertung der Persönlichkeit Friedrichs des Großen als Wahrer des Reichsfriedens. Vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 258 f.

⁵²⁸ Russland hatte in der Wahlmonarchie Polen einen russisch-hörigen König installiert: Stanislaus August Poniatowski. Im Einverständnis mit dem Haus Österreich und Brandenburg-Preußen schloss Russland die *Teilungs-Verträge der Mächte* (Heinrich, Gerd 1984: S. 222) 1772 ab. Vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 222 - 225.

⁵²⁹ „*In dem besonderen polnisch-preußischen Vertrag (18. September 1773) ist dann noch der Rest der Lehnsabhängigkeit der west- und ostpreußischen Gebiete von der polnischen Krone aufgehoben worden, so daß der König fortan den Titel ‚**König von Preußen**‘ führen konnte.*“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 224.)

⁵³⁰ „*Doch scheiterte der Versuch Danzig zum Anschluß an Preußen zu zwingen, am Einspruch Rußlands.*“ (ebenda)

Friedrich II. gab der Freimaurerei Gestaltungsraum, um mit dieser seinen Staat zu verwalten, zu verteidigen und zu reformieren.

Kronprinz Friedrich wurde 1738 in die Freimaurerei eingeführt. Auf seinem Schloss in Rheinsberg übernahm Friedrich den Vorsitz einer Loge, die *Kronprinzenloge*, *Loge première*⁵³¹ oder *Loge du Roi notre Grand Maître*⁵³². Er wurde sofort als Großmeister oder Meister am Stuhl aufgenommen, da dies durch die „*Großloge von England*“⁵³³ genehmigt wurde. Weiters führte er die Aufnahme persönlicher Freunde durch und sammelte somit einen freimaurerischen Kreis um sich. Dazu zählten der Freiherr von Keyserlingk⁵³⁴, Jean Etienne Jordan⁵³⁵, Georg Wenzeslaus von Knobelsdorff⁵³⁶, Michael Fredersdorf⁵³⁷ und sein Schwager, der Markgraf Friedrich von Brandenburg-Bayreuth^{538, 539}. Bei seinem Regierungsantritt 1740 förderte er die Freimaurerei dahingehend, in dem er sich öffentlich zu seiner Mitgliedschaft im „*Journal de Berlin*“ bekannte.⁵⁴⁰ Er genehmigte die Gründung der Loge „*Zu den drei Weltkugeln*“, welche dann von seinem Freund Jordan ausgeführt wurde.⁵⁴¹ Diese nannte sich ab 1744 „*Große Königliche Mutterloge zu den drei Weltkugeln*“⁵⁴². Am 4. Juli 1740 stellte er die preußische Freimaurerei unter seinen persönlichen Schutz⁵⁴³, obwohl er selbst nicht mehr aktiver Freimaurer war.⁵⁴⁴ Nichtsdestotrotz blieb er Großmeister der Loge „*Zu den drei Weltkugeln*“ bis 1772, „*V[v]on da an hat er sich als ,Oberster Freimaurer in [all] seinen*

⁵³¹ Dotzauer, Winfried 1988: Friedrich der Große im Brennpunkt von Freimaurerei und Aufklärung. In: Archiv für Kulturgeschichte 1988. Köln/Weimar/Wien, S. 431.

⁵³² Lennhoff, Eugen/Posner, Oskar/Binder, Dieter A. 2006: Internationales Freimaurer Lexikon. Auflage 5, München, S. 670.

⁵³³ Die „*United Grand Lodge of England*“ verfügte über 3 Grade: Lehrling, Geselle und Meister. Vgl.: Lennhoff, Eugen/Posner, Oskar/Binder, Dieter A. 2006: Internationales Freimaurer Lexikon. München, S. 258.

⁵³⁴ Freiherr von Keyserlingk: Geboren 1713, gestorben 1793. Er war des Königs Generaladjutant.

⁵³⁵ Jean Etienne Jordan: Geboren 1700, gestorben 1744. Er war calvinistischer Prediger und Geheimer Rat Friedrichs des Großen. Weiters hatte er das Amt des ersten Schriftführers in der Kronprinzenloge inne. Friedrich genehmigte ihm die Gründung der Loge „*Zu den drei Weltkugeln*“. Vgl.: Lennhoff, Eugen/Posner, Oskar/Binder, Dieter A. 2006: Internationales Freimaurer Lexikon. Auflage 5, München, S. 440.

⁵³⁶ Georg Wenzeslaus von Knobelsdorff: Geboren 1699, gestorben 1757. Er war Baumeister des Königs.

⁵³⁷ Michael Fredersdorf: Geboren 1708, gestorben 1758. Er war Kammerdiener, später Geheimer und Schatullenverwalter des Königs.

⁵³⁸ Friedrich von Brandenburg-Bayreuth: Geboren 1711, gestorben 1763. Er stiftete die Schlossloge in Bayreuth und hatte den Vorsitz bis 1763 inne. Vgl.: Lennhoff, Eugen/Posner, Oskar/Binder, Dieter A. 2006: Internationales Freimaurer Lexikon. Auflage 5, München, S. 149.

⁵³⁹ Für die hier genannten Aufnahmen siehe:

Maschmann, Hans 1960: Der König Friedrich der Große als Freimaurer. Hamburg, S. 47 f.

Dotzauer, Winfried 1988: Friedrich der Große im Brennpunkt von Freimaurerei und Aufklärung. In: Archiv für Kulturgeschichte 1988. Köln/Weimar/Wien, S. 432.

⁵⁴⁰ Vgl.: Maschmann, Hans 1960: Der König Friedrich der Große als Freimaurer. Hamburg, S. 433

⁵⁴¹ Gerlach, Karlheinz 1996: Die Berliner Freimaurer 1783. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung. In: Gerlach, Karlheinz/Reinalter, Helmut 1996: Staat und Bürgertum im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Ingrid Mittenzwei zum 65. Geburtstag. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien, S. 192.

⁵⁴² Maschmann, Hans 1960: Der König Friedrich der Große als Freimaurer. Hamburg, S. 53.

⁵⁴³ Maschmann, Hans 1960: Der König Friedrich der Große als Freimaurer. Hamburg, S. 51.

⁵⁴⁴ Obwohl Friedrich seine aktive Mitgliedschaft nicht mehr ausübte, „*ist es nicht nachweisbar, daß Friedrich d. Gr. jemals seinen Austritt aus der Loge erklärt hat.*“ (Maschmann, Hans 1960: S. 49.)

Staaten‘ betrachtet“⁵⁴⁵. Als oberster Freimaurer im Staat gebot Friedrich über die Besetzung der Logenvorsitzenden.⁵⁴⁶ Durch die enge Verbundenheit des Königs mit der Freimaurerei, konnte sich auch jener aufgeklärte Kreis im preußisch-absolutistischen Staat verwirklichen.⁵⁴⁷

In der Freimaurerei überwogen die staatstragenden Gruppen: Militär, Beamte und Bildungs- und Gewerbebürgertum.⁵⁴⁸ Aufschluss über die Gesamtzahl an Freimaurern in Beamenschaft und Militär geben die Statistiken von Karlheinz Gerlach^{549, 550}. Unter Friedrich II. existierten drei große Logenbünde in Preußen.⁵⁵¹ Jene hatten zusammen 702 Mitglieder. Davon waren 159 Freimaurer Beamte. Bei *500 Beamten*⁵⁵² im friderizianischen Staat, ergibt dies einen **Freimaureranteil von 31,8 %** für den staatlichen Verwaltungsapparat. Während der Regierungszeit des Großen Kurfürsten von 1640 bis 1688 waren **2/3 der Beamtenstellen mit calvinistisch-reformiert Gläubigen** besetzt. Von 125 Freimaurern, welche im preußischen Heer ihren Dienst verrichteten, ist der Regimentschef des 18. Infanterieregiments, *Generalleutnant Prinz Friedrich August von Braunschweig-Lüneburg*, zu nennen.⁵⁵³ Prinz Friedrich August war Nationalgroßmeister der Vereinigten Logen (*Zu den drei Weltkugeln*).⁵⁵⁴ Diese Loge bezeichnet Gerlach als „*verwaltende Beamtenloge*“⁵⁵⁵. Dies

⁵⁴⁵ Maschmann, Hans 1960: Der König Friedrich der Große als Freimaurer. Hamburg, S. 53.

⁵⁴⁶ „*Die Wahrheit ist, daß er sich, wie in sämtlichen Angelegenheiten seines Machtbereichs, auch in Logensachen die letzten Entscheidungen vorbehielt. [...] Darum legte er die Führung der Logen in die Hände seiner treuesten Freunde und zuverlässigsten Günstlinge, mit denen er sich beriet.*“ (Maschmann, Hans 1960: S. 63.)

⁵⁴⁷ „*Sie [die Freimaurerei] stellte eine für das neue Bürgertum typische Bildung einer indirekten Gewalt im absolutistischen Staat dar.*“ (Koselleck, R.: Kritik und Krise. S. 55. Zitat nach: Reinalter, Helmut 1993: Freimaurer und Geheimgesellschaften. In: Reinalter, Helmut 1993: Aufklärungsgesellschaften. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien, S. 86.)

⁵⁴⁸ „*Die Freimaurerei basierte auf den sozialen Schichten und Gruppen, die den aufsteigenden preußischen Staat trugen und mit ihm wuchsen – Adelige und Bürgerliche, die Angehörigen des Staatsapparates (Verwaltungs- und Kommunalbeamte, Offiziere, die Manufaktur-, Handels-, und Finanzunternehmer, die Intellektuellen und die Künstler.*“ (Gerlach, Karlheinz 2009: Die Freimaurerei im Alten Preußen 1738 – 1806. Die Lage in Pommern, Preußen und Schlesien. Innsbruck, S. 19.)

⁵⁴⁹ Karlheinz Gerlach: Geboren 1935. Spezialgebiet: Freimaurer-Forschung.

⁵⁵⁰ **Die Zahlen über die preußische Freimaurerei vgl.:** Gerlach, Karlheinz 1996: Die Berliner Freimaurer 1783. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung. In: Gerlach, Karlheinz/Reinalter, Helmut 1996: Staat und Bürgertum im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Ingrid Mittenzwei zum 65. Geburtstag. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien, S. 236 f.

⁵⁵¹ Zu den drei Weltkugeln, Royal York und die Große Landesloge. Vgl.: Gerlach, Karlheinz 1996: Die Berliner Freimaurer 1783. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung. In: Gerlach, Karlheinz/Reinalter, Helmut 1996: Staat und Bürgertum im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Ingrid Mittenzwei zum 65. Geburtstag. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien, S. 192 f.

⁵⁵² „*Wenn man die Steuer- und Landesräte hinzuzählte, ergäbe sich für die Gesamtmonarchie ein Kreis von ca. fünfhundert Amtsträgern, die den königlichen Willen zu vollstrecken verpflichtet waren.*“ (Kunisch, Johannes 2005: S. 138.)

⁵⁵³ Vgl.: Gerlach, Karlheinz 1996: Die Berliner Freimaurer 1783. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung. In: Gerlach, Karlheinz/Reinalter, Helmut 1996: Staat und Bürgertum im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Ingrid Mittenzwei zum 65. Geburtstag. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien, S. 202.

⁵⁵⁴ Vgl.: Gerlach, Karlheinz 1996: Die Berliner Freimaurer 1783. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung. In: Gerlach, Karlheinz/Reinalter, Helmut 1996: Staat und Bürgertum im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Ingrid Mittenzwei zum 65. Geburtstag. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien, S. 193.

resultiert wohl daraus, dass 52 Mitglieder von 216 Freimaurern Beamte waren, 43 Soldaten und 15 Personen aus dem Gewerbebürgertum. Ein weiterer, hoher freimaurerischer, Militärangehöriger war Generalleutnant *Wichard Heinrich von Möllendorf*.⁵⁵⁶ Der hochrangige Freimaurer *James Keith*⁵⁵⁷ diente auch unter Friedrich als Feldmarschall.

Die Regie, welche Friedrich zur Steigerung der Akzisen- und Zolleinnahmen 1766 gründete – besetzt mit französischen Beamten –, war von Freimaurern dominiert.⁵⁵⁸

Besonders deutlich wurde der freimaurerische Einfluss im Bereich des Justizwesens. Hier waren mitwirkende Autoren des Allgemeinen Landrechts zu finden, wie Ernst Ferdinand Klein und Karl Gottlieb Svarez.⁵⁵⁹ Weiters besetzten zahlreiche Freimaurer Posten beim Kammergericht⁵⁶⁰, im Instruktionssenat und in der Zivildeputation.⁵⁶¹

Im Sinne der Aufklärung wurde auch in Preußen 1740 die Folter teilweise – nicht für Landesverrat– und 1754 ganz abgeschafft.⁵⁶² In den habsburgischen Landen geschah dies erst 1776 unter Maria Theresia (1717 – 1780).

8.2 Der Staat Friedrichs des Großen

Bei der Betrachtung des Staates und seines Ersten Dieners werden wir sehen, dass Friedrich der Große nicht in jenem umfassenden Rahmen reformierte, wie es sein Urgroßvater

⁵⁵⁵ Gerlach, Karlheinz 1996: Die Berliner Freimaurer 1783. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung. In: Gerlach, Karlheinz/Reinalter, Helmut 1996: Staat und Bürgertum im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Ingrid Mittenzwei zum 65. Geburtstag. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien, S. 192.

⁵⁵⁶ Er kommandierte **alle Berliner Regimenter** und war Gouverneur in Berlin. Vgl.: Gerlach, Karlheinz 1996: Die Berliner Freimaurer 1783. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung. In: Gerlach, Karlheinz/Reinalter, Helmut 1996: Staat und Bürgertum im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Ingrid Mittenzwei zum 65. Geburtstag. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien, S. 202.

⁵⁵⁷ Geboren 1696, gestorben 1758. Herausragende Taten bei den Schlachten Lobowitz (1756) und Roßbach (1757). Er fiel in der Schlacht von Hochkirch (1758). „*Er selbst war 1740 der Zweite Provinzial-Großmeister für Rußland, später Vizegroßmeister der norddeutschen Logen englischer Lehrart.*“ (Lennhoff, Eugen/Posner, Oskar/ Binder, Dieter A. 2006: S. 460.)

⁵⁵⁸ „*Die französischen Steuerfachleute, [...], schlossen sich natürlich ihren Berliner Landsleuten an und mit ihnen am ehesten den in ihrer Muttersprache arbeitenden Logen, vor allem der Royal York.*“ (Gerlach, Karlheinz 1996: S. 202. In: Gerlach, Karlheinz/Reinalter, Helmut 1996: Staat und Bürgertum im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Ingrid Mittenzwei zum 65. Geburtstag. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien.)

⁵⁵⁹ Vgl.: Gerlach, Karlheinz 1996: Die Berliner Freimaurer 1783. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung. In: Gerlach, Karlheinz/Reinalter, Helmut 1996: Staat und Bürgertum im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Ingrid Mittenzwei zum 65. Geburtstag. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien, S. 195.

⁵⁶⁰ „*Von den 33 Juristen in den Logen war allein 18 an diesem Gericht angestellt. [... ua auch] der Präsident v. Goldbeck [...].*“ (ebenda)

⁵⁶¹ „*[...]: Drei der neun Räte des Oberappellationsgerichts [Kammergerichts], fünf der 22 Räte des Instruktionssenats, einschließlich seines Präsidenten v. Goldbeck, und zwei der 18 Referendare der Zivildeputation waren Freimaurer.*“ (ebenda)

⁵⁶² Vgl.: Baumgart, Peter 2005: Absolutismus, Aufgeklärter (Preußen). In: Reinalter, Helmut 2005: Lexikon des Aufgeklärten Absolutismus in Europa. Herrscher – Denker – Sachbegriffe. Wien/Köln/Weimar, S. 80.

(der Große Kurfürst) und sein Vater (der Soldatenkönig) getan haben.⁵⁶³ Der Zentralstaat wurde unter Friedrich II. weiter ausgebaut. Preußen wandelte sich von einer mittleren, friedlichen Macht im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation zu einem „Kriegsstaat“⁵⁶⁴.

8.2.1 Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates I: Militär und Polizei

Der Große Kurfürst, Friedrich Wilhelm, baute das erste stehende, dreigliedrige, brandenburgische Heer auf. Friedrich Wilhelm führte ein eigenes Exerzierreglement ein, welches aus dem oranischen Exerzierreglement abgeleitet wurde. Der Adel wurde in einer Kadettenschule für den Dienst ausgebildet. Weiters richtete er ein Generalkriegskommissariat ein. Dieses hob Steuern ein und stellte die Truppen auf. Jedoch reichte die Finanzleistung Brandenburg-Preußens nicht aus, um die Truppen zu versorgen. Die brandenburgischen Truppen mussten sich auf den Schlachtfeldern Europas beweisen, um Subsidien für das Heer zu erhalten. Der Soldatenkönig, Friedrich Wilhelm I., baute das Heer seines Großvaters weiter aus. Für dessen Versorgung richtete er das Generaldirektorium mit den Kriegs- und Domänenkammern auf provinzieller Ebene ein. Fürst von Anhalt-Dessau arbeitete für den Soldatenkönig ein verbessertes Exerzierreglement mit einer straffen Rangfolge aus. Die Soldaten wurden durch das Kantonsreglement mit Enrollierung zum Wehrdienst herangezogen. Den Adel band Friedrich Wilhelm I. noch enger an den Zentralstaat. Die Ausreise ohne seine Genehmigung wurde verboten. Die Adeligen sollten als Offiziere dienen.

Des Soldatenkönigs Nachfolger Friedrich rüstete das königlich-preußische Heer weiter auf.⁵⁶⁵ Die Armee wurde in den zahlreichen Kriegsjahren enorm verstärkt.⁵⁶⁶ Das

⁵⁶³ „Er hatte ungeduldig auf diesen Augenblick gewartet und ein komplettes Regierungsprogramm vorbereitet: [jedoch.] behielt er den status quo in bezug auf die allgemeine Verwaltung und die militärischen Einrichtungen bei, [...]“. (Oslo, Allan 2002: S. 324.)

⁵⁶⁴ „[...] Blicke geheimer Bewunderung [durch den österreichischen Staatskanzler Kaunitz] richteten sich auf den Feldherrn im Norden: ‚Es ist nicht zu lä[e]ugnen, daß der ernannte König seinen **Kriegs-Staat**, sowohl Militar- als Oeconomische Einrichtungen anbetrifft, bis zur Vollkommenheit gebracht‘.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 214.)

⁵⁶⁵ Friedrich begeisterte mit seinem Thronantritt ganz Europa. „Punktum. Fliegender Themenwechsel: Auftrag an den Professor Formey, in Berlin eine französische Zeitung für Politik und Literatur mit dem Namen ‚Journal de Berlin‘ zu gründen. [...] Befehl an den v. Knobelsdorff, ungesäumt ein Königliches Opernhaus in Berlin zu erreichen. [...] Randverfügung: ‚Alle Religionen sind gleich und gut. [...] Nur eine Maßnahme des vermeintlichen Berliner Bonvivants hatten alle übersehen: den Befehl, sofort 17 neue Bataillons Infanterie und ein neues Regiment Kavallerie zu erreichen.“ (Venohr, Wolfgang 1982: S. 21. In: Haffner, Sebastian/Venohr, Wolfgang 1982: Preußische Profile. Frankfurt am Main/Berlin/Wien.)

⁵⁶⁶ Bei seinem Regierungsantritt 1740 hatte Friedrich II. ca. **80 000 Soldaten** parat stehen. Vgl. Kunisch, Johannes 2005: Friedrich der Große. Der König und seine Zeit. München, S. 152.

Exerzieren verbesserte Friedrich durch eine neue Art des Drills: „*das Manöver*“⁵⁶⁷. Weiters wandte Friedrich der Große das System der „*schiefen Formation*“⁵⁶⁸ an, um den Gegner seitlich aufzurollen. Noch dazu wurden „*Scheinmanöver*“⁵⁶⁹ eingesetzt, um den Feind über die wirkliche Lage der Armee zu täuschen.

Um nun auch seine Armee verwaltungstechnisch effizienter zu gestalten, gründete Friedrich der Große ein eigenes VI. „*Departement für Militär-, Magazin-, Proviant-, Marsch-, Einquartierungs- und Servis-Sachen*“⁵⁷⁰. Dieses Fachressort wurde 1761 eingerichtet, weil die Verwaltung mit der schnellen Kriegsführung Friedrichs nicht mehr mithalten konnte.⁵⁷¹ Das königlich-preußische Heer zeichnete sich während Friedrichs Regierungszeit von 1740 bis 1786 durch pünktlich bezahlten Sold (auch im Krieg) und durch gute Verpflegung⁵⁷², aufgrund der immer gefüllten Magazine, aus.⁵⁷³ Für verwundete Soldaten gab es eine eigene Invalidenfürsorge, die auch die Besetzung staatlicher Posten beinhaltete. Für die hinterbliebenen Soldatenkinder existierte ein „*Militär-Waisenhaus*“⁵⁷⁴, welches bereits von

Durch die Rüstungsbestrebungen Friedrichs erreichte die **königlich preußische Armee Anfang des Jahres 1741 100 000 Mann**. Vgl.: Heinrich, Gerd 1984: *Geschichte Preußens. Staat und Dynastie*. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 195.

Friedrich hatte beim **zweiten Schlesischen Krieg 1744 140.000 Mann** zur Verfügung. Vgl.: Heinrich, Gerd 1984: *Geschichte Preußens. Staat und Dynastie*. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 203.

„*Bei Beginn des Siebenjährigen Krieges konnten etwa 154 000 Mann aufgeboten werden.*“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 206.),

„*1786 [im Todesjahr Friedrichs des Großen] verfügte Preußen über ein Heer mit einer Sollstärke von Kombattanten [...] von 194 898.*“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 206.).

Friedrich hatte somit seit seiner Regierungsübernahme die **Mannschaftszahl des Heeres um 143 % gesteigert**. „*Sie [die preußische Armee] stand damit hinter Österreich (297 000) und Rußland (224 000) an dritter Stelle Europas, dichtauf gefolgt von Frankreich (182 000).*“ (Hubatsch, Walther 1973: *Friedrich der Große und die preußische Verwaltung*. Köln/Berlin, S. 131.)

„*Obwohl Österreichs Heer um ein Drittel stärker war, mußte Preußen gemessen an der Volkszahl doppelt so viel Soldaten stellen.*“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 135.)

⁵⁶⁷ „*Die Kavallerie war wesentlich verbessert und die Truppen [bei Beginn des Zweiten Schlesischen Krieges] mit der neuen Einrichtung des Manövers geschult worden.*“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 203.)

⁵⁶⁸ Die Truppen standen sich nicht parallel gegenüber. Ein Teil der preußischen Armee hatte früher Feindkontakt. Der Feind sollte somit entlang der eigenen Linie aufgerollt werden, meistens mit Hilfe der Kavallerie. Mit Hilfe von Scheinmanövern sollte der Feind dann an einer Flanke angegriffen werden. Vgl.: Clark, Christopher 2008: *Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947*. München, S. 242.

⁵⁶⁹ Diese Taktik wurde bei der Schlacht von Hohenfriedberg angewandt. „*Aber was Friedrich II. nun der sprachlosen Mitwelt an strategischer, taktischer und logistischer Virtuosität vorexerzierte, das machte ihn zum ersten Feldherren seines Jahrhunderts: die gelungene Täuschung des Feindes durch raffinierte Scheinmanöver (hell flackernde, verlassene Wachtfeuer) – der gewagte Anmarsch während der Nacht (,Pfeifen aus! Pferdehufe umwickelt!‘) – die weitsichtige Anlage und kaltblütige Durchführung der Schlacht (nahtlose Kombination aller drei Waffengattungen) [...].*“ (Venohr, Wolfgang 1982: S. 30. In: Haffner, Sebastian/Venohr Wolfgang 1982: *Preußische Profile*. Frankfurt am Main/Berlin/Wien.)

⁵⁷⁰ Vogler, Günther/Vetter, Klaus 1981: *Preußen. Von den Anfängen bis zur Reichsgründung*. Köln, S. 90.

⁵⁷¹ Hubatsch, Walther 1973: *Friedrich der Große und die preußische Verwaltung*. Köln/Berlin, S. 126.

⁵⁷² Es wurden sogar Versuche mit **konzentriertem Nahrungsmittelpulver** unternommen und getestet, ob man dadurch Soldaten zwei Wochen ernähren konnte. Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: *Friedrich der Große und die preußische Verwaltung*. Köln/Berlin, S. 131.

Der Versuch scheiterte, jedoch ist die Idee zu dieser Zeit alleine bewundernswert.

⁵⁷³ „*Dazu [zum Korpsgeist] trugen der pünktlich bezahlte Sold und die gute, regelmäßige Verpflegung zu einem nicht geringen Teile bei.*“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 127.)

⁵⁷⁴ Hubatsch, Walther 1973: *Friedrich der Große und die preußische Verwaltung*. Köln/Berlin, S. 125.

seinem Vater 1722 gegründet und von Friedrich II. ausgebaut wurde. Bedingt durch die Kriege wurden „*fahrbare Feldlazarette und Apotheken*“⁵⁷⁵ eingesetzt.

Friedrichs Armeen wurden – um die „geistige Versorgung“ herzustellen – sogar „*mobile Regiments-Bibliotheken*“⁵⁷⁶ mitgegeben. Mit Ende des 7-jährigen Krieges 1765 stiftete Friedrich eine Militärakademie (*Académie des Nobles*)⁵⁷⁷ für den „[...] *diplomatischen oder militärischen Dienst*“⁵⁷⁸, um den Adel besser auf seine Rolle im Staats- und Militärdienst vorzubereiten. Mit Friedrich endeten die „Kompaniewirtschaft“ und damit die Selbstbereicherung der Kommandanten. Nach dem 7-jährigen Krieg wurden schrittweise Truppeninspektoren eingeführt.⁵⁷⁹ Den Armeedienst mussten vor allem Bauern leisten, weil die Stadtbewohner oftmals aufgrund ihrer wichtigen handwerklichen Tätigkeit freigestellt waren.⁵⁸⁰ Der Adel wurde zum Dienst in den Mannschafts- und Unteroffiziersrängen verpflichtet, bevor dieser die Verpflichtung als Offizier des Königs wahrnehmen durfte.⁵⁸¹

Zu den Aufgaben des Heeres gehörten weiterhin polizeiliche Tätigkeiten.⁵⁸²

8.2.2 Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates II: Steuern und Finanzen

Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, bereitete, mit der Einführung des Generalkriegskommissariats, den Weg zu effizienter Steuereinhebung vor. Um sein stehendes Heer zu finanzieren, wurde dem Kurfürsten eine Akzise durch die Stände genehmigt. Dies war die erste wirkliche (moderne) Steuer, da sie für Verbrauchsgüter eingehoben und somit von jedem konsumierenden Einwohner bezahlt wurde. Die Einhebung der Akzise überwachte der Steuerrat. Am Land wurden weiterhin Kontributionen eingehoben, die aufgrund von

⁵⁷⁵ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 133.

„*Der Generalstabsmedicus Dr. Cothenius konnte immerhin darauf hinweisen, daß während des Siebenjährigen Krieges 220 000 Mann in den Lazaretten hatten geheilt werden können.*“ (ebenda)

⁵⁷⁶ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 131.

⁵⁷⁷ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 134.

⁵⁷⁸ Ebenda.

⁵⁷⁹ „[...] *; der Offizier als Unternehmer gehörte in Preußen von nun an der Vergangenheit an. Zur besseren Überwachung zugleich Vereinheitlichung in Ausrüstung und Ausbildung wurden, nach Provinzen eingeteilt, 6 Infanterie- und 5 Kavallerie-Inspektionen gebildet und mit erfahrenen und zuverlässigen Generalen besetzt.*“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 134.)

⁵⁸⁰ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 130.

⁵⁸¹ Friedrich II. antwortete dem Generalmajor, dem Grafen Lottum, auf seinen Wunsch dessen Sohn sofort als Offizier aufzunehmen folgendermaßen: „*Der Sohn des Generalmajors Grafen von Lottum muß erst ein Jahr als Freikorporal gedient haben, ehe er Offizier werden kann. Ihr müßt Euch erinnern, daß der gräfliche Vater bei der Sache nichts tut, sogar in England muß der Sohn des Königs der Flotte von unten auf dienen.*“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 130.)

⁵⁸² „[...] *; da die Verwaltung über keinerlei Exekutiv- oder Polizeiorgane verfügten (sic), erbat der Provinzialminister [von Schlesien] vom König Militär zur Wiederherstellung der Ordnung [bei einem Aufruhr in Breslau].*“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 177.)

Haus- und Grundbesitz berechnet wurden. Zur Steigerung der staatlichen Einnahmen und Domäneneinnahmen nützte der Große Kurfürst das Konzept des Kameralismus.

Der Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. führte in Ostpreußen den Generalhufenschoß ein, welcher den Grundbesitz besteuert – auch jenen des Adels. Im restlichen Land betrieb König Friedrich Wilhelm I. die Allodifikation⁵⁸³ der Lehen. In den Städten sorgte der Steuerrat für die Einhebung der Akzise. In den Provinzen wurden neun Kriegs- und Domänenkammern eingeführt, welche die Akzisen, Kopfsteuern, Kontributionen und Domäneneinnahmen an drei Kassen weiterleiteten. Die Generalrechen-/Oberrechenkammer und der König wachten über die Finanzgebarung.

Friedrich II. verfügte bei Regierungsantritt 1740 über einen Staatsschatz in Höhe von 8,7 Millionen Taler.⁵⁸⁴ Um die Wirtschaftsleistung Preußens zu heben, gründete Friedrich das „(V.) Manufaktur-, Kommerzien- und Fabrik-Department“⁵⁸⁵. Dieses war für ganz Preußen zuständig. Das Wirtschaftsdepartement sollte vor allem der Produktionssteigerung im Bereich der Luxusprodukte dienen. Dazu zählten Produkte wie Seide, Samt, Zucker und Porzellan.⁵⁸⁶ In Berlin wurde bereits 1751 durch den Schweizer Wegely die erste Porzellanmanufaktur gegründet, dessen Arbeit den König aber nicht beeindruckte. So wurde 1761 eine neue Manufaktur eröffnet. Diese Manufaktur rentierte sich nicht und somit wurde diese durch Friedrich II. 1763 persönlich aufgekauft. Der König führte den Betrieb unter dem Namen „Königliche Porzellan Manufaktur“⁵⁸⁷ (KPM) weiter. Aus den weiteren königlichen Domänen wurde ein Drittel der Staatseinnahmen erwirtschaftet.⁵⁸⁸ Die Förderung des Manufakturwesens wurde durch die Reinvestition der Staatseinnahmen betrieben, womit die Wirtschaft ein immenses Wachstum erlebte.⁵⁸⁹ Kulturell orientierte sich Friedrich II. an Frankreich, wirtschaftlich jedoch an England. Er wollte sogar mit dem Einsatz von Maschinen

⁵⁸³ Die Lehen sollten in das Eigentum des Adels übergehen und damit zu versteuern sein. Die Wirtschaftsleistung sollte gesteigert werden, da der Grundbesitz nun dem Adel gehörte.

⁵⁸⁴ Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 189.

⁵⁸⁵ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 67.

⁵⁸⁶ „Die Aufgaben sind in der Instruktion von 27. Juli 1740 klar bezeichnet: Verbesserung der bestehenden Manufakturen und Anwerbung nach Zahl und Qualität, Ansetzung neuer Gewerbe und Anwerbung auswärtiger Fachkräfte hierfür. Gedacht ist in erster Linie an Woll-Leinenfabrikation, aber auch schon an Seide, Brokat, Samt, Feinpapier, Zucker [... usw.]“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 53.)

⁵⁸⁷ „[...] Friedrich [übernahm] selbst 1763 die Manufaktur gegen Erstattung von 225 000 Talern als ‚Königliche Porzellan-Manufaktur‘.“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 62.)

⁵⁸⁸ „Hatte Preußen um die Jahrhundertmitte noch die Hälfte seiner Einnahmen aus den Staatsgütern gezogen, so belief sich der Ertrag aus den Domänen am Ende der Regierungszeit Friedrichs trotz der Vermehrung um drei Provinzen nur auf ein Drittel der gesamten Einkünfte.“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 173.)

⁵⁸⁹ „Es hat in Preußen zum ersten mal und in einem bisher unerhörten Umfang eine fiskalisch organisierte Einkommensumverteilung zugunsten des industriellen und kommerziellen Wachstums [...] gegeben, für die auf Gesamtstaatsebene über die Akzise hinaus sämtliche Staatseinkünfte, soweit es die Sicherheitspolitik gestattete, herangezogen worden sind.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 244.)

die Produktion seiner Manufakturen steigern.⁵⁹⁰ Die Finanzpolitik seines Staates gestaltete er durch die Gründung einer *Staatsbank*⁵⁹¹ 1762/63. Er stellte den Italiener Anton Maria Calzabigi für den Aufbau seiner Staatsbank an. Dieser wollte die Staatsbank in eine Aktienbank umwandeln, hatte jedoch nur geringen Erfolg.⁵⁹² Die Staatsbank wurde zu einer Depositenbank⁵⁹³. Die Deckung erfolgte durch den Staatsschatz.⁵⁹⁴ Der Zuständigkeitsbereich der Bank umfasste auch die Beschaffung von Edelmetallen für die Münzprägung.

Zur Steigerung der staatlichen Einnahmen erwies sich die „*Akzisen- und Zollordnungen*“⁵⁹⁵ von 1766 als besonders zielführend. Der König verband mit ihr auch *soziale Ziele*⁵⁹⁶. Er steigerte die Effizienz des staatlichen Systems derart, dass „[...] bis 1786 nicht weniger als 23 ½ Millionen Taler als Mehrertrag aus der Bevölkerung herausgepreßt [wurden], [...]“⁵⁹⁷. Einher mit der Akzisen- und Zollordnung wurde die „*Administration générale des accises et des péages*“⁵⁹⁸ eingerichtet – die Regie. Mit der Regie wurde ein staatliches Kaffee- und Tabakmonopol konstituiert. Diese wurde mit französischen Fachleuten besetzt und durch De La Haye de Launays aufgebaut.⁵⁹⁹ Überwiegend preußische Beamte leiteten die Regie.⁶⁰⁰ Diese stand außerhalb des Generaldirektoriums, wurde jedoch von demselbigen überwacht. Unter der preußischen Bevölkerung machte sich die Regie durch ihre Eintreibungsmethoden unbeliebt.⁶⁰¹ Bereits im Jahre 1783 wurde der Personaletat

⁵⁹⁰ „Die Erfolge der englischen Manufakturen ließen Friedrich nicht ruhen. Drei Wochen vor seinem Tode beauftragte er den Gewerbe-Minister von Werder, die englischen Manufaktur-Maschinen nachbauen zu lassen.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 242.)

⁵⁹¹ Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 221.

⁵⁹² „Nur mit größter Mühe und starker Beteiligung der Beamenschaft kamen 622 500 Taler zusammen [anstatt der erhofften 25 Millionen Reichstaler.“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 139.)

⁵⁹³ Die Mittel von Depositenbanken stammen „[...] fast ausschließlich aus Depositen, d.h. den Geldeinlagen ihrer Kunden, [...]“ (Tilly, Richard H. 1995: Depositenbanken. In: North, Michael 1995: Von Aktie bis Zoll. Ein historisches Lexikon des Geldes. München, S. 81.)

„Entscheidende Förderung erhielt sie durch die königliche Verfügung von 1768 an die Gerichte, alle Mündelgelder gegen 2 bis 3 % bei der Bank anzulegen.“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 139)

⁵⁹⁴ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 140.

⁵⁹⁵ „Die Verwaltung der Akzise und der Zölle wurde von der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt, einem besonderen Departement übertragen und mit Hilfe französischer Beamter organisiert.“ (Vogler, Günther/Vetter, Klaus 1981: S. 91.)

⁵⁹⁶ Friedrichs Anliegen war die Verschiebung der Steuerlast. Akzisen auf Mehl und Malz wurden aufgehoben. Somit sank auch der Brotpreis. Im Gegenzug wurden hohe Zölle auf Tabakwaren und Café erhoben. Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 143.

⁵⁹⁷ Vogler, Günther/Vetter, Klaus 1981: Preußen. Von den Anfängen bis zur Reichsgründung. Köln, S. 91.

⁵⁹⁸ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 141.

⁵⁹⁹ „Das galt [die französische Abstammung] zumindest auch für einige der übrigen vier Generalregisseure, die ebenso wie die Provinzial-Steuerdirektoren Franzosen waren wie auch die meisten anderen 200 Regiebeamten in den leitenden Stellen.“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 138.)

⁶⁰⁰ „Die Kassenverwaltung blieb ganz in der Hand der preußischen Behörden.“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 141.)

⁶⁰¹ Hierzu zählten Übergriffe bei der Eintreibung, abstrakter Fiskalismus und Unregelmäßigkeiten bei der Buchführung. Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 142.

gekürzt, wodurch die Regie ihre zahlreichen Inspektoren in den Ländern nicht mehr weiter beschäftigen konnte.⁶⁰²

Trotz Akzise und Kontributionen mussten – durch die Kriegsführung Preußens bedingt – zusätzliche Steuern eingehoben werden. Diese zusätzlichen staatlichen Einnahmen bedurften einer Genehmigung durch die Stände.⁶⁰³ Um Friedrichs Kriegsführung teilweise ohne die Bewilligung von Steuern/Abgaben durch die Stände zu ermöglichen, überfiel er mit seiner Armee im Jahre 1756 Sachsen (der Beginn des 7-jährigen Krieges). Dadurch war es ihm in Sachsen möglich, zwangsweise durch seine Armee Kontributionen eintreiben zu lassen.⁶⁰⁴

Im 7-jährigen Krieg bediente sich Friedrich II. der Taktik der *Münzfälschung*.⁶⁰⁵ Er ließ den Silbergehalt der Münzen um ein zwei Drittel⁶⁰⁶ verringern und finanzierte somit durch Inflation seine Kriege. Jedoch waren die Münzen noch immer so hochwertig, dass sie von der österreichischen Armee eingesetzt wurden.⁶⁰⁷

Zur Kriegsfinanzierung bediente sich Friedrich II auch der „*Berliner und Breslauer Finanz-, Handels- und Manufaktur-Juden*“⁶⁰⁸. Diese übernahmen die Auslandsfinanzierung⁶⁰⁹ des Kriegsstaates und oftmals die Belieferung mit heereswichtigen Gütern. Friedrich II. protegierte die jüdischen Händler auch, um preußische Produkte ins Ausland exportieren zu können.⁶¹⁰ Weiters war er sich der wertvollen Finanzhilfe der Juden bewusst, und somit schuf er mit dem Judenpatent aus dem Jahre 1750 sechs Klassen von Juden, an deren Spitze er eine

⁶⁰² Vgl.: ebenda.

⁶⁰³ „Die kurmärkischen und sonstigen Stände, in Notzeiten wie eh und je existent, schossen 1,5 Millionen Taler [im 2. Schlesischen Krieg] vor.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 204.)

⁶⁰⁴ „Sachsen wurde durch das Feldkriegskommissariat als Besatzungsgebiet verwaltet. Es sollte zum Krieg [7-jährigen Krieg] jährlich **fünf Millionen Taler** beisteuern.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 208.)

⁶⁰⁵ „Als es immer schwieriger wurde, die Millionen Taler jährlich aufzubringen, ging Friedrich II. zur Münzfälschung großen Stils über [1757]. [...] Auf diese Art wurden die Münzen ‚verdoppelt‘.“ (Vogler, Günther/Vetter, Klaus 1981: S. 87.)

⁶⁰⁶ „Der Gehalt der Silberprägungen ging aber in den nächsten Jahren rapide bergab und betrug bald 30, 25, zuletzt (1761) 40 Rtlr. [Reichstaler] auf eine Feinmark Silber, demnach nur etwa ein Drittel an Metallwert gegenüber dem Graumannschen Friedensstand [der Generalmünzdirektor Johann Philipp Graumann ließ 1750 die ersten hochwertigen Silbermünzen prägen].“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 137.)

⁶⁰⁷ „Da Österreich durch starke Anleihen finanziell bald erschöpft war und 1762 als erster deutscher Staat Papiergeld ausgeben mußte, waren die österreichischen Kupfermünzen so geringwertig, daß das preußische Silber-Kriegsgeld in der ganzen österreichischen Armee als begehrtes Zahlungsmittel galt.“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 138.)

⁶⁰⁸ Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 250.

⁶⁰⁹ „Was nun Friedrichs Potential für die folgende Kampagne [1761/1762] betraf, so waren sein Quellen auch längerfristig nicht versiegt; die monetaristischen Operationen seiner Berliner **Münzjuden**, eine Landmilizimpost, [...], die hart eingetriebenen Kontributionen aus Mecklenburg [...] und Sachsen [...] brachten allemal, wenschon in der schlechter werdenden Münze, jene rd. 20. Millionen Taler ein, die Krieg und Rüstung verschlangen; [...].“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 214.)

⁶¹⁰ Friedrich II. hatte gewisse Ressentiments gegenüber Juden, jedoch schätzte er ihren Unternehmergeist sehr. Er privilegierte den Hauptmünzkommissar Salomon David, weil er preußische Produkte exportieren wollte. Weiters siedelte Friedrich Juden an der Grenze zu Polen an, um auch dort den Handel anzuregen. Vgl.: Stern, Selma 2001: Der Hofjude im Zeitalter des Absolutismus. Ein Beitrag zur europäischen Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert, herausgegeben von Sassenberg, Marina. Tübingen, S. 131 – 133.

kleine privilegierte Finanzier- und Bankiersklasse stellte.⁶¹¹ Jüdische Finanziers, wie Ephraim und Itzig, zeichneten sich dadurch aus, dass sie Friedrich II. bei der Münzfälschung während des 7-jährigen Krieges halfen.⁶¹² Bereits 1754 übergab Friedrich II. die preußischen Münzstätten an jüdische Handelsgesellschaften.⁶¹³

Zur Geldverwaltung standen im friderizianischen Staat sieben „Kassen“ zur Verfügung: *„der Staatsschatz mit Nebenkassen (für Mobilmachung, Pferde, Monturen nebst „eisernen“ Beständen); die Generaldomänenkasse; die Generalkriegskasse; Die Breslauer Militärkasse der schlesischen Provinzialverwaltung; die Feldkriegskassen der Feldkriegskommissariate in Schlesien, Pommern und Sachsen; die königliche Dispositionskasse; der Zentral-Dispositionsfond [...] einschließlich der Kontributionsgelder und der Erträge aus der Münze sowie der Subsidien aus England.“*⁶¹⁴

Zur staatlichen Finanzkontrolle diente Friedrich die von seinem Vater geschaffene Oberrechnenkammer.⁶¹⁵

8.2.3 Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates III: Bürokratische Verwaltung

Durch das Landschaftsreglement 1680 schuf der Große Kurfürst eine Vorform des Beamtentums. Aus ständischen Vertretern wurden kurfürstliche Bediente. Die Akzise gewährleistete einen regelmäßigen Amtsbetrieb. Kurfürst Friedrich Wilhelm I. begründete 19 Spezialressorts, welche die Räte ersetzten, die sich für alle staatlichen Themen zuständig fühlten. Mit dem Generalkriegskommissariat wurde eine effizient arbeitende Kriegs- und Steuerbehörde geschaffen.

Der Soldatenkönig schuf das Superministerium „Generaldirektorium“. Hier erfolgte die Gliederung der Zuständigkeitsbereiche nach Gebieten und Sachthemen. Friedrich Wilhelm I. führte – durch die ständigen Ministerstreitigkeiten bewirkt – die Ministerkollegialität ein und wachte streng darüber. Er sah seine Minister als verlängerten Arm – ausführende Organe. Zur Bewertung seiner Beamten führte Friedrich Wilhelm

⁶¹¹ „In dem umfassenden ‚Revidierten General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft‘ von 1750 wurden die Juden in Preußen in sechs unterschiedliche Klassen eingeteilt: An der Spitze stand die winzige Gruppe ‚generalprivilegiertes‘ Juden, hauptsächlich Hof- und Finanzjuden, die Häuser und Grundstücke kaufen durften und unter denselben Voraussetzungen Handel trieben wie ihre christlichen Berufsgenossen.“ (Clark, Christopher 2008: S. 305.)

⁶¹² „[...] er [Friedrich II.] beauftragte ein Konsortium aus jüdischen Bankiers und Silberhändlern – darunter Ephraim und Itzig – die Verantwortung für die Prägung der minderwertigen Münzen zu übernehmen.“ (ebenda)

⁶¹³ Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 136.

⁶¹⁴ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 138.

⁶¹⁵ Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 144.

Conduitenlisten. Die Aufstiegsmöglichkeiten der Beamten wurde durch ihre Ausbildung bestimmt, welche diese oft an den pietistischen Ausbildungsstätten erhielten. Der Soldatenkönig hob das Ansehen seiner Armee durch die Postenbesetzung mit ehemaligen Soldaten. Im Bereich des Urkundenwesens wurde eine Zentralisierung bemerkbar. Seinen Staat gliederte er durch 9 Kriegs- und Domänenkammern – die spätere Länderverwaltung – und durch Kreise – die Bezirksebenen.

Friedrich II. baute auf dem von seinem Vater geschaffenen Generaldirektorium auf und *begann sofort 1740 mit der Einrichtung eines [V.] Departements für Manufaktur- und Kommerziensachen, [...]. So griff eines ins andere, und folgerichtig wurde 1746 ein weiteres [VI.] Departement für Militär-, Magazin-, Proviant-, Marsch-, Einquartierungs- und Servis-Sachen geschaffen, [...]. Die Ausgestaltung der zentralen Behördenorganisation fand den Abschluß mit der Einrichtung von [IV.] Departements für Akzise und Zoll [die Regie] (1766), für [VII.] Bergwerke und Hütten (1768) und für [VIII.] Forsten (1770).*⁶¹⁶ Weiters existierten noch „[...] die Verwaltung der Justiz, des Auswärtigen Dienstes, des Ober-Bau-Departements, der Kirchen- und Schulverwaltungen sowie die selbständige Ober-Rechenkammer [...]“⁶¹⁷. Weiters wurde für Schlesien ab 1740 ein Provinzialminister

⁶¹⁶ Vogler, Günther/Vetter, Klaus 1981: Preußen. Von den Anfängen bis zur Reichsgründung. Köln, S. 89/90.

⁶¹⁷ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 149.

Das Justizdepartement wurde bereits unter Friedrich Wilhelm I. gegründet. Dieses Fachressort war auch für kirchliche Angelegenheiten zuständig. Friedrich II. trennte beide und schuf 1763 ein Departement für Kirchen- und Schulsachen. Das Kabinettsministerium, welches für Auswärtige Angelegenheiten zuständig war, existierte schon unter dem Soldatenkönig. Die Gründung des Ober-Bau-Departements erfolgte 1770. Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 154 und S. 196.

Kunisch, Johannes 2005: Friedrich der Große. Der König und seine Zeit. München, S. 137.

„Das ‚Wirkliche Geheime Staats- und Justizministerium‘ war in fünf Departements aufgeteilt, nämlich 1. Dem des Großkanzlers und Chef der Rechtssprechung und Gesetzgebung, 2. dem Spezialdepartments für die Justiz der Kernprovinzen nebst Schlesien, 3. dem geistlichen Departement für lutheranisch-evangelische Kirchen- und Schulsachen, dessen Chef nur dem Titel nach Justizminister war (seit 1788 Wöllner), 4. desgleichen das Department für das reformierte-evangelische Bekenntnis, und 5. dem des Chef der Justiz für Kriminalsachen, zuständig auch für Südpreußen und alle östlichen und westlichen Provinzen.“ (Siebmann 1796, S. 161. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/ Oxford/Wien, S. 256.)

Das Oberbau-Department wurde im Rahmen des Generaldirektoriums eingerichtet. Vgl: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/ Oxford/Wien, S. 256.

Weitere Umgliederungen im Rahmen der Departements waren: „*Dementsprechend traten die Regionalbefugnisse über Halberstadt mit Hohenstein, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen sowie die Verwaltung des Münzwesens, ab 1771 auch noch Magdeburg mit Mansfeld, zum III. Departement, dem nunmehr alle westlichen Provinzen Preußens unterstanden und das zudem noch die Stempelsachen und die Invalidenangelegenheiten zu bearbeiten hatte. Dagegen gab das III. an das II. Departement 1747/69 das Salz- und das Postwesen ab, das ohnehin unter dem Generalpostminister eine größere Selbständigkeit erhielt, ebenso wie später die General-Salzadministration. Die Provinzialangelegenheiten waren schon vorher dem VI. Departement übertragen worden. Beim I. Departement wurde schließlich das ‚Preußisch-Litthauische Department‘ 1769 verselbstständigt, dem die Kammern von Königsberg und Gumbinnen unterstanden sowie 1774 auch die Provinz Westpreußen und die Kassensachen als Realverwaltung, während dem I. Departement die Provinzen Pommern, Neumark, der Tresor und das Münzwesen [...] verblieben. Ähnlich wie im Heereswesen bei den Regimentern sollten von April 1769 an die Departements nicht mehr mit Ziffern und Sachbetreffen,*

eingesetzt und 1742 ein eigener Justizminister für Schlesien.⁶¹⁸ Des Soldatenkönigs Nachfolger schuf Fachressorts, welche für alle Landesteile zuständig waren.⁶¹⁹ Friedrich Wilhelm I. gestaltete seine Departements fachspezifisch, jedoch waren die einzelnen Departements für unterschiedliche Landesteile zuständig. Friedrich II. standen während seiner Regierungszeit von 1740 bis 1786 500 Beamte⁶²⁰ für die Verwaltung seines Staates zur Verfügung.

Unter Friedrich II. bestanden – noch aus der Zeit seines Vaters – Ministerkollegien, in welchen sich die Minister gegenseitig abstimmen konnten.⁶²¹ Die Direktive zur „gegenseitigen Ressort-Abstimmung“⁶²² wurde durch Friedrich 1748 per Instruktion ausgegeben. In dieser „Erneuerten Instruktion für das General-Oberfinanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium vom 20. Mai 1748“⁶²³ wurde der Amtsbetrieb der Verwaltung geregelt. Diese Instruktion bestand aus 37 Hauptartikel und Reglements.⁶²⁴ Die Ministerien mussten, der Instruktion folgend, „Kammer-(Provinzial)Instruktionen“⁶²⁵ ausarbeiten. In der Instruktion 1748 wurde das Amt des Landrates und des Steuerrates für das gesamte Königreich gefestigt⁶²⁶ und deren Aufgaben⁶²⁷ geregelt. In den neu hinzugewonnenen

sondern mit den Namen des jeweiligen Etats-/Staats-/Ministers bezeichnet werden, eine Verfügung, die sich jedoch in der Praxis nicht durchgesetzt hat“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 148 f.)

⁶¹⁸ Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 242.

⁶¹⁹ „Außerdem wurden im Laufe der Regierungszeit diesen Departements [des Generaldirektoriums] Kompetenzen entzogen und zu selbständigen Fachdepartments zusammengefasst.“ (Ziechmann, Jürgen 2005: S. 245. In: Reinalter, Helmut 2005: Lexikon des Aufgeklärten Absolutismus in Europa. Herrscher – Denker – Sachbegriffe. Wien/Köln/Weimar.)

⁶²⁰ „Wenn man die Steuer- und Landesräte hinzuzählte, ergäbe sich für die Gesamtmonarchie ein Kreis von ca. fünfhundert Amtsträgern, die den königlichen Willen zu vollstrecken verpflichtet waren.“ (Kunisch, Johannes 2005: S. 138.)

⁶²¹ „Drei Ministerkollegien bestanden nebeneinander: Das Justizdepartement tagte im Staatsrat, das Auswärtige Departement bildete unter der Direktive des Königs eine Behörde für sich und das Generaldirektorium hatte als ursprüngliche Hauptaufgabe die Verwaltung der Finanzen.“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 148.)

„Aber diese ‚Regierung im Rat‘ hatte seit Friedrich Wilhelm I. einer ‚Regierung aus dem Kabinett‘ Platz gemacht, [...] Der Staatsrat hielt überhaupt keine Plenarsitzungen mehr; [...]“ (Hintze, Otto/Oestreich, Gerhard (Hrsg.) 1967: Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts-, und Sozialgeschichte Preußens. Auflage 2, Göttingen, 531 f.)

⁶²² Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 149.

⁶²³ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 151.

⁶²⁴ Der König regelte in dieser Instruktion auch die **Abarbeitung des Tagesgeschäfts**, das er mit einem Arbeitspensum von **3 Stunden** ansetzte. Weiters wurde die **Abstimmung der Minister** untereinander fixiert, welche auf ein Ziel hinarbeiten sollten: **Wohlfahrt des Staates**. Die Instruktion regelte auch das **andauernde Reisen** durch das preußische Königreich, um beständig Aufsicht auszuüben. Die **Sitzungen** sollten immer **pünktlich** beginnen und den Kassen und Beamten in den Kanzleien wurde die **Führung von Statistiken** aufgetragen. Es wurden auch **Stellvertreter für kranke Beamte** bestimmt. Durch Beobachtung der Anwendung seiner Instruktion fügte er der Instruktion **84 Zusätze** bei, die die Mängel bereinigen sollten. Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 148 – 151.

⁶²⁵ „Der König hatte die Gegenentwürfe [Kammer-(Provinzial)Instruktionen] außer wenigen Änderungen gebilligt. In jedem einzelnen Falle waren also die Verwaltungsfachleute nicht nur gefragt, sondern auch gehört worden.“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 150.)

⁶²⁶ „Schon in der Instruktion von 1748 hatte das Landratsamt einen festen Platz im Organisationsgefüge erhalten, doch am 30. April 1766 gab der König Richtlinien für die Abfassung neuer Instruktionen für die Landräte und Steuerräte.“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 162.)

Gebieten wurden nur drei neue Kriegs- und Domänenkammern eingerichtet. Um die Verwaltung weiterhin schlank zu halten, ließ Friedrich II. neun sogenannte „*Kammer-Deputationen*“⁶²⁸ installieren. Sie sollten den Kriegs- und Domänenkammern zuarbeiten und eine Arbeitsentlastung für die Kammern herbeiführen.

Der Praxisunterricht war für die preußischen Beamten von größter Bedeutung, obwohl bei jungen Beamten zuerst Universitätsbildung vorausgesetzt wurde.⁶²⁹ Die preußischen Beamten mussten, bevor diese in eine hohe Verwaltungsposition kamen, zuerst in einer niedrigen arbeiten.⁶³⁰ Es gab aber noch *keine Beamtenhierarchie*⁶³¹. Ab 1770 mussten die Beamten eine Beamtenprüfung ablegen. Darüber wachte die „*Oberexaminationskommission*“⁶³².

8.2.4 Reformen und Ausprägungen der Institution des modernen Staates IV: Die Staatsleitung

Der König stand an der Spitze der Verwaltung und ließ per „[...] *Kabinettsorder vom 2. August 1783 [verkünden.], nichts von euren eigenen Kopf zu tun, sondern über alles und jedes, wenn es auch nur Kleinigkeiten sind, vorher bei mir anzufragen*“.⁶³³ Seine Position wurde durch die Instruktion aus dem Jahr 1748 gefestigt, und er kann ab diesem Zeitpunkt als „*Präsident des Generaldirektoriums*“⁶³⁴ bezeichnet werden.

⁶²⁷ Aufgaben des Landrates: Er muss Berichte über Dörfer, Einwohnerzahl, Landwirtschaftserträge an die Zentralverwaltung in Berlin verfassen. Weiters trägt er Sorge darüber, dass sich Krankheiten nicht ausbreiten, Obstbäume gepflanzt und marode Häuser wieder in Stand gesetzt werden.

Aufgaben des Steuerrates: Kontrolle der Stadtwirtschaft, Baupolizei, Maße und Gewichte sollten durch ihn geregelt werden und der Wucher unter Kontrolle gehalten werden.

Zu den Aufgaben des Landrates und Steuerrates vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 163 – 166.

⁶²⁸ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 156.

„*König Friedrich machte demgegenüber geltend, daß die an sich schon hohe Zahl der Kriegs- und Domänenkammern nicht vermehrt werden dürfe; gäbe es doch in Österreich sehr viel größere Gebiete, die von einem Kammerkollegium wahrgenommen wurden. [...] Tatsächlich erwiesen sich die kleineren Behörden als geeigneter, die immer noch bestehenden erheblichen Unterschiede in den einzelnen Landesteilen zu berücksichtigen als dies durch schematisierende Verwaltungskörper möglich sein konnte.*“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 156.)

⁶²⁹ „*Universitätsausbildung war im allgemeinen (zumal bei den jüngeren) die Voraussetzung, wenngleich der König es lieber gesehen hätte, Männer der Praxis zu Kammerpräsidenten zu machen.*“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 159.)

⁶³⁰ „*Seit 1769 arbeiteten künftige Kammerdirektoren und -präsidenten einige Monate lang im Generaldirektorium, bevor sie in leitende Stellungen berufen wurden.*“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 159.)

⁶³¹ „*Da die Kriegs- und Domänenräte als Sekretäre anzufangen hatten, die Auskultatoren-Ausbildung im praktischen Dienst durchgeführt wurde und ihre Beschäftigung nach der Prüfung zunächst in der Kanzle erfolgte, gab es noch keine nach Stufen gegliederte Beamtenlaufbahn.*“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 162.)

⁶³² Wunder, Bernd 2005: Beamtentum. In: Reinalter, Helmut 2005: Lexikon des Aufgeklärten Absolutismus in Europa. Herrscher – Denker – Sachbegriffe. Wien/Köln/Weimar, S. 149.

⁶³³ Vogler, Günther/Vetter, Klaus 1981: Preußen. Von den Anfängen bis zur Reichsgründung. Köln, S. 89/90.

⁶³⁴ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 149.

Die Ausbildung einer starken Zentralmacht in seiner Person erreichte der König durch seine Omnipräsenz. Seine Minister ließ Friedrich II. jährlich zu einer „*Ministerrevue*“⁶³⁵ antreten. Sie waren die Gehilfen des Königs und der Fürst der eigentliche Machtträger, „*der Erste Diener des Staates*“⁶³⁶, dessen Ideal er auch in seinem „*Antimachiavell*“⁶³⁷ beschrieb. Friedrich der Große regierte durch einen *Sekretär*⁶³⁸ und *Kabinettsorders*⁶³⁹. Das Kabinett war die zentrale Stelle der Regierung Friedrichs. Nur hier konnte man einen Überblick über das gesamte Königreich erhalten. Hier wurde eine „*Ressortgliederung*“ vorgenommen.⁶⁴⁰ Dem Kabinett fügte Friedrich ein „*erweitertes Kabinett*“⁶⁴¹ hinzu, um die Arbeit zu bewältigen. Da große Teile der Verwaltungs- und Regierungsarbeit durch das Kabinett erledigt wurden, endeten auch 1775 die Minister-Revuen.⁶⁴² Um spezielle Aufgaben auszuführen, bestimmte Friedrich „*Sonder-Bevollmächtigte*“⁶⁴³. Eine gewisse Desorganisation war gewünscht, damit die letzten Entscheidungen immer durch den König getroffen werden konnten.⁶⁴⁴

Wir können bemerken, dass sich unter Friedrich II. die Zentralmacht des Staates zur Herstellung kollektiv verbindlicher Entscheidungen in seiner Person stark steigerte und mit dem Adel der Ausgleich gesucht wurde.⁶⁴⁵ Der adelige Widerstand wurde durch gut dotierte

⁶³⁵ „*Tatsächlich entsprach die Potsdamer Minister-Revue einer Gesamtkonferenz des Generaldirektoriums unter Vorsitz des Königs. Den Blickverengungen der Ressorts und den Schwächen der eingleisigen, aber in ihrer Qualität, Effektivität und Schnelligkeit hochrangigen Kabinettsregierung wurde damit entgegengewirkt.*“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 230.)

⁶³⁶ „*Der Herrscher ist der erste Diener seines Staates.*“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 231.)

⁶³⁷ „*[... Der Herrscher hatte] für die Verteidigung der Menschlichkeit wider ihrer Feinde einzutreten, und erklärt – so in seinem ‚Antimachiavell‘ –, daß der Herrscher, weit entfernt, der unumschränkte Gebieter über seine Untertanen zu sein, nur ihr erster Diener ist, das Werkzeug ihres Glückes, wie jene das Werkzeug seines Ruhmes.*“ (Vogler, Günther/Vetter, Klaus 1981: S. 75.)

⁶³⁸ „*In seiner Funktion ähnelte er [Kriegsrat Eichel], sofern ein solcher Vergleich gestattet ist, dem Staatssekretär des Bundeskanzleramtes. Zeitweise übernahm er, während der König Schlachten schlug, stillschweigend Teile der Regentenaufgaben im Hinblick auf Finanzen und innere Verwaltung.*“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 196.)

Die Kabinettssekretäre erhielten durch den preußischen König Anweisungen und führten diese mit Hilfe der Beamtschaft aus. Vgl.: Kunisch, Johannes 2005: Friedrich der Große. Der König und seine Zeit. München, S. 136.

⁶³⁹ Vgl.: Vogler, Günther/Vetter, Klaus 1981: Preußen. Von den Anfängen bis zur Reichsgründung. Köln, S. 90.

⁶⁴⁰ Die Kabinettsaufgaben wurden ab Februar 1768 – als der Kabinettssekretär Eichel starb – „*[...] getrennt nach auswärtigen, inneren und militärischen Sachen.*“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 225.)

Die genaue Ressortgliederung sah folgendermaßen aus: „*Es gab im Kabinett Ressorts für Militärsachen, Kameral- und Finanzsachen, Justiz, Geistliche- und Armensachen, Kassen- und Gnadensachen sowie Dechiffrierungen [...].*“ (Bringmann, Wilhelm 2001: S. 255.)

⁶⁴¹ „*Der König war den Anstürmen der Geschäfte in der Periode des großen Retablissemments [nach dem 7-jährigen Krieg] nicht mehr gewachsen und bedurfte dafür eines Arbeitsstabes, eben des erweiterten Kabinetts.*“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 225.)

⁶⁴² Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 225.

⁶⁴³ Friedrich bestimmte, „*[...] daß Sonder-Bevollmächtigte, die zum Teil außerhalb der Behörden standen, bestimmte örtlich und zeitlich begrenzte Aufgaben durchzuführen hatten.*“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 225.)

⁶⁴⁴ Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 222.

⁶⁴⁵ „*Die Gegensätze zwischen Fürst und freiem Adel verloren nach 1740 an Schärfe, weil der aufgeklärte Staatslenker immer erneut den Ausgleich und nicht den Konflikt im Sinne hatte.*“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 238.)

Posten als Offiziere und Beamte und die Sicherung des *adeligen Grundbesitzes*⁶⁴⁶ ausgeschaltet.⁶⁴⁷

8.2.5 Weitere Elemente des modernen Staates: Gesellschaft, Verfassungsstaat und Landesgrenzen

Die Gesellschaft zur Zeit des Großen Kurfürsten zeichnete sich durch eine hierarchische Stratifizierung aus. An der Spitze standen Adel und die durch den König protegierten calvinistisch-reformierten Glaubensgenossen. Der Kurfürst sah sich als oberster Richter seiner Lande. Weiters bestand die Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels. Die Untertanen konnten sich an das Reichskammergericht wenden, wenn sie Berufung gegen ein Landesurteil einreichen wollten. Die kurfürstlichen Ländereien sahen sich nicht als einheitlicher Staat. Nichtsdestotrotz fasste der Große Kurfürst seinen Herrschaftsbereich als Gesamtstaat auf. Er ließ im Landesinneren Festungen schleifen und die Landesgrenzen verstärken.

Friedrich Wilhelm I., der Soldatenkönig, führte einen harten Drill für alle in der Armee dienenden Personen, ohne Unterscheidung des Standes, ein. Die Armee machte alle Menschen der ständischen Ordnung gleich. Durch Bildung – pietistische Schulen – war der soziale Aufstieg möglich. Die Funktionssysteme Politik und Religion waren noch nicht getrennt. Der Landesherr war auch Vorsteher der Landeskirche. Der Soldatenkönig führte wieder kirchliche Bußen ein. Im Bereich der Verfassung und Justiz sah sich Friedrich Wilhelm als oberster Richter.⁶⁴⁸ Er setzte jedoch für das gesamte Königreich Preußen einen Justizminister ein. Die Landesgrenzen waren noch durchlässig, da sich der Adel mittels Landesflucht dem Wehrdienst entziehen konnte. Auch die zahlreichen Binnenzölle zeugen nicht von einer ganzheitlichen Landesauffassung.

Auch im Staate Friedrichs des Großen ermöglichte die Ausbildung einen sozialen Aufstieg.⁶⁴⁹ Es bestand dennoch eine ständische Ordnung.⁶⁵⁰ Der Adel repräsentierte die

⁶⁴⁶ „Friedrich verbürgte dem Adel sein Fundament, den Grundbesitz, wenngleich er ihn noch mehr als sein Vater zu Abgaben heranzog; er garantierte ihm die Beamtenkarriere auf der Ebene der Kabinettsminister und Kammerpräsidenten und behielt ihm schließlich die Offizierslaufbahn vor, [...]“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 170.)

⁶⁴⁷ „In Friedenszeiten ging Friedrich mit dem Adel fürsorglich um, in Kriegszeiten mußten die Privilegien mit Blut bezahlt werden.“ (Vogler, Günther/Vetter, Klaus 1981: S. 90.)

⁶⁴⁸ Revidierung des Urteilsspruch über Hermann von Katte.

⁶⁴⁹ „[...] der Geheime Kriegsrat Eichel, aus dem Kabinett des Vaters übernommen, ein **Feldwebelsohn** aus Berlin, der – typisch für die Möglichkeiten raschen sozialen Aufstieges in Preußen – nach einem Studium der Rechte in Halle von Friedrich Wilhelm I. ‚entdeckt‘ und 1730 ins Kabinett genommen wurde.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 196.)

militärische und gesellschaftliche Elite.⁶⁵¹ Friedrich war von den Führungsqualitäten der Bürger nicht begeistert und achtete auf die Wahrung der Standesgrenzen.⁶⁵²

Den Untertanen war es ab 1746⁶⁵³ nicht mehr erlaubt (durch das „*privilegium de non appellando*“⁶⁵⁴) sich an das oberste Reichsgericht – das (Reichs-)Kammergericht⁶⁵⁵ – zu wenden. Weiters machte sich Friedrich der Große um die Justizeinrichtungen seiner Ländereien verdient.⁶⁵⁶ Ihm zur Seite stand sein Justizminister (Großkanzler) Samuel von Cocceji (1679 – 1755). Cocceji wollte das Recht im Land vereinheitlichen, eine gebildete Richterschaft schaffen und die Patrimonialgerichtsbarkeit einschränken.⁶⁵⁷ Er richtete als Justizminister eine Kommission ein. Sie sollte liegen gebliebene Fälle schnell im ganzen Land abarbeiten.⁶⁵⁸ Das Prozesswesen modernisierte er durch einen „*Prozessverfahrenskodex*“⁶⁵⁹, dem „*Codex Fridericianus*“⁶⁶⁰, welcher bis 1749 in ganz Preußen eingeführt wurde. Weiters wurde die *Bezahlung von Richtern*⁶⁶¹ verbessert, um deren Bestechlichkeit zu minimieren. Durch den Wegfall der obersten Appellationsinstanz im Reich, schuf Justizminister Cocceji einen Obersten Gerichtshof in Preußen.⁶⁶² 1754 wurde

„Bemerkenswert ist, daß von sieben Chefpräsidenten [der Oberrechnungskammer] zur Regierungszeit König Friedrichs II. sechs bürgerlich waren, die bis auf einen [sogar] nobilitiert worden sind.“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 144.)

⁶⁵⁰ „Die Gesellschaft war [...] in drei Geburtsstände gegliedert [...] Adel, (Stadt-)Bürger und Bauern.“ (Kunisch, Johannes 2005: S. 138 f.)

⁶⁵¹ „Friedrich verbürgte dem Adel sein Fundament, den Grundbesitz, wenngleich er ihn noch mehr als sein Vater zu Abgaben heranzog; er garantierte ihm die Beamtenkarriere auf der Ebene der Kabinettsminister und Kammerpräsidenten und behielt ihm schließlich die Offizierslaufbahn vor, [...].“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 170.)

⁶⁵² „Soweit diese Gedanken sich im Handeln niederschlugen, liefen sie auf eine bessere ‚Erziehung‘ (Ritterakademie Liegnitz und anderes) und auf das Bewahren der Schranken zwischen Adel und Bürgertum.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 238.)

⁶⁵³ Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 213.

⁶⁵⁴ Der Untertan konnte sich nach einem landesherrlichen Gerichtsspruch an keine höhere (Reichs-)Instanz wenden. Vgl.: Eisenhardt, Ullrich 1980: Die kaiserlichen privilegia de non appellando. Köln/Wien, S. 12.

⁶⁵⁵ Literatur zum Kammergericht siehe: Willoweit, Dietmar 1990: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands. München.

⁶⁵⁶ „Friedrich II. steuerte drei grundsätzliche Ziele an: 1. Hebung des Richtertums und des Advokatenstandes auf ein modernes wissenschaftliches Niveau – 2. Entwirrung und Vereinfachung der Prozeßordnung – 3. Aufstellung eines Allgemeinen Preußischen Landrechts, das für alle Staatsbürger, gleich welchen Standes, verbindlich und für alle gleiches Recht schaffen sollte.“ (Venohr, Wolfgang 1982: S. 37. In: Haffner, Sebastian/Venohr, Wolfgang 1982: Preußische Profile. Frankfurt am Main/Berlin/Wien.)

⁶⁵⁷ Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 213 f.

⁶⁵⁸ „Eine Prozesstabelle wies nach, daß von 11 500 Prozessen, die in allen Provinzen 1745 noch liefen, nicht weniger als 7 200 binnen Jahresfrist erledigt worden waren; [...].“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 214.)

⁶⁵⁹ Vogler, Günther/Vetter, Klaus 1981: Preußen. Von den Anfängen bis zur Reichsgründung. Köln, S. 109.

⁶⁶⁰ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 215.

⁶⁶¹ „Um diese Theorien [der Rechtsgleichheit] auch in die Praxis umzusetzen, verfügte der König, daß künftig alle Richter vom Staat besoldet und damit von den streitenden Parteien unabhängig werden sollten.“ (Venohr Wolfgang 1982: S. 40. In: Haffner, Sebastian/Venohr, Wolfgang 1982: Preußische Profile. Frankfurt am Main – Berlin – Wien.)

⁶⁶² „Im gleichen Jahr [1749] wurde das Berliner Oberappellationsgericht mit dem (für die Hugenottenkolonien) in Preußen zuständigen) Französischen Obergericht und dem Kammergericht zu einem Obersten Gerichtshof vereinigt, von Cocceji „**Großes Friedrichs-Kolleg**“ genannt, doch blieb die alte, auch sachlich gerechtfertigte Bezeichnung des Kammergerichts bestehen.“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 216.)

eine „*Visitationsordnung*“⁶⁶³ zur Kontrolle der Gerichte erlassen. Um die selbstständige Rechtssprechung der Kriegs- und Domänenkammern einzuschränken, wurde das „*Ober-Revisions-Collegium*“⁶⁶⁴ eingerichtet. Der Nachfolger Coccejis Johann Casimir von Carmer legte dem König eine einheitliche Rechtsordnung für alle Landesteile vor: den „*Corpus Juris Fridericianum*“ (*Teil I und II*)⁶⁶⁵. Ausgearbeitet wurde der zweite Teil – eine Erweiterung der ersten – dieser Rechtsordnung durch den Rechtsgelehrten und Freimaurer Carl Gottlieb Svarez. Der *Fall des Wassermüllers Arnold*⁶⁶⁶ zeigte, dass Friedrich sich selbst als oberster Richter seiner Länder sah.⁶⁶⁷ Dieser revidierte alle Urteile und gab dem Wassermüller Recht.

1740/1754 wurde die Folter im Königreich Preußen abgeschafft. Trotz aller judikativen Errungenschaften herrschte zwischen den Bauern und dem Grundherren noch immer feudale Abhängigkeit in Form der Patrimonialgerichtsbarkeit vor.⁶⁶⁸ Die Leibeigenschaft wurde gelockert. Sie war nicht mehr in der strengen Auslegung vorhanden.⁶⁶⁹ Begünstigt durch seine aufgeklärte freimaurerische Toleranzpolitik bekräftigte Friedrich II., dass die Ausübung aller Religionen in seinem Königsreich erlaubt sei.⁶⁷⁰ Friedrich führte das tolerante Werk seines Großvaters und Vaters fort.⁶⁷¹

Durch die Einführung eines Katasters und genauer Landvermessung wurden die Landesgrenzen klarer.⁶⁷² Weiters standen 2000 Personen im Dienste des Zolls der Regie, um die Landesgrenzen zu überwachen.⁶⁷³

⁶⁶³ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 216.

⁶⁶⁴ Es wurde „[...] das Ober-Revisions-Collegium errichtet, eine Spruchkammer zweiter Instanz für strittige Rechtsfragen bei den Kriegs- und Domänenkammern, zugleich als Art Aufsichtsbehörde in Justizsachen. Das Revisions-Collegium war aber kein selbständiges Gericht, sondern konnte nur gutachtlich tätig werden.“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 217.)

⁶⁶⁵ Der erste Teil wurde 1781 eingeführt und der zweite Teil (eine Erweiterung des ersten) folgte 1785. Dieser fand jedoch nicht die Zustimmung des Königs. Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 220.

⁶⁶⁶ Zum Fall des Wassermüllers Arnold vgl.: Venohr, Wolfgang 1982: Friedrich der Große. In: Haffner, Sebastian/Venohr, Wolfgang 1982: Preußische Profile. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 54 – 56.

⁶⁶⁷ Dem Wassermüller Arnold wurde durch ein Dammprojekt das Wasser abgegraben, er konnte seine Arbeit nicht verrichten und weigerte sich somit, seine Abgaben zu bezahlen. Nachdem alle gerichtlichen Instanzen ein Urteil gegen ihn gesprochen hatten, wandte er sich an Friedrich den Großen.

⁶⁶⁸ Zur feudalen Abhängigkeit vgl.: Vogler, Günther/Vetter, Klaus 1981: Preußen. Von den Anfängen bis zur Reichsgründung. Köln, S. 92.

⁶⁶⁹ „Die ‚Leibeigenschaft‘ im Sinne der freien Verfügung über Person und Eigentum war [1764] in Erbuntertänigkeit verwandelt [worden ...].“ (Hubatsch, Walther 1973: S. 178.)

Dies bedeutete eine Verpflichtung für die Grundherren zu arbeiten. Dafür wurde dem Erbuntertänigen Schutz bei Alter und Krankheit gewährt.

In Schlesien wurde 1748 sogar die Schollengebundenheit aufgehoben, da man die Bauern für die neu entstehenden Manufakturen brauchte. Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 178.

⁶⁷⁰ „Die Religionen müssen alle toleriert werden. Denn hier muss ein jeder nach seiner Façon selig werden.“ (Venohr, Wolfgang 1982: S. 21. In: Haffner, Sebastian/Venohr, Wolfgang 1982: Preußische Profile. Frankfurt am Main/Berlin/Wien.)

⁶⁷¹ Vgl.: Fischer-Fabian, S. : Preußens Gloria. Der Aufstieg eines Staates. Darmstadt, S. 211 f.

⁶⁷² Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 146.

⁶⁷³ Vgl.: Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 141.

8.2.6 Schlussfolgerung

Friedrich baute während seiner Regentschaft von 1740 bis 1786 auf den von seinem Großvater und Vater geschaffenen Institutionen auf.

Im inneren Staatsaufbau stützte er sich auf die soziale Gruppe der Freimaurer. Zur Finanzierung seiner Kriege und seines Staates beschäftigte er jüdische Hoffaktoren.

Im Bereich des Militärs und der Polizei verbesserte Friedrich den Drill durch (Schein-)Manöver und schiefe Formationen. Weiters baute er die Truppenstärke aus, sodass sein Heer bei seinem Tode ca. 194 000 Mann umfasste. Um seiner mobilen Kriegsführung gerecht zu werden, richtete Friedrich ein Fachdepartement für das Heereswesen ein. Mit der Gründung einer Militärakademie versuchte Friedrich II., seinen Adel auf die Stellung im Staat und beim Heer vorzubereiten. Die Kompaniewirtschaft beendete er durch die Einsetzung von Truppeninspektoren. Heer und Polizei waren während Friedrichs Regierung noch nicht getrennt.

Die Steuer- und Finanzpolitik seines Staates versuchte der Sukzessor des Soldatenkönigs durch ein Fachdepartement für Wirtschaftsangelegenheiten zu lenken. Durch die Gründung der Staatsbank konnte zusätzlich Kapital für den preußischen Staat requiriert und nun auch zentral – sprich günstiger – Edelmetalle für den Münzschlag beschafft werden. Die Einrichtung der Regie verbesserte die Einhebung von Zöllen und der Akzise. Neue Steuern konnten nur mit Einwilligung der Stände eingehoben werden. Während der Regentschaft Friedrichs verfügte Preußen über keine einheitliche Staatskassa. Die Prüfung der Finanzgebarung übernahmen die Oberrechnungskammer und der König persönlich.

Im Bereich der Verwaltung richtete Friedrich Fachdepartements ein, welche für das gesamte Königsreich zuständig waren. Mit der Instruktion von 1748 wurde den Beamten eine genaue Geschäftsordnung gegeben. In dieser Instruktion wurden die Aufgaben der Steuer- und Landräte definiert. Zur Erleichterung der Verwaltung der neu hinzugewonnen Gebiete richtete Friedrich Kammer-Deputationen ein, welche den Kriegs- und Domänenkammern zuarbeiten sollten. Für die Beamten wurde bereits eine Universitätsausbildung vorgeschrieben. Obwohl es noch keine Hierarchie gab, gab Friedrich die Weisung aus, dass sich Beamte hochzudienen hätten.

Als Staatsleitung fungierte der Monarch persönlich mit seinem Kabinett. Durch die Instruktion von 1748 wurde seine zentrale Stellung nochmals gestärkt. Mittels Ministerrevuen übte Friedrich Kontrolle über die Beamten aus. Er regierte durch sein (erweitertes) Kabinett und seine Sekretäre. Weiters verfügte er für spezielle Aufgaben über Sonder-Bevollmächtigte,

die seinen Willen vollstreckten. Durch die Sicherung der Privilegien des Adels in Verwaltung, Heer und Grundbesitz versicherte sich Friedrich deren Treue.

Die Gesellschaft – obwohl noch immer hierarchisch-stratifiziert – zeichnete sich durch eine gewisse Durchlässigkeit aus. Durch Bildung war sozialer Aufstieg möglich. Jedoch blieben die Standesgrenzen bestehen. Durch das Erlangen des „Privilegium de non appellando“ konnten die Untertanen Friedrichs das oberste Reichsgericht nicht mehr anrufen. Sein Justizminister Cocceji errichtete ein oberstes Gericht in Preußen. Weiters wurden die Prozesse durch den Codex Fridericianus geregelt. Besonderen Wert legte man auf die gute Bezahlung und Ausbildung der Richter. Durch die Visitationsordnung sollten auch die Gerichte überprüft werden. Mit dem Corpus Juris Fridericianum (I und II) wurde für Preußen teilweise – da der zweite Teil nicht die Zustimmung des Königs fand – eine einheitliche Rechtsordnung geschaffen. Es herrschte weiterhin Patrimonialgerichtsbarkeit. Die Leibeigenschaft wurde in Erbuntertänigkeit umgewandelt. Die Toleranz seiner Vorgänger führte Friedrich weiter. Die Grenzen seiner Ländereien wurden durch die Erfassung in Katastern genauer und durch Zollkontrolleure besser gesichert.

9 Der Staat des Friedrich Wilhelm II.

In diesem Kapitel betrachten wir die Erosion der staatlichen Institutionen Preußens im Zeitraum von 1786 bis 1797. Es gab kleinere Reformen, die aber nicht zu einer Besserung der prekären staatlichen Situation führten.

9.1 Friedrich Wilhelm II.

Kronprinz Friedrich Wilhelm wurde 1744 geboren und regierte das Königreich Preußen elf Jahre, von 1786 bis 1797. Wie alle hohenzollernschen Prinzen, wurde auch Friedrich Wilhelm einem militärischen Drill unterzogen. Ihm wurde der Militärerzieher Major von Brocke zugewiesen.⁶⁷⁴ Friedrich Wilhelm diente in der friderizianischen Armee, kämpfte in der Schlacht bei Burkersdorf 1762 mit und erhielt nach dem 7-jährigen Krieg das Kommando über ein Potsdamer Infanterie-Regiment.⁶⁷⁵ Als König kommandierte er die

⁶⁷⁴ Vgl.: Barclay 2006: Friedrich Wilhelm II (1786 – 1797). In: Kroll, Franz-Lothar 2006: Preußens Herrscher. Von den ersten Hohenzollern bis Wilhelm II. München, S. 183.

⁶⁷⁵ Vgl.: Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 20. „Seine militärische Laufbahn war nicht ungewöhnlich für den Erben des Hohenzollernthrons: 1763 Major, 1764 Oberst und Chef [des] Infanterieregiments „Prinz von Preußen“, 1770 Generalmajor und 1779

Armee während des Frankreichfeldzuges 1792 selbst.⁶⁷⁶ Friedrich Wilhelm arbeitete, wie bereits Friedrich der Große, in seiner Jugend in der preußischen Verwaltung – in der Regie – um den Staatsaufbau von innen heraus zu lernen.⁶⁷⁷ Wie sein Onkel, Friedrich der Große, gehörte Friedrich Wilhelm den Freimaurern an. Im Jahr 1778 trat er den Rosenkreuzern, einem Splittergruppe der Freimaurer, bei.

9.2 Der Einfluss der Gold- und Rosenkreuzer im Staate Friedrich Wilhelms II.

Friedrich Wilhelm II. trat im Alter von 28 Jahren im Jahre 1772 der Freimaurerloge „Zu den drei Degen“⁶⁷⁸ bei. Von seiner Kindheit an war er ein gläubiger Christ und nicht der Aufklärung verpflichtet.⁶⁷⁹ Als er dann im Feldlager 1778 eine religiöse Erscheinung⁶⁸⁰ hatte, trat 1781 einer Untergruppierung der Freimaurer, welche sich zum *orthodoxen Christentum*⁶⁸¹ bekannte, den Gold- und Rosenkreuzern⁶⁸², bei.⁶⁸³ Sein Ordensname war „*Ormesus magnus*“⁶⁸⁴. Diese soziale Gruppe entwickelte im 18. Jahrhundert ein enormes

Generalleutnant.“ (Priesdorff, Teil 4, S. 241. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 96.)

⁶⁷⁶ Vgl.: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 100.

⁶⁷⁷ „[...] er muß in der Direction der Regie arbeiten, bei der das Tabakmonopol und die Akzise verwaltet werden.“ (Bissing, W. M. Frhr v. 1967: S. 26.)

⁶⁷⁸ Bissing, W. M. Frhr v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 37.

⁶⁷⁹ „Die Persönlichkeit des neuen Königs wurzelte nicht in der Aufklärung und im Deismus, sondern er war aus innerster Überzeugung ein gläubiger und frommer Christ, [...]“ (Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: S. 46.)

⁶⁸⁰ Ein „Geist“ soll von hinten zu ihm das Wort „Jesus“ gesagt haben.

⁶⁸¹ Gerlach, Karlheinz 1996: Die Berliner Freimaurer 1783. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung. In: Gerlach, Karlheinz/ Reinalter, Helmut 1996: Staat und Bürgertum im 18. Und frühen 19. Jahrhundert. Ingrid Mittenzwei zum 65. Geburtstag. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien, S. 195.

⁶⁸² „Der Kampf gegen die Aufklärung ist für die Rosenkreuzer ein Auftrag, den ihnen Gott gegeben hat. [...] Die Ordensmitglieder wollen daher ‚Millionen von Seelen vor dem Untergang retten und das ganze Land wieder zum Glauben an Jesum zurückbringen‘. (Bissing, W. M. Frhr v. 1967: S. 38.)

Literatur zu den Rosenkreuzern siehe:

Oslo, Allan 2002: Freimaurer: Humanisten? Häretiker? Hochverräter?. Frankfurt am Main, S. 128 – 132.

Lennhoff, Eugen/Posner, Oskar/ Binder, Dieter A. 2006: Internationales Freimaurer Lexikon. München, S. 716 – 720.

Holtorf, Jürgen 1991: Die Logen der Freimaurer. Hamburg/München, S. 159 – 161.

Möller, Horst 1983: Die Bruderschaft der Gold- und Rosenkreuzer. Struktur, Zielsetzung und Wirkung einer anti-aufklärerischen Geheimgesellschaft. In: Reinalter, Helmut 1983: Freimaurer und Geheimbünde im 18. Jahrhundert in Mitteleuropa. Auflage 3, Frankfurt am Main, S. 199 – 240.

Fischer, Michael W. 1982: Die Aufklärung und ihr Gegenteil. Die Rolle der Geheimbünde in Wissenschaft und Politik. Berlin, S. 252 – 256.

Heumann, Hans-Joachim 1997: Friedrich Wilhelm II. Preußen unter den Rosenkreuzern. Berlin S. 164 – 168 und S. 88 – 95.

⁶⁸³ Vgl.: Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 37.

⁶⁸⁴ Lennhoff, Eugen/Posner, Oskar/ Binder, Dieter A. 2006: Internationales Freimaurer Lexikon. München, S. 398.

Machtpotenzial.⁶⁸⁵ Berlin wurde das Zentrum der Gold- und Rosenkreuzer.⁶⁸⁶ Bei seiner Aufnahme versammelten sich die *Höchsten des Ordens*⁶⁸⁷. „Das politisch Bedeutsame ist, daß der Orden von unbekanntem höchsten Oberen geführt wird, denen die Mitglieder zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind.“ Ein Jahr später wurde Friedrich Wilhelm „[...] in die Zahl der weisen Meister [...]“⁶⁸⁸ aufgenommen. Der Kronprinz erlangte den „5. Grad der Hierarchie“⁶⁸⁹ im Orden der Gold- und Rosenkreuzer, ein Adeptus Minor. Somit erreichte Friedrich Wilhelm selbst die Macht des unbedingten Gehorsams über die Mitglieder.⁶⁹⁰ Der König verfügte somit über ein *starkes Herrschaftssystem*⁶⁹¹ und konnte auch *alle Information über die Mitglieder*⁶⁹² erfahren.

In Preußen stand Prinz Friedrich August von Braunschweig-Lüneburg als *Magnus* an der Spitze des Ordens der Rosenkreuzer. Er war bereits unter Friedrich II. Regimentschef des Infanterieregiments 18 und Nationalgroßmeister der Vereinigten Logen „*Zu den drei Weltkugeln*“⁶⁹³ – wie ich bereits im Kapitel „*der Einfluss der Freimaurer im Staate Friedrichs II.*“ beschrieben habe. Eine weitere hohe Persönlichkeit an der Seite Friedrich Wilhelms war *Johann Rudolf von Bischoffswerder*⁶⁹⁴. Major Bischoffswerder war sein

⁶⁸⁵ „[...] 3. Innerhalb einer kurzen Zeitspanne, in den achtziger und neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts, errang der Orden, bzw. einige seiner führenden Vertreter, außerordentlichen politischen Einfluss. Die gilt vor allem für Preußen, [...].“ (Möller, Horst 1983: S. 199. In: Reinalter, Helmut 1983: Freimaurer und Geheimbünde im 18. Jahrhundert in Mitteleuropa. Auflage 3, Frankfurt am Main.)

⁶⁸⁶ „Das Zentrum der Bewegung war lange Zeit Wien. Unter Staatsminister Johan Christoph von Wöllner, einer sehr finsternen Figur, wurde dann Berlin zum Zentrum.“ (Holtorf, Jürgen 1991: S. 160.)

⁶⁸⁷ „Nur drei Ordensmitglieder wohnten der Aufnahme bei: der Herzog Friedrich August von Braunschweig-[Lüneburg]-Oels, Bischoffswerder und Woe[ö]llner. Es war also nur die Spitze des Ordens zusammengesommen.“ (Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: S. 40.)

⁶⁸⁸ Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 40.

„Rasch durchlief der Prinz die Grade und bewahrte dem Orden bis zuletzt die Treue. Magnus ist er freilich nicht geworden.“ (Fischer, Michael W. 1982: S. 252.)

⁶⁸⁹ Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 108.

Das System, in das nur ein Meistermaurer aufgenommen werden konnte, kannte neun Grade: 1. Junior oder Zelator, 2. Theoreticus, 3. Practicus, 4. Philosophus, 5. Adeptus minor, 6. Adeptus major, 7. Adeptus exepus [...], 8. Magister, 9. Magnus, Inhaber der höchsten Führerschaft.“ (Holtorf, Jürgen 1991: S. 160.)

⁶⁹⁰ „Die Spitze dieses Systems stellten die Oberen dar, die unbekannt und unfehlbar waren, denen **absoluter Gehorsam entgegengebracht** werden mußte und deren Stellung nicht angezweifelt werden konnte noch durfte.“ (Möller, Horst 1983: S. 207. In: Reinalter, Helmut 1983: Freimaurer und Geheimbünde im 18. Jahrhundert in Mitteleuropa. Auflage 3, Frankfurt am Main.)

⁶⁹¹ *Es ist festzustellen, [...] daß der einzelne Ordensbruder in ein perfektes Herrschaftssystem eingebunden wurde.*“ (Möller, Horst 1983: S. 207. In: Reinalter, Helmut 1983: Freimaurer und Geheimbünde im 18. Jahrhundert in Mitteleuropa. Auflage 3, Frankfurt am Main.)

⁶⁹² „Das einer solchen Herrschaftsausübung notwendige Spitzel- und Denunziationswesen war also fest institutionalisiert. [...] **Die totale Öffentlichkeit**, in der die Mitglieder für die Oberen standen, korrespondierte so der totalen Geheimhaltung, mit der sich die Oberen gegenüber den Mitgliedern umgaben.“ (Möller, Horst 1983: S. 208. In: Reinalter, Helmut 1983: Freimaurer und Geheimbünde im 18. Jahrhundert in Mitteleuropa. Auflage 3, Frankfurt am Main.)

⁶⁹³ „Die ‚Große National-Mutterloge‘ ‚Zu den drei Weltkugeln‘ bildete einzige Zeit den Mittelpunkt dieser Bewegung.“ (Holtorf, Jürgen 1991: S. 160.)

⁶⁹⁴ Genaue Personenbeschreibung unter: Heumann, Hans-Joachim 1997: Friedrich Wilhelm II. Preußen unter den Rosenkreuzern. Berlin, S. 108 – 124.

„Geleitsmann“⁶⁹⁵ im Orden der Rosenkreuzer, dem der Kronprinz Gehorsam schuldete.⁶⁹⁶ Bischoffswerder war ua ab 1790⁶⁹⁷ für die Außenpolitik des Königsreichs Preußen zuständig und propagierte den Krieg gegen das revolutionäre Frankreich.⁶⁹⁸ Bis 1790 hatte Minister Haugwitz maßgeblichen Einfluss auf die Außenpolitik, der selbst Rosenkreuzer war. „Ordensbrüder waren auch die (späteren) Minister Arnim und Haugwitz, Goldbeck, Schroeter, Kabinettsrat von Beyer und Konsistoralrat Zöllner.“⁶⁹⁹ Als Generaladjutant des Königs hatte er direktes Vortragsrecht vor Friedrich Wilhelm II.⁷⁰⁰ Weiters bereitete er den Boden für die Gold- und Rosenkreuzer in der Loge „Zu den drei Weltkugeln“.⁷⁰¹

Der wichtigste Berater Friedrich Wilhelms II. war – ebenfalls Mitglied der Rosenkreuzer – Christoph von Wöllner.⁷⁰² Wöllner gestaltete auch die programmatische Neuausrichtung der Rosenkreuzer.⁷⁰³ Wöllner unterrichtet den Kronprinzen in seiner Jugendzeit und erzählte ihm immer, „[...] daß der künftige König die Aufgabe habe, seinem Volke die Religion wieder zu schenken, [...]“.⁷⁰⁴ Nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II. machte Wöllner seine Karriere im preußischen Staat. Ab 1786 ist er Geheimer *Oberfinanzrat*⁷⁰⁵ – praktisch Ratgeber des Königs in Finanzsachen⁷⁰⁶ –, 1788 Geheimer Etats- und Justizminister und Minister des geistlichen Departements⁷⁰⁷. Wöllner war auch Friedrich

⁶⁹⁵ Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 40.

⁶⁹⁶ Vgl.: ebenda.

⁶⁹⁷ Vgl.: Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 72. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte Minister Haugwitz maßgeblichen Einfluss, der selbst Rosenkreuzer war.

⁶⁹⁸ Vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 259.

⁶⁹⁹ Pachali, S. 12; Philippson, Bd. 1, S. 75, 83; Schuster, S. 124 Fn. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 109.

⁷⁰⁰ Vgl.: Feuchtwanger, E. J. 1972: Preußen. Mythos und Realität. Frankfurt am Main, S. 91.

⁷⁰¹ „Bischoffswerder, [...] machte aus der Loge ‚Zu den drei Weltkugeln in Berlin ein Zentrum der Gold- und Rosenkreuzer‘.“ (Fischer, Michael W. 1982: S. 253.)

⁷⁰² Vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 317.

Genaue Personenbeschreibung unter: Heumann, Hans-Joachim 1997: Friedrich Wilhelm II. Preußen unter den Rosenkreuzern. Berlin S. 124 – 143.

⁷⁰³ So betrieb Wöllner eine interne Richtungsreform bei den Gold- und Rosenkreuzern, die sich folgendermaßen gestaltete: „Diese Reform von 1777, die die Handschrift Wöllner trägt, drückte in diesem Satze die Abwendung der bloß mystisch-religiösen Zielsetzung zugunsten einer **praktisch-politischen Wirksamkeit** des Ordens aus, wie sie die Rosenkreuzer in Preußen dann auch erlangt haben.“ (Möller, Horst 1983: S. 213. In: Reinalter, Helmut 1983: Freimaurer und Geheimbünde im 18. Jahrhundert in Mitteleuropa. Auflage 3, Frankfurt am Main.)

⁷⁰⁴ Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 42.

⁷⁰⁵ Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 54 f.

⁷⁰⁶ Der Geheime Rat: „Dieser übernahm nunmehr ihre beratenden Funktionen, während die Hofämter im wesentlichen auf ihre ursprünglichen Aufgaben beschränkt wurden.“ (Wyluda, Erich 1969: Studien zur Entstehung des preußischen Beamtentums. Band 9, Berlin, S. 112.)

⁷⁰⁷ „Als es Wöllner 1788 schließlich gelang, den friderizianischen Minister von Zedlitz als Chef des geistlichen Department abzulösen, dem auch die Schulangelegenheiten unterstanden, griff er auf dieses Regierungsprogramm [den Kampf gegen die Aufklärung] zurück, [...]“ (Möller, Horst 1983: S. 219. In: Reinalter, Helmut 1983: Freimaurer und Geheimbünde im 18. Jahrhundert in Mitteleuropa. Auflage 3, Frankfurt am Main.)

Wilhelms Kabinettschef.⁷⁰⁸ So übte Wöllner Macht auf die innere Verwaltung aus.⁷⁰⁹ Er verwaltete auch die Dispositionskasse des Königs.⁷¹⁰ In diesen Positionen erreichte Christoph Wöllner 1787 die Einsetzung einer „*Immediat-Examinations-Kommission*“⁷¹¹, welche lutheranisch-evangelische Priester auf ihren Glauben – ihre Beherrschung der Dogmatik – hin prüfen sollte. 1788 wurde das „*Wöllnersche Religionsedikt*“⁷¹² verlautbart. Es richtete sich gegen die Aufklärung an sich und nicht gegen die Religionen im Lande.

Der aufklärerische Justizminister von Carmer wurde durch Friedrich Wilhelm II. entfernt und durch einen Rosenkreuzer, von Goldbeck, ersetzt.⁷¹³ Goldbeck diente bereits unter Friedrich II. als Präsident des Instruktionssenats, wie bereits im Kapitel „*Der Einfluss der Freimaurer im Staate Friedrichs II.*“ beschrieben habe.

9.3 Preußen 1786 bis 1797 – Preußen in der Krise

Wir betrachten hier die Institutionenentwicklung und Krisenerscheinungen in der Zeitperiode 1786 bis 1897. Bei dieser Betrachtung werden wir krisenhafte Erscheinungen in allen Institutionen entdecken, welche den Prozess hin zu einer modernen Staatlichkeit verlangsamen.

9.3.1 Krise und Reform der Institution des modernen Staates I: Militär und Polizei

Der König schuf zur besseren Heeresverwaltung 1787 das „*Oberkriegskollegium*“⁷¹⁴. Es erfüllte aber seinen Bestimmungszweck nicht und stellte nur

⁷⁰⁸ Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 142.

⁷⁰⁹ „*Was Wöllner und seine Umgebung politisch anstreben gelang ihnen vollkommen. Finanz-, Justiz-, geistliche und Schulangelegenheiten, Handelsgesetzgebung und [A]uswärtige Politik kamen in ihre Hände.*“ (Fischer, Michael W. 1982: S. 256.)

⁷¹⁰ Vgl.: Hintze, Otto 1916: Die Hohenzollern und ihr Werk. Berlin, S. 409.

⁷¹¹ Möller, Horst 1983: Die Bruderschaft der Gold- und Rosenkreuzer. Struktur, Zielsetzung und Wirkung einer anti-aufklärerischen Geheimgesellschaft. In: Reinalter, Helmut 1983: Freimaurer und Geheimbünde im 18. Jahrhundert in Mitteleuropa. Auflage 3, Frankfurt am Main, S. 153.

Diese Kommission wurde ebenfalls rosenkreuzerisch besetzt. Vgl.: ebenda.

⁷¹² „*Das Religionsedikt untersagte im zweiten Teil Geistlichen und Lehrern im Bereich der lutheranischen Landeskirche jede Abweichung von den lutheranischen Bekenntnisschriften.*“ (Möller, Horst 1983: S. 219. In: Reinalter, Helmut 1983: Freimaurer und Geheimbünde im 18. Jahrhundert in Mitteleuropa. Auflage 3, Frankfurt am Main.)

⁷¹³ Vgl.: Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 152.

⁷¹⁴ Für die Heeresverwaltung trat „*neben jene [.] älteren Departments [... das] Oberkriegskollegium; aber die ökonomische Militärverwaltung, namentlich das Kriegsmagazin- und Proviantwesen [...] war dem Generaldirektorium belassen worden, [...].*“ (Hintze, Otto/Oestreich, Gerhard (Hrsg.) 1967: 531.)

eine zusätzliche Verwaltungseinrichtung dar.⁷¹⁵ Das Oberkriegskollegium war ein eigenes Departement für Kriegswesen außerhalb des Generaldirektoriums.

Unter Friedrich Wilhelm II. fand nochmals eine Vermehrung der Armee auf 231.000 Mann statt.⁷¹⁶ Im Zuge der Truppenvergrößerungen wurde auch die Artillerie aufgestockt, jedoch blieb sie insgesamt zu schwach.⁷¹⁷ 1787 fügte Friedrich Wilhelm der Infanterie Scharfschützen hinzu.⁷¹⁸ Die Armee zeigte allgemein Schwächen in der technischen Ausbildung der Offiziere und Soldaten.⁷¹⁹ Um nun diese technische Ausbildung, besonders bei der Waffengattung der Artillerie zu verbessern, führte Friedrich Wilhelm 1790 eine *Artillerieakademie*⁷²⁰ ein. Weiters wurde 1788 eine Akademie gegründet, um besonders fähige Offiziere heranzuziehen.⁷²¹ Im Bereich der militärischen Ausstattung wurden die grellen Uniformen der Füsiliere ausgemustert.⁷²² Friderizianische Vorschriften über die trageweise des soldatischen Haares blieben trotz kleiner Änderungen in Takt.⁷²³ Weiters schaffte Friedrich Wilhelm II. den Panzer der Kürassiere ab. Dies gab ihnen mehr

„Die militärischen Angelegenheiten, die Friedrich der Große noch ganz persönlich aus seinem Kabinett besorgt hatte, namentlich was Kommando, Formation, Exerzierreglements, Anstellung der Offiziere usw. betraf, wurde 1787 einer neugegründeten Immediatbehörde übertragen, dem Oberkriegskollegium [...]“ (Hintze, Otto 1916: S. 409.)

„Das Oberkriegskollegium stellte [...] eine schwerfällige und ineffiziente zusätzliche Bürokratie neben dem Militärdepartement des Generaldirektoriums [dar].“ (Jany, Bd. 3, S. 148', 154; Goltz (3), S. 62; Hüffer (1), S. 62; Siebmann, 1796, S. 33. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 155.)

⁷¹⁵ Vgl.: Hintze, Otto/Oestreich, Gerhard (Hrsg.) 1967: Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts-, und Sozialgeschichte Preußens. Auflage 2, Göttingen, 520.

⁷¹⁶ Zur Truppenvermehrung vgl.: Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 165.

„Wichtig war vor allem, daß die Heeresorganisation sich den neuen Grenzen und den veränderten Entfernungen anpaßte.“ (Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: S. 173.)

Die Truppenvermehrung war nicht ausreichend, um die neu erworbenen Gebiete effektiv zu verteidigen. Vgl.: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 701.)

⁷¹⁷ *„Die Artillerie wurde ebenfalls vermehrt, wenn auch das Verhältnis zwischen Infant[er]ie und Artillerie ungünstig blieb, da die Artillerie zu schwach war.“* Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: S. 166.)

⁷¹⁸ Bei Bringmann auch *„Kriegführung im zerstreuten Haufen“* genannt. Die Scharfschützen hatten erhebliche Probleme mit ihren empfindlichen Gewehren, jedoch trafen sie auf 300 Schritt. Vgl.: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 157 f.

⁷¹⁹ Vgl.: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 153.

⁷²⁰ Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 166.

⁷²¹ *„1788 wurde in Potsdam eine höhere Kriegsschule gegründet, in der 18 besonders befähigte Offiziersanwärter ausgebildet wurden.“* (Buchholz (2), S. 171; Jany, Bd. 3, S. 149, 423, 429; Priesdorff, Teil 4, S. 282; Manso, S. 164. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 153.)

⁷²² *„Bei den Füsiliern fielen an den Uniformen alle leuchtenden Farben fort, damit sie im Gelände dem Feinde schwer erkennbar waren.“* (Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: S. 166.)

⁷²³ *„Wenn morgens ausgerückt werden sollte, begann nach Mitternacht der Haarputz, es wurden Zöpfe gebunden, Pomadenbüchsen und Kleidertöpfe geöffnet, und eine Wolke von Mehl lagerte sich über dem Werk.“* (Bringmann, Wilhelm 2001: 158.

Beweglichkeit.⁷²⁴ Um das Pferde- und somit Mobilitätsproblem der königlich preußischen Armee zu lösen, wurde 1787 zur Steigerung der Pferdezucht das „*Landesgestütreglement*“⁷²⁵ erlassen. 1792 erneuerte Friedrich Wilhelm II. das Kantonsreglement, um mehr Soldaten für seine Armee einzuziehen. Dies scheiterte jedoch an den zahlreichen Ausnahmen bei der Einberufung.⁷²⁶ Die postfriderizianische Armee agierte am Schlachtfeld noch immer in einer *Lineartaktik*⁷²⁷. Nicht nur, dass die preußische Armee bereits *überaltert*⁷²⁸ war, so versuchte man anstatt einen Sieg zu erzwingen, den Feind mit Taktik ausmanövrieren.⁷²⁹ Somit war sie der französischen Armee, welche „*schachbrettartig Gefechtsstellung*“⁷³⁰ bezog, unterlegen. Die Franzosen konnten ihre Kolonnen leichter lenken.

Um die Armee zu reformieren, setzte Friedrich Wilhelm 1795 eine „*Militär-Immediat-Commission*“⁷³¹ ein, die nicht zum erhofften, modernisierenden Ergebnis kam.⁷³²

Im „*Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten*“⁷³³ (ALR) von 1794 wurde bereits ein „*moderner Polizeibegriff*“⁷³⁴ geprägt. Armee und Polizei sind aber zur Zeit Friedrich Wilhelms II. noch immer nicht getrennt.⁷³⁵

⁷²⁴ Vgl.: Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 166.

⁷²⁵ „*Der Mangel an Beweglichkeit der Armee war unverkennbar.*“ (Bringmann, Wilhelm 2001: S. 154.)

Hierzu siehe „*Landesgestütreglement*“ aus dem Jahre 1787: Meier, Brigitte 2007: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen (1744 – 1797). Ein Leben zwischen Rokoko und Revolten. Regensburg, S. 124.

⁷²⁶ Vgl.: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 156.

⁷²⁷ Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 156.

⁷²⁸ „*Die Masse der Staboffiziere und Hauptleute, weniger die Generale, waren überaltert und daher körperlich nicht mehr beweglich genug. Ebenso war ein erheblicher Teil der Mannschaften zu alt.*“ (Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: S. 167.)

⁷²⁹ „*Man wollte, ohne Blut zu vergießen, siegen.*“ (Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: S. 173.)

⁷³⁰ Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 157.

⁷³¹ Vgl.: Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 173.

⁷³² „*Objektiv hätte Friedrich Wilhelm II. die Armee mutiger reformieren müssen, als er es tat.*“ (Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 159.)

⁷³³ Birtsch, Günther 1998: Einleitung. In: Birtsch, Günther/Willoweit, Dietmar 1998: Reformabsolutismus und ständische Gesellschaft. Zweihundert Jahre Preußisches Allgemeines Landrecht. Beiheft 3, Berlin.

⁷³⁴ „*Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.*“ (ALR § 10 II 17. In: Matsumoto, Naoko 1999: Polizeibegriff im Umbruch. Staatszwecklehre und Gewaltenteilungspraxis in der Reichs- und Rheinbundpublizistik. Frankfurt am Main, S. 17.)

⁷³⁵ „*Das dazwischen liegende Jahrhundert galt als rückständige Zeit, in der dieser Paragraph in Wissenschaft und Praxis vernachlässigt worden sei. Dies wurde damit erklärt, daß die Reaktionsphase nach der Französischen Revolution die Durchsetzung dieser Idee von der neuen Polizei verhindert habe.*“ (Matsumoto, Naoko 1999: Polizeibegriff im Umbruch. Staatszwecklehre und Gewaltenteilungspraxis in der Reichs- und Rheinbundpublizistik. Frankfurt am Main, S. 17.)

9.3.2 Krise und Reform der Institution des modernen Staates II: Steuern und Finanzen

Im Zuge seiner Thronbesteigung schaffte Friedrich Wilhelm II. die unbeliebte Regie und das mit ihr einhergehende Tabak- und Kaffeemonopol⁷³⁶ des Staates ab. Er führte eine Verbrauchssteuer (Akzise) auf diese Güter ein.⁷³⁷ Dieser Entschluss entstammte einer Kommission, welche die Regie reformieren sollte.⁷³⁸ Regie und Kommerziendepartement wurde zusammengelegt.⁷³⁹ Friedrich Wilhelm II. schuf das „*General-Fabriquen und Commercial wie auch Accise und Zoll-Departement* [...]“⁷⁴⁰. Weiters versuchte Friedrich Wilhelm II. 1786 die Zölle und Akzisen in seinen Landen zu vereinheitlichen.⁷⁴¹ Die Steuereinnahmen wuchsen dadurch an.⁷⁴²

Als Friedrich der Große starb hinterließ er seinem Nachfolger einen Staatsschatz von rund 51 Millionen Talern.⁷⁴³ Dieser wurde jedoch bald durch die Revolutionskriege aufgebraucht.⁷⁴⁴ Die Steuerverfassung erwies sich als ineffizient. Friedrich Wilhelms II. einzige Art der Wirtschaftspolitik war die Steuern stetig zu steigern.⁷⁴⁵ Der König überlegte sogar eine direkte Steuer.⁷⁴⁶ Zur Verbesserung der Arbeit wurden beim „*General-Fabriquen und Commercial wie auch Accise und Zoll-Departement*“ technische Deputationen

⁷³⁶ „*Friedrich Wilhelm II. galt bei seinem Regierungsantritt als Gegner der Monopole [...]*.“ (Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 160.)

⁷³⁷ Vgl.: Bissing, W. M. Frhr v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 162. Das Tabakmonopol wurde 1797 wieder eingeführt, weil die Staatseinnahmen sanken. Vgl.: Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 173.

⁷³⁸ Vgl.: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 162.

⁷³⁹ Vgl.: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 159 f.

⁷⁴⁰ Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 163.

⁷⁴¹ Bissing, einheitlich Akzisen und Zollverordnung 162

⁷⁴² „[...] in den ersten zehn Regierungsjahren Friedrich Wilhelms II. [wuchsen die Steuereinnahmen] von gut 7.4 Millionen im Fiskaljahr 1786/87 auf fast elf Millionen Taler 1796/97.“ (Beguelin (1), S. 170; Riedel, S. 163, 164. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: S. 164.)

⁷⁴³ Vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 256.

⁷⁴⁴ „Dazu aber machten die Finanzen des preußisches Staates eine Fortsetzung des Krieges [1793] nur schער möglich.“ (Bissing, W. M. Frhr v. 1967: S. 120.)

⁷⁴⁵ „Wenn Friedrich Wilhelm II. in der Wirtschafts- und Finanzpolitik ein Programm hatte, so bestand es leider im wesentlich aus der Furcht vor sinkenden Staatseinnahmen.“ (Bringmann, Wilhelm 2001: S. 160.)

„Der rote Faden in der preußischen Außenpolitik der Jahre 1740 bis 1795, sogar nach der Zeit bis 1806, hieß territoriale Expansion und damit Stärkung der (Steuer-)Kraft des Staates.“ (Bringmann, Wilhelm 2001: S. 99.)

⁷⁴⁶ Friedrich Wilhelm II. wollte alle Untertanen in Klassen einteilen und besteuern. Dies scheiterte jedoch am Widerstand der Minister, da dann auch Adelige besteuert werden würden. Vgl.: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 163.

eingerrichtet.⁷⁴⁷ Um die Landwirtschaft als wichtigen Wirtschaftszweig des Agrarstaates Preußen zu fördern, richtete Friedrich Wilhelm II. landwirtschaftliche Kreditanstalten ein.⁷⁴⁸

Der Oberrechnenkammer wurde per Instruktion im Jahre 1796 die Kontrolle der Generalkassen übergeben.⁷⁴⁹ Schon 1786 überprüfte die Oberrechnenkammer die Sparsamkeit und sachliche Verwendung der staatlichen Gelder.⁷⁵⁰ Die Oberrechnenkammer erlangte zusätzliche Unabhängigkeit vom Generaldirektorium.

Friedrich Wilhelm II. verfügte über den Hoffaktor Isaac Daniel Itzig. Er war des Weiteren noch Oberhofbankier und Hofbaurat.⁷⁵¹ Der König verlieh ihm für seine Dienste am Königsreich Preußen 1791 ein Naturalisationspatent, mit dem Isaac Daniel Itzig als Jude mit Christen gleichberechtigt war.⁷⁵² Um sich zusätzliche Geldmittel zu verschaffen führte Friedrich Wilhelm II. eine Zahlung für im Königreich Preußen lebende Juden ein, mit der sie sich vom Leibzoll befreien konnten.⁷⁵³

9.3.3 Krise und Reform der Institution des modernen Staates III: Bürokratische Verwaltung

Im Jahre seines Regierungsantritts 1786 erließ Friedrich Wilhelm II. eine neue Instruktion für das Generaldirektorium. Er hob das Forstdepartement auf⁷⁵⁴ und versuchte die Institutionen zur Zeit Friedrich Wilhelms I. wieder herzustellen, obwohl dies nicht zeitgemäß war.⁷⁵⁵ Weiters erfolgte eine Unterscheidung der ministerialen Angelegenheiten in allgemeine

⁷⁴⁷ Vgl.: Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 157.

⁷⁴⁸ Vgl.: Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 159 f.

⁷⁴⁹ Vgl.: Hintze, Otto 1916: Die Hohenzollern und ihr Werk. Berlin, S. 408.

⁷⁵⁰ „Dabei sollte nicht mehr lediglich die rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan, sondern auch die sachgerechte und sparsame Verwendung der Mittel geprüft werden.“ (Instruktion für den Präsidenten der Oberrechnenkammer, 4. 11. 1786. Zitiert bei Philippson, Bd. 2, S. 382, 283; Riede S. 143. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 260 f.

⁷⁵¹ Vgl.: Lowenthal, Ernst G. 1982: Juden in Preussen. Biographisches Verzeichnis. Berlin, S. 102

⁷⁵² Vgl.: Rückert, Tanja 2005: Produktivierungsbemühungen im Rahmen der jüdischen Emanzipationsbewegung (1780-1871): Preußen, Frankfurt am Main und Hamburg im Vergleich. Herausgegeben von Herzig, Arno und Kopitzsch, Franklin. Münster, S. 71.

⁷⁵³ Vgl.: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 224.

Das Verhältnis prägte Friedrich Wilhelm II. durch eine „[...] freundliche Haltung gegenüber dieser Glaubensgemeinschaft.“ (ebenda.)

Im ALR werden sie jedoch nur als Schutzverwandte bezeichnet. Vgl.: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 225.

⁷⁵⁴ Vgl.: Hintze, Otto 1916: Die Hohenzollern und ihr Werk. Berlin, S. 408.

⁷⁵⁵ „Dieses Regime mußte über kurz oder lang auch an einer Überbürokratisierung und Überreglementiert eingehen.“ (Bringmann, Wilhelm 2001: S. 165.)

und fach-/ressortspezifische Themen.⁷⁵⁶ Das Allgemeine Landesrecht stärkte die Beamtenschaft. In Preußen wurde „*Beamtenstaat*“⁷⁵⁷ konstituiert. Es musste ein Mehrheitsbeschluss des Staatsrates ergehen und durch den König bestätigt werden, damit ein Beamter entlassen werden konnte.⁷⁵⁸ Der Beamtenapparat konnte sich sogar gegen Forderungen des Königs zur Wehr setzen.⁷⁵⁹

Die preußische Bürokratie hatte enorme Probleme die neuen Gebiete aus der zweiten (1793) und dritten (1795) polnische Teilung⁷⁶⁰ zu verwalten.

Zu den weiteren Reformen gehörte auch die beginnende Trennung zwischen Verwaltung und Justiz in den neu hinzugewonnen Gebieten.⁷⁶¹ Für hohe staatliche Positionen wurde nach der Beamtenausbildung noch zusätzlich eine Prüfung verlangt.⁷⁶²

9.3.4 Krise und Reform der Institution des modernen Staates IV: Staatsleitung

Für die Regierungsweise Friedrichs des Großen über ein Kabinett durch ein starkes persönliches Regiment zeigte sich der neue König zu schwach.⁷⁶³ An der Staatsspitze stand noch aber immer der Monarch mit seinem Kabinett. Friedrich Wilhelm versuchte seine Alleinherrschaft zu unterstreichen. Er erließ diesbezüglich eine Weisung. Jedoch konnte er die mit der Alleinherrschaft einhergehende Arbeit nicht selbst bewältigen. Die persönlichen Freunde des Monarchen von Wöllner und von Bischoffswerder agierten als eine Art

⁷⁵⁶ „[...] nur noch die wichtigeren Sachen [...] waren Gegenstand der kollegialistischen Plenarberatung [. zB im Staatsrat].“ (Hintze, Otto 1916: S. 408.)

⁷⁵⁷ „Mit dem ‚Rechtsstaat‘ wurde zugleich der ‚Beamtenstaat‘ konstituiert.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 267.)

⁷⁵⁸ Vgl.: Hintze, Otto 1916: Die Hohenzollern und ihr Werk. Berlin, S. 411.

⁷⁵⁹ Speziell bei der Einführung eines neuen Judenpatents – welches die Stellung der Juden in Preußen verbessern sollte und von Friedrich Wilhelm II. eingebracht wurde – zeigte sich die extreme Widerstandsfähigkeit des Beamtenstandes gegenüber dem König. Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 267.

⁷⁶⁰ Zur 2. und 3. Polnischen Teilung vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 263.

⁷⁶¹ „Mit dem neuostpreußischen Ressortreglement (1797) wurde die Trennung von Verwaltung und Justiz erstmals in einer Provinz konsequent durchgeführt.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 277.)

⁷⁶² Vgl.: Wehler, S. 259. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 260.

⁷⁶³ „Einer Selbstregierung nach der Art Friedrichs war der neue König nicht gewachsen. Die Regierung aus dem Kabinett heraus, die sehr viel täglichen Fleiß und Entsagung verlangte, vermochte der neue König nicht durchzuhalten. Ein Teil der Regierungsgeschäfte ging unmerklich auf die Minister über, vor allem auf den ehemaligen Prediger **Johann Chr. Wöllner (Zivilangelegenheiten)** und auf **Bischoffswerder**, den Flügeladjutanten und seit (1789) **Generaladjutanten des Königs**.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 264.)

„Premierminister“ in seinem Sinn.⁷⁶⁴ Mit der Instrumentalisierung des Gold- und Rosenkreuzerorden versuchte Friedrich Wilhelm seine Macht zu erhalten und auszubauen.

9.3.5 Weitere Elemente des modernen Staates zwischen Reform und Krise: Gesellschaft, Verfassungsstaat und Landesgrenzen

Mit dem ALR, das 20.000 Paragraphen⁷⁶⁵ umfasste, wurde das „Grundgesetz des friderizianischen Staates“⁷⁶⁶ geschaffen. Die Ausarbeitung beruhte auf einer öffentlichen Mitwirkung.⁷⁶⁷ Es war eine Sammlung allen existierenden Rechts des Königreichs Preußen.⁷⁶⁸ Die Königlichen Vorrechte wurden im ALR 1794 nicht abgeschafft⁷⁶⁹, aber in Justizverfahren begrenzt.⁷⁷⁰ Das ALR stellte Personen und ihr Eigentum vor den Zugriffen des Staates unter Schutz, führte die Gleichheit vor dem Gesetz ein, bestimmte die Unabhängigkeit der Justiz und garantierte trotz des Wöllernschen Religionsedikt, das sich nur auf die Dogmatik der evangelischen Protestanten bezog, die freie Ausübung des Glaubens.⁷⁷¹ Es gab noch immer eine Patrimonialgerichtsbarkeit im ALR.⁷⁷² Von der Sicherung der Menschen- und Bürgerrechte kann nicht im großen Rahmen gesprochen werden.⁷⁷³ Das Wöllernsche

⁷⁶⁴ „Ich fordere bei dem Civil-Dienst von meinen Ministers eben die Folgsamkeit und den strengen Gehorsam, als Ich von meinen Generals bei der Armée fordere. Ich unterziehe Mich der Regierungsgeschäfte selbst, und werde daher niemand erlauben, in den Départements eigenmächtige Verfügungen zu machen, [...]“ (Bissing, W. M. Frhr. v. 1967: S. 142.)

Denn es war Usance, dass „jeder Antrieb [...] vom Monarchen aus [ging], die mindeste Selbstständigkeit galt als Verbrechen.“ (Philippon, Bd. 1, S. 13. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 161.)

⁷⁶⁵ Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 330.

⁷⁶⁶ Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin, S. 221.

⁷⁶⁷ „Friedrich Wilhelm II. veranlaßte bereits kurz nach seinem Regierungsantritt am 28. 9. 1786 eine Mitwirkung der Provinzialstände bei der Bearbeitung des A.B.G [ALR]-Entwurfs.“ (Menzel, S. 387. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 237.)

⁷⁶⁸ „Das ‚Preußische Allgemeine Landrecht‘ stellt keineswegs neues Recht dar, sondern bloß die Zusammenfassung bestehenden Rechts, [...]“ (Koch, Hansjoachim W. 1978: S. 208.)

⁷⁶⁹ Vgl.: Hintze, Otto 1916: Die Hohenzollern und ihr Werk. Berlin, S. 410.

⁷⁷⁰ „Das bedeutete auch eine Begrenzung der königlichen Souveränität, insbesondere konnte der König nicht mehr willkürlich in Justizverfahren eingreifen.“ (Koch, Hansjoachim W. 1978: S. 209.)

⁷⁷¹ Vgl.: Koch, Hansjoachim W. 1978: Geschichte Preußens. München, 209.

⁷⁷² „Fauls, unordentliches und widerstrenstiges Gesinde, kann die Herrschaft durch mäßige Züchtigung zu seiner Pflicht abhalten.“ (ALR Teil II, Titel 4, 4. Abschnitt, § 227. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 238.)

⁷⁷³ „[...] bei mindestens zwei Dritteln der Bevölkerung Preußens [war] von Menschenrechten und Grundrechtsschutz in unserem heutigen Verständnis überhaupt keine Rede [...]“ (Bringmann, Wilhelm 2001: S. 243.)

Religionsedikt war eine Zensurmaßnahme, die die Meinungsfreiheit im religiösen Bereich beschränkte.⁷⁷⁴ 1789 wurde ein weiteres Zensuredikt erlassen.⁷⁷⁵

Durch das ALR wurden die Standesgrenzen zwar aufrecht erhalten,⁷⁷⁶ in der Armee konnten aber fähige Bürgerliche – ermöglicht durch ein 1796 erlassenes Reglement – Offiziere werden.⁷⁷⁷ Die Grunduntertänigkeit wird im ALR auch weiter gefestigt und somit müssen die Bauern in ihrem Stand verharren.⁷⁷⁸

Durch die zweite und dritte polnische Teilung erreichte Preußen seine bisher größte Ausdehnung.⁷⁷⁹ Polen war zwischen den beiden Großmächten – Preußen und Russland – als Pufferzone eine Notwendigkeit. Nach der Eingliederung der polnischen Gebiete war die lange Grenze aber nicht mehr verteidigbar.⁷⁸⁰ Die inneren Schranken des preußischen Staates wurden abgebaut, da der König die Durchfuhrzölle senkte und eliminierte.⁷⁸¹

9.3.6 Schlussfolgerung

Wie schon Friedrich II versuchte auch Friedrich Wilhelm II. seine Macht durch die Unterstützung einer sozialen Gruppe aufrechtzuerhalten und zu stärken. In seinem Fall waren es die Rosenkreuzer. Jedoch verschwanden die Freimaurer nicht gänzlich aus den staatlichen Institutionen. In Teilen wurden sie durch Rosenkreuzer ersetzt, die aber auch Freimaurer waren, da man zuerst Freimaurer werden musste und dann erst konnte man Rosenkreuzer werden.

Im Bereich des Militärs und der Polizei wollte Friedrich Wilhelm II. eine Art Generalstab durch das Oberkriegskollegium schaffen. Dies vergrößerte nur die Verwaltung,

⁷⁷⁴ Bissing, W. M. Frhr v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 153 und 155.

⁷⁷⁵ „Es ergänzte das Religionsedikt insoweit, als alles, was wider Gott, Staat und gute Sitten geschrieben wird, nicht gedruckt werden darf.“ (Bissing, W. M. Frhr v. 1967: S. 155.)

⁷⁷⁶ „Das alte Drei-Klassen-System von Bauern, Bürgern und Adeligen blieb, [...].“ (Koch, Hansjoachim W. 1978: S. 210.)

„Dem Adel, als ersten Stande, liegt nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staates, sowie die Unterstützung der äußeren Würde und inneren Verfassung desselben, hauptsächlich ob.“ (ALR Teil II, Titel 9, § 1. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 238.)

⁷⁷⁷ Vgl.: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 1796.

⁷⁷⁸ „Die Bauern, dürfen das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, ohne Bewilligung ihrer Grundherrschaft nicht verlassen ... Entwichene Untertanen kann die Herrschaft überall und zu allen Zeiten aufsuchen, und zur Rückkehr nötigen.“ (ALR Teil II, Titel 4, 4. Abschnitt, § 227. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, S. 238.)

⁷⁷⁹ Vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 263.

⁷⁸⁰ Vgl.: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 344.

⁷⁸¹ Vgl.: Bissing, W. M. Frhr v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin, S. 160.

brachte aber nicht den erhofften rationalisierenden Fortschritt. Resultierend aus den Gebietsvergrößerungen wurde auch die Truppenzahl erhöht. Zur Steigerung der technischen Ausbildung wurde eine Artillerie-Akademie gegründet und ein „Lehrgang“ für die besten Offiziere eingeführt. Der französischen Armee waren die Preußen durch ihre veraltete Lineartaktik unterlegen. Um die Armee zu erneuern wurde eine Reformkommission eingesetzt. Sie brachte jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Im ALR wird in Preußen ein moderner Polizeibegriff eingeführt.

Steuern und Finanzen gestaltete Friedrich Wilhelm II. durch die Zusammenlegung der Regie und des Kommerzien-Departements zum „*General-Fabriquen und Commercial wie auch Accise und Zoll-Departement*“ mit technischen Deputationen. Im Land wurden Zölle und Akzise vereinheitlicht. Die Oberrechnungskammer erhielt mehr Unabhängigkeit vom Generaldirektorium und prüfte nun alle Generalkassen.

In der Bürokratie erfolgte ein Rückschritt in die Zeiten Friedrich Wilhelms I. Das Generaldirektorium wurde wieder mehr belebt, im Gegensatz zu Friedrich II, welcher das Kabinett stärkte. Ministeriale Angelegenheiten trennte man in fachspezifisch und allgemein, um den Fortgang der Geschäfte zu beschleunigen. Durch das ALR wurde der Beamtenstaat gestärkt. Beamte konnten nicht mehr leicht entlassen werden. Erhebliche Probleme hatte die preußische Verwaltung mit der Eingliederung der neuen polnischen Gebiete. Im neuen Gebiet Neustpreußen wurde eine Trennung von Verwaltung und Justiz verfügt.

Die Staatsleitung zeichnete sich durch die Schwäche des Königs aus. Er regierte nicht mehr so stark mit dem Kabinett, wie Friedrich II. Ihm zur Seiten standen quasi als „Premierminister“ von Wöllner und von Bischoffswerder, die in seinem Sinne handelten.

Die preußischen Stände wurden durch das ALR verfestigt. Der König kann aber nun nicht mehr einfach in Justizverfahren eingreifen. Das ALR begründete die Gleichheit vor dem Gesetz, Schutz des Eigentums und der Person vor staatlichem Zugriff und eine unabhängige Justiz. Das Wöllnersche Religionsedikt und das Zensuredikt sind als Eingriff in die freie Meinungsäußerung zu werten. Im Bereich der Grenzen erreichte Preußen seine bisher größte Ausdehnung. Das Zusammenwachsen des preußischen Staates wurde durch die Senkung der Durchfuhrzölle erkennbar.

10 Zusammenfassung und Staatstheoretisch-historischer Ausblick

In diesem abschließenden Kapitel ziehe ich ein Resümee meiner Forschungsarbeit und gebe einen kurzen Ausblick auf die preußische Geschichte in staatstheoretischer Hinsicht.

10.1 Ausblick

In diesem Kapitel beschreibe ich die herausragenden Marksteine preußischer Staatsgeschichte, die an meinen Untersuchungszeitraum anschließen und sich bis zur Auflösung Preußens erstrecken: Anfängen von der Reformphase ab 1806, zur ersten preußischen Verfassung 1848/1849/1850, Preußen während der Reichseinigung 1871, während der Weimarer Republik von 1919 bis 1932 und die Eliminierung Preußens unter der NS-Diktatur und des Alliierten Kontrollrates von 1933 bis 1947.

10.1.1 Die Stein-Hardenbergschen Reformen

Mit der verheerenden Niederlage der königlich-preußischen Armee in der Doppelschlacht bei Jena⁷⁸² und Auerstedt am 14. Oktober 1806 und den daraus resultierenden erheblichen Nachteilen⁷⁸³ für Preußen, setzte sich an der Staatsspitze unter Friedrich Wilhelm III. (1797 – 1840) eine *Reformbewegung*⁷⁸⁴ durch, deren herausragende Protagonisten Staatskanzler Karl von und zum Stein und Staatskanzler Karl August von Hardenberg waren.⁷⁸⁵ Durch die Stein-Hardenbergschen Reformen wurde in Preußen ein großer Schritt in Richtung des modernen Staates vollzogen.⁷⁸⁶

⁷⁸² „Die Preußen waren von einer ungefähr gleich starken (53.000 Preußen gegen 54.000 Franzosen), aber besser geführten Streitmacht geschlagen worden.“ (Clark, Christopher 2008: S. 348.)

„Die relative Schlagkraft der preußischen Armee hatte seit Ende des Siebenjährigen Krieges abgenommen.“ (Clark, Christopher 2008: S. 357.)

⁷⁸³ Nach der Schlacht bei Eylau am 7. und 8. Februar 1807 wurde zwischen Napoleon I. und Zar Alexander der Friede von Tilsit am 9. Juli 1807 geschlossen. Napoleon reduzierte Preußen auf sein Kernland. Vgl: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 360 -362.

„Der unmittelbare Anlaß zur Reform lag in dem Zwang Napoleons beschlossen, die 1808 auf schließlich 120 Millionen Francs festgelegten Kontributionen zu entrichten, [...]“. (Koselleck, Reinhart 1967: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. Stuttgart, S. 167.)

⁷⁸⁴ „Ihr eigentliches Ziel war es die Monarchie zu bürokratisieren [...]“. (Clark, Christopher 2008: S. 376.)

⁷⁸⁵ Stein war zum ersten Mal von 1804 bis Januar 1807 als Minister für Finanzen und Wirtschaft tätig, Hardenberg als „erster Minister“ für innere und äußere Angelegenheiten von Juli bis Oktober 1807. Danach folgte das Kabinett Dohna (Innenminister) und Altenburg (Finanzminister) von 1808 bis Juni 1810. Ab 1810 war

Hier zeigt sich auch, wie bisher, der Einfluss der sozialen Gruppe der Freimaurer. *Hardenberg*⁷⁸⁷ und *Stein*⁷⁸⁸ waren selbst Freimaurer und Friedrich Wilhelm III. protegierte sie als wichtige staatstragende Gruppe.⁷⁸⁹

Zu den Reformen gehörte das „*Edikt vom 9. Oktober 1807*“⁷⁹⁰ zur Bauernbefreiung. Weiters wurde das „*Organisationsedikt*“⁷⁹¹ vom 24. November 1808 erlassen. Friedrich Wilhelm III. verkündete ebenfalls 1808 die sogenannte „*Steinsche Städteordnung*“⁷⁹² mit der die Selbstverwaltung der Städte gestärkt werden sollte. Im „*Finanzedikt*“ vom 27. Oktober 1810 wurde eine Land-Konsumationssteuer eingeführt.⁷⁹³ Die „*Gewerbefreiheit*“ wurde am 2. November 1810 verkündet.⁷⁹⁴ Im Jahre 1812 folgte das „*Gendarmerieedikt*“⁷⁹⁵, das neben dem Heer eine Polizei/Gendarmerie schuf. Bedingt durch die verheerenden Niederlagen in den Napoleonischen Kriegen erließ der König am 3.

Hardenberg bis 1822 Staatskanzler. Vgl.: Meier, Ernst von 1912: Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Herausgegeben von Thimme, Friedrich. Auflage 2, München/Leipzig, S. 116.

⁷⁸⁶ „*Der erste Schritt der Reform war nun, die landrechtlich nicht eingebundene, durch das Kabinettsystem korrumpierte Verwaltung in gesetzlich festzulegende Formen zu zwingen.*“ (Koselleck, Reinhart 1967: S. 163.) Als entscheidende Punkte dieser Reformen ist zu nennen: „*[...] Ressorttrennung - aber kollegiale Beratung; Gesetzmäßigkeit der Verfahren - aber persönliche Verantwortung der Beamten für Rat und Durchführung der Gesetze. [...] Alle Gesetze und Instruktionen, nach denen zwischen 1808 und 1825 die Behörden neu organisiert wurden, dienten dazu, der ‚Regierungsverwaltung‘ eine feste ‚Regierungsverfassung‘ zu geben.*“ (Koselleck, Reinhart 1967: S. 165.)

⁷⁸⁷ Hierzu vgl.: Lennhoff, Eugen/Posner, Oskar/Binder, Dieter A. 2006: Internationales Freimaurer Lexikon. München, S. 381.

⁷⁸⁸ Hierzu vgl.: Lennhoff, Eugen/Posner, Oskar/Binder, Dieter A. 2006: Internationales Freimaurer Lexikon. München, S. 804.

⁷⁸⁹ Friedrich Wilhelm III. verlautbarte am zweiten Wiener Kongress 1820, er würde „*[...] den Freimaurerbund immer schützen, weil er wisse, daß diejenigen seiner Diener, die Maurer seien, auch zu den vorzüglichsten Staatsdienern gehören.*“ (Lennhoff, Eugen/Posner, Oskar/Binder, Dieter A. 2006: S. 317.)

⁷⁹⁰ „*Bekanntlich wurde mit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 die Erbuntertänigkeit in der gesamten preußischen Monarchie teilweise sofort, teils mit Wirkung vom Martinitag 1810 an aufgehoben.*“ (Klein, Ernst 1965: Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg. Berlin, S. 128.)

„*Für die Eigentumsverleihung sollte der Bauer in der Regel ein Drittel seines Bodens an den Gutsherren abtreten, oder ihm ein Drittel des Gesamtwertes bar auszahlen, oder aber ein Drittel des jährlichen Gesamtertrages abliefern.*“ (Klein, Ernst 1965: S. 125.)

⁷⁹¹ Es entstanden 1808 fünf Ministerien: Innen-, Außen-, Finanz-, Kriegs- und Justizministerium. Somit wurde ein „*[...] Ministerialstaat mit dem damals gegründeten Innenministerium [eingerrichtet].*“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 290.)

Der Staatskanzler war in diesem System besonders wichtig. Er koordinierte die Ministerien mit dem Staatsrat und hielt Rücksprache mit den Oberpräsidenten und Regierungskollegien. Weiters symbolisierte er „*die Einheit der Innenpolitik und Finanzgebarung. [...] Ohne Premier rückte der Monarch in eine exponierte Lage, war doch seitdem die Einheit des Ministeriums und seiner politischen Entscheidungen nur noch durch eine Leitung des Monarchen selber sicher gestellt.*“ (Koselleck, Reinhart 1967: S. 277.)

⁷⁹² Hierzu.: Meier, Ernst von 1912: Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Herausgegeben von Thimme, Friedrich. Auflage 2, München/Leipzig, S. 278 – 316.

⁷⁹³ Klein, Ernst 1965: Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg. Berlin, S. 38.

⁷⁹⁴ Vgl.: Klein, Ernst 1965: Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg. Berlin, S. 100.

⁷⁹⁵ Meier, Ernst von 1912: Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Herausgegeben von Thimme, Friedrich. Auflage 2, München/Leipzig, S. 394.

„*Dem Kreisdirektor wird in der Gendarmerie eine bewaffnete Macht beigegeben [...].*“ (Meier, Ernst von 1912: S. 398.)

September 1814 ein neues „Wehrgesetz“⁷⁹⁶. Darauf folgte eine „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“⁷⁹⁷ am 30. April 1815. 1817 wurde der „Staatsrat“ als festes Organ der Verwaltung eingeführt.⁷⁹⁸ Durch die Stein-Hardenbergschen Reformen war das Offizierspatent keine Domäne des Adels mehr.⁷⁹⁹

10.1.2 Zwischen Revolution und Verfassung

Während der Herrschaft Friedrich Wilhelm IV.⁸⁰⁰ brach im März 1848 in den deutschen Landen, und somit auch in Preußen, die Revolution aus. Nach der Ermattung der revolutionären Kräfte wird 1848 eine Verfassung oktroyiert. In konservativ-revidierter⁸⁰¹ Form blieb sie von 1850 bis 1918 in Kraft. Die preußische Landesverfassung verkündete Grund- und Freiheitsrechte.⁸⁰² Sie baute auf dem *monarchischen Prinzip*⁸⁰³ auf. Somit sicherte sie die Stellung des Königs in Armee, Verwaltung und Regierung.⁸⁰⁴ Preußen erhielt

⁷⁹⁶ Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S.312. 1815 wurde dann die Dienstzeit auf drei Jahre begrenzt. Die aus dem Wehrdienst entlassenen Männer waren bis zum 40. Lebensjahr bei der Landwehr und mussten an Übungen teilnehmen.

⁷⁹⁷ Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 312. Hiermit wurden zehn Provinzen mit einem Oberpräsidenten als Spitze der staatlichen Verwaltung gegründet. „Der Entschluß freilich, die mittlere Verwaltung durch Oberpräsidenten und Regierungskollegien zu organisieren, war innerhalb der Beamenschaft stark umstritten [...]“. (Koselleck, Reinhart 1967: S. 220.) „Es zeigte sich schnell, daß der Oberpräsident nicht nur ‚beständige Kommissar des Ministeriums‘ in der Provinz war, sondern ebenso deren Repräsentant vor dem König und dessen Ministerium.“ (Koselleck, Reinhart 1967: S. 222.)

⁷⁹⁸ „Es kennzeichnet nun die Verwaltungsreformen der Jahre nach 1815, die 1817 mit der Stiftung des Staatsrates ihren ersten Abschluß fanden, [...]“. (Koselleck, Reinhart 1967: S. 218.)

Er stellte „[...] die höchste beratende Behörde des Monarchen [...]“ (Koselleck, Reinhart 1967: S. 265.) dar.

⁷⁹⁹ Befördert wurden Offiziere nach „[...] Leistung und Dienstalder, Tüchtigkeit und Können.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 318.)

⁸⁰⁰ Friedrich Wilhelm IV.: Er regierte von 1840 bis 1861. Ab 1858 war sein Bruder Wilhelm I. als Prinzregent eingesetzt, da sich der gesundheitliche Zustand des regierenden Königs immer mehr verschlechterte.

⁸⁰¹ 1849 wurde zB das Verhältniswahlrecht abgeschafft und das Dreiklassenwahlrecht eingeführt.

⁸⁰² „Persönliche Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Wissenschaft und der Presse, Unverletzlichkeit von Wohnung und Eigentum, Vereins- und Versammlungsfreiheit waren festgelegt. Allgemeine Schulpflicht und allgemeine Wehrpflicht erschienen als die Säulen des preußischen Staates.“ (Schulze, Hagen 1992: Preußen von 1850 bis 1871. Verfassungsstaat und Reichsgründung. In: Büsch, Otto 1992: Handbuch der preußischen Geschichte. Band II, Berlin/New York, S. 303.)

„Mit der deklarierten Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (§ 4) wären die Rechtsinstitutionen der geburtsständischen Gesellschaftsordnung aufgehoben: [...]“. (Schulze, Hagen 1992: S. 303. In: Büsch, Otto 1992: Handbuch der preußischen Geschichte. Band II, Berlin/New York.)

⁸⁰³ „Das Volk wirkt durch die Volksvertretung bei der Ausübung der staatlichen Gewalt mit, aber es ist nicht Herr der Sache und auch nicht Herr des Verfahrens [sprich das Selbstversammlungsrecht der Volksvertretung fehlt].“ (Böckenförde, Ernst-Wolfgang 1981: Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jhd. In: Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hrsg.) 1981: Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815 – 1914). Auflage 2, Regensburg, S. 148.)

⁸⁰⁴ Vgl.: Böckenförde, Ernst-Wolfgang 1981: Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jhd. In: Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hrsg.) 1981: Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815 – 1914). Auflage 2, Regensburg, S. 151.

einen Landtag, in Form eines Abgeordneten-⁸⁰⁵ und ein Herrenhauses⁸⁰⁶. Das Abgeordnetenhaus wurde durch ein ungleiches, indirektes Dreiklassenwahlrecht⁸⁰⁷ gewählt und das Herrenhaus – zu Anfang mit einem hohen Zensus gewählt – ab 1854 durch vom König bestimmte und durch Erbrecht legitimierte Abgeordnete besetzt.

10.1.3 Von Preußen zum Reich

Unter Wilhelm I. sollte die Armee als Stütze des Staates wieder gestärkt werden. Er wollte eine *Heeresreform*⁸⁰⁸, welche eine Aufstockung der Truppenkontingente vorsah. Dies stieß auf den Widerstand im Abgeordnetenhaus, wo es eine liberale Mehrheit gab. Um das Problem zu lösen, wurde Otto von Bismarck⁸⁰⁹ am 8. Oktober 1862 zum preußischen Ministerpräsidenten ernannt. Durch eine Lücke in der Verfassung regierte er vier Jahre ohne ein vom Landtag genehmigtes Budget.⁸¹⁰ Er stützte sich auf eine königstreue Verwaltung und die Armee. Nach zwei siegreichen Kriegen – der Bundeskrieg gegen Dänemark 1864 und den von Preußen gewonnenen Krieg gegen ein Heer des deutschen Bundes unter der Führung der

⁸⁰⁵ „[...] sie [die Standesvertretung, das Abgeordnetenhaus] war also als Vertretung der besitzenden Klasse konzipiert.“ (Schulze, Hagen 1992: S. 305. In: Büsch, Otto 1992: Handbuch der preußischen Geschichte. Band II, Berlin/New York.)

⁸⁰⁶ 1850 hieß es noch erste Kammer. Es führte seit 1854 diesen Namen. Es war als konservativ-adelige Hochburg konzipiert, um dem Parlamentarismus Einhalt zu gebieten. Die Mitglieder waren durch Erbrecht in dieser Position oder durch den König ernannt. Vgl.: Schulze, Hagen 1992: Preußen von 1850 bis 1871.

Verfassungsstaat und Reichsgründung. In: Büsch, Otto 1992: Handbuch der preußischen Geschichte. Band II, Berlin/New York, S. 305.

„[...] Es] umfaßte neben erblichen hochadeligen und gutsherrschafilichen Mitgliedern vom König auf Lebenszeit berufene Beamte, Offiziere oder Geistliche sowie Vertreter der Landesuniversitäten und der größeren Städte.“ (Treitschke, Heinrich von, Das Zweikammersystem und das Herrenhaus, in: Pr Jbb, Bd 31 (1871), S. 221 – 257; Erich Jordan, Friedrich Wilhelm IV. und der preußische Adel bei Umwandlung der ersten Kammer in das Herrenhaus 1850 – 1854 (=hast, H. 71), Berlin 1909; G. Grünthal, Parlamentarismus in Preußen ... (1982) [116], S. 295 – 316, bes. S. 312 ff. und Anm. 81, 82. Zitat nach: Schulze, Hagen 1992: Preußen von 1850 bis 1871. Verfassungsstaat und Reichsgründung. In: Büsch, Otto 1992: Handbuch der preußischen Geschichte. Band II, Berlin/New York, S. 305.)

„Friedrich Wilhelm IV. hatte das Herrenhaus 1854 [...] gebildet, mit dem Ziel, das ständische Element in der neuen Verfassung zu stärken.“ (Clark, Christopher 2008: S. 640.)

⁸⁰⁷ Der Wähler hatte mindestens 24 Jahre und männlich zu sein. Sie hießen „Urwähler“. Die Wahl erfolgte indirekt über Wahlmänner in drei Steuerklassen. Vgl.: Schulze, Hagen 1992: Preußen von 1850 bis 1871. Verfassungsstaat und Reichsgründung. In: Büsch, Otto 1992: Handbuch der preußischen Geschichte. Band II, Berlin/New York, S. 305 f.

„Im Gegensatz [zum Reichstag] dazu galt für das preußische Abgeordnetenhaus [...] ein Dreiklassenwahlrecht, das die Grundbesitzer und Wohlhabenden stark begünstigte.“ (Clark, Christopher 2008: S. 639.)

„[...] es [das Wahlrecht] beruhte vielmehr auf dem altliberalen Grundsatz, das aktive Bürgerrecht an die Höhe der Steuerleistung zu knüpfen [...].“ (Schulze, Hagen 1992: S. 306. In: Büsch, Otto 1992: Handbuch der preußischen Geschichte. Band II, Berlin/New York.)

⁸⁰⁸ „Das Hauptinteresse des Prinzregenten galt seit langem der ‚Heeresreform‘. Damit war eine Reorganisation und Vermehrung der Armee in allen ihren Gliederungen gemeint.“ (Heinrich, Gerd 1984: S. 398.)

⁸⁰⁹ Otto von Bismarck: Von 1862 bis 1890 preußischer Ministerpräsident. Von 1871 bis 1890 deutscher Reichskanzler.

⁸¹⁰ Vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 399.

Präsidialmacht Österreich – wurde der Regierung Bismarck 1866 *Indemnität*⁸¹¹ vom Landtag erklärt. 1867 schuf Bismarck als Vorläufer des Deutschen Reiches den Norddeutschen Bund unter der Vorherrschaft⁸¹² Preußens. Nach dem erfolgreichen Krieg gegen Frankreich 1870/71 wurde Preußen ein Teil des Deutschen Reiches. Auch hier sicherte Bismarck die Vormachtstellung Preußens, wie im norddeutschen Bund, ab.⁸¹³

10.1.4 Preußen im Reich

Nach der Reichsgründung wurde 1872 eine neue Kreisverordnung erlassen. Sie entzog den Gutsherren ihre polizeiliche Gewalt.⁸¹⁴ In der *Provinzialordnung*⁸¹⁵ vom 29. Juni 1875 wurden in den Provinzen Selbstverwaltungskörper geschaffen werden. An die Spitze der Provinz wurde ein Landesdirektor oder Landeshauptmann mit dem Provinziallandtag gesetzt. 1880 wurde in Preußen auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt.⁸¹⁶

10.1.5 Preußen und die Weimarer Republik

Nach dem Ersten Weltkrieg erlebte die preußische Verfassung eine demokratische Reform. Die Stellung Preußens im Reich wurde entscheidend geschwächt.⁸¹⁷ Das Dreiklassenwahlrecht wurde abgeschafft und ein modernes Verhältniswahlrecht eingeführt.⁸¹⁸

⁸¹¹ Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 412.

⁸¹² Preußen hatte ein Veto im Bundesrat. Bundesfeldherr war der preußische König und Bundeskanzler der preußische Ministerpräsident.

⁸¹³ „Die Verfassung vom 11. August 1871, ein Werk Bismarcks, räumte daher Preußen eine Hegemonialstellung ein.“ (Blaschke, Heribert 1961: Das Ende des preußischen Staates. Saarbrücken, S. 1.)

⁸¹⁴ Vgl.: Holtz, Bärbel/Spenkuch, Hartwin 2001: Einleitung. In: Holtz, Bärbel/Spenkuch, Hartwin 2001: Preußens Weg in die politische Moderne. Verfassung – Verwaltung – politische Kultur zwischen Reform und Reformblockade. Berlin, S. 313 f.

⁸¹⁵ Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 427.

⁸¹⁶ Vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 440.

⁸¹⁷ Der Artikel 2 in der Weimarer Reichsverfassung geregelte „[...] daß alle Staatsbürger an der Staatsgewalt in gleicher Weise teilhaben.“ (Blaschke, Heribert 1961: S. 3.)

Sollte nun Preußen wieder bevorrechtigt sein, würde man auch seine Bürger bevorrechtigen. Dies durfte nach der Weimarer Reichsverfassung nicht sein.

„Die Weimarer Verfassung hat aus diesen Gründen [Angst der Weimarer Nationalversammlung vor einem starken Preußen] das Verhältnis von Reich und Preußen grundlegend umgestaltet. Sie hat die Hegemonie Preußens völlig beseitigt.“ (Blaschke, Heribert 1961: S. 4.)

⁸¹⁸ „Das nach allgemeinem und proportionalem Wahlrecht gewählte, daher Minderheiten repräsentierende Parlament ist in einer Demokratie die oberste souveräne Instanz [...]“. (Wimmer, Hannes 1996: S. 467.)

„Das Verhältniswahlrecht ist fraglos das dem Idealtypus der Demokratie am besten entsprechende System. [...] Denn Demokratie fordert die Gleichheit der Bürger als Stimmträger und damit Absicherung, dass das Parlament ein Spiegelbild der politischen Positionen der Bürger ist.“ (Rill, Heinz Peter 2002: Demokratie und „Demokratisierung aller Lebensbereiche“. In: Akyürek, Metin/Baumgartner, Gerhard/Jahnel, Dietmar/Lienbacher, Georg 2002: Verfassung in Zeiten des Wandels. Demokratie – Föderalismus – Rechtsstaatlichkeit. Symposium zum 60. Geburtstag von Heinz Schäffer. Wien, S. 19.)

Preußen verlor seine moderne Staatlichkeit, da es über keine eigene Armee mehr verfügte und sich einem Nationalstaat unterordnen musste.

Im Preußenschlag 1932 wurde die preußische Landesregierung durch eine Notverordnung des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg (1925 – 1934) teilweise ihrer Funktionen enthoben und durch Reichskommissare⁸¹⁹ ersetzt. Dies war nur ein erster Schritt, um die preußische Hegemonie im Reich endgültig zu beseitigen.⁸²⁰

10.1.6 Preußen zwischen Adolf Hitler und Alliiertem Kontrollrat – die Auflösung Preußens

Im Dritten Reich erlebte Preußen, aber auch die anderen deutschen Bundesländer, einen Kompetenzverlust. Mit der „*Notverordnung vom 6. Februar 1933*“⁸²¹ sollte der preußische Landtag aufgelöst werden. Sie wurde aber gleichzeitig dazu verwendet, die Restkompetenzen der preußischen Minister auf die Reichsminister zu übertragen. Durch das erste *Gleichschaltungsgesetz am 31. März 1933*⁸²² wurde die preußische Landesregierung in Form der Reichskommissare befähigt, selbst Gesetze zu erlassen, ohne den Landtag vorher abstimmen zu lassen. Der § 2 des Gleichschaltungsgesetzes verlieh der Landesregierung das Recht „*Verfassungsdurchbrechungen*“⁸²³ im Bereich der Selbstverwaltung der Provinzen anzuordnen. Am 1. Juni übertrug der preußische Landtag der Landesregierung die verfassungsgebende Gewalt.⁸²⁴ Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches verschwand die Institution des Landtages endgültig.⁸²⁵

⁸¹⁹ „*Der Reichskommissar war nur dazu berufen, in einer Gefahrensituation Ruhe und Sicherheit herzustellen [und war somit keine Einrichtung auf Dauer].*“ (Blaschke, Heribert 1961: S. 15.)

„*Mit der Führung des Innenministeriums betraute er [Reichskanzler von Papen] Dr. Popitz, und dem Essener Oberbürgermeister von Bracht übertrug er das Finanzministerium. Die übrigen Ministerien ließ er von den jeweiligen Reichsministern als Reichskommissaren verwalten. Er selbst übernahm das Amt des Ministerpräsidenten.*“ (Blaschke, Heribert 1961: S. 12.)

⁸²⁰ Die Verantwortlichen des Preußenschlages – allen voran der Reichsinnenminister von Gayl – „*[...] wollten über das ‚Reformwerk‘ des 20. Juli 1932 hinaus einen autoritären ‚Neuen Staat‘ mit einer ‚selbstverantwortlichen Regierung‘ und präsidial-autoritärer Prägung‘ schaffen.*“ (Biewer, Ludwig 1987: Preußen und das Reich in der Zeit der Weimarer Republik. Grundsätzliches und ausgewählte Beispiele. In: Hauser, Oswald (Hrsg.) 1987: Preußen, Europa und das Reich. Band 7, Köln/Wien, S. 353.)

⁸²¹ „*Darauf wurde die Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Februar 1933 [laut Reichsgesetzblatt I, S 43], die in erster Linie der Auflösung des preußischen Landtages diente, sämtliche dem Preußischen Staatsministerium verbliebenen Rechte auf den Reichskommissar übertragen.*“ (Blaschke, Heribert 1961: S. 22.)

⁸²² Vgl.: Blaschke, Heribert 1961: Das Ende des preußischen Staates. Saarbrücken, S. 21.

„*Der Landtag wurde dann zusammen mit dem Reichstag gewählt, wobei die NSDAP die meisten Sitze errang*“ (Blaschke, Heribert 1961: S. 23.)

⁸²³ Blaschke, Heribert 1961: Das Ende des preußischen Staates. Saarbrücken, S. 21.

⁸²⁴ Vgl.: Blaschke, Heribert 1961: Das Ende des preußischen Staates. Saarbrücken, S. 21.

⁸²⁵ „*Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 entzog den Ländern sämtliche Hoheitsbefugnisse und übertrug sie auf das Reich.*“ (Blaschke, Heribert 1961: S. 26.)

Nach dem Zweiten Weltkrieges wurde Preußen schließlich als „*Träger des Militarismus*“⁸²⁶ 1947 vom Alliierten Kontrollrat aufgelöst.⁸²⁷

10.2 Zusammenfassung

Am Beginn unserer Forschungen analysierten wir Brandenburg und das Deutschordensland (Preußen). Brandenburg verfügte nicht über die Merkmale eines vormodernen Staates. Dem Markgrafen von Brandenburg fehlten ein stehendes Heer und regelmäßige Steuereinnahmen, um den laufenden Amtsbetrieb der Verwaltung zu finanzieren. Das Deutschordensland im Gegensatz hatte ein stehendes Heer und Einkünfte aus dem Land, um seinen Verwaltungs-/Ordensbetrieb aufrecht zu erhalten. Hier bestand eindeutig eine vormoderne Staatlichkeit.

Der Große Kurfürst, Friedrich Wilhelm I., schuf die Grundvoraussetzungen für das Entstehen des modernen Staates in Brandenburg-Preußen. In dieser Grundsteinlegung stützte er sich auf die hugenottischen Glaubensflüchtlinge aus Frankreich. Sie waren in seinem Staat eine Oberschicht in Beamtentum und Militär. Weiters war ein starker Kontakt zu seinen jüdischen Untertanen vorhanden, welche Friedrich Wilhelm mit Geld-, Edelmetall- und Heereslieferungen versorgten. Der Große Kurfürst schuf eine moderne, dreigliedrige Armee. Durch die Einrichtung des Generalkriegskommissariats als Armee- und Steuerbehörde, konnte das brandenburgisch-preußische Heer erhalten werden. Mit der Akzise als regelmäßig eingehobene Verbrauchssteuer in den Städten finanzierte der Große Kurfürst Armee und Verwaltung. Durch die Armee und die Hugenotten, welche unter seinem Schutz standen, bildete sich in Berlin eine Zentralinstanz heraus. Sie konnte sich gegen den landgesessenen Adel durchsetzen. Friedrich Wilhelm begann bereits mit der Schleifung von Festungen im Landesinneren und der Befestigung der Außengrenzen.

„Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 hat das Parlament dann allgemein aufgehoben. Damit war der preußische Landtag als Verfassungsorgan verschwunden.“ (Blaschke, Heribert 1961: S. 23.)

Vgl.: Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien, S. 507.
⁸²⁶ Kontrollratsgesetz Nr. 46, vom 25 Februar 1947. Zitat nach: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 1

⁸²⁷ „Dieser Adolf Hitler war es nun, der als ‚Führer‘ des Deutschen Reiches die Eigenständigkeit Preußen zu vernichten trachtete. [...] Hitler selbst teilte dem letzten preußischen Ministerpräsidenten Herman Göring am 22. Februar 1941 mit, daß Preußen nach dem Krieg liquidiert werden müsse. [...] Das vom Alliierten Kontrollrat am 22. Februar 1947 beschlossene Gesetz über die Auflösung Preußens bedeutet demnach im Grund nichts anderes als den Vollzug einer Absicht Hitlers“. (Unruh, Georg-Christoph von 1987: Die verfassungsrechtliche Stellung Preußens im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich nach den Verfassungen von 1867/1871 und 1919. In: Hauser, Oswald (Hrsg.) 1987: Preußen, Europa und das Reich. Band 7, Köln/Wien, S. 271.)

Friedrich Wilhelm I., der Soldatenkönig, baute den Staat seines Vaters – Friedrich I. – und seines Großvaters – des Großen Kurfürsten – weiter aus. Er stütze sich auf die lutheranische Glaubensgruppe der Pietisten. Sie wurden in der Armee, in der Verwaltung, für die Armenfürsorge und die Organisation der Schulbildung der brandenburgisch-preußischen Untertanen eingesetzt. Der Soldatenkönig verdoppelte die Armee. Mit dem Generaldirektorium als oberste Verwaltung versuchte er die Steuererhebung zu steigern. Mit der Einführung des Kantonsreglements, der damit einhergehenden Enrollierung und fortgesetzte Auslandswerbung wurde die Effizienz der Truppeneinziehung gesteigert. Der Adel wurde enger an den Staat gebunden und zum Dienst als Offizier verpflichtet. In der Verwaltung führte Friedrich Wilhelm I. die Ministerkollegialität ein. Mit der Oberrechnungskammer schuf der Soldatenkönig ein Mittel zur Budgetkontrolle.

Friedrich II. bediente sich zur Herrschaftsausübung und Machtsteigerung der sozialen Gruppe der Freimaurer. Zur Kriegsfinanzierung und Heeresbelieferung beschäftigte er jüdische Hoffaktoren. Friedrich protegierte seine jüdischen Hoffaktoren durch das Judenpatent aus dem Jahr 1750. Er schuf damit die Grundlage für eine jüdische Financiers- und Kaufmannsoberschicht. Die Effizienz seiner Armee steigerte er durch die Einführung von Manövern und die Einrichtung eines Kriegsdepartements für die Truppenversorgung. Im Bereich des Finanzwesens hob er die Staatseinnahmen durch Gründung der Regie und die Wirtschaft belebte er durch ein Manufakturdepartement. Im Bereich der Verwaltung verfügte er die Gliederung nach Fachressorts, welche für das gesamte Königreich zuständig waren. Diese traten, wie das gesamte Generaldirektorium, aber immer weiter in den Hintergrund, da Friedrich hauptsächlich mit seinem Kabinett regierte.

Unter des Großen Friedrichs Nachfolger, Friedrich Wilhelm II., begann die Erosion der modernen Staatlichkeit. Friedrich Wilhelm II. protegierte die Gold- und Rosenkreuzer als staatstragende soziale Gruppe in Armee und Verwaltung. Weiters verfügte er über einen bedeutenden Hoffaktor – Isaac Daniel Itzig –, welcher seiner Tätigkeit der Edelmetallbesorgung und Geldbeschaffung, so gut nachkam, dass er ihn mit christlichen Kaufleuten gesetzlich gleich stellte. Mit dem Oberkriegskollegium sollte eine Art Generalstab geschaffen werden, welches sich aber nur als zusätzliche Verwaltung herausstellte. Die Revolutionskriege gegen Frankreich zehrten an den monetären Reserven des Staates und das System der Steuereinhebung erwies sich als nicht mehr ausreichend. In der Departementgliederung griff Friedrich Wilhelm II. auf Elemente der Verwaltung aus Zeiten des Soldatenkönigs zurück. Die Kabinettsregierung offenbarte die Schwäche des Systems.

Der neue König investierte nicht mehr genügend Zeit in diese Art der Regierungsweise. Ein erster Minister war längst überfällig, um die anfallenden Probleme zu bewältigen.

11 Literaturverzeichnis

Ahrens, Karl-Heinz 1990: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter. Frankfurt am Main.

Aland, Kurt 1970: Pietismus und Bibel. Arbeiten zur Geschichte des Pietismus. Witten.

Althoff, Gerd 1990: Verwandte, Freunde und Getreue. Darmstadt.

Angermeier, Heinz 1984: Die Reichsreform 1410 – 1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart. München.

Arthur, W. Brian 1994: Increasing Returns and Path Dependence in the Economy. Ann Arbor.

Assing, Helmut 1995: Die Landesherrschaft der Askanier, Wittelsbacher und Luxemburger (Mitte des 12. bis Anfang des 15. Jahrhunderts). Die allmähliche Herausbildung staatlicher Strukturen in der Mark Brandenburg. In: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang 1995 (Hrsg.): Brandenburgische Geschichte. Berlin.

Barclay 2006: Friedrich Wilhelm II (1786 – 1797). In: Kroll, Franz-Lothar 2006: Preußens Herrscher. Von den ersten Hohenzollern bis Wilhelm II. München.

Baumgart, Peter 2005: Absolutismus, Aufgeklärter (Preußen). In: Reinalter, Helmut 2005: Lexikon des Aufgeklärten Absolutismus in Europa. Herrscher – Denker – Sachbegriffe. Wien/Köln/Weimar.

Below, Georg 1914: Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte. Leipzig.

Beyer, Jürgen 2006: Pfadabhängigkeit. Über institutionelle Kontinuität, anfällige Stabilität und fundamentalen Wandel. Frankfurt am Main.

Biewer, Ludwig 1987: Preußen und das Reich in der Zeit der Weimarer Republik. Grundsätzliches und ausgewählte Beispiele. In: Hauser, Oswald (Hrsg.) 1987: Preußen, Europa und das Reich. Band 7, Köln/Wien.

Birtsch, Günther 1998: Einleitung. In: Birtsch, Günther/Willoweit, Dietmar 1998: Reformabsolutismus und ständische Gesellschaft. Zweihundert Jahre Preußisches Allgemeines Landrecht. Beiheft 3, Berlin.

Bissing, W. M. Frhr v. 1967: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild. Berlin.

Black, Jeremy 1991: A Military Revolution? Military change and European society 1550 – 1800. Basingstoke.

Blaschke, Heribert 1961: Das Ende des preußischen Staates. Saarbrücken.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang 1981: Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jhdt. In: Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hrsg.) 1981: Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815 – 1914). Auflage 2, Regensburg.

Böcker, Heide Lore 1995: Die Festigung der Landesherrschaft durch die hohenzollernschen Kurfürsten und der Ausbau der Mark zum fürstlichen Territorialstaat während des 15. Jahrhunderts. In: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang 1995 (Hrsg.): Brandenburgische Geschichte. Berlin.

Boockmann, Hartmut 1981: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. Auflage 4, München.

Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien.

Brockhaus 2006: Enzyklopädie in 30 Bänden. Kind – Krus. Auflage 21, Leipzig/Mannheim.

Buchholz (2), S. 171; Jany, Bd. 3, S. 149, 423, 429; Priesdorff, Teil 4, S. 282; Manso, S. 164. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien.

Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München.

Croxton, Derek 1999: Peacemaking in early modern Europe. Selinsgrove, Pa.

Demandt, Alexander 1995: Antike Staatsformen. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt. Berlin.

Dietrich, Richard 1986: Die politischen Testamente der Hohenzollern. Köln, S. 179 – 204. Zitat nach: Oestreich, Gerhard 1971: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst. Zürich/Frankfurt.

Duchhardt, Heinz 1991: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495 – 1806. Stuttgart/Berlin/Köln.

Duchhardt, Heinz 2007: Barock und Aufklärung. München.

Eisenhardt, Ullrich 1980: Die kaiserlichen privilegia de non appellando. Köln/Wien.

Engel, Evamaria/Zientara Benedykt 1967: Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg. Weimar.

Engelmann, Bernt 1980: Preußen. Land der unbegrenzten Möglichkeiten. München

Feuchtwanger, Edgar 1972: Preußen. Mythos und Realität. Frankfurt am Main.

Fischer, Michael W. 1982: Die Aufklärung und ihr Gegenteil. Die Rolle der Geheimbünde in Wissenschaft und Politik. Berlin.

Fischer-Fabian, S. : Preußens Gloria. Der Aufstieg eines Staates. Darmstadt.

Gabriel, Jürg M. 2000: Die Renaissance des Funktionalismus. Zürich.

Gaede, Peter-Matthias 2007: Geo Themenlexikon. Geschichte. Band 17, Mannheim.

Gerlach, Karlheinz 1996: Die Berliner Freimaurer 1783. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung. In: Gerlach, Karlheinz/Reinalter, Helmut 1996: Staat und Bürgertum im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Ingrid Mittenzwei zum 65. Geburtstag. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien.

Gerlach, Karlheinz 2009: Die Freimaurer im Alten Preußen 1738 – 1806. Die Logen in Pommern, Preußen und Schlesien. Innsbruck.

Gothelf, Rodney Mische 1998: Absolutism in Action. Frederick William I. and the Government of East Prussia, 1709 – 1730. Diss., St.Andrews, S. 180. Zitat nach: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München.

Grömmel, Rainer 1998: Die Entwicklung der Wirtschaft im Zeitalter des Merkantilismus 1620 – 1800. München.

Hackenberg, Martin 2002: Die Verpachtung von Zöllen und Steuern. Ein Rechtsgeschäft territorialer Finanzverwaltung im Alten Reich, dargestellt am Beispiel des Kurfürstentums Köln. Frankfurt am Main.

Hans, Jessen 1971: Der Dreißigjährige Krieg in Augenzeugenberichten. Auflage 2, Düsseldorf, S. 200. Zitat nach: Hüttl, Ludwig 1981: Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Der Große Kurfürst 1620 – 1688. Eine politische Biographie. München.

Härter, Karl (Hrsg.) 2000: Polizei und frühneuzeitliche Gesellschaft. Frankfurt am Main.

Heinrich, Gerd 1984: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt am Main/Berlin/Wien.

Heumann, Hans-Joachim 1997: Friedrich Wilhelm II. Preußen unter den Rosenkreuzern. Berlin.

Hintze, Otto 1916: Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländische Geschichte. Auflage 8, Berlin.

Hintze, Otto/Oestreich, Gerhard (Hrsg.) 1967: Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts-, und Sozialgeschichte Preußens. Auflage 2, Göttingen.

Hofmann, Hanns Hubert 1964: Der Staat des Deutschmeisters. Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. München.

Holenstein, André 2002: Policity in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main.

- Holtorf, Jürgen 1991: Die Logen der Freimaurer. Hamburg/München.
- Holtz, Bärbel/Spenkuch, Hartwin 2001: Einleitung. In: Holtz, Bärbel/Spenkuch, Hartwin 2001: Preußens Weg in die politische Moderne. Verfassung – Verwaltung – politische Kultur zwischen Reform und Reformblockade. Berlin.
- Hubatsch, Walther 1973: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. Köln/Berlin.
- Hüttl, Ludwig 1981: Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Der Große Kurfürst 1620 – 1688. Eine politische Biographie. München.
- Jany, Bd. 3, S. 148', 154; Goltz (3), S. 62; Hüffer (1), S. 62; Siebmann, 1796, S. 33. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien.
- Jellinek, Georg 1914: Allgemeine Staatslehre. Berlin.
- Kampmann, Christoph 1992: Reichsrebellion und kaiserliche Acht. Politische Strafjustiz im Dreißigjährigen Krieg und das Verfahren gegen Wallenstein 1634. Münster.
- Kaufmann, David/Freudenthal, Max 1907: Die Familie Gomperz. Frankfurt am Main. Zitat nach: Stern, Selma 2001: Der Hofjude im Zeitalter des Absolutismus. Ein Beitrag zur europäischen Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert, herausgegeben von Sassenberg, Marina. Tübingen.
- Klein, Ernst 1965: Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg. Berlin.
- Koch, Hannsjoachim W. 1981: Geschichte Preußens. Auflage 2, München.
- Koselleck, R.: Kritik und Krise. S. 55. Zitat nach: Reinalter, Helmut 1993: Freimaurer und Geheimgesellschaften. In: Reinalter, Helmut 1993: Aufklärungsgesellschaften. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien.
- Koselleck, Reinhart 1967: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. Stuttgart.
- Kunisch, Johannes 2005: Friedrich der Große. Der König und seine Zeit. München.
- Lennhoff, Eugen/Posner, Oskar/Binder, Dieter A. 2006: Internationales Freimaurer Lexikon. Auflage 5, München.
- Lindenblatt, Bernhard 2002: Alt-Preußenland. Geschichte Ost- und Westpreußens von der Urzeit bis 1701. Kiel.
- Löwener, Marc 1998: Die Einrichtung von Verwaltungsstrukturen in Preußen durch den Deutschen Orden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Wiesbaden.
- Lowenthal, Ernst G. 1982: Juden in Preussen. Biographisches Verzeichnis. Berlin.
- Luhmann, Niklas 2002: Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt am Main.

- Luhmann, Niklas 2002: Einführung in die Systemtheorie, herausgegeben von Baecker, Dirk. Heidelberg.
- Luhmann, Niklas 2005: Die Politik der Gesellschaft. Frankfurt am Main.
- Luhmann, Niklas 2005: Einführung in die Theorie der Gesellschaft, herausgegeben von Baecker, Dirk. Darmstadt.
- Lutz, Heinrich 2002: Reformation und Gegenreformation. Auflage 5, München.
- Maschmann, Hans 1960: Der König Friedrich der Große als Freimaurer. Hamburg.
- Matsumoto, Naoko 1999: Polizeibegriff im Umbruch. Staatszwecklehre und Gewaltenteilungspraxis in der Reichs- und Rheinbundpublizistik. Frankfurt am Main.
- McKay, Gerek 2001: The Great Elector, Frederick William of Brandenburg-Prussia. Harlow, S. 170 f. Zitat nach: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München.
- Meier, Ernst von 1912: Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Herausgegeben von Thimme, Friedrich. Auflage 2, München/Leipzig.
- Menzel, S. 387. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien.
- Möller, Horst 1983: Die Bruderschaft der Gold- und Rosenkreuzer. Struktur, Zielsetzung und Wirkung einer anti-aufklärerischen Geheimgesellschaft. In: Reinalter, Helmut 1983: Freimaurer und Geheimbünde im 18. Jahrhundert in Mitteleuropa. Auflage 3, Frankfurt am Main.
- Müller-Mertens, Eckhard 1980: Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen. Mit historiographischen Prolegomena zur Frage Feudalstaat auf deutschem Boden, seit wann deutscher Feudalstaat? Berlin.
- Neugebauer, Wolfgang 1995: Brandenburg im absolutistischen Staat. Das 17. und 18. Jahrhundert. In: Materna, Ingo/Ribbe Wolfgang 1995: Brandenburgische Geschichte. Berlin.
- North, Douglass C. (1992): Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung. Tübingen, S. 3. Zitat nach: Wetzel, Anne 2005: Das Konzept der Pfadabhängigkeit und seine Anwendungsmöglichkeiten in der Transformationsforschung. In: Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin, 52 Jg.
- Oestreich, Gerhard 1969: Fundamente preußischer Geistesgeschichte. Religion und Weltanschauung in Brandenburg im 17. Jahrhundert. Jahrbuch preußischer Kulturbeisitz 7. Spannheim, S. 33 – 107. Zitat nach: Opgenoorth, Ernst 1978: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg. Frankfurt/Zürich.
- Oestreich, Gerhard 1971: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst. Zürich/Frankfurt.

Oestreich, Gerhard 1977: Friedrich Wilhelm I. Preußischer Absolutismus, Merkantilismus und Militarismus. Göttingen/Zürich/Frankfurt am Main.

Ogris, Werner 2005: Verwaltungsreformen. In: Reinalter, Helmut 2005: Lexikon des Aufgeklärten Absolutismus in Europa. Herrscher – Denker – Sachbegriffe. Wien/Köln/Weimar.

Opgenoorth, Ernst 1978: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg. Frankfurt/Zürich.

Oslo, Allan 2002: Freimaurer: Humanisten? Häretiker? Hochverräter?. Frankfurt am Main.

Pachali, S. 12; Philippson, Bd. 1, S. 75, 83; Schuster, S. 124 Fn. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien.

Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Frankfurt am Main/New York.

Philippson, Bd. 1, S. 13. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien.

Priesdorff, Teil 4, S. 241. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien.

Ragin, Charles C. 1994: Constructing Social Research. The Unity and Diversity of Method. Auflage 4, Thousand Oaks, Calif.

Ranke, Winfried/Korff, Gottfried (Hrsg.) 1981: Preußen. Versuch einer Bilanz. Reinbek bei Hamburg.

Reinalter, Helmut 1993: Freimaurer und Geheimgesellschaften. In: Reinalter, Helmut 1993: Aufklärungsgesellschaften. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien.

Reinle, Ch. 1997: „Vasall, Vasallität.“ In: Angermann, Norbert 1997 (Hrsg.): Lexikon des Mittelalters. Band 8, München/Zürich.

Rill, Heinz Peter 2002: Demokratie und „Demokratisierung aller Lebensbereiche“. In: Akyürek, Metin/Baumgartner, Gerhard/Jahnel, Dietmar/Lienbacher, Georg 2002: Verfassung in Zeiten des Wandels. Demokratie – Föderalismus – Rechtsstaatlichkeit. Symposium zum 60. Geburtstag von Heinz Schäffer. Wien.

Roberts, Michel 1958: Gustavus Adolphus, A History of Sweden 1611-1632. London, Band 2, S. 508 – 513. Zitat nach: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München.

Rosenberg, Hans 1958: Bureaucracy, Aristocracy and Autocracy. The Prussian Experience 1660-1815. Cambridge Massachusetts.

Rückert, Tanja 2005: Produktivierungsbemühungen im Rahmen der jüdischen Emanzipationsbewegung (1780-1871): Preußen, Frankfurt am Main und Hamburg im Vergleich. Herausgegeben von Herzig, Arno und Kopitzsch, Franklin. Münster.

Ruß, Hans Günther 2004: Wissenschaftstheorie, Erkenntnistheorie und die Suche nach Wahrheit. Eine Einführung. Stuttgart.

Sander, Paul 1906: Feudalstaat und bürgerliche Verfassung. Berlin.

Schulze, Hagen 1992: Preußen von 1850 bis 1871. Verfassungsstaat und Reichsgründung. In: Büsch, Otto 1992: Handbuch der preußischen Geschichte. Band II, Berlin/New York.

Schulze, Winfried 2002: Einführung in die Neuere Geschichte. Auflage 4, Regensburg.

Simon, Thomas 2004: Gute Policiey. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main.

Stern, Selma 2001: Der Hofjude im Zeitalter des Absolutismus. Ein Beitrag zur europäischen Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert, herausgegeben von Sassenberg, Marina. Tübingen.

Thielen, Peter Gerrit 1965: Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen. Vornehmlich im 15. Jahrhundert. Köln/Graz.

Tilly, Richard H. 1995: Depositenbanken. In: North, Michael 1995: Von Aktie bis Zoll. Ein historisches Lexikon des Geldes. München.

Treitschke, Heinrich von, Das Zweikammersystem und das Herrenhaus, in: Pr Jbb, Bd 31 (1871), S. 221 – 257; Erich Jordan, Friedrich Wilhelm IV. und der preußische Adel bei Umwandlung der ersten Kammer in das Herrenhaus 1850 – 1854 (=hast, H. 71), Berlin 1909; G. Grünthal, Parlamentarismus in Preußen ... (1982) [116], S. 295 – 316, bes. S. 312 ff. und Anm. 81, 82. Zitat nach: Schulze, Hagen 1992: Preußen von 1850 bis 1871. Verfassungsstaat und Reichsgründung. In: Büsch, Otto 1992: Handbuch der preußischen Geschichte. Band II, Berlin/New York.

Ullmann, Hans-Peter 2005: Der Deutsche Steuerstaat. Geschichte der öffentlichen Finanzen vom 18. Jahrhundert bis heute. München.

Unruh, Georg-Christoph von 1987: Die verfassungsrechtliche Stellung Preußens im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich nach den Verfassungen von 1867/1871 und 1919. In: Hauser, Oswald (Hrsg.) 1987: Preußen, Europa und das Reich. Band 7, Köln/Wien.

Venohr, Wolfgang 1982: Friedrich der Zweite. In: Haffner, Sebastian/Venohr, Wolfgang 1982: Preußische Profile. Frankfurt am Main/Berlin/Wien.

Venohr, Wolfgang 1988: Der Soldatenkönig. Revolutionär auf dem Thron. Frankfurt am Main/Berlin.

Vogler, Günther/Vetter, Klaus 1981: Preußen. Von den Anfängen bis zur Reichsgründung. Köln.

Volkert, Wilhelm 1991: Adel bis Zunft. Ein Lexikon des Mittelalters. München.

Volz, Berthold 1913: Die Werke Friedrichs des Großen. Berlin

Weber, Max 2005: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Frankfurt am Main.

Weber, Max 2007: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Erfstadt.

Wehler, S. 259. Zitat nach: Bringmann, Wilhelm 2001: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien.

Wetzel, Anne 2005: Das Konzept der Pfadabhängigkeit und seine Anwendungsmöglichkeiten in der Transformationsforschung. In: Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin, 52 Jg.

Willoweit, Dietmar 1990: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands. München.

Wimmer, Hannes 1995: Evolution der Politik. Von der Stammesgesellschaft zur modernen Demokratie. Wien.

Wimmer, Hannes 2000: Die Modernisierung politischer Systeme. – Staat – Parteien – Öffentlichkeit. Wien/Köln/Weimar.

Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien/Zürich.

Wippermann, Wolfgang 1979: Der Ordensstaat als Ideologie. Berlin.

Wollschläger, Thomas 2002: Die „Military Revolution“ und der deutsche Territorialstaat unter besonderer Berücksichtigung Brandenburg-Preußens und Sachsens. Determination der Staatenkonsolidierung im europäischen Kontext 1670 – 1740. Norderstedt.

Wunder, Bernd 2005: Beamtentum. In: Reinalter, Helmut 2005: Lexikon des Aufgeklärten Absolutismus in Europa. Herrscher – Denker – Sachbegriffe. Wien/Köln/Weimar.

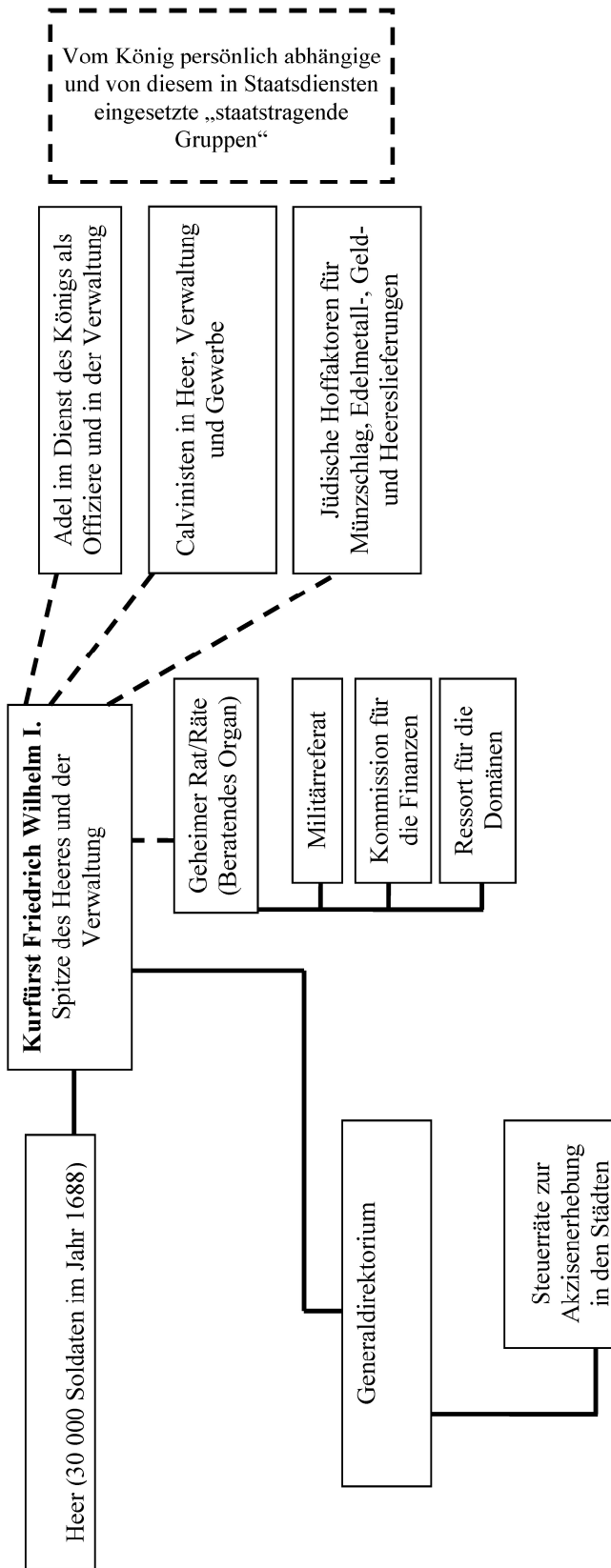
Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co. KG 2006: Die Zeit. Welt und Welt- und Kulturgeschichte. Epochen, Fakten, Hintergründe in 20 Bänden. Band 19, Mannheim.

Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co. KG 2006: Die Zeit. Welt und Welt- und Kulturgeschichte. Epochen, Fakten, Hintergründe in 20 Bänden. Band 09, Mannheim.

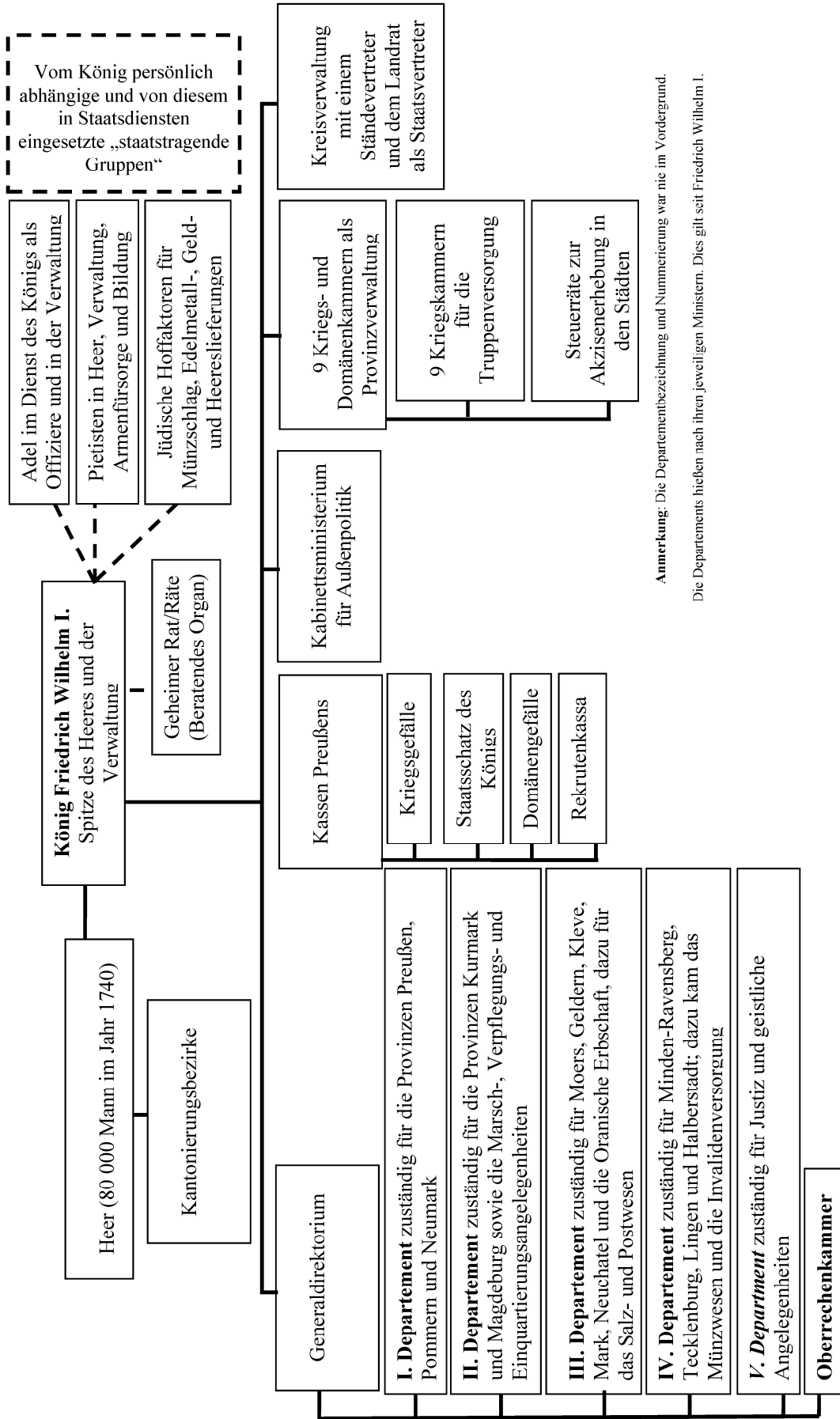
Ziechmann, Jürgen 2005: Friedrich II. (der Große) von Preußen. In: Reinalter, Helmut 2005: Lexikon des Aufgeklärten Absolutismus in Europa. Herrscher – Denker – Sachbegriffe. Wien/Köln/Weimar.

13 Anhang

Der Staatsaufbau des Großen Kurfürsten (1640 – 1688)



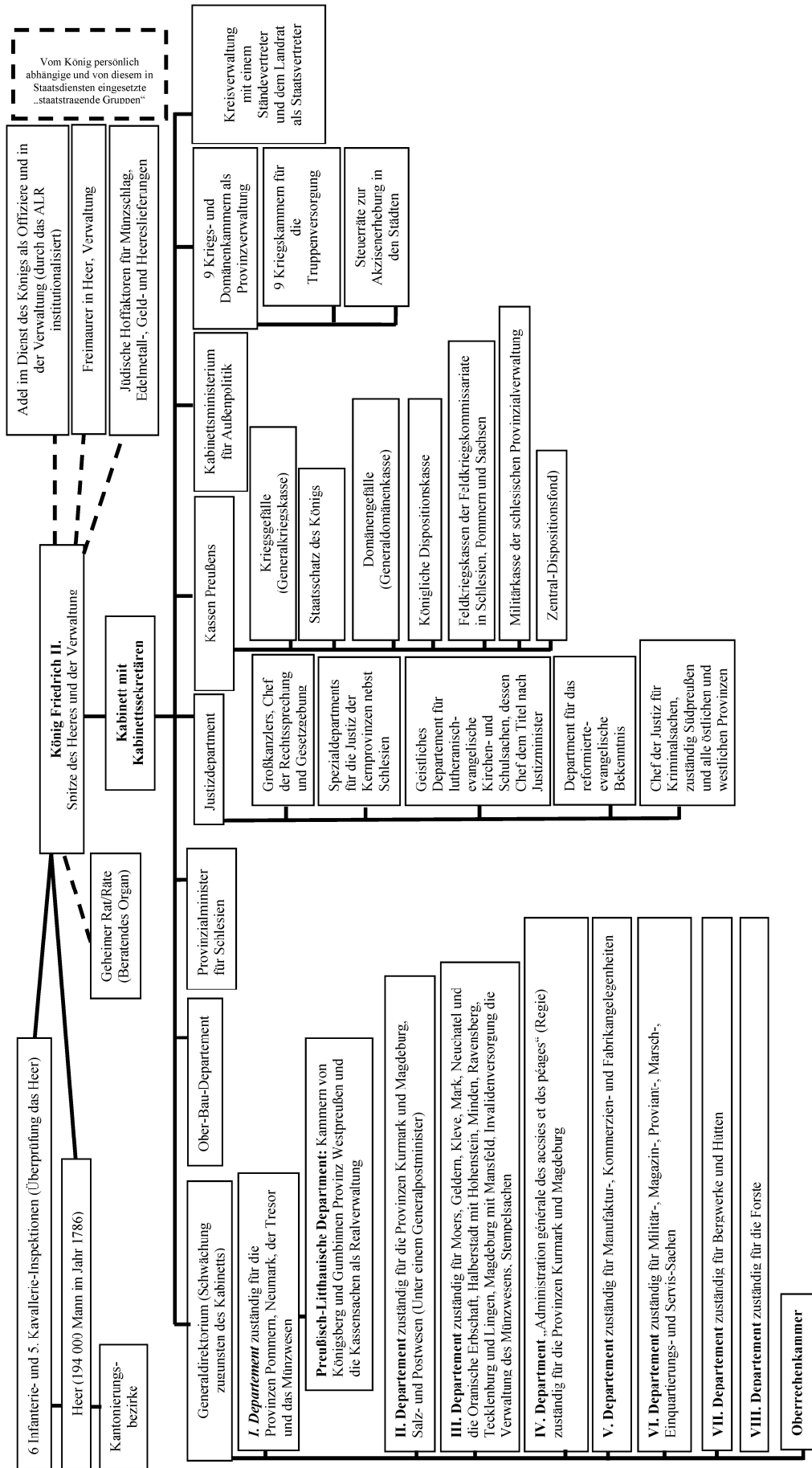
Der Staatsaufbau des Soldatenkönigs (1713 – 1740)



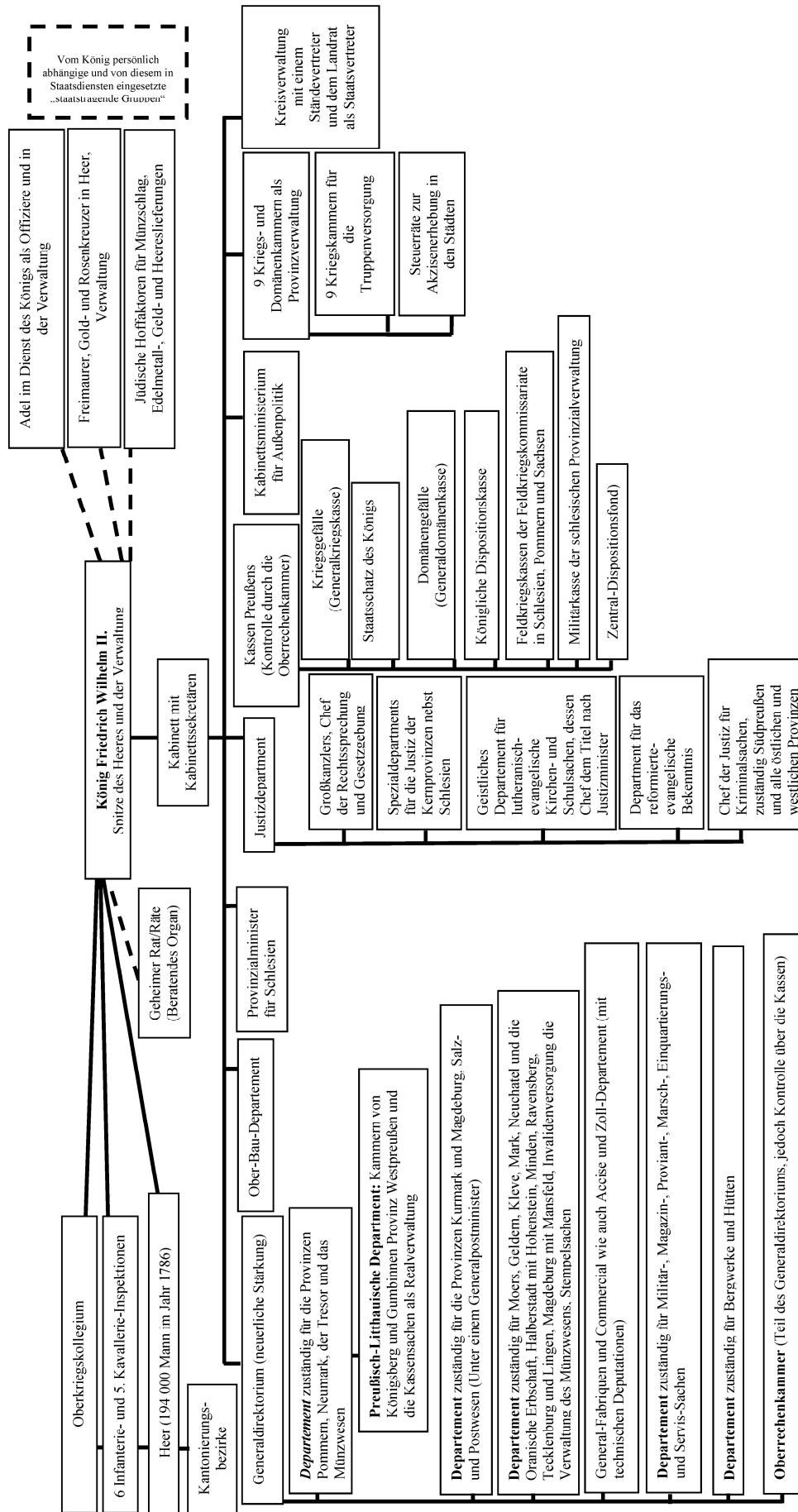
Anmerkung: Die Departementbezeichnung und Nummerierung war nie im Vordergrund.

Die Departements hießen nach ihren jeweiligen Ministern. Dies gilt seit Friedrich Wilhelm I.

Der Staatsaufbau Friedrichs des Großen (1740 – 1786)



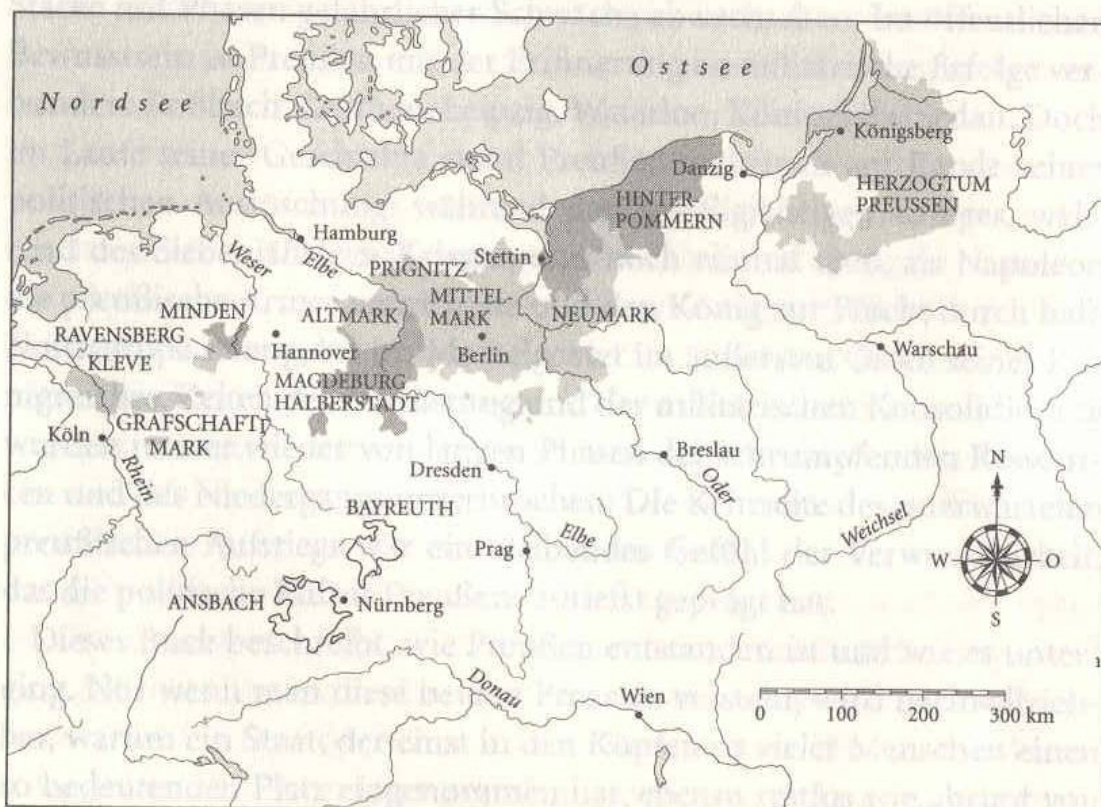
Staatsaufbau unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797)



Brandenburg-Preußen ab dem ersten Hohenzollern bis zum Großen Kurfürsten



Das Kurfürstentum Brandenburg zur Zeit seines Erwerbs durch die Hohenzollern im Jahr 1415



Brandenburg-Preußen zur Zeit des Großen Kurfürsten (1640–1688)

Quelle: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 18.

Von Friedrich dem Großen bis Friedrich Wilhelm II.



Das Königreich Preußen zur Zeit Friedrichs des Großen (1740–1786)



Preußen unter Friedrich Wilhelm II. mit den in der zweiten und dritten Teilung Polens (1793/1795) hinzugewonnenen Gebieten

Quelle: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 19.

Von Friedrich Wilhelm III. bis Wilhelm II.

20

EINE GESCHICHTE IN 6 KARTEN



Preußen nach dem Wiener Kongress (1815)



Preußen zur Zeit des Kaiserreichs (1871–1918)

Quelle: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 20.

König/Kurfürst Friedrich I./III. (1688 – 1713)



Quelle: Knoll, Frank-Lothar 2000: Preußens Herrscher. Von den ersten Hohenzollern bis Wilhelm II. München, S. 115.

Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm I. (1640 – 1688)



Quelle: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 63.

Der Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. (1713 – 1740)



Quelle: Knoll, Frank-Lothar 2000: Preußens Herrscher. Von den ersten Hohenzollern bis Wilhelm II. München, S. 136.

König Friedrich der Große (1740 – 1786)



Quelle: Clark, Christopher 2008: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München, S. 245.

König Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797)



Quelle: Knoll, Frank-Lothar 2000: Preußens Herrscher. Von den ersten Hohenzollern bis Wilhelm II. München, S. 181.

ANGABEN ZUR PERSON

ARBEITSERFAHRUNG

SCHUL- UND BERUFSAUSBILDUNG

PERSÖNLICHE FÄHIGKEITEN UND KOMPETENZEN

MUTTERSPRACHE

SONSTIGE SPRACHEN

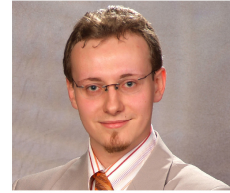
SOZIALE FÄHIGKEITEN UND KOMPETENZEN
ORGANISATORISCHE FÄHIGKEITEN UND
KOMPETENZEN

WISSENSCHAFTLICHE SPEZIALISIERUNGEN
UND KOMPETENZEN

FÜHRERSCHEIN
ZUSÄTZLICHE ANGABEN:

ANLAGEN:

EU-LEBENS LAUF



Matthias Spindler
Lagerstraße 30
3950 Gmünd
14. Juni 1985
spindlermatt@gmail.com

-

Studium der Politikwissenschaft seit 2006 bis 2010. Diplomarbeitsthema: „*Die Entstehung des modernen Staates in Preußen*“
5 Jahre Handelsakademie von 2000 bis 2005
4 Jahre Hauptschule von 1996 bis 2000
4 Jahre Volksschule von 1992 bis 1996
1 Jahr Vorschule von 1991 bis 1992

Deutsch

Englisch-Kenntnisse: ausgezeichnet
Französisch-Kenntnisse: gut

-

Preußische Geschichte
Gesellschafts- und Staatstheorie
Protestantismus (Calvinismus, Pietismus)
Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation
Frühe und Späte Neuzeit
Österreichische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts

B

-

Gmünd, am 1. Dezember 2009